l. germ.
6
dk

Digitized by Google

J. germ. 6 dp (1863



Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.



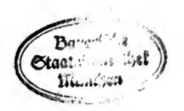
1863.

№ 1—23 incl.

Neustrelitz.

Unter Redaction der Grossherzoglichen Regierungs-Registratur.

Digitized by Google



Hofbuchdruckerei von G. F. Spalding & Sohn.

Digitized by Google



Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.					
Bekanntmachung wegen des am 18. Novbr. in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtags	3.	Octbr.	1863.	20.	122.
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.					
Bekanntmachung, betr. die Kosten des Durchtransports eines Ausgewiesenen durch einen dritten Staat . .	22.	Decbr.	1862.	1.	2.
II. Justizsachen.					
Verordnung, betr. die Hülfsanträge nicht gerichtlicher Behörden an die Gerichte	7.	Febr.	1863.	3.	11.
III. Steuer- und Zollsachen.					
Verordnung, betr. die fernere Besteuerung der nach Proben handelnden Ausländer	9.	Jan.	„	1.	1.
Revidirte Patent-Verordnung wegen des Verkehrs auswärtiger Handlungstreibender	21.	Mai	„	10.	33.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen rc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
IV. Forstsachen.					
Verordnung, betr. die nähere Bestimmung des §. 17 Nr. 1 des revidirten Forstfrevel-Gesetzes vom 21. März 1857	14.	Jan.	1863.	2.	5.
V. Polizeisachen.					
Bekanntmachung, betr. die Abänderung im §. 34 Nr. 2 der Statuten der Vorschuß-Anstalt zu Fürstenberg	2.	März	"	4.	15.
Verordnung, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln und transportablen Dampfmaschinen	28.	Mai	"	11.	37.
Bekanntmachung, betr. die Denomination der Kunstverständigen zur Prüfung von Dampfmaschinen rc.	28.	Septbr.	"	19.	119.
cfr. auch die Bekanntmachung sub I Beziehungen zu auswärtigen Staaten und die Verordnung sub II Justizsachen.					
Paßpolizeisachen.					
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Erfordernisses eines gesandtschaftlichen Paßvisa's bei Reisen nach Oesterreich	14.	Febr.	"	3.	13.
Bekanntmachung, betr. die Anwendung des Grenz-Visa's für Handwerksgesellen zum Eintritt in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	11.	August	"	16.	110.

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Feuerpolizeisachen.					
Statuten der Mecklenb. Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 19. Dec. 1862, Beilage zu	—	—	—	2.	7.
Bestätigung der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft in den Schwerinschen Landen, nebst den Statuten in der Beilage	5.	Mai	1863.	7.	23.
Bestätigung des Nachtrags vom 17. März 1863 zu den Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins zu Güstrow, in der Beilage	23.	Juni	„	17.	114.
Bekanntmachung wegen des der Gladbacher Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erlassenen Nachweises der Erfüllung der verordnungsmäßigen Versicherungs-Bedingungen	10.	Febr.	„	3.	13.
Verordnung, betr. die Entfernung der sog. russischen Schornsteine aus den mit Rohr und Stroh gedeckten Gebäuden in den Domainen	6.	Octbr.	„	20.	121.
Maaß- und Gewichtsachen.					
Verordnung, betr. die Länge der zur Vermessung dienenden Mecklenb. Ruthe	27.	Jan.	„	2.	6.
Medicinalsachen.					
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Veränderungen der Königl. Preuß. Arzneitaxe pro 1863 im hiesigen Herzogthume	3.	Jan.	„	1.	3.

Digitized by Google

VI. Lehn- und Fideicommißsachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
X. Dienst- und Personal- 2c. Nachrichten. (In alphabetischer Ordnung.)					
Andrews, Wilhelmine, aus Starsow, Annahme durch die Arbeitsmann Fründ'schen Eheleute zu Gaartz. .	4.	Febr.	1863.	3.	14.
d'Aragão, Ritter, als Kaiserl. Brasilianischer General-Consul anerkannt	29.	April	"	6.	21.
Arndt, Dr. med., aus Schlagsdorf, Concession zur medicinischen Praxis	28.	Mai	"	9.	31.
Bartell, Mühlenschreiber in Neubrandenburg, als Zollaufseher nach Feldberg versetzt	13.	Septbr.	"	18.	117.
Bartold, Hofmusikus in Neustrelitz, pensionirt	23.	Decbr.	1862.	1.	3.
Battefeld, Castellan in Neubrandenburg, gestorben . . .	15.	Septbr.	1863.	18.	117.
Beckström, Candidat der Theologie aus Neustrelitz, Wahlfähigkeit zum Pfarramt	8.	Mai	"	7.	25.
Behnke, Mühlen- und Thorschreiber in Friedland, pensionirt	13.	Septbr.	"	18.	116.
Behncke, Steuerdiener in Stargard, Zollaufseher daselbst	13.	"	"	18.	117.
Behrends, Justizcanzlei-Copiist in Neustrelitz, pensionirt	9.	Mai	"	7.	25.
Behrendt, Tischler in Carpin, Arrogation der 2c. Richter	22.	Octbr.	"	21.	127.
Berlin, Candidat der Theologie aus Friedland, Wahlfähigkeit zum Pfarramt	31.	"	"	22.	131.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Säſkow, Steuereinnehmer in Strelitz, pensionirt	13.	Septbr.	1863.	18.	116.
Saur, Stadt- und Amtsgerichts-Assessor in Stargard, als 2. Assessor c. v. beim Justizamt zu Schönberg angestellt	26.	Mai	"	9.	31.
Scheel, Steuerdiener in Wesenberg, Zollaufseher	13.	Septbr.	"	18.	117.
Schlund, Töpfermeister in Feldberg, Arrogation der Bertha Fülkell das.	16.	"	"	20.	123.
Schmarbeck, Mühlenschreiber in Strelitz, pensionirt . . .	13.	"	"	18.	116.
Schulenburg, Candidat der Theologie aus Woldegk, Erlaubniß zu predigen	17.	August	"	17.	114.
Schüßler, Mühlenschreiber in Neubrandenburg, pensionirt.	13.	Septbr.	"	18.	116.
Seip, 2. Assessor in Schönberg, zum 3. Mitgliede c. v. bei der Landvogtei und zum 1. Assessor c. v. beim Justizamt das. befördert	26.	Mai	"	9.	31.
Siemers, auf Genzkow, zum Substituten des Districts-Directors der Mobiliar- 2c. Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald wieder erwählt	27.	Jan.	"	2.	7.
v. Stralendorf, Landrath auf Gamehl, zum Mitgliede der Fideicommiß-Behörde erwählt	1.	Mai	"	7.	24.
Strübing, Postmeister und Steuereinnehmer in Friedland, pensionirt	13.	Septbr.	"	18.	115. 116.
Stuckert, Postverwalter in Feldberg, pensionirt	4.	"	"	18.	115.
Trottnow, Seminarist, als Lehrer an der öffentlichen Elementar-Knabenschule in Neustrelitz angestellt	14.	April	"	6.	20.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 1. Neustrelitz den 25. Januar. **1863.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Stän-

Digitized by Google

den haben Wir beschlossen, die nach Maaßgabe der Revidirten Patentverordnung vom 23. December 1858 und deren Modification vom 28. Januar 1860 auf drei Jahre und durch Unsere Verordnung vom 26. November 1861 weiter bis zum 31. Januar 1863 inclusive angeordnete Besteuerung der nach Proben und Charten in Unserm hiesigen Herzogthume handelnden Ausländer annoch ferner bis zum 30. September 1863 inclusive fortbestehen zu lassen, und befehlen allen betheiligten Behörden, sowie sonst Jedermann, den es angeht, sich darnach zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 9. Januar 1863.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bülow.

II. Abtheilung.

(1.) In der im Juli 1858 stattgefundenen Conferenz der Commissarien der durch den Vertrag wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15. Juli 1851 verbundenen Regierungen ist beschlossen worden:

daß diejenige Hälfte der Kosten des Durchtransports eines Ausgewiesenen durch einen dritten Staat, durch dessen Gebiet der Durchtransport bewirkt wird, dem ausweisenden Staate nach §. 11 des gedachten Vertrages obliegt, für den Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis zum 31. December 1862 nicht in Ansatz gebracht werden solle.

Mit Bezugnahme auf die desfallsige diesseitige Regiminal-Bekanntmachung vom 5. Juli 1859 — Officieller Anzeiger von 1859 Nr. 11 S. 91 — wird zur Nachachtung für die Behörden im hiesigen Herzogthume und im Fürstenthume Ratzeburg hiedurch weiter veröffentlicht, daß der gedachte Conferenzbeschluß als stillschweigend verlängert anzusehen und demgemäß darnach bis auf Weiteres zu verfahren ist.

Neustrelitz den 22. December 1862.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

(2.) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel ist von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in der Voraussicht, daß die siebente Ausgabe der **Pharmacopoea Borussia** mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten und daher von diesem Zeitpunkte ab die Emanation einer vollständig umgearbeiteten Arzneitaxe erfolgen wird, vorläufig nur eine Zusammenstellung

„der Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1863“

veranstaltet worden, welche mit dem 1. Januar 1863 in Kraft tritt und welche in Berlin im Verlag von Rudolph Gaertner, Leipziger Straße 112, erschienen ist.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Januar 1862 — officieller Anzeiger von 1862 Nr. 1 — wird hiedurch vorgeschrieben, daß jene Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1863 vom 1. Januar d. J. an auch in den Apotheken des hiesigen Herzogthums ausschließlich zur Anwendung gebracht werden sollen.

Neustrelitz den 3. Januar 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Weihnachten d. J. eingetretenen Pensionirung des Hofmusikus Georg Carl Albert Bartold den bisherigen Hautboisten beim hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon Adolf Friedrich Georg Lehmann von jenem Termine an zum Hofmusikus bei der hiesigen Großherzoglichen Hofcapelle hinwiederum zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 23. December 1862.

(2.) Dem Stuhlmachermeister Hermann Funck in Fürstenberg ist das Prädicat eines Großherzoglichen Hofstuhlmachers Allerhöchst verliehen worden.

Neustrelitz den 31. December 1862.

Digitized by Google

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Conrector und zweiten Lehrer Dr. phil. A. Dühr an der Gelehrtenschule zu Friedland zum Professor allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 1. Januar 1863.

Berichtigung.

In Nr. 23 des Officiellen Anzeiger von 1862 S. 147 muß es heißen Z. 1 statt „der" die, Z. 3 statt „erbaueten" erbauete und Z. 5 statt „gegründeten allgemeinen" gegründete allgemeine.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 2. Neustrelitz den 11. Februar. **1863.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 2.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir finden uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und stattgehabter

Digitized by Google

Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur näheren Bestimmung des §. 17 Nr. I des Revidirten Forstfrevelgesetzes vom 21. März 1857 das Nachstehende zu verordnen:

Die in dem gedachten §. 17 Nr. I den Forstbedienten eingeräumte Befugniß, ohne Beistand der betreffenden Ortsobrigkeiten in Privatwohnungen einzutreten, darf von denselben in fremden Gerichtsbezirken nicht ausgeübt werden.

In fremden Gerichtsbezirken dürfen die Forstbedienten Privatwohnungen zu derartigen Zwecken immer nur unter dem Beistande der zuständigen Ortsobrigkeit oder deren Unterbedienten betreten.

Die Letzteren sind verbunden, solche Beihülfe, auch ohne vorgängige specielle Anweisung ihrer Vorgesetzten für den vorliegenden Fall, jederzeit zu leisten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 14. Januar 1863.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) **v. Bülow.**

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der in solcher Beziehung aufgekommenen Zweifel verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter ständischer Berathung hiermit:

daß der als lübischer Fuß bezeichnete sechszehnte Theil der in §. 10 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vorgeschriebenen, zur Vermessung

Digitized by Google

von Ländereien dienenden Ruthe genau 129 Linien des alt-französischen Maaßes beträgt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz 27. Januar 1863.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Nachdem gemäß der Anzeige des Hauptdirectorii der Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald vom 22. d. M. in der zu Neubrandenburg am 14. d. M. abgehaltenen Districtsversammlung

1. der von Dewitz auf Coelpin zum Districts-Director für die im hiesigen Großherzogthume belegenen, der genannten Versicherungs-Gesellschaft beigetretenen Güter und
2. der C. Siemers auf Genzkow, Gutspächter zu Teschendorf, zum Substituten desselben

für die neue Amtsperiode vom 2. März 1863/69 wiederum erwählt worden sind, hat die Großherzogliche Landesregierung hieselbst diese, von jenem Haupt-Directorium genehmigten Neuwahlen unter dem heutigen Datum statutenmäßig bestätigt.

Neustrelitz den 27. Januar 1863.

Hierbei die Statuten der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vereinbarung

der

Mecklenburgischen

Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft

zu

Neubrandenburg.

Neubrandenburg 1863.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden

Grossherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg gegen Jedermann, daß Wir nach der am 19. d. Mts. erfolgten Constituirung der Mecklenburgischen Immobiliar=Brand=Versicherungs=Gesellschaft in Neubrandenburg auf den Antrag des Directorii der dortigen Mecklenburgischen Hagel= und Mobiliar=Brand=Assecuranz=Societät jene erstgedachte Gesellschaft sowohl, als die Unserer Landesregierung vorgelegten, aus 69 Paragraphen bestehenden Statuten dieser Immobiliar=Brand=Versicherungs=Gesellschaft, sowie selbige in der hierneben angehefteten gedruckten Vereinbarung vom 19. laufenden Monats enthalten sind, ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich genehmiget und bestätiget haben, dergestalt daß dieselben vom 1. Januar 1863 ab in Unseren Landen verbindliche Kraft haben und von Allen, die es angeht, unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs=Insiegel.

Neustrelitz den 27. December 1862.

Friedrich W. G. H. v. M.

(L. S.)

v. Kardorff.

Bestätigung
der Statuten der Mecklenburgischen Immobiliar = Brand = Versicherungs=Gesellschaft in Neubrandenburg.

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden

Grossherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard, Herr ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen, daß Wir die Statuten des am 19. December d. J. unter dem Namen: Mecklenburgische Immobiliar=Brand=Versicherungs=Gesellschaft zu Neu=Brandenburg gebildeten Vereins in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung, unter Verleihung der im §. 68 aufgeführten Privilegien, ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich bestätigt haben, dergestalt, daß dieselben vom 1. Januar 1863 an in Unseren Großherzoglichen Landen verbindliche Kraft haben und von Allen, die es angeht, unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 27. December 1862.

Friedrich Franz.

(L. S.)

v. Oertzen.

Bestätigung
[illegible]er Statuten der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-[illegible]aft zu Neubrandenburg.

Digitized by Google

I. Zweck der Gesellschaft. Münzsorte. Geschäftsjahr.

§. 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist: gegenseitige Vergütigung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder an ihren versicherten Gebäuden durch unverschuldeten Brand erleiden, jedoch nicht über den wirklichen Werth hinaus.

§. 2.

Die Münzsorte der Gesellschaft ist Courant nach dem 14 und 30 Thaler-Fuße, den Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet.

§. 3.

Der Verein tritt, nachdem die Bestätigung seiner Statuten abseiten der beiden hohen Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin erfolgt ist, in's Leben, sobald ein Versicherungs-Fond von 1 bis 2 Millionen Thalern angemeldet worden. Das Risico, welches der Verein während der ersten Jahre seines Bestehens zu tragen hat, wird theilweise durch Rückversicherung bei einer andern Anstalt gedeckt, so lange bis der Fond eine diese Sicherheitsmaaßregel nicht mehr erforderliche Höhe erreicht haben wird.

Das Geschäftsjahr beginnt und schließt mit dem 2ten März Mittags 12 Uhr.

Tritt der Verein schon vor dem 2ten März in's Leben, so bildet die Zeit von da an bis zum nächsten 2ten März eine eigene Geschäfts-Periode.

II. Aufnahme in den Verein. Verpflichtung derer, welche demselben beitreten; Legegeld.

§. 4.

In diese Gesellschaft werden aufgenommen alle Besitzer von Gebäuden auf dem platten Lande resp. deren Nutznießer oder Vertreter, welche zum Wiederaufbau rechtlich verpflichtet sind, innerhalb einer Entfernung von 40 Meilen von Neubrandenburg, insoweit es dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint. Vom Directorium zurückgewiesenen Antragstellern bleibt es überlassen, ihr Aufnahmegesuch bei der General-Versammlung vorzubringen.

§. 5.

Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, hat bei der Casse in Neubrandenburg die vorschriftsmäßigen Versicherungspapiere dreifach, im Auslande vierfach, und außerdem ein Legegeld von $\frac{1}{3}$ pro Cent der Versicherungs-Summe einzureichen, eventualiter durch den betreffenden Agenten einreichen zu lassen. In den Ländern, wo die Anstalt mit sie vor Ausfällen schützenden Privilegien dotirt ist, haben die Beitretenden die Wahl, ob sie das Legegeld deponiren wollen oder nicht.

Allen denjenigen, welche an Legegeld 1 Thaler und darüber zahlen, werden dafür dieselben Zinsen, welche die Anstalt von den ausgeliehenen Legegeld-Capitalien erhebt, bei der Beitrags-Zahlung mit der Maaßgabe in Abrechnung gebracht, daß die Verzinsung erst von dem nächsten auf die Einzahlung folgenden landesüblichen halbjährigen Zahlungs-Termine — Johannis oder Antoni — beginnt, mit dem letzten dem Austritt vorhergehenden Termine aufhört und nur für die voll eingezahlten Thaler stattfindet. Ist der Betrag des Legegeldes wegen Veränderung der Versicherungs-Summe während der Zwischenzeit von einem zum andern Termine verschieden gewesen, so kommt hierbei immer nur die geringste Summe in Betracht, sowohl für die Verzinsung überhaupt, wie für den Betrag der dafür zu berechnenden Zinsen.

Die Versicherungspapiere müssen enthalten:

a) einen Situationsplan der Gebäude, wie er in der Anlage A vorgeschrieben ist,

b) eine Beschreibung jeden Gebäudes nach der auf dem Situationsplan angegebenen Nummer desselben, welche in der Anlage B ersichtlich ist und folgende Angaben enthält:

Digitized by Google

1) die Bestimmung des Gebäudes;
2) die Größenverhältnisse nach Länge, Breite, sowie der Anzahl und Höhe der Etagen;
3) die Bauart der Ring- und Giebelwände, sowie die etwa vorhandenen Feuerungen;
4) die Bedachung;

c) die Summe, zu welcher jedes Gebäude versichert werden soll. Dieselbe muß mit 25 theilbar sein, oder dahin abgerundet werden;

d) eine Bescheinigung darüber: „daß die sämmtlichen Angaben dieser Declaration richtig sind „und die zu versichernden Summen den derzeitigen Werth der Gebäude nicht übersteigen."

Diese Bescheinigung kann der Versicherer beschaffen

entweder durch 2 Instituts-Genossen, deren jeder mit mindestens 10,000 Thaler versichert ist;

oder durch Attest eines wirklichen im Staatsdienste angestellten Baubeamten;

oder statt dessen durch ein auf den Diensteid ausgestelltes Attest zweier Werkmeister, eines Zimmer- und eines Maurermeisters. Außerdem können die Districts-Directoren auch eine sonstige, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen genügende Beglaubigung gestatten resp. genehmigen.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen findet statt bei denjenigen Gebäudebesitzern, welche mit 15000 Rthlr. und darüber versichern, sowie bei geistlichen und höheren weltlichen Beamten. Sie haben die Wahl, ob sie ihre Declarationen in der vorstehenden Weise revidiren und beglaubigen lassen, oder statt dessen mit einem eigenhändig von ihnen unterschriebenen Reverse, wie solcher in der Anlage B enthalten ist, versehen wollen. In allen Fällen hat die Verwaltung der Anstalt die Befugniß, auch ihrerseits noch eine Besichtigung und Abschätzung der neu zu versichernden, oder bereits schon versicherten Gebäude eintreten zu lassen und hiernach zu bestimmen, wie hoch sie die Versicherung übernehmen respective fortbestehen lassen will.

§. 6.

In Mecklenburg haben die Einsassen des Domanii und die Hintersassen der Ritterschaft ein Attest ihrer Obrigkeit beizubringen: „daß abseiten derselben sowenig gegen die Versicherung an sich, „als gegen die Höhe derselben Bedenken obwalten."

§. 7.

Befindet sich die Versicherung im Auslande, so hat der Versichernde den dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften beim Eintritt in die Gesellschaft sowohl, als wegen der Fortdauer seiner Versicherung zu genügen. Von der Gesellschaft sind daselbst die nöthigen Agenten bestellt und mit Instruction versehen; den darin wegen ihrer Remuneration getroffenen Bestimmungen haben die Versichernden sich zu unterwerfen.

§. 8.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Gebäude mit möglichster Sorgfalt vor Feuersgefahr zu bewahren, sie in einer der Versicherung entsprechenden baulichen Beschaffenheit zu erhalten und darin, sowie daran ohne Vorwissen der Verwaltung des Instituts keine die Feuersgefahr erhöhenden Veränderungen und Einrichtungen zu machen.

§. 9.

Wer dergleichen Veränderungen zu machen beabsichtiget, hat dies vor Ausführung derselben der Verwaltung anzuzeigen, damit dieselbe im Stande ist, zu beurtheilen, ob und unter welchen Bedingungen sie die Versicherung beibehalten kann. Will der Versicherte sich diesen Bedingungen nicht unterwerfen, oder die Verwaltung die Versicherung überall nicht beibehalten, so erlischt dieselbe, insoferne nicht durch gegenseitige Vereinbarung ein anderer Termin festgestellt worden, Mittags 12 Uhr am letzten Tage desjenigen Monats, in welchem die ablehnende Erklärung abseiten der Verwaltung dem Assecuraten, respective abseiten des Assecuraten der Verwaltung zugegangen ist.

Digitized by Google

Wird auf diese Weise eine Versicherung vor Ablauf des Geschäftsjahres aufgehoben, so bleibt es dem billigen Ermessen der Verwaltung überlassen, einen verhältnißmäßigen Erlaß der Beitragslast dafür eintreten zu lassen.

§. 10.

Wer die nach vorstehendem § erforderliche Anzeige zu machen unterläßt, dem kann im Falle eines Brandes Directionswegen ein den Umständen nach bis 50 pro Cent zu bestimmender Abzug von seiner Entschädigung gemacht und in dem Falle dieselbe ganz versagt werden, wenn sich ergiebt, daß die nicht angezeigte Veränderung die Veranlassung des Brandes geworden ist. Die Mitglieder des Directoriums haben das Recht, die in ihrem Districte bei dieser Anstalt versicherten Gebäude von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen. Ergiebt es sich hierbei, daß der Versicherte seine Gebäude verfallen läßt, oder dieselben aus anderen Gründen den versicherten Werth nicht mehr haben, so kann das Directorium die Versicherung auf einen dem derzeitigen Werthe entsprechenden Betrag heruntersetzen. Will sich der Versicherte dem nicht unterwerfen, so kann die Versicherung sofort aufgehoben werden.

§. 11.

Die Aufstellung und Anwendung von Dampfmaschinen in und neben den versicherten Gebäuden soll bei dieser Anstalt an und für sich weder der Versicherungsnahme, noch dem Fortbestande der Versicherung hinderlich sein, auch die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Societät nicht in Frage stellen, wenn dabei diejenige Vorsicht angewandt wird, welche erfahrungsmäßig überhaupt sowie unter den gegebenen Umständen noch besonders nöthig ist.

Als unbedingt nöthig für die Anwendung von Locomobilen in der Nähe von Gebäuden wird hiebei bezeichnet, daß dieselben mit Funkenfängern versehen sind, nur mit Steinkohlen oder Coaks geheizt und bei feuersicherer Bedachung der Gebäude denselben nicht näher als 15 Fuß und bei weicher Bedachung nicht näher als 25 Fuß Rheinländisch aufgestellt werden — falls nicht die Landesgesetze größere Entfernungen vorschreiben. Der Aschkasten der Maschine muß mit Wasser gefüllt sein.

Die Aufstellung feststehender Dampfmaschinen ist nur in Gebäuden mit feuersicherer Bedachung zulässig und erfordert die in §. 9 bedungene Anzeige.

§. 12.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Feuerlöschgeräthe von guter Beschaffenheit auf dem versicherten Gehöfte zu halten:

a) bei einer Versicherung von 8000 Thaler und darüber:
   6 Feuereimer, welche ausschließlich für diesen Zweck bestimmt und nicht von Holzstäben gemacht sind,
   2 große Feuerleitern,
   2 große Feuerhaken,
   2 kleine Feuerhaken,
   2 Feuerküfen auf Schleifen oder Rädern;

b) bei einer Versicherung von 4000 Thalern inclusive bis 8000 Thalern die Hälfte der obigen Löschgeräthe, von denen aber das Feuerküfen fehlen darf, wenn in der Gemeinde, wozu der Versicherte gehört, mindestens 2 Feuerküfen vorhanden sind;

c) bei einer Versicherung unter 4000 Thalern
   1 Feuereimer,
   1 Feuerhaken,
   1 Leiter.

Haben die Löschgeräthschaften erweislich ganz oder theilweise gefehlt, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen von der Direction im Verhältnisse der fehlenden Stückzahl bis zu 10 pro Cent zu bestimmenden Abzug der Entschädigung. Sind die fehlenden Geräthe deshalb nicht an-

Digitized by Google

geschafft, weil sie im Orte anderweitig reichlich vorhanden, so soll der Regel nach diese Strafbestimmung nicht Platz greifen.

§. 13.

Bei dieser Gesellschaft versicherte Gebäude dürfen anderweitig nicht versichert sein. Dieser Bestimmung zuwider Handelnde werden im Lagebuch gestrichen und verlieren ihr Recht auf Zurückerstattung des gezahlten Legegeldes und auf jeglichen Entschädigungs-Anspruch.

§. 14.

Das gezahlte Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Capitalienfond angesammelt, in ritterschaftlichen Pfandbriefen oder Hypothekenscheinen innerhalb 9000 Thaler pro Hufe angelegt und die dafür aufkommenden Zinsen den betreffenden Mitgliedern bei ihrer Beitragszahlung in der §. 5 bestimmten Weise zu Gute gerechnet.

III. Gegenstände der Versicherung.

§. 15.

Versicherungsfähig sind alle Gebäude, welche sich in baulich guter Beschaffenheit befinden und welche sich nach dem Ermessen der Verwaltung der Gesellschaft nicht als ganz besonders feuergefährlich darstellen. Neue Gebäude sind es von dem Augenblicke an, wo sie unter Dach gebracht sind.

Aus geschlossenen Bauerdörfern, sowie auf Mühlen- und Schmiedegehöften können Gebäude nur dann aufgenommen werden, wenn sie entweder den mit ihren übrigen Gebäuden oder Mobilien bei hiesiger Anstalt versicherten Inhabern größerer Güter gehören, oder sonst hinsichtlich ihrer Lage und Bauart nach dem Ermessen der Verwaltung nicht feuergefährlich erscheinen.

Ziegeleien finden überall nur dann Aufnahme, wenn der Besitzer derselben seine übrigen Gebäude gleichfalls bei dieser Gesellschaft versichert hat.

§. 16.

Jedes Gebäude muß in seiner Gesammtheit versichert werden; die Versicherung einzelner Theile desselben ist unzulässig; jedoch soll es gestattet sein, massive Ring- und Brandmauern, sowie Keller-Gewölbe, Fundamente und Metall von der Versicherung auszuschließen.

Die Höhe der Versicherung darf den wirklichen Werth, welchen ein Gebäude ohne Berücksichtigung der Baustelle hat, niemals übersteigen und muß außerdem den betreffenden Landesgesetzen conform sein.

IV. Anfang und Umänderung der Versicherung.

§. 17.

Jede Versicherung, deren Annahme von der Verwaltung nicht beanstandet wird, tritt mit dem Augenblicke in Kraft, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und, soweit es nöthig, das Legegeld bei der Casse in Neubrandenburg eingegangen sind, jedoch mit Vorbehalt der Erledigung der bei Revision der Papiere sich etwa ergebenden Monituren. Die Cassen-Verwaltung ertheilt die Police und darin den Depositenschein über gezahltes Legegeld im Auftrage des Directoriums. Unzulässige Versicherungs-Anträge werden alsbald zurückgesandt; zweifelhafte treten erst in Kraft, nachdem das Directorium für die Zulässigkeit entschieden hat. Der Antragsteller wird hievon benachrichtigt und kann, wenn er es vorzieht, inzwischen seinen Antrag zurücknehmen.

§. 18.

Jede Police läuft fort, von einem Jahre in's andere bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung; im Auslande muß sie jedoch nach den Bestimmungen dortiger Gesetze die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten und, wenn diese abgelaufen ist, prolongirt werden. Es kann zu jeder Zeit Versicherung genommen werden, jedoch muß der Beitretende dafür zu den bei seinem Eintritt noch nicht repartirten Schäden mit beitragen.

Bestehende Versicherungen können jederzeit umgeändert werden; geschieht dies kurz vor dem Ende einer der beiden Repartitionsperioden, so wird bei einer etwaigen Herabsetzung der Beitrag noch

Digitized by Google

für die frühere Versicherungs-Summe berechnet; bei einer Erhöhung wird derselbe für das laufende Semester von der neuen Summe geleistet.

§. 19.

Wesentliche Veränderungen bestehender Versicherungen machen der Regel nach die Einreichung ganz neuer nach Vorschrift §phi 5 angefertigter und beglaubigter Papiere bei Rückgabe der alten Police erforderlich.

Durch beglaubigte Nachträge kann eine Veränderung nur dann eintreten, wenn dadurch nach Ermessen der Cassenverwaltung die Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit der Versicherung nicht leidet. Jede Veränderung einer Versicherung tritt ebenfalls nur nach den Bestimmungen §phi 17 in Kraft.

Hat Jemand seine im Falle der Umänderung oder Aufhebung zurückzugebende Police verloren, so muß er dieselbe, falls sich darin ein Depositenschein über Legegeld befindet, auf seine Kosten nach dem Ermessen der Verwaltung entweder gerichtlich mortificiren lassen, oder durch genügenden Privat-Revers für erloschen erklären.

V. Pflichten des Versicherten bei vorkommendem Feuerschaden; Ausmittelung desselben.

§. 20.

Im Falle eines ausbrechenden Feuers ist der Versicherte verpflichtet, Alles, was in seinen Kräften steht, zur Löschung des Brandes und Rettung der versicherten Gebäude anzuwenden.

Demnächst hat er ungesäumt seinen erlittenen Schaden der Casse in Neubrandenburg anzuzeigen und die Abschätzung zu beantragen. Eine Aufräumung der Brandstelle darf vor der Abschätzung nur insoweit geschehen, als dadurch die Fundamente und etwa stehen gebliebene Theile des Gebäudes nicht zerstört und verändert werden.

Die geretteten Materialien dürfen nicht weiter entfernt werden, als zur Löschung des Feuers nothwendig ist.

§. 21.

Die Schadensanzeige mit dem Duplicat der Police wird von der Casse sofort dem zuständigen Districts-Director übermittelt, worauf derselbe den Termin zur Abschätzung baldmöglichst dem Beschädigten unter Hinweisung auf die §§. 22, 30, eventualiter auch 38 des Statuts bestimmt und ihm die Herbeischaffung eines mit öffentlichem Glauben versehenen Protocollführers aufgiebt oder solchen selbst requirirt.

§. 22.

Der Beschädigte ist gehalten:

a) eine Abschrift des Protocolles der polizeilichen Untersuchung über die Entstehung des Brandes auf seine Kosten zu beschaffen;

b) für ein geeignetes Verhandlungslocal und angemessene Aufnahme und Beköstigung der Taxations-Commission, ihrer Leute und Pferde unentgeltlich Sorge zu tragen;

c) den Protocollführer auf seine Kosten holen und zurückfahren zu lassen und

d) die Diäten für diesen und die Taxanten auszulegen.

§. 23.

Zu Taxanten ladet der Districts-Director zwei geeignete Gesellschafts-Mitglieder ein, welche mit dem Beschädigten weder nahe verwandt noch verschwägert sind. Außerdem kann der Director auch eventualiter Sachverständige zuziehen.

§. 24.

Die Einladung an die Taxanten resp. Sachverständigen hat der Beschädigte auf Verlangen des Directors gegen Kostenerstattung zu besorgen.

Digitized by Google

§. 25.

Die Pflicht, bei Schadensausmittelungen als Taxant zu fungiren, ist eine gemeinsame für alle Mitglieder der Gesellschaft und darf sich derselben Niemand ohne triftige Behinderungsgründe entziehen.

§. 26.

Der Districts-Director hat bei jeder Taxe dafür zu sorgen, daß die Vorschriften des Statuts beobachtet und die Interessen der Gesellschaft sowie des Beschädigten gewahrt werden.

Derselbe ist im Falle seiner Behinderung berechtigt, die Veranlassung und Leitung der Abschätzung einem anderen geeigneten Mitgliede dieser oder der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg zu übertragen und dasselbe mit Vollmacht eventualiter Instruction zu versehen. In Fällen, wo die Schadensausmittelung voraussichtlich sehr einfach und mit keinen Schwierigkeiten verknüpft ist, kann der Districts-Director auch ein abgekürztes Verfahren anwenden und den Schaden mit alleiniger Zuziehung eines Protocollführers, oder in anderer ihm geeignet scheinender Weise feststellen oder durch einen Substituten constatiren lassen.

§. 27.

Ist durch das Feuer zugleich ein Schaden für die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg und dessen Abschätzung veranlaßt, so wird von der hierzu nöthigen Commission zugleich der Immobiliar-Brandschaden, eventualiter unter Zuziehung Sachverständiger mit abgeschätzt, und sind die Commissions-Mitglieder dadurch zu keinem Anspruch auf höhere, als die gewöhnlichen Diäten berechtigt. Die Abschätzungskosten, mit Ausnahme der Remuneration für etwa ausschließlich im Interesse der Immobiliar-Versicherungs-Gesellschaft zugezogene Sachverständige, werden in solchen Fällen von beiden Instituten gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen.

§. 28.

Die Taxanten erhalten ein Tagegeld von 2 Thaler für jeden Geschäftstag, und vergütigt die Gesellschaft dem Beschädigten eben so viel für den adhibirten Protocollführer. Muß ein Taxant über 4 Meilen zum Geschäft reisen, so erhält er außerdem 2 Thaler für die Hin- und 2 Thaler für die Rückreise.

§. 29.

Die Taxanten haben sich in Gegenwart des Beschädigten dem Taxations-Dirigenten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten, daß sie demselben die Abschätzung des Schadens gewissenhaft nach dem Befunde in Gemäßheit der Vorschriften und Grundsätze des Statuts beschaffen helfen wollen.

§. 30.

Der Beschädigte ist bei Strafe des Verlustes seines Entschädigungs-Anspruches verpflichtet, alle Angaben, welche der Geschäfts-Dirigent von ihm über die Entstehung des Feuers, den Verlauf desselben, sein Verhalten dabei, die gemachten Lösch- und Rettungs-Versuche, über die Beschaffenheit der Gebäude vor dem Brande, die geretteten, der Commission vorzuzeigenden Materialien und sonstige einschlagende Verhältnisse verlangt, unumwunden und der strengsten Wahrheit gemäß zu machen und dieselben durch alle unter den obwaltenden Umständen möglichen und zu beschaffenden Beweismittel zu bestätigen.

Insonderheit hat er diejenigen Personen namhaft zu machen und zur Vernehmung zu gestellen, welche als Zeugen über die Richtigkeit seiner Angaben vernommen werden und Auskunft geben können. Außerdem ist der Beschädigte verpflichtet, auf Verlangen des Gesammt-Directoriums vor Auszahlung seiner Entschädigung — insoweit die betreffenden Landesgesetze es gestatten — durch einen vor seinem competenten Gerichte körperlich abzuleistenden, von der Ver-

Digitized by Google

waltung der Anstalt zu formulirenden Eid die Wahrheit seiner Angaben zu erhärten. Den Antrag auf Annahme eines solchen Eides hat der Beschädigte selbst beim Gerichte zu stellen und die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

§. 31.

Ueber die ganze Verhandlung und Ausmittelung des Schadens hat der Geschäfts-Dirigent unter seiner speciellen Leitung von dem Protocollführer ein vollständiges Protocoll niederschreiben zu lassen und solches nach geschehener Verlesung und Genehmigung sammt den Taxanten und dem Beschädigten zu unterschreiben.

VI. Entschädigungs-Grundsätze und Prämien.

§. 32.

Die Gesellschaft leistet nach Maaßgabe der Bestimmungen Sphi 16 für denjenigen Schaden Ersatz, welcher an einem versicherten Gebäude durch das Feuer selbst, und die zum Löschen desselben vorgenommenen Maaßregeln angerichtet worden ist.

Desgleichen wird auch derjenige Schaden vergütet, welchen ein nicht zündender Blitzstrahl an einem versicherten Gebäude durch Zertrümmerung oder sonstige Beschädigung anrichtet.

§. 33.

Die Taxanten haben ihre Taxe darauf zu richten, ob das Gebäude total, oder — unter Berücksichtigung des stehen gebliebenen Theiles und des geretteten Materials — zum wievielsten Theile zerstört worden ist.

Kann nach dem Erachten der Commission das Gebäude nicht reparirt und muß es von Grund auf neu gebaut werden, so ist der Brand für total anzunehmen und von der ganzen Versicherungssumme nur der Werth der noch vorhandenen Materialien in Abzug zu bringen. Weichen die Taxanten in ihren Angaben über die Höhe des Schadens ab, so normirt der Durchschnitt der Taxen und wird hiernach die Entschädigung berechnet.

§. 34.

Wenn bei einer Feuersbrunst ein bei dieser Anstalt versichertes Gebäude wegen der erforderlichen Löschmaaßregeln unter Auctorität der Ortsobrigkeit oder deren Vertreter ganz oder theilweise abgebrochen wird, so soll der dadurch entstandene Schade ebenso abgeschätzt und entschädigt werden, als wäre er unmittelbar durch das Feuer verursacht. Die obigen Voraussetzungen sind in diesem Falle möglichst genau zu Protocoll zu constatiren. — Ist der Versicherte selbst die Ortsobrigkeit, so hat er die Nothwendigkeit resp. Nützlichkeit der Niederreißung genügend nachzuweisen.

§. 35.

Wenn der Versicherte seiner Verpflichtung zur Löschung eines ausgebrochenen Feuers mit ganz besonderem Eifer und Erfolg nachgekommen, so ist das Directerium auf Vorschlag des Abschätzungs-Dirigenten ermächtigt, ihm eine den Umständen angemessene Rettungs-Prämie zu bewilligen. Auch anderen Personen, welche sich in ähnlicher Weise verdient machen, kann das Directorium auf Vorschlag des Abschätzungs-Dirigenten eine solche Prämie bewilligen, besonders dann, wenn mit ihren Rettungs-Anstrengungen auch noch persönliche Gefahr verknüpft gewesen.

§. 36.

Für die beiden ersten von anderen Orten herbeigeeilten und beim Löschen des Brandes wirklich gebrauchten Fahrspritzen werden Prämien ertheilt und zwar der zuerst in Anwendung gekommenen 10 Thaler und der darauf zunächst in Thätigkeit gesetzten 5 Thaler. Wäre es nicht zu ermitteln, welche von diesen als die erste oder zweite zu betrachten, so werden die Prämien unter ihnen gleich getheilt. Hat die Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bei einem stattgehabten Brande ebenfalls die Verpflichtung der Spritzenprämiirung, so sollen in der Regel die aufgeführten Beträge nur einmal, und zwar von beiden Gesellschaften gemeinschaftlich getragen

Digitized by Google

werden, können indeß den Umständen gemäß nach dem Ermessen des Directoriums bis auf 100 pro Cent erhöhet werden. Ist der Brandbeschädigte selbst in Besitz einer guten brauchbaren Fahrspritze und solche bei Löschung des Feuers in Anwendung gekommen, so prämiirt die Gesellschaft solche mit 15 Thalern. — Sowohl die Spritzen- als auch die Rettungs-Prämien hat der Beschädigte auf Erfordern der Casse für dieselbe auszulegen.

VII. Entschädigung und deren Auszahlung.

§. 37.

Die Anstalt gewährt ihren Interessenten die volle Entschädigung, welche sie nach Maaßgabe dieses Statuts für einen unverschuldeten Feuerschaden zu fordern berechtigt sind.

§. 38.

Dagegen ist sie ihrer Entschädigungs-Verbindlichkeit überhoben, wenn der Versicherte das Recht darauf verwirkt hat.

Dies geschieht außer den vorstehend sub §§. 10, 11 und 13 angegebenen Fällen dann

a) wenn der Versicherte erwiesenermaßen den Schaden absichtlich oder durch grobe Nachlässigkeit veranlaßt;

b) wenn er beim Löschen des Feuers absichtlich die ihm zu Gebote gestandenen Mittel nicht angewandt;

c) wenn er bei Ausmittelung des Schadens wissentlich unwahre Angaben gemacht, wesentliche Thatumstände, sowie gerettete Materialien verheimlicht hat;

d) wenn sich herausstellt, daß seine Versicherungs-Papiere von Mitgliedern attestirt sind, welche sich nicht durch persönliche Revision an Ort und Stelle von der Beschaffenheit und dem Werth der versicherten Gebäude überzeugt haben;

e) wenn der Versicherer seine Declarationen durch einen von ihm eigenhändig vollzogenen Revers an Eidesstatt als richtig beglaubigt und dennoch darin wissentlich falsche Angaben gemacht hat;

f) wenn er den abseiten des Directoriums von ihm verlangten und nach den Landesgesetzen zulässigen Eid über die Wahrheit seiner Angaben verweigert.

§. 39.

Geräth der Beschädigte wegen fahrlässiger oder absichtlicher Brandstiftung in Untersuchung, so kann er die Entschädigung nicht früher erhalten, als bis er seine Schuldlosigkeit durch ein ihn völlig freisprechendes Endurtheil docirt. Eine blos vorläufige Freisprechung von dem Verdachte des ihm angeschuldigten Verbrechens — s. g. absolutio ab instantia — berechtigt ihn noch nicht, seine Entschädigungsforderung geltend zu machen. Der Verein behält sich jedoch vor, in solchen Fällen auf Antrag des Beschädigten in ordentlicher General-Versammlung zu beschließen: ob und in wie weit er dennoch die Entschädigung gewähren will. Ergiebt sich, daß der Beschädigte den Brand durch einen geringeren Grad von Fahrlässigkeit verursacht hat, weshalb ihm die Entschädigung nicht ganz entzogen werden kann, so erleidet er einen Directionswegen bis zu 25 pro Cent zu bestimmenden Abzug.

In allen Fällen, wo der Beschädigte seinerseits den Anspruch auf die Entschädigung nach den vorstehenden §§ vollständig verwirkt hat resp. nicht geltend machen kann, soll dieselbe dennoch abseiten der Gesellschaft den Hypotheken-Gläubigern desselben gegen Cession ihrer Rechte gezahlt werden, wenn und soweit sie zur vollständigen Befriedigung ihrer auf das Grundstück eingetragenen Forderungen erforderlich ist.

§. 40.

Die durch kriegerische Ereignisse und Aufruhr entstehenden Brandschäden ist der Verein zwar nicht verpflichtet zu übertragen, er behält sich jedoch vor, in seiner General-Versammlung darüber zu entscheiden, ob und in wie weit er dennoch für solche Schäden Ersatz leisten will.

Digitized by Google

§. 41.

Der Zahlungsort ist die Casse der Gesellschaft in Neubrandenburg, woselbst der Beschädigte nach voraufgegangener Benachrichtigung und nachdem den bezüglichen Vorschriften der betreffenden Landes-Gesetze genüget worden, gegen zuvorige Abgabe seiner rechtsgenügenden, eigenhändig vollzogenen Quittung die Entschädigungsgelder ausgezahlt erhält. Er kann aber auch bei frankirter Einsendung der Quittung die Zusendung der Gelder auf seine Kosten und Gefahr verlangen. Dabei werden dem Beschädigten seine fälligen Beiträge oder etwaige Rückstände in Abzug gebracht. Die Entschädigungen kommen in der Reihenfolge, in welcher die Schäden bei der Casse angezeigt und vom Directorium für liquide erkannt und repartirt sind, zur Auszahlung, jedoch sollen zwecks der Erleichterung des Wiederaufbaues, in so weit es die Mittel der Casse irgend gestatten, auch vor geschehener Repartition schon Abschlagszahlungen, welche unter Umständen bis ³/₄ der ausgemittelten Entschädigungs-Summa betragen können, geleistet werden. Im Uebrigen normiren für die Auszahlung und Verwendung der Entschädigungs-Gelder die betreffenden Landes-Gesetze und Verordnungen.

VIII. Repartition.

§. 42.

Die Repartition geschieht zwei Mal im Jahre, und zwar im Herbste für die vom 2ten März bis 2ten September, und im Frühjahr für die vom 2ten September bis 2ten März vorgefallenen Schäden und erwachsenen Verwaltungs-Kosten.

Die Beitrags-Verbindlichkeit wird abseiten der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung festgestellt und gelten dafür folgende Normen als Regel:

A. Gebäude mit harter (feuersicherer) Bedachung contribuiren:
  1) bei vollständig massiver Bauart:
    a) wenn die Ringmauern mit versichert werden, von 50 pro Cent der Versicherungs-Summe;
    b) wenn die Ringmauern nicht mit versichert sind, von 75 pro Cent;
  2) bei Fachwerk von 75 pro Cent.

B. Gebäude mit weicher (Stroh ꝛc.) Bedachung:
  1) bei vollständig massiver Bauart
    a) wenn die Ringmauern mit versichert werden:
      ohne Feuerung: von der einfachen Versicherungs-Summe,
      ist eine Feuerung darin, von 125 pro Cent;
    b) wenn die Ringmauern nicht mit versichert werden:
      ohne Feuerung: von 175 pro Cent,
      ist eine Feuerung darin, von 200 pro Cent der Versicherung.
  2) bei Fachwerk:
      ohne Feuerung: von 175 pro Cent,
      ist eine Feuerung darin, von 200 pro Cent der Versicherung.

Als massiv werden diejenigen Gebäude angesehen, deren sämmtliche Umfassungswände bis zu den Dachflächen hinauf in Steinen, Kluthen, Kalk oder Pisee-Bau aufgeführt sind.

Bei Gebäuden unter Ziegeldach, welche Anbauten unter Strohdach haben, oder mit Strohdachgebäuden in Verbindung stehen, ebenso bei gemischter Bauart und Bedachung, sowie in allen Fällen, wo die vorstehenden Sätze nicht genau passen, wie namentlich auch bei Wind- und Wasser-Mühlen und Maschinen-Gebäuden, bleibt es der Verwaltung überlassen, die Beitragslast zu be-

Digitized by Google

stimmen. Allemal wird aber die Beitrags-Summe für jedes Gebäude dergestalt abgerundet, daß sie durch 25 theilbar ist.

Wegen der vorstehenden Bestimmungen ist es nöthig, die Angaben der Versicherungs-Declaration ganz bestimmt und genau richtig zu machen; geschieht dies nicht, so kann bei der Classificirung nur die am wenigsten günstige Bauart oder Bedachung angenommen werden. Wenn sich bei einem Brandschaden ergiebt, daß die Versicherungspapiere hierüber falsche Angaben enthalten, so berechtigt dies das Directorium, die Entschädigung für die betreffenden Gebäude bis 50 pro Cent zu decortiren.

§. 43.

Das Resultat jeder Repartition wird durch öffentliche Blätter gemeinkundig gemacht.

Sollten die Entschädigungen eines Semesters so geringe sein, daß dieselben entweder durch Cassenbestand, oder durch anderweitige interimistische Verfügungen ohne Einziehung der Beiträge zu decken sind, so steht es im Ermessen des Directoriums, die Einziehung der Beiträge zu unterlassen. Die Repartition muß aber dennoch geschehen und bekannt gemacht werden mit dem Bemerken, daß die Einzahlung cessirt. Von den ausscheidenden Mitgliedern sind die Beiträge jedoch sofort wahrzunehmen.

IX. Beiträge.

§. 44.

Die Interessenten erhalten zwecks Einziehung der Beiträge von der Casse unter Mittheilung der vollständigen Repartition eine Berechnung darüber, was sie zu zahlen haben, mit der Post franco zugefertigt. Binnen 4 Wochen vom dato der Directionswegen in den öffentlichen Blättern erlassenen Bekanntmachung der Repartition hat jeder seine Zahlung franco an die Casse in Neubrandenburg zu leisten. Wer binnen 8 Wochen nicht bezahlt hat, wird abseiten des Cassen-Curatoriums zur Zahlung aufgefordert und muß von seinem Rückstande 1 Silbergroschen pro Thaler Verzugszinsen und Kosten bezahlen. Wer nach dieser Anmahnung abermals 4 Wochen verstreichen läßt, ohne die schuldigen Beiträge nebst Verzugszinsen und Kosten zu berichtigen, wird nach dem Ermessen des Cassen-Curatoriums im Lagebuche gestrichen und davon schriftlich benachrichtigt.

Würde das Cassen-Curatorium es angemessen finden, der Streichung eine nochmalige Anmahnung vorangehen zu lassen und zu dem Ende noch eine endliche kurze Zahlungsfrist zu bestimmen, so werden die Verzugszinsen und Kosten um $\frac{1}{2}$ Silbergroschen pro Thaler erhöhet. Das gestrichene Mitglied muß seine Police franco einsenden, verliert das von ihm gezahlte Legegeld und ist außerdem schuldig, seine Rate zu den repartirten Beiträgen, so wie alle durch seine Säumniß verursachten Schäden und Kosten nach ihrem Ansatz zu erstatten, indem es gegen diese Ansätze nie und unter keinen Bedingungen Einwendungen machen kann.

§. 45.

Sollte die Gesellschaft mit so beträchtlichen Brandschäden heimgesucht werden, daß das Directorium die Aufbringung des halbjährigen Beitrags auf einmal als zu schwer erkennt, so hat es einstweilige Verfügungen zur Zahlung an die Beschädigten zu treffen und kann die Beiträge in mehreren Terminen einfordern. Andererseits ist aber auch das Directorium resp. das Cassen-Curatorium ermächtigt, bei Mangel an Geldmitteln und nöthig gewordener schneller Hülfe beim Wiederaufbau vor Ablauf des Semesters einen Abschlags-Beitrag von den Gesellschafts-Mitgliedern einzufordern.

Digitized by Google

X. Aufhebung der Versicherung.

§. 46.

Die Aufhebung einer Versicherung geschieht der Regel nach nur mit Ablauf des Geschäftsjahres am 2ten März. Es muß der beabsichtigten Aufhebung eine Kündigung Seitens des Versicherten voraufgehen, welche nur dann Gültigkeit hat, wenn sie vor dem 2ten September des laufenden Geschäftsjahres bei der Casse in Neubrandenburg eingetroffen und zugleich mit derselben die Police zurückgereicht worden ist. Die Casse stellt sodann eine Bescheinigung über das Eingehen der Police und der Kündigung aus, welche bis Ablauf des Versicherungsjahrs die Police vertritt.

Gezahltes Legegeld, auf welches die fälligen Beiträge nicht angewiesen werden dürfen, wird dem Austretenden spätestens im nächsten Johannis-Termine zurückgezahlt.

Diejenigen Legegelder, welche von den Berechtigten innerhalb 10 Jahren vom Tage der Aufhebung der Versicherung gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Anstalt.

Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllt, so hat eine Kündigung keine rechtliche Wirkung und bleibt das Mitglied verpflichtet, die künftigen Beiträge zu entrichten.

Die ausdrückliche vorschriftsmäßige Aufkündigung ist auch für diejenigen Versicherungen im Auslande erforderlich, welche nach den Bestimmungen dortiger Landesgesetze von vorne herein die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten müssen. Ist die Zeitdauer abgelaufen und abseiten des Assecuraten keine Aufkündigung erfolgt, so erklärt er damit, daß er seine Versicherung fortsetzen will, und wird ihm durch den betreffenden Agenten, unter Beobachtung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen wegen der polizeilichen Genehmigung, ein Prolongationsschein auf ein oder mehrere Jahre — je nach seinem Wunsche und der obrigkeitlichen Genehmigung — ertheilt. Der Austritt ohne voraufgegangene Kündigung ist nur denen gestattet, welche das Eigenthumsrecht an den versicherten Gebäuden im Laufe des Geschäftsjahres aufgeben. Diese haben zwecks des Austrittes — wo möglich 4 Wochen vor der Tradition — die Verwaltung der Anstalt unter Rückgabe der Police von dieser Veränderung in Kenntniß zu setzen und den Zeitpunkt genau anzugeben, wann die Versicherung erlöschen soll.

In solchen Fällen haben die vom 2ten März bis 1sten Juli, oder vom 2ten September bis 1sten Januar Ausscheidenden einen festen Beitrag von 3 Sgr. pro Cent ihrer Beitragssumme zu bezahlen. Bleiben sie über den 1ten Juli oder 1ten Januar hinaus versichert, so zahlen sie den vollen Beitrag für das laufende Semester. Wer austritt, hat an die Casse eine Löschungs-Gebühr von 1 Thlr. 10 Sgr. zu entrichten.

§. 47.

Das Directorium hat seinerseits das Recht, Mitglieder, deren Beibehaltung es dem Interesse der Anstalt nicht angemessen erachtet, zwei Monate vor dem 2ten März oder 2ten September, also zum Ablauf der beiden Repartitions-Perioden, zu kündigen, in welchem Falle sodann die Versicherung derselben und ihre Beitrags-Verbindlichkeit dafür an diesen Tagen Mittags 12 Uhr unbedingt erlöschen. Die Rückgabe der gezahlten Legegelder erfolgt gegen Einreichung der Police, sobald der Beitrag des letzten Semesters reparirt und von dem Ausscheidenden berichtigt ist.

§. 48.

Die Aufhebung bestehender Versicherungen erfolgt aber außer in den vorstehend und den §§. 9 und 10 gedachten Fällen auch noch:

Digitized by Google

1) wenn für den Nichteigenthümer, welcher die Versicherung genommen — §. 4 — die Verpflichtung zum Wiederaufbau erlischt;

2) wenn die Versicherung Directionswegen nach Maaßgabe §phi 44 gestrichen wird;

3) wenn das Gebäude aufhört zu existiren, indem es abbrennt, abgebrochen wird, einstürzt oder so baufällig wird, daß die fernere Bewohnung oder Benutzung desselben polizeilich untersagt ist. Als abgebrochen wird ein Gebäude ebenfalls betrachtet, wenn es von der Stelle, auf der es bei der Versicherungsnahme stand, weggenommen und an einem anderen Platze wieder aufgebauet ist. Soll in diesem Falle die Versicherung von Bestand bleiben, so muß allemal vor der Translocation die Genehmigung der Verwaltung der Anstalt eingeholt werden.

Wird dagegen ein Gebäude auf derselben Stelle in nicht geringerer Größe und von nicht schlechterer Bauart wieder aufgebauet, so tritt es ohne Weiteres auch wieder in die Versicherung des früheren ein. —

4) erlischt die Versicherung durch Besitz-Veränderung. Nur in Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fällen treten die Erben, so lange der Nachlaß noch nicht getheilt ist, resp. die Concurs- oder Sequestrations-Masse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Versicherers ein. In allen übrigen Fällen des Ueberganges versicherter Gebäude in Besitz eines Anderen tritt dieser dann in die Versicherung ein, wenn ihm von seinem Vorgänger vor oder bei der Tradition die Police nebst den eventualiter gezahlten Legegeldern cedirt ist.

Der Cessionar ist aber verpflichtet, die Umschreibung vor Ende des laufenden Repartitions-Semesters zu erwirken.

§. 49.

Kein Ausscheidender kann an das Vermögen der Anstalt Anspruch machen.

XI. Verwaltung der Anstalt.

§. 50.

Verwaltet wird die Anstalt durch das Directorium und die Beamten der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Anmerkung: Das Directorium besteht aus 8 gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitgliedern, das Beamten-Personal aus 2 Secretairen, einem Calculator und einem Registrator, die sämmtlich beeidigt sind. Von den beiden Secretairen ist der erste zugleich Cassen- und Büreau-Vorstand und wird als solcher im Falle seiner Behinderung durch den 2ten Secretair vertreten. An Dienstcaution sind von ersterem 5000 Thaler, von letzterem 3000 Thaler gestellt.

§. 51.

Das Directorium besorgt und leitet im Allgemeinen die Angelegenheiten auch dieses Vereins in derselben Weise und mit denselben Befugnissen, wie solche durch die Statuten der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft festgestellt sind. Insonderheit beaufsichtigt es die Verwaltung der Casse und Legegelder, revidirt es die Abschätzungs-Verhandlungen über die vorgefallenen Schäden nebst Diäten- und Reisegelder-Rechnungen der Dirigenten, stellt danach die Entschädigungen und Kosten fest und verfügt die Auszahlung sowie die Erledigung der gemachten Monituren. Wenn es dabei über irgend einen Gegenstand der Schadens-Ausmittelung nähere Auskunft und genauere Bestimmungen für nöthig erachtet, so kann es dazu alle nach seinem Ermessen dienlichen Verfügungen treffen und sogar im Falle, wenn es eine Scha-

Digitized by Google

densausmittelung für unrichtig oder ungenügend hält, um auf Grund derselben die Entschädigung festzustellen, mit gänzlicher Beseitigung der ersten, eine ganz neue Abschätzung verfügen. Der Beschädigte darf sich dem in keiner Weise widersetzen und hat in solchen Fällen allen denjenigen Verpflichtungen, welche das Statut ihm auferlegt — soweit es verlangt wird — nochmals zu genügen. Die Kosten einer solchen Vervollständigung trägt aber der Beschädigte nur dann, wenn er durch sein Verschulden diese Maaßregel veranlaßt hat, sonst aber nicht und wird ihm auch in diesem Falle die Beförderung des Protocollführers und die Aufnahme der Commission vergütet. Hat das Directorium gegründete Vermuthung, daß ein Brandschaden böswillig veranlaßt worden, so kann es eine Prämie für die genügende Ausmittelung der Entstehung des Feuers ausbieten.

Sodann entscheidet es die über die Taxation oder die Größe der Entschädigung entstandenen Differenzen und ist dessen Ausspruch die einzige rechtsverbindliche Norm und gilt instar laudi, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an die General-Versammlung. Ferner nimmt es die von den Cassen-Beamten abzulegende Jahres-Geld-Rechnung auf, legt sie der Revisions-Committe und sodann der General-Versammlung vor, erstattet der letzteren Bericht über die ganze Verwaltung und den Stand der Anstalt, legt derselben die zu ihrer Entscheidung verstellten Anträge und Beschwerden vor und bringt Verbesserungen der Statuten und Einrichtungen in Vorschlag.

Die Einrichtung wegen Eintheilung des ganzen Umkreises der Gesellschaft in so viele Districte, wie das Directorium Mitglieder zählt, und die darauf bezüglichen Bestimmungen der betreffenden §§ der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Statuten finden auch auf die Immobiliar-Brand-Assecuranz-Societät Anwendung. —

§. 52.

Einen Ausschuß des Directorii bildet das aus seiner Mitte gewählte, aus 2 Mitgliedern bestehende Cassen-Curatorium, welchem zunächst die specielle Beaufsichtigung der Cassen-Verwaltung obliegt und zu dem Ende die Casse mindestens alle 3 Monate zu revidiren hat.

Desgleichen verfügt es das Nöthige wegen Beitreibung der Beiträge von den Restanten eventualiter deren Streichung, wegen der Abschlagszahlungen sowohl bezüglich der zu leistenden Entschädigungen, als auch bezüglich der von den Mitgliedern dieser Gesellschaft vor geschehener Repartition etwa zu erhebenden Beitrags-Raten. — §. 45. —

Die Anstellung und Bevollmächtigung der Agenten ist lediglich Sache des Cassen-Curatoriums, das überhaupt, wenn das Directorium nicht versammelt ist, Namens und an Stelle desselben über alle solche Vorkommenheiten im Geschäftsgange entscheidet, welche nicht so wesentlich sind, daß sie der Beschlußnahme des Gesammt-Directorii bedürfen.

§. 53.

Alles, was vom Directorium in seinem durch die Statuten festgestellten Wirkungskreise beschlossen wird, ist für die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft verbindlich und findet dagegen überall kein Rechtsgang oder sonstige Beschwerde, sondern nur eine Berufung mittelst schriftlichen Vortrags auf die Entscheidung der General-Versammlung statt, bei welcher es alsdann ein für alle Mal das Bewenden behält.

§. 54.

An Diäten und Meilengelder beziehen die Mitglieder des Directorii eventualiter deren Stellvertreter für ihre Geschäfte in Angelegenheiten der Immobiliar-Brand-Assecuranz-Societät dasselbe, was sie für ihre Geschäfte in Angelegenheiten der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach Maaßgabe der Statuten dieser Gesellschaften erhalten.

Digitized by Google

§. 55.

Die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft contribuirt ihrerseits der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zur angemessenen Erhöhung der Gehalte der Beamte derselben für die Mitübernahme der Geschäfte von jeden vollen 100,000 Rg. ihres Versicherungs-Fonds 10 Thaler und zahlt außerdem als Gratification für die Mühewaltung der Beamte bei der ersten Einrichtung der Anstalt einmal und zwar am Schlusse des ersten Geschäftsjahres die Summe von 200 Thalern Courant. Ein anderweitiges Uebereinkommen bleibt bis dahin vorbehalten, daß der Versicherungs-Fond dieser Anstalt 8 Millionen Thaler übersteigt.

Zu allen sonstigen Kosten der gemeinsamen Verwaltung der 3 Institute trägt die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft nach Maaßgabe der Größe ihres Versicherungs-Fonds bei.

XII. Revision der Anstalt.

§. 56.

Die Revision der gesammten Verwaltung dieser Anstalt geschieht von der Revisions-Committe der Hagel- und Mobiliar-Brand Versicherungs-Societät.

Sollte nicht mindestens ein Mitglied der Committe zugleich Mitglied der Immobiliar-Brand-Assecuranz-Societät sein, so wird dieselbe bei ihren die Angelegenheiten dieser Anstalt betreffenden Arbeiten durch ein von ihr vorzuschlagendes geeignetes Directionswegen einzuberufendes Mitglied dieser Societät verstärkt.

Die zuerst vom Directorium geprüften Schäden und Ausmittelungen mit allen Acten und dem Befunde werden der Committe zur Prüfung sofort vorgelegt, worauf dieselbe die Superrevision der formellen und materiellen Richtigkeit vornimmt und die Acten mit ihren Monituren an das Directorium zurückgiebt, von welchem erst nach geschehener Monitur-Erledigung und deren baldigster Mittheilung an die Committe die Entschädigungen und Kosten festgestellt und repartirt werden.

Der Committe sind vom Directorium und den Beamten alle verlangten Acten, Nachweisungen und Geschäftsbücher jederzeit vorzulegen. Dieselbe hat auch die Jahres-Rechnungen und Casse zu prüfen, und an die Plenar-Versammlung berichtet sie über ihre Revision, über die zur Plenar-Entscheidung verstellten Angelegenheiten und über Mängel und Besserungs-Vorschläge; auch stellt sie den Antrag, das Directorium über die geführte Verwaltung zu dechargiren und dasselbe zu beauftragen, auch den Cassen-Beamten über die abgelegte Jahres-Rechnung mit Vorbehalt etwaiger Monituren Decharge zu ertheilen.

Die Gesellschaft hat übrigens die Befugniß, sich eine eigene Revisions-Committe zu wählen.

XIII. Von der General-Versammlung.

§. 57.

Die Mitglieder der Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft treten alljährlich am 2ten März, nachdem die Plenar-Versammlungen der Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft stattgefunden, ebenfalls zu einer General-Versammlung zusammen. Fällt der 2te März auf einen Sonnabend, so findet die Versammlung am 4ten März, fällt er auf einen Sonntag, am 3ten März statt.

§. 58.

Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder allemal vom Directorium 4 Wochen vorher unter specieller Aufführung der zu beschließenden Abänderungen der Statuten, sowie sonstiger wichtiger Gegenstände durch eine Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen eingeladen.

Digitized by Google

In dringenden unvorhergesehenen Angelegenheiten ist das Directorium befugt, auch später noch dergleichen zur Beschlußnahme zu verstellende Gegenstände nachträglich bekannt zu machen. Der späteste Termin ist jedoch 14 Tage vor der General-Versammlung.

§. 59.

Beim Beginne der Versammlung erstatten zunächst das Directorium und sodann die Revisions-Committe derselben ihre, diese Anstalt betreffenden Special-Berichte bei Vorlegung der Jahres-Rechnung. Dann kommen alle Anträge und Beschwerden zur Verhandlung. Die General-Versammlung entscheidet entweder hierüber selbst oder überweiset sie einer Commission mit dem Auftrage, die Entscheidung in ihrem Namen zu treffen und in nächster General-Versammlung darüber zu berichten.

Zuletzt wird auf Antrag der Revisions-Committe dem Directorium die Decharge ertheilt und dasselbe beauftragt, die Cassen-Beamten über die abgelegte Jahres-Rechnung vorbehältlich etwaiger Monituren zu liberiren.

§. 60.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Mehrheit der Stimmen mittelst Abstimmung durch Zettel.

Jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur in Person, nicht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

§. 61.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, welche mit mindestens 6000 Thalern versichert haben, außerdem aber auch alle ihr angehörigen Prediger und höheren weltlichen Beamten. Entstehen hiernach in einem vorkommenden Falle der letzten Art Zweifel über die Stimmberechtigung eines Mitgliedes, so hat das Directorium sofort darüber gültig zu entscheiden.

§. 62.

Von Unberechtigten abgegebene Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet, und bleibt die Abstimmung nach Ausscheidung der ungültigen Stimmen von Bestand, wenn das Resultat durch das Ausscheiden der ungültigen Stimmen nicht geändert wird.

§. 63.

Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse der anwesenden gebunden, der Grund ihrer Behinderung zur persönlichen Theilnahme mag liegen, worin er will.

§. 64.

Alle vor die General-Versammlung zu bringenden Vorträge der Gesellschafts-Mitglieder, betreffend Abänderung der Statuten, müssen Behufs Intimation vor dem 1. October, sonstige Anträge vor dem 1. Februar bei dem Directorium eingereicht werden, wenn sie in nächster General-Versammlung berücksichtigt werden sollen.

§. 65.

Außer dieser ebengedachten ordentlichen Versammlung kann das Directorium in dringenden Angelegenheiten durch eine, 4 Wochen vorher in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Anzeige eine außerordentliche General-Versammlung berufen.

§. 66.

Zur Leitung des Protocolles bestimmt die Versammlung eine anwesende passende Persönlichkeit.

Digitized by Google

§. 67.

Da die Statuten der Gesellschaft von beiden allerhöchsten Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin bestätigt sind, so bedürfen auch alle Beschlüsse der General-Versammlung, welche Abänderungen oder Zusätze zu den Statuten enthalten, zu ihrer definitiven Gültigkeit der Bestätigung der beiden allerhöchsten Landes-Regierungen.

XIV. Privilegien der Forderungen und Zahlungen der Gesellschaft. Gerichtsstand.

§. 68.

Die dem Verein landesherrlich verliehenen Privilegien sind folgende:

a) die Gelder, welche zum Ersatz resp. zu erlegen und auszuzahlen sind, werden den öffentlichen oneribus gleichgestellt und gehen, gleich diesen, allen anderen den Rechten nach bevorzugten Schulden vor;

b) bei entstehenden Concursen werden vom Curator sowohl die während der letzten 2 Jahre vor Eröffnung des formellen Concurses rückständig gebliebenen als auch die während des Concurses ausgeschriebenen Beiträge der Versicherten, ohne die Prioritäts-Urtel abzuwarten, sofort ex massa concursus bezahlt;

c) von den Gerichten des Landes werden auf bloße Anzeige des Directoriums oder sonstiger Bevollmächtigter — worunter jedoch die bloßen Agenten der Anstalt nicht zu verstehen sind — ohne von selbigen eine weitere Bescheinigung zu fordern, mandata sine clausula de exequendo auf die rückständig gebliebene Quote und die verursachten Schäden und Kosten erkannt, und

d) können die Entschädigungs- und Beitrags-Gelder überhaupt weder durch inhibitoria noch durch suspensiva von den Gerichten des Landes bekümmert werden, sondern es muß deren freie und zweckmäßige Verwendung schlechthin ungekränkt verbleiben; endlich

e) haben die auf Zinsen verliehenen Capitalien von Legegeldern, sowie alle sonstigen Forderungen der Gesellschaft jura piorum corporum, wiewohl mit Ausnahme des durch die Constitution vom 6. Februar 1644 bestimmten Vorzugsrechtes in Concursen.

§. 69.

Ihren Gerichtsstand hat die Gesellschaft vor Großherzoglicher Justiz-Canzlei in Neustrelitz.

Neubrandenburg am 19. December 1862.

Das Directorium.

Willebrand. Saur. Briest. Pogge. Runge. Gebhardt. Rötger. Burmeister.

Digitized by Google

Anlage A.

Versicherungs-Antrag
des N. N. zu N. N.
betreffend die Versicherung der Gebäude des Gutes N. N. Amts (oder Kreis) N. N.
Poststation N. N.

Situations-Plan

50′ 210′

3 4 5

20′ 25′

2

des Gutes

1 6

26′

52′ 36′ 60′

9 8 7

des Dorfes

200′ 200′ 210′ 208′

11 13 15 17 19

57′ 57′

45′ 45′ 48′ 45′

10 12 14 16 18

Anmerkung: Der Situationsplan muß enthalten
1) die Angabe der Entfernung der Gebäude von einander,
2) wenn der Hof nicht isolirt liegt, die Entfernung von den nächsten Gebäuden der Nachbargehöfte.
Das Rheinländische Maaß ist anzuwenden.

Digitized by Google

Anlage B.

Beschreibung und Versicherung der Gebäude.

Laufende No.	Bestimmung der Gebäude	Größen-Verhältnisse. Länge	Breite	Etagen Anzahl	Höhe	Bauart der Ring- und Giebelwände	Sind Feuerungen in dem Gebäude?	Bedachung	Bemerkungen, ob die Ringmauern etc., mit versichert werden sollen	Versicherungssumme rtl. Ct.	Von der Casse einzutragende Beitragssumme rtl. Ct.	Bemerkungen
1	Wohnhaus	100	50	2	11/12	massiv	ja	Steindach	incl. Ringmauer	8000	4000	
2	Waschhaus	25	25	1	12	desgl.	"	"	excl. "	200	150	
3	Pferdestall	80	20	1	14	desgl.	nein	"	excl. "	1500	1125	
4	Schweinestall	40	18	1	10	desgl.	"	"	incl. "	600	300	
5	Scheune	130	40	1	15	desgl.	"	Strohdach	excl. "	2350	4100	
6	Scheune	100	30	1	16	Fachwerk	"	"		1750	3050	
7	Scheune, Schafstall	110	35	1	13	desgl.	"	Steinpappe		2200	1650	
8	Viehhaus	107	27	2	9/12	desgl.	"	Steindach		2750	2075	
9	Federviehstall	30	17	1	10	desgl.	"	"		100	75	
10	Kathen	45	19	1	9	Pisée	ja	Strohdach	incl. "	450	575	
11	Stall	23	10			Fachwerk	nein	"		75	125	
12	Kathen	45	19			massiv	ja	Steindach	excl. "	650	500	
13	Stall	23	10			Fachwerk	nein	"		75	50	
14	Kathen	45	19			desgl.	ja	Strohdach		350	700	
15	Stall	23	10			desgl.	nein	"		75	125	
16	Kathen	45	19			desgl.	ja	Steindach		350	275	
17	Stall	23	10			desgl.	nein	"		75	50	
18	Kathen	45	19			desgl.	ja	Strohdach		550	1100	
19	Stall	23	10			desgl.	nein	"		75	125	
									Summa	22175	20150	

N. N. den   N. N. Gutsbesitzer.

Nach §. 5 des Statuts erforderliche Bescheinigung über die Richtigkeit und den Werth:

A. Entweder von Mitgliedern oder Sachverständigen:

Daß die Angaben dieser Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den derzeitigen Werth der Gebäude nicht übersteigen, davon haben wir uns heute an Ort und Stelle überzeugt und bescheinigen solches hierdurch

.... am ....

(Unterschriften der Mitglieder oder Sachverständiger)

B. Oder durch folgenden eigenen Revers von denjenigen, welche ihre Gebäude zu 15000 Rf. und darüber versichern, sowie von geistlichen und höheren weltlichen Beamten:

Daß die sämmtlichen Angaben dieser meiner Versicherungs-Declaration richtig sind und die zu versichernden Summen den wirklichen Werth der Gebäude nicht übersteigen, versichere ich hiermit an Eidesstatt

.... am ....

(Name des Versichernden)

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 3. Neustrelitz den 27. Februar. **1863.**

Inhalt.

Digitized by Google

(№ 5.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da Zweifel darüber aufgekommen sind, ob die Gerichte in Unseren Landen verpflichtet sind, den Anträgen der nicht gerichtlichen Behörden auf Hülfsleistungen unter den geeigneten Voraussetzungen Folge zu leisten, so finden Wir Uns veranlaßt, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Hebung jener Zweifel das Nachstehende zu verordnen:

§. 1.

Die Gerichte sind verbunden, auch den an sie ergangenen Hülfsanträgen der inländischen nicht gerichtlichen Behörden, insbesondere ihren Anträgen auf Vollstreckung, Arrestanlegung, Verhaftung, Inhibition, in ihren Bezirken zu genügen.

§. 2.

Hierzu wird jedoch vorausgesetzt:

1, daß der requirirenden nicht gerichtlichen Behörde die Berechtigung, in ihrem Bezirke die in §. 1 gedachten Verfügungen ohne vorgängige gerichtliche Verhandlung gegen die betreffende Person zu erlassen, zusteht;

2, daß die requirirende nicht gerichtliche Behörde nicht im Stande ist, die beantragte Verfügung selbst zur Ausführung zu bringen;

3, daß die beantragte Verfügung nicht unmittelbar gegen die ausdrückliche Vorschrift eines bestehenden Gesetzes verstößt;

4, daß die betreffende Person der Jurisdiction des requirirten Gerichts unterworfen und daß die beantragte Verfügung eine an sich zulässige Jurisdictions-Handlung ist.

§. 3.

Die Cognition über das Vorhandensein der in §. 2 Nr. 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen steht dem requirirten Gerichte, in Beschwerdefällen dem competenten höheren Gerichte zu.

Digitized by Google

Das Vorhandensein der im §. 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Voraussetzungen hat die requirirende nicht gerichtliche Behörde dem requirirten Gerichte auf Erfordern darzulegen. Sollten die Bedenken des letzteren dadurch sich nicht erledigen, so hat die nicht gerichtliche Behörde die Sache Unserer Landes-Regierung vorzulegen, bei deren Bestimmung über die Richtigkeit und Ausreichlichkeit der gegebenen Nachweisungen es zu der Wirkung das Bewenden behält, daß der Requisition Folge zu geben ist.

§. 4.

Dagegen hat das requirirte Gericht über die sonstige Rechtmäßigkeit der beantragten Verfügung nicht zu cognosciren, sondern dem Antrage ohne Weiteres in der beantragten Weise zu willfahren.

In gleichem Umfange gebührt auch die Beurtheilung der der Ausführung des Antrages von dem Gegentheile entgegengesetzten Einwendungen, soweit sich dieselben auf den Inhalt des Antrages als solchen beziehen, nur der requirirenden nicht gerichtlichen Behörde.

Ueber die sonstigen Einwendungen, z. B. die auf die Art der Vollstreckung bezüglichen, daher auch über die etwaigen Interventionen dritter Personen, hat dagegen das requirirte Gericht zu entscheiden.

§. 5.

Die Verantwortlichkeit der beantragten Verfügung trifft daher allein die requirirende nicht gerichtliche Behörde, soweit sie nicht innerhalb der bezeichneten Grenzen oder hinsichtlich der Art der Ausführung dem requirirten Gerichte zur Last fällt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 7. Februar 1863.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem die Gladbacher Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu M. Gladbach den in §. 2 der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bedingungen sich unterworfen hat, sind die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben worden.

Neustrelitz den 10. Februar 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

(2.) Von Seiten des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gouvernements ist hierher eingegangener Mittheilung zufolge, nach diesseits zugesicherter Reciprocität, angeordnet worden, daß die diesseitigen Staatsangehörigen, wenn sie mit einem ordnungsmäßig ausgestellten Heimathspasse oder sonstigen, demselben gleich zu haltenden Documenten versehen sind, zum Eintritt nach Oesterreich eines Visums einer Kaiserlich Königlichen Mission oder Consular-Behörde, selbst wenn sie den Sitz einer solchen berühren, fortan nicht mehr bedürfen.

Zur Nachricht und Nachachtung für die diesseitigen Staatsangehörigen wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 14. Februar 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Arbeitsmann Carl Fründ'schen Eheleuten zu Gaartz an Kindes Statt angenommenen Wilhelmine Friederike Caroline Andrews aus Staarsow den Familiennamen „Fründ“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 4. Februar 1863.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Senator Heinrich Hardt in Stargard als Eigenthümer des von ihm erkauften Allodialgutes Hohenmin c. p. anzuerkennen geruhet.

Neustrelitz den 11. Februar 1863.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 4. Neustrelitz den 11. März. **1863.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Auf den desfallsigen Antrag des Vorstandes der Vorschuß-Anstalt in Fürstenberg vom 14. v. M. wird der in der General-Versammlung der Actionaire vom 9. desselben Monats gefaßte Beschluß, gemäß welchem der §. 34 Nr. 2 der unterm 10. Mai 1861 Landesherrlich confirmirten revidirten Statuten dieser Anstalt vom 27. April 1861 — conf. Officieller Anzeiger Nr. 12 des Jahres 1861, pag. 65 — dahin abgeändert worden ist:

daß das daselbst Absatz 2 vorkommende Wort „Mecklenburgischer“ vor dem Worte „Hypothekenscheine“ fortan wegfallen soll, wie es auch in

Digitized by Google

dem entsprechenden Satze des §. 34 Nr. 1 bereits einfach heißt: „gegen sichere Hypothekenscheine“,

hiedurch genehmigt und bestätigt.

Neustrelitz den 2. März 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bülow.

(2.) Nachdem, laut öffentlicher Bekanntmachung des Königlich Preußischen Land-raths-Amtes zu Kyritz vom 16. v. Mts., auf dem Rittergute und der Colonie Warns-dorf bei Freienstein in der Priegnitz die Lungenseuche des Rindviehs ausgebrochen ist, wird die diesseitige Landesgrenze gegen die Einführung von Rindvieh aller Art, sowie von rohen Theilen von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh, desgleichen der Häute, Haare, Hörner und Klauen von Rindvieh aus der Priegnitz hierdurch bis auf Weiteres abgesperrt und soll diese Absperrung sich auch auf das inländische Rindvieh, welches aus irgend einer Veranlassung nur zeitweilig über die diesseitige Grenze nach der Priegnitz geführt worden ist und von da zurückkehrt, beziehen.

In dem Falle der Zuwiderhandlung ist das betreffende Rindvieh den Umständen nach entweder sofort über die Grenze zurückzutransportiren oder, wenn dies nicht ohne die Gefahr der möglichen Weiterverbreitung der Seuche im Lande geschehen kann, zu tödten und zu verscharren. Die bezeichneten Rohtheile von Rindvieh sind nach gleichen Rücksichten entweder über die Grenze zurückzuführen oder zu confisciren und zu vernichten.

Die Contravenienten sind mit angemessener Geldstrafe bis zu hundert Thalern Courant für jedes verbotswidrig über die Grenze geführte Stück Rindvieh und wegen der sonstigen Contraventionen verhältnißmäßig zu bestrafen.

Alle Orts- und Polizeibehörden werden angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen sorgfältig zu überwachen und auszuführen.

Neustrelitz den 2. März 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bülow.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 5. Neustrelitz den 22. April. **1863.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Die im Verlage von Decker in Berlin erschienene neue Ausgabe der preußischen Landes-Pharmacopöe: **Pharmacopoea Borussica, Editio septima** soll Allerhöchster Bestimmung gemäß vom 1. Juli d. J. an auch für das hiesige Herzogthum in Wirksamkeit treten und werden deshalb die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, sowie die betreffenden Behörden hiedurch angewiesen, dieselbe auf das Genaueste zu befolgen und darauf allenthalben zu halten.

Neustrelitz den 8. April 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bülow.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Berufung des Rectors Rahmmacher in Wesenberg zum Pastor in Ballwitz den bisherigen Conrector, Wilhelm Krüger in Strelitz von Ostern d. J. an zum Rector und ersten Lehrer an der Stadtschule in Wesenberg hinwiederum zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 17. Januar 1863.

(2.) Die von dem Magistrate in Strelitz getroffene Wahl des Predigtamts-Candidaten Ludwig Kootz aus Voigtsdorf zum Conrector und zweiten Lehrer an der dortigen Stadtschule ist von Großherzoglicher Landes-Regierung heute bestätigt worden.

Neustrelitz den 17. März 1863.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Quiescirung des Cantors, Lehrers und Schloßkirchen-Organisten Johann Nicolaus Messing den bisherigen 3. Lehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule Daniel Zander von Ostern d. J. an zum Cantor in den hiesigen beiden Kirchen, zum Lehrer an der hiesigen Gelehrten- und Elementarschule, sowie auch zum Schloßkirchen-Organisten hinwiederum zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 31. März 1863.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pastor Uhden zu Kotelow zum Präpositus der Friedländer Synode zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 10. April 1863.

Digitized by Google



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 6. Neustrelitz den 10. Mai. **1863.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Amtlichen Anzeigen zufolge haben sich neuerdings an mehreren Orten des Landes wiederholt tolle Hunde gezeigt und es ist kürzlich einer von denselben erlegt worden, der bei der angeordneten thierärztlichen Section unzweifelhafte Spuren der Tollwuth ergeben hat. Großherzogliche Landesregierung nimmt davon Veranlassung, nicht nur die sämmtlichen Polizeibehörden des hiesigen Landes unter Hinweisung auf die früheren Bekanntmachungen vom 4. Juni 1849 und vom 17. Januar 1850 — Officieller Anzeiger von 1849 Nr. 15 S. 106 und von 1850 Nr. 2 S. 6 — wiederholt aufzufordern, auf etwaige der Wuthkrankheit verdächtige Hunde sorgfältig wachen und es an sofortiger Anwendung der erforderlichen gesetzlichen Vorsichts-

Digitized by Google

maßregeln eventuell nicht fehlen zu lassen, sondern es werden auch alle Besitzer von Hunden im hiesigen Lande, mithin auch die Hirten, Viehtreiber, Schlächter, Wildwächter und Jäger angewiesen, ihre Hunde vorläufig auf sechs Wochen resp. einzusperren, festzulegen oder mit Maulkörben zu versehen oder an der Leine zu führen, die der Wuthkrankheit verdächtigen Thiere aber sofort zu tödten oder doch, wiewohl nur mit obrigkeitlicher Genehmigung, ganz sichere Vorkehr gegen die durch solche Thiere begründete Gefahr zu treffen und der Ortsbehörde davon sofortige Anzeige zu machen.

Die Ortsbehörden haben dafür zu sorgen, daß frei umherlaufende Hunde sofort getödtet werden.

Neustrelitz den 5. Mai 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bülow.

(2.) **M**it dem 1. Mai d. J. kommen beim inländischen Postverkehr die im §. 3a des Taxregulativs vom 8. Juni 1850 gedachten drei- und vierfachen Portosätze für Briefe im Gewicht von 2 bis 3 Loth resp. von 3 Loth und darüber in Wegfall, so daß für die Folge Briefe, welche unter 1 Loth wiegen, mit dem einfachen, und Briefe von 1 Loth und darüber mit dem doppelten Briefportosatz belegt werden.

Neustrelitz den 8. April 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

III. Abtheilung.

(1.) **S**e. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Stelle des zum Cantor beförderten Lehrers Zander den bisherigen Elementarlehrer Ludwig Bluhm zum dritten Lehrer an der hiesigen höhern Mädchenschule und für den Lehrer Bluhm den Seminaristen Friedrich Trottnow zum Lehrer an der öffentlichen Elementarschule für Knaben hierselbst von Ostern d. J. an wiederum zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 14. April 1863.

Digitized by Google

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den an die Stelle des Commandeurs **José Lucio Corrêa** zum Kaiserlich Brasilianischen Generalconsul für das Großherzogthum ernannten Ritter **Francisco Moniz d'Aragâo** in dieser Eigenschaft anzuerkennen geruhet.

Neustrelitz den 29. April 1863.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem auf der Parcelle Nr. 78 der Woldegker Feldmark von dem Oeconomen Wilhelm Toll erbaueten Gehöfte den Namen »Wilhelmshöhe« beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 2. Mai 1863.

(4.) Der Rector Hermann Johann Friedrich Rahmmacher aus Wesenberg ist am 12. d. Mts. — Sonntag Quasimodogeniti — als Pastor zu Ballwitz, Gr.-Nemerow und Rowa in der Kirche zu Ballwitz der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz den 18. April 1863.

Digitized by Google

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 7. Neustrelitz den 24. Mai. **1863.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 6.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg gegen Jedermann, daß Wir, nachdem die unterm 27. März 1849 wegen ihrer Anwendung in Unseren Landen landesherrlich bestätigten revidirten

Digitized by Google

Statuten der ritterschaftlichen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen einer abermaligen Revision unterzogen worden sind, die aus den auf dem letzten allgemeinen Landtage darüber stattgehabten Verhandlungen hervorgegangenen neu revidirten, von dem Engeren Ausschusse Unserer getreuen Ritter- und Landschaft in Rostock eingereichten Statuten dieser ritterschaftlichen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, wie sie mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen landesherrlichen Bestätigung im Druck erschienen und hier angeheftet sind, ihrem ganzen Inhalte nach kraft dieses landesherrlich genehmiget und bestätiget haben, also und dergestalt, daß dieselben von dem Zeitpunkte dieser Unserer landesherrlichen Bestätigung an auch für Unsere Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Lande in Kraft treten und von Allen, welche es angeht, unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Uebrigens aber Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen sonstigen Uns zustehenden hohen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, sowie sonst einem Jeden an seinen erweislichen Rechten unbeschadet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

So geschehen Neustrelitz den 5. Mai 1863.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) In Stelle des aus Gesundheitsrücksichten ausgeschiedenen Mitgliedes der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins zu Rostock bei der Fideicommiß-Behörde daselbst, Landraths von Blücher auf Teschow, ist der Landrath von Stralendorf auf Gamehl wiederum zum Mitgliede der gedachten Fideicommiß-Behörde erwählt worden.

Neustrelitz den 1. Mai 1863.

Digitized by Google

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des Justizcanzlei-Copiisten Behrends hieselbst den bisherigen interimistischen Hülfs- und Protokollschreiber Carl Hoth bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Mirow zum Copiisten bei Großherzoglicher Justizcanzlei allhier zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 9. Mai 1863.

(3.) Der Advocat Gustav Brückner zu Neubrandenburg ist von dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichte in Rostock nach der mit ihm angestellten Prüfung zum Richteramte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz den 15. Mai 1863.

(4.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Carl Beckström und Friedrich Groth aus Neustrelitz auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz den 8. Mai 1863.

Hierbei die zu der Bestätigung in der I. Abtheilung Nr. 6 gehörenden revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in den Großherzoglich Mecklenb.-Schwerinschen Landen.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 8. Neustrelitz den 3. Juni. **1863.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 7.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, und sonst Jedermann:

Nachdem zwischen Unserer Landes-Regierung und dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatsministerium in Schwerin in Unserm und Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit und Liebden besonderem Allergnädigsten Auftrage an einem Theile,

Digitized by Google

und den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engeren Ausschusse Namens und im Auftrage der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise am anderen Theile, unter Voraussetzung und Vorbehalt Unserer Genehmigung und Bestätigung, über die von Uns proponirten und mit Unseren getreuen Ständen verfassungsmäßig berathenen Veränderungen im Steuer- und Zoll-Wesen und einige mit zur Verhandlung gezogenen Gegenstände diejenige Vereinbarung verglichen und vollzogen worden ist, welche hieneben anliegt; so ertheilen Wir nunmehr nach voraufgegangener hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin dieser Vereinbarung nebst ihren Anlagen kraft dieses Unsere Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung und publiciren den Inhalt derselben und der Anlagen, insoweit sich derselbe nicht lediglich auf Verhältnisse des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin bezieht, hiemit als ein allgemeines Landesgesetz, dessen Anordnungen mit dem 1. October d. J. in Kraft und Wirksamkeit treten.

Befehlen demnach allen Unseren Unterthanen in Unserm hiesigen Herzogthume sich nach diesem Gesetze genau zu richten und in keiner Weise dawider zu handeln, wie denn auch gesammte Unsere Behörden zu dessen genauer Befolgung hierdurch angewiesen werden.

Gegeben unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 15. Mai 1863.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bülow.

Digitized by Google

Vereinbarung

zwischen dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Ministerium und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landes-Regierung, in speciellem Allerhöchsten Auftrage Ihrer Königlichen Hoheiten der Allerdurchlauchtigsten Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz, an einem Theile,

und

den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft aller drei Kreise zum Engern Ausschuß, am anderen Theile,

über

Veränderungen im Steuer- und Zollwesen

und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände.

Mit Anlagen No. 1 bis 9.

Digitized by Google

Zwischen dem unterzeichneten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Ministerium und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landes-Regierung, in speciellem Allergnädigsten Auftrage Ihrer Königlichen Hoheiten der Allerdurchlauchtigsten Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz, an einem Theile, und den mitunterzeichneten Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß, Namens und im Auftrage der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise, am anderen Theile, ist, unter Voraussetzung und Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung und Bestätigung Ihrer Königlichen Hoheiten der Allerdurchlauchtigsten Landesherren, über die von AllerhöchstDenenselben proponirten und mit ihren getreuen Ständen verfassungsmäßig berathenen Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände Nachfolgendes verglichen und vereinbart worden.

I.

Es werden vom ersten October 1863 ab für die Zukunft gänzlich aufgehoben:

1) Die ordentliche Handelssteuer von einheimischen Kauf- und Handeltreibenden, auch Hökern und anderen Handlungtreibenden, imgleichen fremden Kauf- und Handelsleuten, auch Künstlern und Handwerkern, Pferde- und Viehhändlern, sowie solche nach §. 47, sub VII. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs in den ersten drei Ansätzen, den Anmerkungen ad Cap. VII. der Instruction für die Einnehmer §§. 1 bis 13, und der Resolution Serenissimi

Digitized by Google

Suerinensis vom 22sten November 1787 ad grav. 45 in Steuerangelegenheiten bisher in den Landstädten und Domanialflecken erhoben worden ist, imgleichen die auf dem platten Lande von in= und ausländischen Pferde=, Vieh= und Productenhändlern bisher wahrgenommene Steuer.

Auch fallen mit derselben weg der s. g. fünfte Pfennig, welcher in Gemäßheit des zwischen der Ritterschaft und der Landschaft am 29sten November 1781 abgeschlossenen Vergleichs und der Landesherrlichen Consens= und Confirmations=Acte d. d. Schwerin den 31sten Mai 1783 für die Landstädte des Mecklenburg= und Wendischen Kreises, sowie diejenige Erhöhung, welche für die Landstädte Stargardschen Kreises von den genannten Steuerpflichtigen wahrgenommen worden ist.

2) Die gesammten Landesherrlichen Zölle, welche von den auf Land= und Wasserwegen transportirten Waaren, nach den normirenden Zollrollen, beim Passiren der Zollstätten in Grundlage des Artikels XV. der Reversalen vom 23sten Februar 1621, des Artikels XV., §. 280—290 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs zu entrichten sind, namentlich auch die Elde= und Störzölle nach der Regiminal=Verordnung vom 28sten April 1848 und dem auf Grund derselben von der Flußbau=Direction für die Elde und Stör publicirten Wasser=Zolltarif vom 30sten April 1848. Es bleiben jedoch die Elbzölle und der Landzoll auf der Berlin=Hamburger Eisenbahn vom Transit von Bestand.

Desgleichen bleiben die auf der Elde, Stör und Havel erhoben werdenden Schleusengelder bei Bestand und bedarf eine etwanige künftige Abänderung des Tarifs der letzteren der ständischen Zustimmung.

3) In der Seestadt Rostock:

a. die Rostocksche Waaren=Accise, einschließlich der Erlegnisse für ein= und ausgehendes Getreide, aus der Convention vom 26sten April 1748, Art. VI. der Accise=Rolle und Ordnung vom 28sten Junius 1748, dem Accise= Reglement vom 12ten April 1749, dem neuen Rostocker Erbvertrage vom 13ten Mai 1788, 2ter Theil, 2ter Artikel, §§. 251 bis 269, und deren späteren Ergänzungen und Abänderungen.

Zu=

Digitized by Google

Zugleich fällt mit dieser Waaren-Accise fort die von der Stadt Rostock in Gemäßheit der städtischen Verordnungen vom 30sten Junius 1772 und 8ten März 1799, des neuen Erbvertrags von 1788, §. 289, und der Verträge der Ritter- und Landschaft mit der Stadt Rostock vom 27sten Junius 1793 und 18ten Julius 1811 erhobene halbe Erhöhung.

b. Das Brückengeld, welches bei der Accise-Zulage nach einem Tarif von 1620 erhoben wird.

c. Der Dammzoll, welcher früher nach dem Tarif von 1781, und demnächst nach dem revidirten Tarif vom 11ten Mai 1838 mit der Accise-Zulage wahrgenommen ist.

4) In der Seestadt Wismar:

a. der Großherzogliche Licent (Seezoll) aus der Licentordnung vom 20sten April 1661 und später ergangenen Verordnungen und erlassenen Tarife, incl. der für die Landesherrliche Licent-Casse erhobenen Abgaben von Schiffen;

b. die städtische Waaren-Accise, welche in Grundlage der Verleihungs-Acte von 1636 und des Huldigungs-Recesses vom 14ten Junius 1653 und demnächstiger darüber ergangener Verordnungen und Bestimmungen erhoben wird;

c. das Hafengeld von ein- und ausgehenden Waaren, wie es gegenwärtig wahrgenommen wird;

d. das Straßengeld, welches von Waaren, die zur See aus- und eingehen und die zu Lande in die Stadt kommen, zu entrichten ist;

e. das Dammgeld, welches von Waaren und Fuhrwerken erhoben wird.

5) Der Waarenzoll der Vorderstadt Neubrandenburg, welcher von der Stadt im Jahre 1356 erworben und durch den Jurisdictions-Vergleich vom Jahre 1625 und die Commissions-Recesse von 1703 und 1712 anerkannt worden ist nach einem normirenden Tarife.

6) Der Waarenzoll der Stadt Friedland, welcher derselben im Jahre 1276 verliehen ist, und der von Waaren und von Vieh, welche die Zoll-

Digitized by Google

stelle in Friedland und den der Stadt gehörigen, an der Preußischen Grenze belegenen Capelpaß passiren, nach einer sehr alten Zoll-Rolle erlegt werden muß.

7) Der der Stadt Fürstenberg seit uralten Zeiten zuständige Wasserzoll, welchen dieselbe von allen unterhalb der Schleuse am s. g. Balensee beladenen Kähnen nach Größe derselben wahrnimmt.

8) Die Thorspergelder und sonstige Abgaben an den Thoren in den Landstädten aller drei Kreise und in den Seestädten Rostock und Wismar.

9) Die Ablösung etwa sonst noch rechtlich bestehender Privatzölle wird unter ständischer Zustimmung von den Regierungen geordnet werden, und ist die desfallsige Entschädigung aus der gemeinsamen Steuer- und Zoll-Casse zu Lasten des betreffenden Landesantheils zu gewähren.

II.

Statt der nach Artikel I. aufgehobenen Steuern und Zölle werden eingeführt:

A. Eine von den einheimischen Kaufleuten und Handeltreibenden in den Landstädten aller drei Kreise und in den Domanial- und Ritterschaftlichen Flecken zu entrichtende directe Steuer, sowie eine von den inländischen auf dem platten Lande wohnenden Pferde- und Viehhändlern und von den ausländischen Pferde-, Vieh- und Productenhändlern, imgleichen von anderen ausländischen Handelsleuten, welche den Verkauf umherziehend betreiben, wegen ihres für den Wiederumsatz im Innern betriebenen Handels zu erlegende Fixsteuer, worüber das vereinbarte, in der

Anlage No. 1.

angeschlossene Gesetz, betreffend die Entrichtung einer Handels-Classensteuer in den Landstädten und Flecken der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, mit Ausschluß des Fürstenthums Ratzeburg, die näheren Bestimmungen enthält.

Digitized by Google

B. Ein an den Grenzen der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, mit Ausschluß des Fürstenthums Ratzeburg, zu erhebender Zoll, worüber folgende vereinbarte Gesetze, nämlich:

a. Zoll-Gesetz für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, nebst dessen Anlagen, Zolltarif für beide Großherzogthümer Mecklenburg, Verzeichniß der Zollstraßen und Verzeichniß der Zollämter und Zollposten an den Landesgrenzen,

Anlage No. 2.

b. Zoll-Ordnung für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Anlage No. 3.

c. Gesetz, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen,

Anlage No. 4.

das Nähere anordnen.

Die erforderlichen Ausführungs-Verordnungen und generellen Instructionen für die Zollbeamten und Unterbeamten, imgleichen die besonderen Aufsichts- und Controle-Beamten, sowie die zur Mitaufsicht und Controle beauftragten Großherzoglichen Gendarmen in Mecklenburg-Schwerin, Großherzoglichen Districts-Husaren und Fußgendarmen in Mecklenburg-Strelitz und die Schleusenmeister, desgleichen die Waaren-Verzeichnisse und die Tarife über die beim Transit zu entrichtenden Controle- und Lagerungsgebühren sind, nach geschehener Publication der vorerwähnten Gesetze, mit ständischer Zustimmung zu erlassen.

Für die Feststellung der Zollstraßen normirt der allgemeine Grundsatz, daß alle in das Land führenden Landstraßen auch Zollstraßen sein sollen, und diesem Grundsatze entsprechend die Grenzzollämter, beziehungsweise Nebenzollämter (Zollposten) anzulegen sind. Sollte bei der jetzigen Feststellung der Zollstraßen etwa die eine oder die andere Landstraße nicht aufgenommen sein, auf deren Bezeichnung als Zollstraße die Stände später ein besonderes Gewicht

Digitized by Google

legen, so hat diese Bezeichnung auf Antrag der Stände sodann nachträglich einzutreten.

III.

Zur Verwaltung der Erhebungen der Handels-Classensteuer und des Grenzzolles und der durch deren Aufkünfte gebildet werdenden gemeinsamen Steuer- und Zollcasse, sowie zu deren Controlirung werden constituirt:

1) eine Steuer- und Zoll-Direction, welche ihren Sitz in Schwerin hat, und besteht aus:

a. einem von Serenissimo Suerinensi zu ernennenden Director,

b. einem von AllerhöchstDemselben zu bestellenden Rathe,

c. einem von Serenissimo Strelitzensi zu ernennenden Rathe, und

d. den erforderlichen Subalternen, deren Besetzung von Serenissimo Suerinensi geschicht.

Diese Behörde hat die obere Leitung der betreffenden Steuer- und Zollerhebungen und die Ueberwachung der Zollbeamten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Dienstverpflichtungen, die Entgegennahme der nach den vorangezogenen Gesetzen erhoben werdenden Steuern und Zölle, sowie auch der einstweilen und bis zu ihrer Aufhebung in die gemeinsame Steuer- und Zollcasse fließenden Aufkunft aus den Elbbinnenzöllen, ferner die Verwaltung dieser Steuern und Zölle, sowie die Verwendung der Cassenbestände nach den normirenden Bestimmungen.

Die Casserechnungen werden zum 1sten Julius jeden Jahres abgeschlossen, und sind, bereits von der Commission und Deputation zur Revision und Visitation der gesammten Zoll- und Steuerverwaltung revidirt, auf dem Landtage desselben Jahres zur Superrevision vorzulegen.

Ein Landesherrlicher Nachlaß an den gesetzlichen Grenzzoll- und Handels-Classensteuer-Erlegnissen kann überall nur mit ständischer Zustimmung gewährt werden.

Digitized by Google

2) Eine Commission und Deputation zur Revision und Visitation der gesammten Zoll- und Steuer-Verwaltung, welche zusammengesetzt wird aus:

a. einem von Serenissimo Suerinensi zu bestellenden Präsidenten und daneben aus zwei Commissarien, wovon Jeder der Allerdurchlauchtigsten Landesherren einen ernennt;

b. einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten, welche von der Ritterschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises, resp. von der Landschaft dieser beiden Kreise zu erwählen sind;

c. einem dritten ständischen Deputirten aus dem Stargardschen Kreise, welcher nach Vereinbarung beider Stände unter sich, entweder für beide Stände, oder alternirend zuerst aus der Ritterschaft und dann aus der Landschaft zu wählen ist, aber beide Stände zu vertreten hat.

Die ständischen Deputirten werden auf drei Jahre erwählt. Damit aber nicht alle Deputirten gleichzeitig abgehen, werden nach Ablauf der ersten drei Jahre nur einer, im folgenden Jahre der zweite und der dritte erst nach dem fünften Jahre ausscheiden, so daß alle Jahre nur ein Deputirter zu wählen ist, und wird die Folgereihe vor abgelaufenem dritten Jahre durch das Loos bestimmt.

Der Präsident und die beiden Landesherrlichen Commissarien erhalten ihre Remunerationen und Auslagen aus Landesherrlichen Cassen, die ständischen Deputirten aus dem Landkasten.

Den Seestädten Rostock und Wismar wird es gestattet, abwechselnd auf ihre Kosten durch einen Deputirten an der Revision und Visitation der Central-Verwaltung, wiewohl ohne entscheidende Stimme, Theil zu nehmen.

Die ständischen Deputirten sind von dem Präsidenten, Zwecks Revision und Visitation der ganzen Verwaltung, imgleichen zu Besprechungen über wichtige Vorkommenheiten, insbesondere zur Vorbereitung verfassungsmäßiger Verhandlungen darüber ꝛc. zu bestimmten Zeiten, und zwar mindestens einmal im Jahre zu convociren, und bleibt es denselben unbenommen, auch außer diesen

Digitized by Google

Zusammenkünften sich an dem Sitze der Steuer- und Zoll-Direction einzufinden und, unter Vermittelung des Präsidenten, Kenntniß von allen Vorkommenheiten bei derselben und jedem Zweige der Verwaltung zu nehmen, auch sich Auskunft von allen Vorkommenheiten ertheilen zu lassen.

Von der Einberufung der ständischen Deputirten zur Revision und Visitation der Verwaltung ist von dem Präsidenten den Seestädten Rostock und Wismar Anzeige zu machen, um von der Gestattung, dazu einen Deputirten zu senden, Gebrauch machen zu können.

Ueber die Ergebnisse der Visitationen und Revisionen sind den Allerdurchlauchtigsten Landesherren von der Commission und Deputation Berichte zu erstatten, welche durch die ständischen Deputirten den Ständen mitzutheilen sind, und ist es den ständischen Deputirten unbenommen, auch außerdem privative an ihre Committenten über Gegenstände der Steuer- und Zoll-Verwaltung Berichte zu erstatten, welche jedoch allemal den Landesherrlichen Commissarien mitzutheilen sind.

IV.

Die erste Einrichtung und fernere Erhaltung der Zollämter und Nebenämter (Zollposten) an den Grenzen und im Innern der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz übernehmen beide Landesherren, und zwar an den Orten, wo sie nach dem vereinbarten Zollgesetze anzulegen sind, und werden dafür gezahlt:

a. an Serenissimum Suerinensem Funfzig Tausend Thaler Courant;
b. an Serenissimum Strelitzensem Zehn Tausend Thaler Courant.

Dasjenige, was Serenissimus Suerinensis zu empfangen hat, wird durch Ueberweisung bei der Schulden-Tilgungscasse sich befindender Obligationen der Salomon Heine'schen Anleihe zur Erbauung der Hamburg-Berliner Eisenbahn vom Jahre 1843, zum Betrage von Hundert Tausend Mark Banco, berichtiget, und zwar sofort nach Allerhöchster Ratification des gegenwärtigen Vertrages.

Digitized by Google

Dasjenige, was an Serenissimum Strelitzensem für den Stargardischen Kreis zu zahlen ist, wird aus der Central-Steuer-Casse zu Neubrandenburg zu derselben Zeit geleistet.

V.

Die Bestreitung der Kosten der Steuer- und Zoll-Verwaltung in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz übernehmen beide Landesherren ebenfalls gegen vereinbarte, aus der gemeinsamen Steuer- und Zollcasse zu zahlende Bauschquanta unter folgenden Bedingungen:

a. Die Feststellung der Bauschquanta geschieht für die ersten fünf Jahre und dauert nach Ablauf dieser Zeit so lange fort, bis über dieselben etwas anderes vereinbart ist.

b. Wegen etwa eintretender Pensionirungen finden keine Nachforderungen statt.

Die festzustellenden Bauschquanta sind unter den vorstehenden Bedingungen dahin vereinbart, daß an die Allerdurchlauchtigsten Landesherren jährlich zu zahlen sind:

1) Zur Deckung der Kosten der Central-Steuer-Verwaltung insbesondere, als auch der Gehalte der Angestellten, der Bureau-, Druck- und Reisekosten rc.

Zwölf Tausend Thaler Courant.

2) Für die Special-Steuer-Verwaltung beider Großherzogthümer und für die von den Allerdurchlauchtigsten Landesherren den Zollgerichten etwa zu gewährenden Remunerationen

Sechszig Tausend Thaler Courant,

und bleibt es der Vereinbarung beider Allerdurchlauchtigsten Landesherren unter Sich überlassen, wie viel davon für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, und wie viel für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zu berechnen und auszuzahlen ist.

Die Allerdurchlauchtigsten Landesherren übernehmen hinsichtlich der von Allerhöchstdenenselben im Gebiete der Steuer- und Zoll-Verwaltung angestellten

Digitized by Google

Cassenbeamten die Garantie wegen etwaniger Cassendefecte, jedoch nicht wegen der lediglich etwa durch mangelhafte Administration veranlaßten Einnahme-Verluste.

VI.

Für den Wegfall der Erhebungen aus denjenigen Steuern und Zöllen, welche in Artikel I. 1, 2, 5, 6 und 7 aufgeführt stehen, sind aus der gemeinsamen Steuer- und Zollcasse jährlich zu zahlen:

1) An die Allerdurchlauchtigsten Landesherren als für alle künftige Zeiten normirende Minimalsummen:

   a. an Serenissimum Suerinensem Zweihundert Tausend Thaler Courant,

   b. an Serenissimum Strelitzensem Fünfzehn Tausend Achthundert Fünfzehn Thaler Courant.

Die ersten drei Jahre von Einführung der Handels-Classensteuer und des Grenzzolles an werden als Uebergangsstadien betrachtet, um aus dem gewonnenen Resultat demnächst zu ermitteln, ob eine Steigerung eingetreten ist.

Der Durchschnitt aus den Netto-Erträgen der nach der Zollgesetzgebung und dem Gesetz über die Handels-Classensteuer zu erhebenden Steuern während der ersten drei Jahre wird für jeden Landesantheil besonders berechnet und dient als die Normalsumme zur Beurtheilung dessen, ob und in wieweit die Erhebungen sich in Zukunft durch gesteigerten Verkehr vergrößert haben.

Erreicht der Durchschnitt der ersten drei Jahre die den Landesherren zugesicherten Minimalsummen — für Mecklenburg-Strelitz einschließlich der den Städten Neubrandenburg, Friedland und Fürstenberg (S. unten Nr. 2, 3, 4) zu leistenden Zahlungen — nicht, so normiren jene Minimalsummen für die spätere Ermittelung der wegen Vergrößerung des Verkehrs den Landesherren zu gewährenden Augmente.

Ergiebt sich eine Vergrößerung der Einnahme über den angenommenen Normalbetrag hinaus, so erhalten die Landesherren von der Netto-Aufkunft der auf ihre Landesantheile fallenden Mehrbeträge Dreißig Procent. Vermindert

sich

Digitized by Google

sich demnächst der Ertrag, so mindern sich nach gleichem Verhältnisse die an die Landesherren zu zahlenden Summen bis auf die vereinbarten Abfindungs-Beträge von beziehungsweise Zweihundert Tausend Thaler Courant und Fünfzehn Tausend Achthundert Fünfzehn Thaler Courant ab.

Diese Berechnung geschieht am Schlusse eines jeden Etatjahres nach Ablauf der drei ersten Jahre.

Kommt durch die Erhebungen der Handels-Classensteuer und des Grenzzolles nicht soviel auf, um die zugesicherten Minimalsummen zu gewähren, so ist das Fehlende im Mecklenburg-Schwerinschen aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse, und im Mecklenburg-Strelitzschen aus der Central-Steuer-Casse zu Neubrandenburg zu zahlen, wogegen aber etwanige Ueberschüsse in diese Cassen fließen.

Findet demnächst aber eine Steigerung statt, so fallen die den Landesherren zugesicherten Dreißig Procent von dem Mehrertrage so lange fort, bis die aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse, beziehungsweise der Central-Steuer-Casse zu Neubrandenburg geleisteten bisherigen Zuschüsse aus der Gesammt-Aufkunft erstattet worden sind.

2) An die Vorderstadt Neubrandenburg für den Wegfall des Waaren-Zolles Fünfhundert Sechs und Achtzig Thaler Courant.

3) An die Stadt Friedland für den daselbst und auf dem Cavelpaß erhoben werdenden Zoll von Waaren und Vieh Zweihundert Fünf und Achtzig Thaler Courant.

4) An die Stadt Fürstenberg für das Aufhören des Wasserzolls von beladenen Kähnen Zweihundert und Acht Thaler Courant.

VII.

Wegen des Wegfalls der im Artikel I. unter Nr. 3. a. b. c. und Nr. 4. a. b. c. d. e. aufgeführten Erhebungen in den Seestädten Rostock und Wismar sind mit denselben unter ständischer Genehmigung diejenigen Verträge abgeschlossen, welche die

Anlagen No. 5 und 6.

enthalten.

Nach denselben sind zu entrichten:

Digitized by Google

1. an die Seestadt Rostock.

a. die derselben in dem Vergleiche vom 14ten März 1827 Art. I. aus der Rostocker Accise Landesherrlich zugesicherten
12,000 Thlr. N. V. oder 14,400 Thlr. Courant;

b. als Aversionalsumme für den Wegfall der städtischen Zulage von der Waaren-Accise, des Brückengeldes und des Dammgeldes . . 25,000 Thlr. Courant.

Summa 39,400 Thlr. Courant.

2. An die Seestadt Wismar

a. als Aversionalsumme für die Aufhebung der städtischen Waaren-Accise in Wismar, des Hafengeldes von der Waare, des Straßengeldes und des Dammzolles . . . . 16,000 Thlr. Courant;

b. auf zehn Jahre für die von der Stadt vorzunehmenden Pensionirungen jährlich . . . . 1000 Thlr. Courant.

Diese Zahlungen an die Seestädte Rostock und Wismar werden aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse zu Rostock entrichtet und sind nicht als vorschüssige, aus der Gesammt-Aufkunft der im Voraufgehenden bezeichneten Steuern und Zölle zu erstattende (Art. VI. 1.) anzusehen.

VIII.

Da die Handels-Classensteuer von den einzelnen Städten und Flecken erhoben wird, so ergiebt sich daraus von selbst, was davon auf den Mecklenburg-Schwerinschen und den Mecklenburg-Strelitzschen Antheil fällt.

Was aber die Aufkünfte aus dem Grenzzoll betrifft, so sind dieselben für die verschiedenen Landestheile nach der Volkszahl zu berechnen.

Die Zählung der Einwohner in beiden Großherzogthümern hat nach gleichen Grundsätzen und nach einem fünfjährigen Turnus, und zwar zuerst um Martini 1863 zu geschehen, und sind hiebei die Einwohner der auswärts belegenen Mecklenburg-Schwerinschen Enclaven auszuschließen. Die Volkszahl der im Schwerinschen belegenen Preußischen Enclaven ist vorläufig dem Schwerinschen

Landesantheile, die Volkszahl der im Strelitzschen belegenen Preußischen Enclaven, sowie diejenige der zum Fürstenthum Ratzeburg gehörigen, im Schwerinschen belegenen Enclave Dodow dem Strelitzschen Landesantheile hinzuzuzählen.

Nach den Ergebnissen der Zählung der Einwohner ist zu berechnen, was von der Netto-Aufkunft des Grenzzolles auf das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und was davon auf das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz fällt.

IX.

Die Vertheilung und Verwendung der in die gemeinsame Steuer- und Zollcasse fließende Aufkünfte aus der Handels-Classensteuer und dem Grenzzolle hat folgendermaaßen zu geschehen.

1) Die Erhebungen aus der Handels-Classensteuer in den Landstädten und Flecken des Mecklenburg- und Wendischen Kreises sind an die Großherzogliche Renterei zu Schwerin und diejenigen des Stargardschen Kreises an die Großherzogliche Rentei zu Neustrelitz, in Anrechnung auf die an die Allerdurchlauchtigsten Landesherren nach den voraufgehenden Festsetzungen zu entrichtenden Bauschquanta, zu zahlen.

2) Von den Erträgen des Grenzzolles sind

a. vorweg zu berichtigen, die Kosten der Central-Steuer-Verwaltung mit Zwölf Tausend Thaler Courant, und die für die Special-Verwaltung an beide Landesherren zu zahlenden Sechzig Tausend Thaler Courant.

b. Die sich nach Abzug dieser Zwei und Siebenzig Tausend Thaler Courant ergebende Netto-Aufkunft ist nach Artikel VIII. auf das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zu vertheilen.

c. Von dem hiernach für den Schweriner Landesantheil sich ergebenden Betrage wird Serenissimo Suerinensi diejenige Summe gezahlt, welche AllerhöchstDerselbe nach Artikel VI. 1. a. zu empfangen haben, jedoch unter Anrechnung des Ertrages der Handels-Classensteuer aus dem Mecklenburg- und Wendischen Kreise.

Digitized by Google

d. Von dem sich für Mecklenburg-Strelitz ergebenden Antheil der Netto-Aufkunft des Grenzzolls sind zuvörderst diejenigen Zahlungen zu leisten, welche nach Artikel VI. Nr. 2, 3, 4 die Vorderstadt Neubrandenburg, sowie die Städte Friedland und Fürstenberg zu empfangen haben.

Der sich dann ergebende Rest ist dazu zu verwenden, um Serenissimo Strelitzensi dasjenige zu gewähren, was AllerhöchstDerselbe nach Art. VI. Nr. 1 b. einschließlich der Aufkunft der Handels-Classensteuer aus den Städten und Flecken des Stargardschen Kreises zu empfangen haben.

3) Reichen die Aufkünfte aus dem Grenzzolle nicht aus, um den Allerdurchlauchtigsten Landesherren daraus dasjenige zu gewähren, was Allerhöchst-Dieselben nach dieser Vereinbarung zu empfangen haben, so ist das daran Fehlende für Serenissimum Suerinensem aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse zu Rostock und für Serenissimum Strelitzensem aus der Central-Steuer-Casse zu Neubrandenburg zu berichtigen, was aber nur erst dann erfolgt, wenn die erforderlichen Beträge in die Etats dieser Cassen aufgenommen und in Gemäßheit derselben aus deren Aufkünften zu bestreiten sind.

Ergeben sich dagegen Ueberschüsse, so gelangen diese, nach Maaßgabe der Bestimmungen in Artikel VI. 1, zur Liquidation zwischen den Landesherrlichen Cassen und beziehungsweise der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse zu Rostock und der Central-Steuer-Casse zu Neubrandenburg, und werden, nachdem diese Liquidation von der Visitations-Behörde richtig befunden ist, vorläufig an die betreffenden Cassen abgeführt.

4) Die einstweiligen Erhebungen aus den Elb-Binnenzöllen nach dem Tarife vom Jahre 1844 und dessen späteren Nachträgen rc. sind für den Schwerinschen Landesantheil zu berechnen und zur Berichtigung des an Serenissimum Suerinensem zu zahlenden Bauschquantum (Artikel VI. 1 a.) zu verwenden.

Die nach Verhältniß der Einwohnerzahl auf den Strelitzer Landesantheil kommende Rate zahlen Serenissimus Suerinensis aus AllerhöchstIhren Cassen, und wird der Betrag Serenissimo Strelitzensi auf die Ihnen zugesicherte Summe in Anrechnung gebracht.

Digitized by Google

X.

Die im §. 47 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs unter IV. V. und VI. angeordnete und nach den Anmerkungen in der Einnehmer=Instruction ad Cap. IV., V. und VI. bisher wahrgenommene Schlacht= und Mahlsteuer wird gänzlich aufgehoben, und tritt an deren Stelle eine directe Steuer, worüber

1) für die Landstädte des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises das in der

Anlage No. 7.

enthaltene Gesetz, betreffend die Erhebung einer directen Steuer an Stelle der aufzuhebenden indirecten landstädtischen Mahl= und Schlachtsteuer, vereinbaret, und

2) für die Städte des Stargardschen Kreises die in der

Anlage No. 8.

anliegende Vereinbarung in gleichem Betreff getroffen worden ist.

3) Wegen Aufhebung der Mahl= und Schlacht=Accise in Rostock ist der in der

Anlage No. 9.

anliegende Vertrag mit der Stadt Rostock abgeschlossen worden.

4) Den Landstädten aller drei Kreise wird die freie Verfügung über diejenigen Thorbuden, welche ihnen eigenthümlich gehören, gestattet.

XI.

Wegen des Einbringens von Mühlenfabricaten, Malz, Brod, Fleisch und Branntwein vom platten Lande in die Städte, so wie wegen des Handwerksbetriebes auf dem platten Lande und der Adhibirung auswärtiger Handwerker ist Nachstehendes vereinbart worden.

A. Ueber das Einbringen von Mühlenfabricaten, Malz, Brod und Fleisch in die Landstädte.

1. Mühlenfabricate aller Art können von auswärts, namentlich vom platten Lande, in die Städte, zum feilen Verkaufe, aber nur an die zum Mehlhandel berechtigten und nicht an sonstige städtische Einwohner eingeführt werden.

Digitized by Google

2. Will ein auf dem platten Lande Wohnender eine Niederlage von Mühlenfabricaten in einer Stadt etabliren, so bedarf er dazu einer Concession des Magistrats, und ist von ihm für den Gewerbebetrieb durch deren Verkauf in der Stadt dasjenige zu entrichten, was solche Gewerbetreibende in derselben zu zahlen haben.

3. Durch die Zulassung der Einbringung von Mühlenfabricaten vom platten Lande in die Städte sollen die jetzt bestehenden Bannrechte nicht alterirt werden. Diese Rechte bestehen darin, daß der Berechtigte den Mahlzwangspflichtigen nur anhalten kann, sein Korn nicht anders, als auf der berechtigten Mühle mahlen zu lassen.

In denjenigen Städten, in welchen das Verbot, Mehl von auswärts einzubringen, noch besteht und städtische Mühlen in Zeitpacht weggegeben sind, bleibt dies Verbot bis dahin bei Bestand, daß eine Auflösung des Pachtverhältnisses rechtlich möglich wird, die dann aber sofort eintreten muß.

Enthalten die bestehenden Fixsteuer-Contracte wegen des Mehlhandels beschränkende Bestimmungen, so erlöschen diese nicht sofort mit Einführung der neuen Steuer- und Zoll-Einrichtung, sind aber, sobald solches rechtlich möglich wird, aufzulösen.

4. Den Einwohnern der Städte bleibt es unbenommen, sich Mühlenfabricate aller Art von auswärts, mithin auch vom platten Lande, kommen zu lassen.

5. Das Fahren der sogenannten Pungenwagen in den Städten kann nur mit besonderer Erlaubniß der Magistrate stattfinden.

6. Bei dem Verbot des Einbringens von Malz, Brod und frisch geschlachtetem Fleisch von Rindvieh, Schafvieh und Schweinen zum feilen Verkaufe in die Städte behält es nach wie vor sein Bewenden, dagegen bleibt es ferner frei, Wild und Geflügel aller Art, imgleichen geräuchertes Fleisch, Speck und Wurst zum unbeschränkten feilen Verkauf in die Städte einzuführen.

Die Einwohner der Städte können sich Brod und frisch geschlachtetes Fleisch zum eignen Gebrauche von auswärts, namentlich vom platten Lande, kommen

Digitized by Google

lassen, jedoch soll durch diese Gestattung die Zulässigkeit eines gewerblichen Betriebes von Schlächtern und Bäckern auf dem platten Lande nicht zugestanden sein.

B. Ueber die Einbringung des Branntweins und Spiritus.

a. In die Landstädte Mecklenburg- und Wendischen Kreises.

1. Aus dem Fonds für städtische Industrie werden an Serenissimum Suerinensem

Fünfzig Tausend Thaler Courant

ausgezahlt, und verpflichtet AllerhöchstDerselbe Sich dagegen für alle künftige Zeiten, an die Landstädte Mecklenburg- und Wendischen Kreises eine jährliche Rente von Zwei Tausend Fünf Hundert Thalern Courant zu zahlen.

2. Gegen die Zusicherung dieser jährlichen Erhebung gestatten die Landstädte des Mecklenburg- und Wendischen Kreises die freie und unbeschränkte Einfuhr des auf dem platten Lande fabricirten Branntweins und Spiritus in dieselben, imgleichen daß die Krüge in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen auch vom platten Lande aus mit Branntwein belegt werden können.

3. Die Branntweinbrenner in den Landstädten Mecklenburg- und Wendischen Kreises werden von der Erlegung der Mahlfixsteuer für ihr Gewerbe entfreit.

b. In die Landstädte des Stargardschen Kreises.

1. An die Landstädte des Stargardschen Kreises, und zwar an die landschaftliche Necessariencasse derselben, werden jährlich für alle Zukunft von Serenissimo Strelitzensi

Achtzig Thaler Courant,

und aus der Central-Steuer-Casse zu Neubrandenburg

Dreihundert und zwanzig Thaler Courant

gezahlt.

2. Gegen die Zusicherung dieser jährlichen Erhebung von zusammen Vierhundert Thalern Courant gestatten die Landstädte des Stargardschen

Digitized by Google

Kreisesdie freie unbeschränkte Einfuhr des auf dem platten Lande fabricirten Branntweins und Spiritus in dieselben, imgleichen daß die Krüge in den Großherzoglichen Aemtern und Domainen auch vom platten Lande aus mit Branntwein belegt werden können.

3. Die Branntweinbrenner in den Landstädten des Stargardschen Kreises werden von der Erlegung der Mahl-Fixsteuer für ihre Gewerbe entfreit.

C. Ueber den Handwerksbetrieb auf dem platten Lande und die Adhibirung auswärtiger Handwerker.

1. Der §. 259 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs erhält nunmehr folgende Abänderung und Fassung:

„Damit wegen der Handwerker auf dem platten Lande künftighin alles in klarer Maaßgebung bestehe, so ist für stets verglichen und festgesetzt, daß, außer den Glashüttenmeistern, Zieglern, Kalkbrennern und Müllern, auch Sägern, Deckern, Lementirern oder Klemern und dergleichen, keine Handwerker gehalten oder geduldet werden sollen, als bei jedem Gute

1) ein Grobschmied mit drei Gesellen,
2) ein Grobrademacher, zur alleinigen Verfertigung der zur Landwirthschaft nöthigen Bauer- und Bauwagen, mit einem Gesellen,
3) Grobleinweber ohne Beschränkung ihrer Zahl und Tauen,
4) ein Bauerschneider mit einem Gesellen,
5) ein Maurermann ohne Gesellen und ein Zimmermann mit einem Gesellen,
6) ein Tischler ohne Gesellen,
7) ein Schuhflicker ohne Gesellen, jedoch daß dieser nicht auch neue Schusterarbeit, wie sie Namen haben mag, zu machen sich unterfange."

2. Die Maurer und Zimmerleute auf dem platten Lande sind berechtigt, wenn sie sich mit einem städtischen Meister darüber einigen, zu den von ihnen auf dem platten Lande auszuführenden Bauten, die erforderlichen Gesellen auf den Namen des städtischen Meisters in Arbeit zu nehmen.

3) In

Digitized by Google

3. In Krankheits- oder anderen Fällen dauernder Behinderung eines Landhandwerkers, kann demselben und im Fall des Todes auch seiner Wittwe, auf Antrag der Gutsobrigkeit, die Annahme eines besonderen Gesellen zur Vertretung der Stelle des Behinderten auf bestimmte Zeit durch Landesherrliche Dispensation gestattet werden, jedoch soll hiedurch eine Vermehrung der Zahl der concedirten Handwerker nicht zugestanden sein.

4. Den Landbegüterten soll freistehen, ausländischen Handwerkern, wenn sie dieselben tüchtiger oder billiger finden sollten, als in den Städten des Landes, Arbeiten auf ihren Gütern zu übertragen, jedoch soll denjenigen deutschen Ländern gegenüber, deren Gesetzgebung in dieser Beziehung keine Reciprocität gewährt, den diesseitigen Regierungen die Befugniß zustehen, die Adhibirung von Handwerkern solcher Länder zu untersagen.

D. Ueber das Einbringen von Mühlenfabricaten, Malz, Brod, Fleisch, Branntwein und Spiritus in die Seestadt Rostock und den Handwerksbetrieb auf dem platten Lande, so wie die Adhibirung auswärtiger Handwerker in Bezug auf dieselbe.

1. Die Stadt Rostock erhält aus dem Fonds für städtische Industrie eine Zahlung von

Acht Tausend Thalern Courant.

2. Die Stadt Rostock anerkennt alles Dasjenige, was nach dem Vorstehenden unter A. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, B. a. 2, C. 1, 2, 3 und 4 für die Landstädte vereinbart worden ist, auch als für sie normirend und mit ihr vereinbart, jedoch mit der Ausnahme an, daß die unter A. Nr. 2 gestattete Haltung der Niederlagen von Mühlenfabricaten durch Auswärtige in den Städten auf sie keine Anwendung findet.

3. Der freien Entschließung der Stadt Rostock bleibt es vorbehalten, ob sie ihre Branntweinbrennereien von der Gewerbesteuer gänzlich entfreien, oder mit einer Gewerbesteuer von höchstens zusammen Fünfzehn Hundert Thalern Courant jährlich belasten will.

Digitized by Google

4. Es tritt dasjenige, was nach dem Obigen unter C. 1, 2, 3, 4 wegen des Handwerksbetriebes auf dem platten Lande und der Adhibirung auswärtiger Handwerker vereinbart worden, an die Stelle desjenigen, was der §. 278 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs in Bezug nimmt, im Uebrigen behalten die Rechte der Stadt Rostock ihren unveränderten Bestand.

Dasjenige, was von den Städten unter A. B. und D. dem Domanium und der Ritterschaft concedirt worden ist, soll den Städten in gleicher Weise, also unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen im Domanium und den ritterschaftlichen Gütern zustehen.

Etwa bestehende über die obigen Bestimmungen hinausgehende Rechte Einzelner werden selbstverständlich durch diese Vereinbarung nicht aufgehoben und verändert.

Insoweit durch die vorstehenden Bestimmungen unter A. B. C. und D. in den Anordnungen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches keine Abänderungen getroffen worden sind, behalten diese ihren unveränderten Bestand.

XII.

Den Magistraten der Landstädte aller drei Kreise ist es

1) gestattet, neben der Handels-Classensteuer, nach Maaßgabe des sub No. 1 anliegenden Gesetzes, einen Zuschlag zu städtischen Zwecken wahrzunehmen.
2) Für denjenigen Theil der bisherigen Handelssteuer, welcher jetzt durch den Grenzzoll aufgebracht wird, fällt eine Steuer-Erhöhung gänzlich weg, und entsagt die Landschaft aller drei Kreise allen und jeden Ansprüchen auf Entschädigung dieserwegen.
3) Den Magistraten der Landstädte Mecklenburg- und Wendischen Kreises steht es frei, zu der in denselben an Stelle der Schlacht- und Mahlsteuer treten-

Digitized by Google

den directen Landesherrlichen Steuer, in Gemäßheit des anliegenden Gesetzes No. 7, für städtische Zwecke einen Zuschlag zu erheben. In den Landstädten Stargardschen Kreises normiren bezüglich Ersatzes des mit der bisherigen Schlacht- und Mahlsteuer wegfallenden Zuschlages die betreffenden Bestimmungen in Anlage No. 8 dieses Vertrages.

4) Bei den übrigen Steuern, mit welchen die Erhebung der Steuer-Erhöhung für die Landstädte bisher verbunden war, bleibt dieselbe auch ferner unverändert bei Bestand.

5) Von der Landschaft aller drei Kreise wird auf die Vigesimen, welche dieselbe in Gemäßheit des §. 64 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von der ordentlichen städtischen Contribution bisher erhalten hat, für die Zukunft verzichtet. Auch verpflichtet sich die Landschaft Mecklenburgschen und Wendischen Kreises, für den Ausfall der Landesherrlichen Erhebungen aus der Schlacht- und Mahlsteuer, zu einer jährlichen an Serenissimum Suerinensem zu leistenden Zahlung von Zwei Tausend Thalern Courant, welche Zahlung ganz oder theilweise mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage abzulösen ihr gestattet ist.

Dagegen und gegen den Verzicht auf die Vigesimen wird von Serenissimo Suerinensi der Landschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises die aus der Steuer-Erhöhungs-Casse an die Großherzogliche Renterei bisher gezahlte Recognition von jährlich Drei Tausend Einhundert und zwanzig Thalern Courant und das Aversionale für die Erhebungskosten von jährlich Vier Tausend Drei und Achtzig Thalern Courant für die Zukunft gänzlich erlassen und derselben die freie Disposition über die Steuer-Erhöhungs-Casse zum allgemeinen und besonderen Nutzen der Städte und unbeschadet der mit der Ritterschaft wegen Schuldenabtrages getroffenen Vereinbarung gestattet.

Bei der bisherigen Verpflichtung der Städte, alle zwei Jahre durch ihren Bericht bei der Regierung unter Einreichung der Rechnungen darzuthun, wie die Aufkünfte der Steuer-Erhöhungs-Casse verwandt sind, behält es auch für die Zukunft das Bewenden.

Digitized by Google

XIII.

Mit der Aufhebung der im Artikel I. aufgeführten Steuern, Zölle und sonstigen Erlegnisse erlöschen alle sich auf dieselben speciell beziehenden Vorschriften und Bestimmungen in den Reversalen, dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche und sonstigen Verträgen, sowie die darüber hinsichtlich deren Anlegung, Erhebung, Controlirung, Berechnung und Ablieferung erlassenen Verordnungen, Instructionen, Circulare ꝛc. und sind als gänzlich aufgehoben zu betrachten. Dasjenige, was durch diese Vereinbarung den Landesherren für den Wegfall der Steuern und Zölle gewährt wird, tritt ganz an die Stelle der aufgehobenen Landesherrlichen Erhebungen und bleiben die verfassungsmäßigen Verhältnisse dieserwegen unverändert bei Bestand. Es findet deshalb auf die vereinbarten an die Landesherrlichen Cassen zu leistenden Zahlungen dasjenige seine Anwendung, was in dem I. Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, insbesondere den §§. 74 und 75, in dem Vertrage vom 21sten April 1809 wegen der zu errichtenden Landes-Receptur unter I. 2 und in dem Convocationstags-Abschiede vom 22sten September 1827 ad I. enthalten und Landesherrlich zugesichert worden, indem dieselben als zur ordentlichen Contribution gehörend angesehen werden und allem Demjenigen unterliegen sollen, was von derselben gilt.

Die vorstehende Vereinbarung mit den darin in den Artikeln II. und X. angezogenen, gleichfalls vereinbarten Gesetzen und Instructionen für die Zollbeamten und Unterbeamten, die besonderen Beaufsichtigungs- und Controle-Beamten, sowie sonstiges Aufsichtspersonal, imgleichen der Zolltarif und Waaren-Verzeichniß, das Verzeichniß der Zollstraßen und Zollstellen, sowie die Taxe über die Controle- und Lagerungsgebühren, welche sämmtlich integrirende Theile dieses Vertrages bilden, können nur durch Zustimmung beider contrahirender Theile Abänderungen, Erläuterungen und Zusätze erhalten.

Dasjenige, was in diesem Vertrage die Verhältnisse zwischen der Ritterschaft und der Landschaft betrifft, soll, als zwischen beiden Ständen vereinbart, hiedurch ausdrücklich anerkannt sein.

Zur

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen, daß Vorstehendes Alles so verglichen und verabredet worden, ist diese Vereinbarung durch das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Staats-Ministerium und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landes-Regierung, sowie durch die Landräthe und Deputirten von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß vollzogen worden.

So geschehen zu Schwerin am 18ten April 1863.

(L. S.)

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen. v. Schröter. T. v. Levetzow.

Neustrelitz, 23sten April 1863.

(L. S.)

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

B. v. Bülow. F. v. Kardorff. A. Piper.

Rostock am 30sten April 1863.

(L. S.)

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Henning Graf Bassewitz
auf Schwiessel,
Landrath des Herzogthums Güstrow.

Franz von Stralendorff
auf Gamehl,
Landrath des Herzogthums Schwerin.

Theobald von Böhl
auf Cramonshagen, als Deputirter
der Ritterschaft
Mecklenburgischen Kreises.

Josias von Plüskow
auf Kowalz, Deputirter von der
Ritterschaft
Wendischen Kreises.

Karl von Oertzen
auf Kotelow, als Deputirter von der
Ritterschaft Stargardschen Kreises.

Ernst Heinrich Bencard,
Deputirter der Stadt
Rostock.

Digitized by Google

Franz Floerke, Bürgermeister der Vorderstadt Parchim, als Deputirter der Landschaft Mecklenburgischen Kreises.

Philipp Friedr. Burmeister, Bürgermeister der Vorderstadt Güstrow, als Deputirter der Landschaft Wendischen Kreises.

Friedrich Gustav Brückner, Bürgermeister der Vorderstadt Neubrandenburg, als Deputirter der Landschaft Stargardschen Kreises.

Digitized by Google

Anlage No. 1.

Gesetz,

betreffend

die Entrichtung einer Handels-Classensteuer

in den Landstädten und Flecken

der

Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz,

mit Ausschluß des Fürstenthums Ratzeburg.

Mit Anlage A.

Digitized by Google

Anlage No. 1.

Gesetz,

betreffend

die Einrichtung einer Handels-Classensteuer

in den Landstädten und Flecken

des

Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Bezeichnung der zur Classensteuer pflichtigen Handels-Geschäfte.

§. 1.

Der Entrichtung einer Handels-Classensteuer sind in den Landstädten und Flecken unterworfen:

a. Jedes Groß- oder Einzel-Handels-, Commissions-, Speditions-, Wechsel-, Fabrik- und Leih-Geschäft, Buchhändler und Apotheker;

b. Makler und Handels-Agenten;

c. Alle, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen oder zum Verkauf in Auftrag zu nehmen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höcker, Victualien-, Delicatessenhändler u. s. w.;

d. Handwerker und sonstige Gewerbsleute, welche neben ihrem eigentlichen Handwerks- oder sonstigen Gewerbs-Betriebe (für welches sie die ordentliche Erwerbssteuer zu zahlen verpflichtet bleiben) in oder außer Verbindung mit demselben fremde, zum Wiederverkauf angekaufte Fabrikate oder Erzeugnisse auf Lager oder in offenen Laden feil halten, — für solches von ihnen betriebene Handelsgeschäft.

Anmerkung. Der Umstand, daß die sub d. bezeichneten Handwerker ꝛc. an den von ihnen zum Wiederverkauf angekauften fertigen Gegenständen einzelne, dieselben in Stoff, Form und Construction wesentlich nicht verändernde Acte der Zusammensetzung, Reinigung ꝛc. vornehmen oder vornehmen lassen, bevor sie solche zum Verkauf stellen, — hebt den Charakter der Steuerbarkeit derselben nicht auf.

Digitized by Google

§. 2.

Ausnahmen.

Frei von der Handels-Classensteuer sind:

a. Diejenigen Productenhändler, welche in Berücksichtigung ihrer Hülfsbedürftigkeit eine landesherrliche Concession, namentlich in Mecklenburg-Strelitz zum Hausiren mit Seife und Heringen, erhalten haben, sowie die §. 1 sub d. herangezogenen Handwerker, wenn alle diese Personen der Obrigkeit ihres Wohnorts glaubhaft nachweisen, daß der gesammte Umsatz ihres Handelsbetriebes die Summe von 100 Thlrn. in einem Jahre nicht erreiche;

b. Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, wegen des von ihnen auf oder außerhalb Jahrmärkten, aus offenen Laden, Lager oder gemeinschaftlichen Magazinen (Gewerbe-Hallen) betriebenen Absatzes der von ihnen selbst (in ihren Werkstätten) in Vorrath angefertigten Gegenstände ihres Handwerks; minder nicht wegen der von ihnen bei Schützenfesten und anderen öffentlichen Festlichkeiten ausgespielt werdenden Waaren;

c. hausirende Fisch- und Brodhändler;

d. inländische auf dem platten Lande wohnende Pferde- und Viehhändler;

e. ausländische Pferde-, Vieh- und Productenhändler wegen ihres für den Wiederumsatz im Inlande betriebenen Handels;

f. aller andere Handel der Ausländer auf Jahrmärkten;

g. Handels-Reisende, welche bezüglich ihrer Steuerpflicht unter die Bestimmungen des Gewerbeschein-Gesetzes fallen.

Anmerkungen. Ad d. und e. Inländische, auf dem platten Lande wohnende Pferde- und Viehhändler, auch Krämer, insofern letztere auf Grund besonderer Vereinbarung eine Concession erhalten haben, und ausländische Pferde-, Vieh- und Productenhändler wegen ihres für den Wiederumsatz im Innern betriebenen Handels, sind zu einer, nach dem Umfange ihres Betriebes von der Steuer- und Zoll-Direction zu bestimmenden, in die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse fließenden Steuer von 2 bis 100 Thlrn. Cour. heranzuziehen nach den in der Anlage A. enthaltenen Grundsätzen.

Ad f. Ausländer sollen wegen ihres Handels auf Jahrmärkten nicht weiter als durch den Grenzzoll besteuert werden.

Treiben aber Ausländer etwa, und zwar in Mecklenburg-Schwerin unter ministerieller Dispensation von der Verordnung vom 13ten Januar 1859, außerhalb Jahrmarkts im Umherziehen Handel im Lande, so sind sie zu einer Fixsteuer nach denselben Grundsätzen, wie ausländische Pferde-, Vieh- und Producten-Händler nach der Anmerkung ad d. und e. heranzuziehen.

§. 3.

Die Handels-Classensteuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Laden oder Comptoir, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer an dem Handelsgeschäft, erhoben.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Classensteuer-Sätze und Regeln der Ausmittelung, Vertheilung und Erhebung derselben.

1. Steuer-Abtheilungen.

§. 4.

Zur Ausmittelung und Vertheilung der Classensteuer werden die Landstädte und Flecken, nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, in drei Abtheilungen gebracht.

A. Zur ersten Abtheilung gehören:
alle Landstädte mit einer Einwohnerzahl von über 6000 Seelen.

B. Zur zweiten Abtheilung:
alle Landstädte und Flecken mit einer Einwohnerzahl von über 2500 bis 6000 Seelen.

C. Zur dritten Abtheilung:
alle Landstädte und Flecken mit einer Einwohnerzahl bis 2500 Seelen.

Die Feststellung der Bevölkerung einer jeden Stadt und jeden Fleckens, Zwecks Classificirung derselben unter eine der vorbestimmten Abtheilungen, geschieht durch alle drei Jahre von der Ortsobrigkeit vorzunehmende Zählung und bleibt für die auf letztere nächstfolgenden drei (vom 1sten Julius bis letzten Junius laufenden) Etatjahre maaßgebend.

Die Magistrate der Städte und Obrigkeiten der Flecken haben zu dem Ende die Zählung sämmtlicher in ihrer Stadt oder ihrem Flecken c. p. wohnhaften Personen um Martini des jeder solchen dreijährigen Steuerperiode vorausgehenden Jahres vorzunehmen und die darüber aufgenommenen Bevölkerungslisten, spätestens bis zum 1sten März des nachfolgenden Jahres an die Steuer- und Zoll-Direction einzusenden.

2. Steuersätze.

§. 5.

Für jede der im §. 4 gedachten Abtheilungen besteht ein mittlerer Steuersatz, welcher von jedem der im §. 1, sub a., b. und c. genannten zur Classensteuer pflichtigen Kauf- und Handelsleute voll, und von jedem der dort sub d. bezeichneten handeltreibenden Handwerker ꝛc. zu einem Viertheil im Durchschnitt aufgebracht werden muß. Derselbe wird mit der Zahl der respectiven Steuerpflichtigen der Stadt oder des Fleckens multiplicirt und das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die bezügliche Stadt (der Flecken) im Ganzen an Classensteuer von ihrem Handel alljährlich aufzubringen hat.

Digitized by Google

Dieser Mittelsatz soll bis auf Weiteres betragen:

A. In der ersten Abtheilung:

18 Thaler Courant jährlich, oder
1 Thaler 24 ßl. monatlich.

B. In der zweiten Abtheilung:

12 Thaler Courant jährlich, oder
1 Thaler monatlich.

C. In der dritten Abtheilung:

8 Thaler Courant jährlich, oder
32 ßl. monatlich.

Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne seinen Handel betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen.

Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen Kauf- und Handelsleute (§. 1 a., b. und c.) und derjenigen handeltreibenden Handwerker (§. 1 d.) gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkeren Handelsbetriebes mehr als den Mittelsatz zahlen können.

3. Vertheilung der Steuer.

§. 6.

Bei Vertheilung der nach den Bestimmungen des voraufgehenden Paragraphen von jeder Stadt und jedem Flecken im Ganzen aufzubringenden Classensteuer unter die einzelnen zur Entrichtung derselben pflichtigen Kauf- und Handelsleute soll diesen eine Einwirkung, und zwar in folgender Weise gestattet sein:

a. Die im §. 1 bezeichneten, zur Handels-Classensteuer pflichtigen Personen, Firmen ꝛc. einer Stadt oder eines Fleckens bilden, bezüglich der Aufbringung dieser Steuer, unter sich eine Gesellschaft (Steuer-Verbindung), der jeder von ihnen beitreten muß.

b. Dieser Gesellschaft liegt die Vertheilung der von ihnen im Ganzen aufzubringenden Classensteuer (§. 5) unter sich durch aus ihrer Mitte gewählte Deputirte und unter Oberleitung eines Magistrats-Deputirten (in den Flecken unter Leitung eines Mitgliedes der Obrigkeit) ob, und zwar auf Grund der von ihrer Communal-Behörde zu solchem Zwecke angefertigten Hebungs-Register (§. 7).

c. Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit eine von ihrer Ortsobrigkeit, nach Maaßgabe der Zahl, Art und des Umfangs der zu vertretenden Handels-Geschäfte zu bestimmenden Anzahl von Deputirten, die zusammen die »Abschätzungs-Commission« bilden und deren Mitgliederzahl in den Städten und Flecken erster Abtheilung nicht unter Neun, in denen zweiter Abtheilung nicht unter Fünf und in den zur

Digitized by Google

dritten Abtheilung gehörigen Städten und Flecken nicht unter Drei sein darf.

Bei solcher Wahl ist thunlichst zu beachten, daß die nach Art und Umfang verschiedenen Geschäfte in der Commission Vertretung finden, auch muß für jedes Mitglied, um es nöthigenfalls ersetzen zu können, ein Stellvertreter erwählt werden.

d. Die Wahlen der Deputirten zu der Abschätzungs-Commission werden von einem Mitgliede des Magistrats (der Obrigkeit des Fleckens) geleitet, dasselbe führt auch die Aufsicht über die Berathung bei derselben.

e. Die getroffenen Wahlen sind der Ortsobrigkeit zur Genehmigung anzuzeigen.

f. Jedes Mitglied der zur Handels-Classensteuer pflichtigen Gesellschaft ist die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, worüber die Ortsobrigkeit zu entscheiden hat, der auch das Recht zusteht, eine getroffene Wahl zu verwerfen, sobald nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen der Gewählte die erforderlichen Eigenschaften für das ihm übertragene Vertrauens-Amt nicht haben sollte. Wird solchen Falls die Wahl verworfen, so muß die Gesellschaft von Neuem wählen, eventualiter wird die fragliche Stelle von der Obrigkeit besetzt.

g. In allen Fällen, wo die Mitglieder der Abschätzungs-Commission sich unter einander über die Vertheilung der anfzubringenden Classensteuer-Summe nicht allenthalben einigen können, wird durch Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied des Magistrats, in den Flecken das vorsitzende Mitglied der Obrigkeit, denen für solche differente Fälle ein volles Stimmrecht beigelegt ist.

4. Ausmittelung und Feststellung der Classensteuer-Summe.

§. 7.

a. Den Magistraten und Obrigkeiten der Flecken liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der nach §. 1 dieses Gesetzes zur Handels-Classensteuer pflichtigen Personen und Firmen ihrer Stadt oder ihres Fleckens anzufertigen, und spätestens bis zum 1sten März jedes Jahres für das von dem 1sten Julius desselben bis zum letzten Junius des nächstkommenden Jahres laufende Etatjahr bei der Steuer- und Zoll-Direction in duplo einzureichen.

b. Aus der von der Steuer- und Zoll-Direction beschafften Revision dieser Register und Seitens des Magistrats 2c. geschehener Erledigung der etwa dagegen aufzustellen gewesenen Revisions-Bemerkungen ergiebt sich die für das betreffende Etatjahr von der bezüglichen Stadt (oder Flecken) im Ganzen aufzubringende Classensteuer-Summe.

Digitized by Google

In Fällen eintretender Differenzen zwischen der Steuer- und Zoll-Direction und den Magistraten (oder Obrigkeiten der Flecken) bezüglich Aufstellung der Hebungs-Register soll den letzteren der Recurs an das Finanz-Ministerium resp. die Landes-Regierung freistehen, bei dessen resp. deren Entscheidung es schließlich bewendet.

c. Ueber die nach Abschluß der jährlichen Hebungs-Register im Laufe des Etatjahres neu hinzugekommenen oder eingegangenen zur Classensteuer pflichtigen Handlungen sind von den Ortsbehörden am Schlusse des Etatjahres Ab- und Zugangs-Listen, mit Angabe der darnach beziehungsweise hinzugekommenen und ausgefallenen Hebungen, anzufertigen und einzureichen.

Ergiebt die Ausgleichung solcher Steuer-Zugänge und Ausfälle eine Mehr-Aufkunft, so ist der Betrag derselben gleichzeitig mit der letzten etatmäßigen Quartalzahlung der Classensteuer an die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse abzuliefern, während der Betrag einer etwanigen Minder-Aufkunft salva revisione von der letzteren in Abzug gebracht werden darf.

5. Reclamations-Verfahren.

§. 8.

a. Jedem Steuerpflichtigen ist vor Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt zu machen, wie viel er an Handels-Classensteuer für das bezügliche Etatjahr zu zahlen hat.

Schwankungen, welche während des Etatjahres in dem Umsatze eines und desselben Handelsgeschäftes eintreten, sind ohne Einfluß auf den für dasselbe festgestellten Steuersatz. Der Inhaber eines solchen Geschäftes bleibt zur vollen Zahlung des letzteren auch dann verpflichtet, wenn sein Handelsbetrieb während dieser Zeit schwächer geworden, darf andererseits dagegen aber auch zu einem höheren Steuersatze im Falle einer Zunahme seines Umsatzes nicht herangezogen werden.

b. Wer gegen seine Enquotirung eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll es freistehen, dieserhalb mit einer Reclamation bei dem Magistrate (der Obrigkeit des Fleckens) hervorzugehen. Er hat dieselbe innerhalb einer, vom Tage der ihm gewordenen Bekanntmachung seines Steuersatzes ab zu berechnenden Frist von 3 Tagen, bei Vermeidung des Verlustes seines Reclamations-Rechtes, bei seiner Ortsbehörde einzubringen, bleibt jedoch verpflichtet, inzwischen die auf ihn repartirte Steuer, so weit sie fällig wird, unter Vorbehalt des eventuellen Ersatzes zu zahlen.

Glaubt Reclamant bei der von dem Magistrate (der Obrigkeit des Fleckens) auf seine vermeintliche Beschwerde erlassenen Entscheidung sich nicht beruhigen zu können, so steht ihm der Recurs an das Ministerium

des

Digitized by Google

des Innern resp. die Landes-Regierung zu, bei dessen resp. deren auf erforderten Bericht der Obrigkeit erlassenen Bestimmung es schließlich bewendet.

6. Erhebung, Berechnung und Ablieferung der Steuer.

§. 9.

a. Die Erhebung, Berechnung und Ablieferung der von einer Stadt oder einem ritterschaftlichen Flecken im Ganzen aufzubringenden Classensteuer (§. 5) geschieht von der betreffenden Communal-Behörde auf deren Kosten und Gefahr. Die Wahl der Personen, welchen die Erhebung und Berechnung anvertraut werden soll, die Anweisung derselben für dies Geschäft, die Bestimmung der von ihr zu bestellenden Sicherheit, die Beaufsichtigung der Casse- und Rechnungsführung ꝛc., Alles dies steht lediglich zum Ermessen und unter Verantwortlichkeit der Communal-Behörde. Diese ist für rechtzeitige und registermäßige Erhebung der Steuer wie für die vollständige Ablieferung derselben verhaftet.

b. In den Domanial-Flecken, mit Ausschluß von Ludwigslust, geschieht bis auf Weiteres die Erhebung ꝛc. der Classensteuer von den competenten landesherrlichen Domanial-Aemtern; in Ludwigslust vom dortigen Gerichte.

c. Die Ablieferung der erhobenen Steuer geschieht in Quartal-Raten postnumerando an die gemeinsame Steuer- und Zoll-Casse und muß spätestens am 10ten October, 10ten Januar, 10ten April und 20sten Julius für das voraufgegangene Quartal, bei Vermeidung executivischer Verfügungen, erfolgt sein. Der letzten Quartalzahlung sind die im §. 7 gedachten Ab- und Zugangs-Listen anzuschließen.

7. Verfahren gegen säumige Contribuenten. Deckung der Steuer-Ausfälle.

§. 10.

a. Die der Classensteuer unterworfenen Kauf- und Handelsleute sind verpflichtet, dieselbe monatlich, innerhalb der ersten acht Tage jedes Monats, in dem festgesetzten Betrage praenumerando an den von der Orts-Obrigkeit zur Annahme und Berechnung derselben bestellten Communal-Beamten abzutragen; es ist ihnen jedoch auch freigelassen, sie quartaliter zu pränumeriren.

b. Bei unterbliebener rechtzeitiger Vorausbezahlung wird der säumige Contribuent verwarnt, die rückständige Steuer binnen einer Frist von 8 Tagen zu berichtigen, nach deren Ablaufe und nicht erfolgter Zahlung sofort zur Abpfändung wider ihn zu schreiten ist. Bleibt die Execution erfolglos,

Digitized by Google

so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe seines Handels event. durch Schließung des Ladens oder Beschlagnahme der Waaren bis zur vollständigen Berichtigung der Schuld verhindert werden.

8. Aufschlag für die landstädtische Steuererhöhungs-Casse resp. für die Zwecke der Strelitzer Städte.

§. 11.

Den Magistraten der Schweriner Landstädte ist es gestattet, neben der nach Maaßgabe der Bestimmungen in den voraufgehenden Paragraphen von ihnen zu erhebenden, zur gemeinsamen Steuer- und Zoll-Casse abzuliefernden Handels-Classensteuer, durch Aufschlag von 25 Procent auf jeden einzelnen zur Hebung gelangenden Classensteuer-Beitrag, den s. g. fünften Pfennig, für Zwecke der landstädtischen Steuererhöhungs-Casse und zur Ablieferung an dieselbe zu erheben und abgesondert zu berechnen.

Die Erhebung eines gleichen Aufschlages für die Cämmereien steht den Magistraten der Städte des Stargardschen Kreises frei. Mit Zustimmung der Großherzoglichen Landes-Regierung ist eine Erhöhung dieses Aufschlages bis zu 50 Procent gestattet.

9. Erhebungs-Procente.

§. 12.

Den Magistraten der Landstädte und den Obrigkeiten der ritterschaftlichen Flecken werden für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Classensteuer ihnen übertragenen Geschäfte Drei Procent von der Brutto-Einnahme zugestanden.

10. Schluß-Bestimmungen.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1sten October 1863 in Kraft.

Von eben diesem Zeitpunkte ab sind die, über die ordentliche Handelssteuer der Landstädte lautenden, gesetzlichen Vorschriften in §. 47, Cap. VII, 1, 2 und 3 des Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs und in den Anmerkungen ad Cap. VII, §§. 1 bis 13 der Steuer-Einnehmer-Instruction (Anlage VII zum LGGEV.), auch die Bestimmungen in den §§. 56, 57 und 58 des LGGEV. über Untersuchung und Bestrafung der Steuer-Defraudationen und Contraventionen, soweit dieselben die Handelssteuer ergreifen, als erloschen; minder nicht alle später dazu erlassenen, die Anlegung, Controlirung, Erhebung, Berechnung und Ablieferung dieser Steuer in den

Digitized by Google

Landstädten und Domanial-Flecken betreffenden Verordnungen, Instructionen, Circulare ꝛc. als aufgehoben zu betrachten, darunter namentlich:

Für Mecklenburg Schwerin:

die landesherrlichen Verordnungen: de 3ten Junius 1788, 15ten August 1818, 12ten August 1820, 23sten December 1822, 28sten März, 11ten Junius und 24sten December 1825;

die Regiminal-Verordnungen: de 21sten December 1768 (mit darauf bezüglichem Circular der Steuer-Commission de 17ten Januar 1769), de 28sten December 1793, 19ten August 1815, 12ten October 1822, 29sten December 1827, 22sten April 1828, 26sten Mai 1829, 24sten April 1833, 16ten März 1837, 4ten Mai und 12ten December 1839;

die Kammer-Verordnungen: de 12ten Mai 1784, 5ten August 1788, 31sten Mai 1791;

die Verordnungen, Instructionen, Circulare ꝛc. des vormaligen Steuer-Collegiums: de 29sten und 30sten Junius 1824, 13ten und 25sten September 1824, 20sten October 1824, 18ten Januar, 24sten Februar, 7ten Mai und 29sten September 1825, 10ten September und 25sten October 1828;

des Steuer- und Zoll-Departements: de 15ten Februar 1841, 14ten December 1853, 23sten December 1854 und 11ten Junius 1858.

Für Mecklenburg-Strelitz:

die Verordnung vom 20sten Julius 1814, betr. die Marktsteuer.

Auch findet der §. 82 des Landes-Vergleichs, betr. die Remissionen wegen Brandschäden, auf die Handels-Classensteuer keine Anwendung.

Digitized by Google

Anlage A.

Grundsätze,

betreffend

die Enquotirung der in den Anmerkungen ad §. 2 des Handels-Classensteuer-Gesetzes bezeichneten Händler.

1) Die in den Anmerkungen ad §. 2 des Gesetzes, betreffend die Entrichtung einer Handels-Classensteuer vorgeschriebene Heranziehung der inländischen auf dem platten Lande wohnenden und der ausländischen Pferde-, Vieh- und Productenhändler wegen ihres innerhalb Landes durch Wiederumsatz betriebenen Handels zu solcher Steuer geschieht durch Classificirung derselben zu Sätzen von resp.

a. 2 Thlr. bis 15 Thlr.
b. 15 Thlr. bis 50 Thlr.
c. 50 Thlr. bis 100 Thlr.

und entscheidet der Verkehrs-Umfang des einzelnen Händlers über die Wahl der Classe und die Enquotirung innerhalb derselben.

2) Glaubt ein Händler zu hoch angesetzt zu sein, und kann er nachweisen, daß die ihm auferlegte Steuer den Satz von 4 pf. pro Thaler seines nach Nr. 1 in Betracht kommenden Gesammt-Umsatzes übersteigt, so darf er eine Abminderung derselben bis auf jenes Maaß beanspruchen.

Digitized by Google

Anlage No. 2.

Zoll-Gesetz

für die

Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin

und

Mecklenburg-Strelitz,

mit Ausschluß des Fürstenthums Ratzeburg.

Mit Anlagen A., B. und C.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz gilt gleichmäßig für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, mit Ausschluß des Fürstenthums Ratzeburg. Beide Großherzogthümer sind bezüglich desselben als ein Land zu betrachten.

Gemeinsamkeit beider Großherzogthümer.

§. 2.

Aller Import, Export und Transit ist erlaubt.

Das Verbot der Einfuhr von Cichorien und von Spielkarten tritt mit der Einführung dieses Zollgesetzes, dem 1sten October 1863, außer Kraft.

Allgemeiner Grundsatz hinsichtlich des Verkehrs mit dem Auslande.

§. 3.

Von allen aus dem Auslande eingeführten Gegenständen wird in Grundlage des diesem Gesetze anliegenden Tarifs

Anlage A.

ein Eingangszoll erhoben, soferne sie nicht nach Maaßgabe eben dieses Tarifs zollfrei sind, oder unter die (§. 9) bezeichneten Ausnahmen fallen.

Import, Zoll-Tarif.

§. 4.

Die aus dem Lande ausgehenden Gegenstände sind einer Ausgangs-Abgabe (Ausgangszoll) nicht unterworfen.

Export.

§. 5.

Auf die Elbzölle und den Transitzoll auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn findet das gegenwärtige Zollgesetz keine Anwendung.

Transit.

Von allen auf übrigen Wegen durchs Land transitirenden Gegenständen wird ein Transitzoll nicht erhoben, jedoch unterliegen die im Tarife für den Eingang zum Verbrauch und freien Verkehr mit einem Eingangszoll belegten Waaren bei ihrem Durchgange durchs Land den zur Sicherung des Zolles er-

Digitized by Google

forderlichen, weiter unten §. 15 sub b. und durch die Zoll-Ordnung (§. 21) bestimmten Controlen, auch können sie innerhalb Landes unter zollamtlicher Controle umgeladen und an Orten, wo öffentliche Niederlagen errichtet, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden. In allen solchen Fällen sind nur die tarifmäßigen Controle- und Lagerungs-Gebühren zu entrichten.

§. 6.

Zollfreiheit des innern Verkehrs.

Der Verkehr im Innern des Landes unterliegt keiner Verzollung; die Binnenzölle werden aufgehoben, jedoch erstrecken diese Bestimmungen sich nicht auf eigentliche Damm-, Wege-, Brücken- und auf die Privat-Waarenzölle, insofern diese Abgaben noch rechtlich bestehen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

§. 7.

Maaßstab und Berechnung des Zolles.

Die Erhebung des Eingangszolles geschieht nach dem Gewichte des zollpflichtigen Gegenstandes, beziehungsweise, unter entsprechender Reduction auf das tarifmäßige Gewicht, nach Maaß oder Stückzahl. Cfr. §. 4 der Zoll-Ordnung.

Zollgewicht ist das neue Mecklenburgische Gewicht.

Der Zoll wird nach dem Brutto-Gewichte der zollpflichtigen Waare berechnet und erhoben; die Vergütung einer Tara findet daher nicht statt.

Jeder Bruchtheil des Zolles unter drei Pfennigen wird mit 3 pf. berechnet; eine Abweichung von dieser Regel findet nur bei den mit den Großherzoglichen Posten eingehenden zollpflichtigen Gegenständen statt, bei denen Zollbrüche unter drei Pfennigen bis auf Weiteres außer Acht gelassen werden sollen.

§. 8.

Anwendung, Auslegung und Aenderung des Zolltarifs.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifes dient das amtlich bekannt zu machende Waaren-Verzeichniß, welches die einzelnen Waaren-Artikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Ergeben sich dennoch Zweifel über die richtige Anwendung des Tarifs auf einzelne zollpflichtige Gegenstände, so wird darüber im Verwaltungswege für den concreten Fall entschieden.

Abänderungen einzelner Zollsätze des Tarifs oder Erläuterungen über dieselben erfolgen unter verfassungsmäßiger ständischer Theilnahme und sollen, wenn

Digitized by Google

nicht besondere Umstände eine Ausnahme nöthig machen, der Regel nach nur alle zwei Jahre auf einmal ausgesprochen und wenigstens zwei Monate vorher zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Entstehen Beschwerden über die richtige Anwendung des Tarifs, so sind dieselben bei der Steuer- und Zoll-Direction anzubringen, gegen deren Entscheidung der Recurs in Mecklenburg-Schwerin an das Finanz-Ministerium, in Mecklenburg-Strelitz an die Landes-Regierung zulässig.

§. 9.

Befreiung vom Zoll.

Die Landesherren und die Mitglieder der Großherzoglichen Familien haben für ihre Person unbeschränkte Zollfreiheit.

Daneben soll eine Befreiung vom Eingangszoll stattfinden:

1) Für zollpflichtige nicht zu einem Handels- oder Gewerbsbetriebe eingeführte Gegenstände, welche unter eventueller Zusammenrechnung mehrerer gleichzeitiger Waarentransporte desselben Empfängers ein Gewicht von 25 Pfd. nicht übersteigen, oder von deren Gesammtheit tarifmäßig nicht mehr als 6¼ ßl. Zoll zu erlegen wäre.

   Haben solche Gegenstände ein größeres Gewicht, und beträgt der auf dieselben fallende Zoll mehr als 6¼ ßl., so ist letzterer vom ganzen Waaren-Quanto in seinem vollen Betrage zu entrichten.

2) Für Effecten von Reisenden, welche zu deren eigenen Gebrauche bestimmt sind, desgleichen für Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihrer Kunst mit sich führen.

3) Für Poststücke mit zollpflichtigen Waaren, welche das Gewicht von 4 Pfd. nicht erreichen. Cfr. §. 31, 32 der Zoll-Ordnung.

4) Für diejenigen an sich zollpflichtigen ausländischen Gegenstände,
   a. welche zu inländischen Märkten, Ausstellungen aller Art und zur Reparatur oder Verbesserung eingeführt werden, in der Art, daß der beim Eingange zu erlegende Zoll wieder restituirt wird, wenn und soweit sie unverkauft wieder ausgehen;
   b. welche als Umzugs-Effecten und Aussteuergegenstände von in's Land ziehenden Personen durch obrigkeitliche Bescheinigung genügend legitimirt sind;
   c. welche Handelsreisende als Proben und Musterkarten mit sich führen, jedoch mit der Maaßgabe, daß wenn als Proben größere Waarenbestände angemeldet werden, zur Sicherung gegen deren zollfreien Absatz im Lande nach den jeweiligen Umständen die Revision und die Deposition des Zolles zu verfügen ist.

5) Für diejenigen inländischen Gegenstände, welche zu Jahrmärkten, Ausstellungen oder zur Reparatur oder Verbesserung in's Ausland gesandt ge-

Digitized by Google

wesen sind, bei deren Rückkunft und entsprechendem Nachweise über die inländische Qualität.

6) Für Gegenstände, die zur See von dem Auslande in einem der beiden Seehäfen (Rostock und Wismar) einkommen, jedoch vor der wirklichen Einführung von einem Schiffe auf ein anderes übergeladen und weiter nach dem Auslande geführt werden.

Es müssen jedoch die für solche Fälle durch die Zoll-Ordnung vorgeschriebenen Controle-Maaßregeln auf das Genaueste dabei beobachtet werden.

§. 10.

Erleichterung des Grenzverkehrs.

Der Steuer- und Zoll-Direction soll es gestattet sein, Erleichterungen des zollpflichtigen Verkehrs an den Landes- (Zoll-) Grenzen — sowohl bezüglich der Einfuhr der zollpflichtigen Gegenstände außer den erlaubten Straßen (Zollstraßen) und Landungsplätzen, als auch in der Zollabfertigung, unter Berücksichtigung örtlicher oder persönlicher Verhältnisse zeitweilig oder für besondere Fälle neben Anordnung der zur Sicherung des Zolles dabei nothwendigen Maaßnahmen — zu gewähren. Mißbräuchliche Benutzung solcher zugestandenen Erleichterungen hat die Wiederaufhebung derselben neben der verwirkten Zollstrafe zur Folge.

§. 11.

Verpflichtungen zur Entrichtung des Zolles.

Zur Entrichtung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu erlegen, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer unverzollten Niederlage (Entrepot, Packhaus) nimmt (§. 24.)

§. 12.

Ort der Zollentrichtung.

Der Zoll ist entweder an der Grenze oder im Innern des Landes bei einer zum Empfange desselben berechtigten Erhebungsstätte zu entrichten, und zwar:

1) findet bei den über die Ostsee eingeführten Gegenständen die Verzollung (außer den hierunter angemerkten Ausnahmefällen) stets in den Seehäfen Rostock und Wismar statt.

   In dem besonderen Falle, daß ein Fahrzeug für beide Seehäfen geladen hat, und entweder successive in denselben löscht, oder in dem ersten Seehafen die für den zweiten bestimmten Gegenstände in ein anderes Fahrzeug übergeladen werden, erfolgt die Verzollung der letzteren in demjenigen Seehafen, wo die wirkliche Waaren-Einfuhr stattfindet.

2) Die auf dem Landwege einkommenden Gegenstände, welche nicht auf Frachtfuhrwerken transportirt, auch nicht durch die Eisenbahn oder durch die Post befördert werden, sind stets an der Grenze (Zollposten oder Grenzzollämter) zu verzollen. Cfr. §. 22 der Zoll-Ordnung.

Digitized by Google

3) Bei denjenigen Gegenständen, welche auf dem Landwege mittelst Frachtfuhrwerks und bei allen denen, welche auf anderen Wasserwegen als über die Ostsee eingeführt werden, steht es zur Wahl der Betheiligten, ob sie den Zoll an der Grenze oder im Innern bei der am Bestimmungsorte oder zunächst demselben befindlichen Erhebungsstätte entrichten wollen.

In Fällen der Verzollung im Innern werden die betreffenden Gegenstände vom Grenzzoll-Amte, nach voraufgegangener Revision und nach Beschaffenheit der Ladung, entweder unter Zollverschluß oder gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles, oder nach dem Ermessen des Grenzzoll-Amts unter Anwendung beider Sicherheitsmaaßregeln, mittelst Begleitscheins an die betreffende Hebestelle im Innern zur Schlußabfertigung verwiesen. Der Führer der Waaren hat diese unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und, vor jeder Ablieferung an die Empfänger derselben, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, mit dem ihm ertheilten Begleitscheine zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

4) Alle Gegenstände, welche auf der Eisenbahn oder durch die Post eingeführt werden, gelangen auf der Station zur Verzollung, wo sie die Eisenbahn oder die Post verlassen.

Sollen sie von der Eisenbahn unverzollt zur schließlichen Abfertigung bei einem Steuer-Amte im Innern auf ein Frachtfuhrwerk oder ein Fahrzeug übergehen, so tritt bei der letzten Eisenbahn-Station das sub No. 3 für das Grenzzoll-Amt vorgeschriebene Verfahren ein.

Endlich

5) sind die in eine unverzollte Niederlage aufgenommenen Gegenstände (§. 24) bei dem Zollamte des Lagerungsortes vor der Entnehmung aus der Niederlage zu verzollen.

Anmerkungen.

a. Der Import seewärts über Ribnitz, soweit er gesetzlich zulässig, soll durch die Bestimmung sub 1 nicht beschränkt sein.

b. Die den Besitzern ritterschaftlicher an die Ostsee grenzenden Güter in §. 368 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs zugestandene Berechtigung: „**die Nothdurft an Baumaterialien und sonst für ihre Güter mit Fahrzeugen über See zu holen, jedoch, daß alle Kaufmanns-Waare und was auf einen Waarenhandel hinausgehen könnte, ausgeschlossen bleiben soll**“ — bleibt bis auf Weiteres von Bestand; es unterliegt jedoch fortan solcher Import selbstverständlich der tarifmäßigen Verzollung. Wegen des dabei einzuhaltenden Verfahrens wird auf §. 15 der Zoll-Ordnung verwiesen.

§. 13.

Haften der zollpflichtigen Gegenstände

Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf

Digitized by Google

für die Zollabgabe.

ruhenden Zolles und können, so lange diese nicht erfolgt oder ausreichende, von der Zollbehörde zu bestimmende Sicherheit dafür geleistet ist, von der letzteren zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber eines zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung des Arrestes.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, den Gläubigern und Gütervertretern bei Concursen eher verlangt werden, als bis der Zoll davon entrichtet ist.

§. 14.

Nachforderung zu wenig, Rückzahlung zu viel erhobenen Zolles.

Durch unrichtige Anwendung des Tarifs oder aus Irrthum zuviel erhobene Zölle ꝛc. sollen zurückgezahlt, die zu wenig oder gar nicht erhobenen durch die Erhebungsbeamten von dem Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden. Beides muß jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Abgabe entrichtet wurde oder zu entrichten war, geschehen. Nach Ablauf derselben ist jeder bis dahin nicht angebrachte Anspruch auf Erstattung oder Nachzahlung von Zoll, sowohl gegen die Zoll-Verwaltung als gegen die Zollpflichtigen erloschen.

Auf das Regreßverhältniß der Zoll-Verwaltung gegen die Zollbeamten findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung, und sind letztere nicht befugt, die Zollpflichtigen auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

Eine Rückzahlung einmal ordnungsmäßig erlegter Zölle wegen etwa später veränderter Bestimmung der Waare findet ebenso wenig statt, als eine Anwendlichkeit der im §. 82 des Landes-Vergleichs enthaltenen Bestimmungen auf den Grenzzoll.

II. Sicherung der Zollerhebung.

§. 15.

Zollstraßen und deren Benutzung.

A. Alle vom Auslande kommenden zollpflichtigen Gegenstände dürfen der Regel nach nur während der Tagesstunden und nur auf einer der, in der

Anlage B.

verzeichneten Zollstraßen (Land- und Wasserstraßen), beziehungsweise über die dort bezeichneten Landungsplätze ein- und durchgeführt werden.

Zollverschluß.

B. Der Transport transitirender Gegenstände mittelst Fuhrwerks und auf den Wasserstraßen ist nur unter Zollverschluß statthaft, auch muß im ersteren Falle der Transport in der Regel auf ungebrochener Axe geschehen, im letzteren Falle dürfen die Fahrzeuge, außer etwanigen, am ersten Landungsplatze beim

Eingange

Digitized by Google

Eingange ins Land verbleibenden Importartikeln, nur Transitogüter geladen haben, insofern kein besonderer Verschluß für letztere auf den Fahrzeugen vorhanden ist.

Zoll-Depositum.

Zugleich haben die Führer der Fuhrwerke oder Fahrzeuge von den auf diesen befindlichen Transitogütern den tarifmäßigen Zoll als ein Zoll-Depositum beim Zollamte des Einganges zu hinterlegen, erhalten aber denselben, vorausgesetzt, daß sie bei der Durchfuhr die bezüglichen Controle-Vorschriften beobachtet haben, beim Zollamte des Ausganges zurück erstattet.

Die Feststellung des nach Vorstehendem für die Transitogüter zu deponirenden tarifmäßigen Zolles erfolgt auf zollamtliche Specialrevision derselben; will der Frachtführer sich derselben nicht unterwerfen, so hat er den höchsten Zollsatz für das Transitogut zu hinterlegen.

Einzelne zum Transito angemeldete Colli können nur dann passiren, wenn deren Verschluß mit völliger Sicherheit geschehen kann und wenn dafür der Zoll nach dem höchsten Tarifsatze deponirt worden.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Einhalten der Zollstraßen.

C. Von der Verpflichtung zum Einhalten der Zollstraßen, beziehungsweise des Einführens über die vorgeschriebenen Landungsplätze sind jedoch ausgenommen:

1) Alle Personen und Fuhrwerke, welche keine nach dem Tarif zollpflichtigen Gegenstände, oder solche doch nur in dem §. 9 sub 1 freigegebenen Umfange mit sich führen oder geladen haben. Rücksichtlich des Imports von nach §. 9 nur bedingt zollfreien oder als solche noch erst zu legitimirenden Gegenständen, als Proben und Umzugs- oder Aussteuer-Effecten, bleibt es bei der gesetzlichen Regel.

2) Die Bewohner der Ortschaften des platten Landes, welche nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernt sind, wenn sie zollpflichtige Gegenstände einbringen, unter nachfolgenden Bedingungen:

a. die Einfuhr auf Frachtfuhrwerk bleibt ausgeschlossen;

b. der Führer oder Träger muß mit einer Declaration versehen sein, welche neben genauer Angabe des Inhalts und thunlichst des Gewichts der eingeführten Gegenstände die Versicherung enthält, daß dieselben zum eigenen Haus- oder Wirthschaftsbedarf des Empfängers bestimmt seien und derselbe den gesetzlichen Zoll binnen 8 Tagen an das nächste Grenzzoll-Amt berichtigen werde.

Diese Declaration muß von dem Empfänger versehen mit Unterschrift und Siegel oder Stempel der Ortsobrigkeit, beziehungsweise deren Stellvertreters, vor dem Gebrauche bei demjenigen Grenzzoll-Amte zur Visirung producirt werden, bei welchem der Zoll zu erlegen ist. Wer mit einer nicht visirten Declaration zollpflichtige Güter außerhalb

Digitized by Google

der Zollstraßen einbringt, wird demjenigen gleichgeachtet, welcher ganz ohne Declaration betroffen wird.

Ist die Waare nicht etwa für die Obrigkeit selbst bestimmt, so muß eine Bescheinigung derselben hinzukommen, daß der Empfänger wegen Berichtigung des Zolles, als genügend sicher und zuverlässig bekannt sei. Auch ist in diesem Falle die Declaration von dem Empfänger eigenhändig zu unterschreiben.

c. Der auf die importirten Gegenstände gesetzlich fallende Zoll muß binnen 8 Tagen beim zuständigen Zollamte eingesandt und von einer Declaration begleitet werden, wie sie in der Zoll-Ordnung für den Empfänger vorgeschrieben ist.

3) An den inländischen Ostseeküsten dürfen (außer den in der Anmerkung b. ad §. 12 gedachten Ausnahmefällen) in Noth- und Strandungsfällen die Schiffe und sonstigen Fahrzeuge auch außer den beiden Seehäfen landen und löschen, beziehungsweise die gelöschten Ladungen wieder einnehmen, jedoch haben deren Führer dieserhalb ungesäumt Anzeige bei dem nächsten Zollamte zu machen.

4) Die auf den übrigen Wasserstraßen vom Auslande einkommenden, mit nach Orten im Innern des Landes bestimmten Gegenständen beladenen Fahrzeuge dürfen, insofern sie nicht den Zoll beim Eingange vollständig entrichtet haben, oder Nothfälle eintreten, in denen die Vorschriften Nr. 3 maaßgebend werden, nur an solchen Orten löschen oder laden, an denen eine Zollbehörde sich befindet, und an anderen Orten nur insoweit anlegen, als es zum Befestigen des Fahrzeuges während der Nacht bei conträrem Winde ꝛc. erforderlich wird. Ausnahmsweise ist das Landen und Laden an anderen Orten dann gestattet, wenn das Fahrzeug ländliche Producte daselbst einnehmen soll; der Führer desselben muß alsdann jedoch mit einem betreffenden Ladeschein des Abladers oder Empfängers versehen sein.

Zu den Nothfällen sind auch die in §. 26 der Strom-Polizei-Ordnung vom 26sten Mai 1860 sub. b. bis d. vorgesehenen Fälle zu rechnen, die Führer des Fahrzeuges haben sich jedoch, in den Fällen sub b. und c., wie auch in sonstigen Nothfällen, auf die nothwendigen Maaßnahmen zu beschränken; in dem Falle sub d. darf die Entladung nur unter Zoll-Controle geschehen.

§. 16.

Zu- und Umladen.

Den Fuhrwerken und Fahrzeugen, deren Ladungen ganz oder theilweise erst im Innern des Landes zur Verzollung kommen sollen, ist es gestattet, unterwegs bis zum Bestimmungsorte zuzuladen, jedoch nur unter Zoll-Controle, desgleichen dürfen auch auf Fuhrwerken oder Fahrzeugen, welche Transitogüter

Digitized by Google

unter Zollverschluß transportiren (§. 15 b.) andere für das Ausland bestimmte Güter unter zollamtlicher Controle zugeladen werden.

Ein Um- und Ueberladen unverzollter Importartikel oder Transitogüter vom Fuhrwerk auf die Eisenbahn, vom Fuhrwerk oder von der Eisenbahn in ein Fahrzeug und umgekehrt, ist zwar gestattet, doch darf das Eine wie das Andere nur unter Zoll-Controle geschehen.

§. 17.

Verkehr im Innern des Landes.

Der Verkehr im Innern des Landes ist, insoweit er nicht zur Sicherung des Eingangszolles, namentlich in den zwischen den Landesgrenzen und den Grenzzoll-Aemtern belegenen Landestheilen nach Maaßgabe dieses Gesetzes der nothwendigen Controle unterworfen ist, völlig frei von zollamtlicher Beschränkung.

Der Verkehr der Ortschaften, welche an den inländischen Küsten und Ufern der Ostsee und der auch vom Auslande begrenzten Binnengewässer belegen sind, sowohl unter sich, wie mit den Landungsplätzen (§. 15) unterliegt keiner Beschränkung, soweit er mit offenen Fahrzeugen betrieben wird, auch können offene Fischer-Fahrzeuge zum Betrieb der Fischerei in der Ostsee und den bezeichneten Binnengewässern ungehindert von den inländischen Küsten und Ufern ausgehen und dorthin zurückkehren. Dagegen dürfen gedeckte Fahrzeuge außer den Landungsplätzen nur dann landen, wenn sie von den Landungsplätzen ausgehen und unmittelbar nach denselben zurückkehren, wiewohl abgesehen von den Ausnahme- und Nothfällen, in denen die Vorschriften in §. 15 ad 3 und 4 zur Anwendung kommen.

III. Zollbehörden, deren Befugnisse und Verpflichtungen.

§. 18.

Zollämter und Zollposten.

Zur Feststellung, Erhebung und Sicherung des Zolles sind die auf der

Anlage C.

verzeichneten, nächst den Landesgrenzen belegenen Zollämter und Nebenämter (Zollposten), und im Innern des Landes die Großherzoglichen Steuer-Aemter und die denselben für den Waaren-Eingang per Eisenbahn beigelegten Zoll-Expeditionen an den Bahnhöfen verpflichtet und berechtiget.

Die Steuer-Aemter haben hinsichtlich dieser Verzollung die Qualität der Zollämter.

Digitized by Google

§. 19.

Erhebungs- 2c. Befugnisse der Zollämter und Zollposten.

Ueber die auf der Anlage C. bezeichneten Zollämter an der Grenze ist der Eingang zollpflichtiger Gegenstände in unbeschränkter Menge gestattet.

Die Nebenämter (Zollposten), welche wesentlich nur zur Erleichterung des zollpflichtigen Verkehrs mit den benachbarten ausländischen Ortschaften dienen sollen, sind zur Erhebung des Zolles nur unter folgenden Modificationen berechtigt:

a. sämmtliche auf einem Fuhrwerke, Karren, von einem Packenträger 2c. einzuführenden Gegenstände müssen beim Zollposten zur Verzollung gebracht werden, es darf jedoch

b. der Gesammtbetrag des in jedem einzelnen Verzollungsfalle zu erlegenden Zolles die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 20.

Aufsichts-Personal.

Außer den bei vorbezeichneten Zollbehörden angestellten Beamten und Unterbeamten werden zur Aufsicht über den Waaren-Ein- und Ausgang an der Grenze besondere Aufsichts- und Controle-Beamten angestellt.

Denselben werden angemessene Instructionen ertheilt werden, die sie zu ihrer Legitimation stets bei sich zu führen haben. Jeder Führer eines Fuhrwerks oder Fahrzeuges, desgleichen jeder Karrenschieber oder Packenträger ist verpflichtet, denselben auf die bezüglich der Zollpflichtigkeit ihrer Ladung an sie gerichteten Fragen die gehörige Auskunft zu geben und den weiteren, nach Maaßgabe ihrer Instructionen ertheilten Weisungen derselben Folge zu leisten.

Auf Personenwagen und Reiter soll die vorgedachte Aufsicht sich in der Regel nicht erstrecken und nur in den besonderen Fällen, wo eine Zoll-Defraude dringend indicirt ist, zur Anwendung gelangen.

Neben vorgedachtem Aufsichtspersonal sollen auch die Großherzoglichen Gendarmen in Mecklenburg-Schwerin, die Großherzoglichen Districts-Husaren und Fuß-Gendarmen in Mecklenburg-Strelitz, und die an dem Elde- und Stör-Canale stationirten Schleusenmeister zur Mitaufsicht und Controle beauftragt und instruirt werden.

§. 21.

Bezeichnung der Dienstlocale der Zollbehörden und Uniformirung der Zollbeamten.

Die Häuser, in denen die Geschäftslocale der Zollbehörden sich befinden, sollen durch Schilder bezeichnet und die bei den Zollbehörden Angestellten, soweit sie nach ihren Dienstverhältnissen mit dem zollpflichtigen Publikum in unmittelbare Berührung kommen, uniformirt werden.

Digitized by Google

§. 22.

Die Geschäftsstunden, während welcher die Geschäftslocale der Zollämter regelmäßig zur Abfertigung der Zollpflichtigen geöffnet sein müssen, so wie die für Expedition der Reisenden, der Postgüter und der mit den Eisenbahnen eingehenden sogenannten Eilgüter dabei eintretenden Ausnahmen werden durch die **Zoll-Ordnung** (§. 25) bestimmt werden.

Geschäftszeit bei den Zollbehörden.

§. 23.

Allen Zollbeamten und dem sonstigen Aufsichtspersonal wird bei Vermeidung einer Disciplinar- oder den Umständen nach härteren Strafe zur Pflicht gemacht, bei ihren Dienstverrichtungen ein anständiges und bescheidenes Verfahren zu beobachten, ihre Nachforschungen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen und überhaupt jeden Anlaß zu gegründeter Beschwerde zu vermeiden.

Verhalten der Zollbeamte, des Aufsichtspersonals, sowie der Zollpflichtigen.

Jede zur Kenntniß der Zoll-Verwaltung gelangende Beschwerde soll Veranlassung geben, den betreffenden Zollbeamten zur Verantwortung zu ziehen, oder ihn genau zu beobachten und dem Befinden nach für das verkehrende Publikum unschädlich zu machen.

Die Strafe der Dienstentlassung soll aber diejenigen treffen, welche

1) von den Zollpflichtigen für irgend ein Dienstgeschäft ein Geschenk an Geld oder Sachen, oder eine Leistung, sie habe Namen wie sie wolle, verlangen oder annehmen oder durch Andere verlangen oder annehmen lassen;

   oder

2) bei den ihrer Controle unterworfenen Zoll-Officianten Geldanleihen machen oder zu ihrem Nutzen durch Andere machen lassen.

Dagegen haben aber auch die Zollbeamten von den Zollpflichtigen ein bescheidenes Benehmen zu erwarten und derjenige, welcher sich einem solchen bei Ausübung seines Amtes widersetzt, denselben mit Worten oder durch unanständige Begegnung beleidigt, oder sich gar thatsächlich an denselben vergreift, oder ihm Geschenke oder Gelddarlehen aus Anlaß seiner Dienstverrichtungen anträgt oder macht, soll, dafern er nach Beschaffenheit seiner Handlung und nach den bestehenden Criminal-Gesetzen nicht eine schwerere Strafe verwirkt hat, zollgerichtlich mit einer, den Umständen angemessenen **Geldbuße** oder aushülflichen **Gefängnißstrafe** belegt werden.

§. 24.

Zur Beförderung der unmittelbaren Durchfuhr und des inneren Verkehrs können in den wichtigen Handelsplätzen des Inlandes, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß herausstellen sollte, unter amtlicher Aufsicht stehende öffentliche Niederlagsanstalten, in denen Waaren, von welchen die Eingangs-Abgabe noch nicht ent-

Niederlagen für unverzollte Gegenstände (Entrepots).

Digitized by Google

richtet ist, bis zu ihrer weiteren Bestimmung gelagert werden und nach welchen hin die zollpflichtigen Gegenstände von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln abzufertigen sind, nach dem Ermessen der Steuer- und Zoll-Direction von dieser gestattet werden.

Ueber die Verpflichtung der Inhaber der Waaren bei der Lagerung derselben, über deren Behandlung während der Lagerung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Niederlage, demnächstige Verzollung der Waaren bei der Herausnahme, über die Lagerungsfristen ꝛc. werden durch die Zoll-Ordnung und besondere Packhofs-Reglements die nöthigen Vorschriften ertheilt.

Der Inhaber, Eigenthümer, oder Absender der Waaren muß sich, wenn er diese zur Niederlage declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unbedingt unterwerfen, ohne daß es darüber einer besonderen Erklärung bedarf.

IV. Schluß-Bestimmungen.

§. 25.

Zoll-Ordnung.

Die näheren Bestimmungen über die Anwendung und Ausführung der in vorstehenden §§. enthaltenen zollgesetzlichen Vorschriften, namentlich über das Verfahren vor und bei der Zoll-Abfertigung, über die Verbindlichkeiten, welche hinsichtlich Declaration und Revision der zollpflichtigen Gegenstände, der Sicherheitsleistungen für künftige Zollgefälle, des zollamtlichen Waarenverschlusses ꝛc. von Seiten der Waarenführer und deren Vertreter zu erfüllen sind, enthält die „Zoll-Ordnung".

§. 26.

Zoll-Strafgesetz.

Die speciellen Bestimmungen über das wegen Uebertretung der zollgesetzlichen Vorschriften eintretende Untersuchungs- und Straf-Verfahren enthält das „Zoll-Strafgesetz".

Digitized by Google

Anlage A.

Zoll-Tarif.

Erste Abtheilung.

Zollfreie Gegenstände.

Alle in den folgenden Abtheilungen II. bis VIII. nicht genannten oder bezeichneten Gegenstände passiren bei ihrer Einfuhr bis auf Weiteres zollfrei, insbesondere aber die nachstehend benannten:

1. **Bauholz**, beschlagenes aller Art, als: Balken, Bohlen, Bretter, Latten, Planken, Sparren, Windel- und Pumpenhölzer, wenn dasselbe nachgewiesenermaaßen zum eigenen Gebrauch des Empfängers, also nicht zum Handels- oder Gewerbsbetrieb, bezogen und per Axe oder von den Besitzern der an die Ostsee grenzenden Güter auf Grund des §. 368 des L. B. seewärts eingeführt wird.

   Eichen-Bauholz, sofern dasselbe nachweislich zum Schiffsbau bestimmt ist, genießt die Zollfreiheit ohne alle Beschränkung.
2. **Bäume**, Sträucher, lebende Pflanzen und Gewächse, Korbweiden und dgl., auch unbeschlagenes Bauholz und Brennholz.
3. **Bienenstöcke** mit lebenden Bienen.
4. **Bücher**, welche Buchhändler oder Privatpersonen vom Auslande beziehen.
5. **Eichorienwurzeln.**
6. **Dachrohr**, Dachspähne.
7. **Dünger**, als: Blut-, Stall-, Kalk- und anderer mineralischer Dünger (Chilisalpeter, schwefelsaures Ammoniak).
8. **Eier.**
9. **Eis**, rohes.
10. **Frische Fische**, Krebse (Flußkrebse).
11. **Formsand.**
12. **Frische Gartenfrüchte** und frisches Gemüse.
13. **Geflügel** und Wildpret.
14. **Getreide** aller Art.

Digitized by Google

15. Glasscherben.
16. Grandeerde.
17. Guano.
18. Heu, Stroh und Häckerling.
19. Kalksteine, rohe.
20. Kartoffeln.
21. Knochen.
22. Lein-, Rapp- und Rübsaat.
23. Milch.
24. Obst, frisches.
25. Papierschnitzel.
26. Säcke, alte, desgleichen alte Matten, Kisten, Fastagen, welche leer vom Auslande zurückkommen.
27. Steine, unbehauene.
28. Torf.
29. Vieh, Pferde, Rindvieh, Schweine, Hammel, Schafe, Ziegen &c.
30. Wolle (rohe Schafwolle).
31. Ziegelsteine jeder Art mit Ausnahme der Abtheilung VIII. angesetzten.

Im Uebrigen sind wegen der Zollfreiheit der Reise-Effecten und einzelner anderer unter gewissen Beschränkungen und Voraussetzungen statuirten Zollfreiheiten die Bestimmungen im §. 9 des Zoll-Gesetzes zu vergleichen.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche mit fünf und zwanzig Schillingen Courant für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

1. Apotheker- und Droguieriewaaren, soweit sie nicht namentlich in Abtheilung III. aufgeführt sind.
2. Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Orangen und andere dergleichen Südfrüchte.
3. Baumwollengarn und Baumwollenwaaren aller Art, soweit sie nicht in Abtheilung III. angesetzt sind.
4. Bier aller Art, auch Porter, Ale, Meth in Gebinden, Kisten, Flaschen oder Kruken.
5. Bijouteriewaaren aller Art
6. Cacao, Cacaomasse in Kuchen oder Blöcken, Cacaobutter, pulverisirter Cacao, Cacaoschaalen &c., auch Chocolade.
7. Caffee, Caffee-Surrogate aller Art, Cichorien, Gesundheits-Caffee und dergleichen.

8. Confect

Digitized by Google

8. **Confect** und Confituren, Bonbons, Boltjes, Brustteig (pâte-pectorale), Kuchen, Pfeffernüsse ꝛc.
9. **Delicatessenwaaren**, als:
 Anschovis, Austern, Cappern, Caviar, Champignons, Datteln, Hummern, geräucherter Lachs, Morcheln, Muscheln, Neunaugen, Oliven, Pasteten, Pickels, Pistazien, candirte Pommeranzenschalen, Punsch-Extract, Sardellen, Saucen, Succade, Senf in Kruken oder Gläsern, Schildkröten, geräucherte Sprotten, Trüffeln u. dgl.
10. **Essig** aller Art, in Fässern, Kruken oder Flaschen.
11. **Farben**, Farbe-Extracte, Blei-, Gold- und Silberglätte, auch Tusche und Farbewaaren aller Art, soweit sie nicht speciell Abtheilung III. angesetzt sind
12. **Fayence** (Steinzeug) in Kisten verpackt. Vergl. Abth. III. Nr. 11.
13. **Federn**, Bettfedern, Eiderdunen, ausgefüllte Betten, Federposen, Schreibfedern.
14. **Fruchtsaft** und eingemachte Früchte.
15. **Galanteriewaaren**, als:
 künstliche Blumen aller Art, Cantillen, Crepinen, Fächer, Federschmuck aller Art, Frangen aller Art, Perlen- und sonstige Stickereien, Parfümerie-Sachen, Pomade, Putzsachen aller Art, echtes und unechtes Geschmeide, Tressen, Toiletteseife und übrige Toilettegegenstände, Uhrketten, Uhrschlüssel aller Art u. dergl. mehr.
16. **Gemälde**, Lithographien, photographische Arbeiten, Land- und Seekarten, auch Musikalien.
17. **Gewürze**, außereuropäische: Caneel, Caneelblüthe, Cassia, Cardamom, Ingwer, Macisblumen, Macisnüsse, Gewürznelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Vanille ꝛc.
18. **Glas** und Glaswaaren aller Art, als:
 Spiegel, Spiegelglas, Krystallglas, weißes und grünes Fensterglas, Dachscheiben, Dachziegel, Gläser zur Einfassung von Schiffsverdecken, Kolben, Retorten, Uhrgläser, Glasperlen, Glascorallen, Glasknöpfe u. dergl.
19. **Goldwaaren** und Goldarbeiten aller Art.
20. **Gummi**, Guttapercha, Kautschuk, Gummiarbeiten und Gummiwaaren, Guttaperchaarbeiten und Guttaperchawaaren, Kautschukarbeiten und Kautschukwaaren aller Art.
21. **Haartuch** und **Haartuchwaaren** aller Art.
22. **Handschuhe** und **Handschuhmacherarbeiten** aller Art, als: Jacken, Hosen und Hosenträger, Bettlacken u. s. w.
23. **Hüte**, Manns- und Damenhüte aller Art ohne Unterschied, aus welchem Stoff selbige fabricirt sind, ebenso Hutformen.

Digitized by Google

24. **Instrumente:**

a. astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, optische, physikalische u. dergl.

b. musikalische, als: Clavier, Fortepiano, Flügel, Harfen, Drehorgeln, Orgelpositive, Violinen, Bratschen, Flöten, Hörner, Clarinetten, Hautbois, Trompeten, Flageoletts, Harmonikas, Maultrommeln, Aeolsharfen, Stimmgabeln, Stimmhämmer, Violinbögen u. dgl.

c. Diverse, als: Brillen, Compasse, Elektrisirmaschinen, Reißzeuge, Hygrometer und Hydrometer, Luftpumpen, Microscope, Nähmaschinen, Stundengläser, Thermometer, Barometer, Zollstöcke u. dgl.

25. **Kleidungsstücke und Wäsche aller Art, fertige neue, desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, wenn sie zum Verkauf eingehen.**

26. **Kurzwaaren:**

A. Diverse, und zwar:

1. feinere, als:

Bänder aller Art, Bleifedern, Briefstreicher, Briefbeschwerer, feine bleierne Waaren, Büchsenschmiedearbeiten, Buntfutterarbeiten, feine Bürstenbinderarbeiten, Caningarn, Cravatten, Castorgarn, Claviersaiten, Corallen, echte und unechte, Corsettstangen und Crinolinreifen von Fischbein u. dergl., Degengehänge, Dinte, Dintenpulver, Dammbretter, Dominospiele, Drath von Kupfer, Messing oder Stahl, auch Drathkörbe, Drechslerarbeiten, feinere und feine,

a. aus Horn, Knochen, Fischbein, Cocusnüssen, Steinkohlen und Holz mit und ohne Beschlag, ingleichen Ringe, Kämme und Knöpfe, ganz oder theilweise verarbeitete Stöcke aus Holz und anderen Materialien mit und ohne Beschlag, als Spazierstöcke, Regen- und Sonnenschirmstöcke u. dergl.

b. aus Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Schildpatt oder anderem Material gefertigte Kunstdrechslerarbeiten.

Elfenbeinplatten, Emaille, Etuis, Dosen und Kästchen mit und ohne Instrumente, als: Näh-, Barbier-, Frisier- u. dergl. Kästchen, auch Spieldosen,

Federbälle, Federbesen, Feuerwerke, Feuerzeuge, Fischbein (gespaltener) und Fischbeinwaaren, Fischerschnüre, Folie (Folie für Tischler und Spiegelfolie),

Geldbeutel, Geldtaschen, Gypswaaren, Haaken und Oesen, Halsbinden, Hosenträger,

Digitized by Google

Kameelhaarwaaren, Kameelgarn, Kammmacherarbeiten, feinere und feine Korbmacherarbeiten, Knopfmacherarbeiten, Kinder- und andere Taschen, Kronleuchter aller Art, Kürschnerarbeiten aller Art, bessere und feinere Kupferschmiedearbeit,
als polirt, gemalt, lackirt, bronzirt, plattirt und versilbert, plattirte Kupferplatten u. dergl.
Klingeln (Schellen),
Lack, Siegellack, Oblaten, Mundlack, Mundleim,
Lampen aller Art, Laternen und Laternenbretter, Leuchter besserer Art, Lichtschirme, Lichtscheeren aller Art,
Lederwaaren aus Corduan, Saffian, Maroquin und anderen Ledersorten aller Art,
Matrazen aller Art, Masken, Medaillen aller Art,
feine Messingwaaren und alle Gürtlerarbeiten,
Metallwaaren aus Bronze und anderen dem Messing ähnlichen Metall-Compositionen,
Mützen und Mützenschirme aller Art,
Nadlerwaaren aller Art, als Vogelbauer u. dergl. mehr,
Nägel von Kupfer, Messing, Zink 2c., sogenannte
Nürnberger Waaren, (Puppen, Puppenköpfe, Spielzeug und Nippsachen aller Art),
Orthopädische Maschinen, als:
Bruchbänder, Klumpfüße, Maschinen, Schnürleiber und dergl. mehr,
Pappwaaren, Papiermachéwaaren, Papierwaaren, soweit sie nicht zu den in dritter Abtheilung unter Nr. 32 aufgeführten Gegenständen gehören,
Pantoffeln aller Art (mit Ausnahme grober Holz-Pantoffeln),
Perlen aller Art ohne Unterschied,
Peitschen und Peitschenstöcke,
Perlmutter und Perlmutterwaaren,
Perückenmacherarbeit aller Art,
Pettschafte und Pettschierwachs,
Pfeifen, Pfeifenköpfe, Pfeifenrohre, Pfeifenschlangen aller Art,
Pinsel, (Bürstenbinderarbeit),
Platinawaaren, plattirte Waaren,
Posamentierarbeit, Posamentierwaaren aller Art,
Pulverflaschen, Pulverhörner,
Quincailleriewaaren aller Art,
Räucherpulver, Räucherkerzen, Räucherwachs,

Digitized by Google

Regen- und Sonnenschirme, Reisesäcke, Reisetaschen,
Reibeisen, Rechenpfennige, Rheumatismus-Ableiter (galvanische Ketten),
Rouleaux, einfach und gemalt,
Saiten (von Darm, Stahldrath, von Messing und anderem Metall, auch Darmschnüre),
Sattler- und Riemerarbeiten aller Art,
Schachteln von Spahn, Holz, Papier, Pappe oder anderem Material,
Schreibmaterialien,
Schießgewehre (Büchsenschmiedearbeit),
Schlittschuhe, Schnürbänder, Schnürleiber,
Schriftgießerarbeit, als: Lettern, Metallplatten, zum Drucken von Noten, Verzierungen und dergl.,
Schusterarbeiten aller Art, Schuh- und Stiefelwichse,
Schwertfegerarbeit aller Art, Schachspiele,
Schwämme (Wasch- und Badeschwämme), Schwefelhölzer,
Siebmacherarbeiten,
Silberarbeiten und Silberwaaren, ebenso Neusilberwaaren,
Spahnarbeiten, Sporenmacherarbeiten,
Streichriemen, feine Stroharbeiten, Wachstuch, Wachstaft, Wachstuchwaaren,
Wachswaaren, feinere Weißkupferwaaren, feine Zinn- und Zinkwaaren,
Zahnbürsten, Zahnpulver, Zahnstocher, Zahntinctur, künstliche Zähne, Zündhütchen, Zwirn.

2. gröbere.

Grobe Blechschlägerarbeiten, grobe Bürstenbinderarbeiten, grobe Bleiwaaren (bleierne Röhren, Kessel, Gewichte rc.),
Ballastschaufeln, Bindfaden, Borsten, Kaffeemühlen, Faßhähne aller Art (hölzerne, kupferne, messingene oder zinnerne),
Fuchs-, Marder-, Ratten- und Mäusefallen, Gypsfiguren, Krollhaare, Koffer von Holz rc.,
grobe Korbmacherarbeiten aus ungeschälten Reisern, auch gröbste Körbe von Spahn, auch grobe Futterkörbe,
grobe unpolirte Kupferschmiedearbeiten, kupferne Röhren, Kessel und dergl.
Netze aller Art, Rechen- und Schiefertafeln, auch ordinaire Griffel,
ordinaire Schneidewerkzeuge, Spritzenschläuche von Hanf, Leder u. s. w.
Tiegel, aus Thon gebrannte,
Wollkratzen.

Digitized by Google

B. Eisen- und Stahlwaaren, und zwar:

1. feinere.

a. abgefeilt, polirt, ciselirt, als: Leuchter, Gestelle zu Lichtschirmen, Präsentirteller und andere Teller, Schreibzeuge, Räuchergefäße, Papierbeschwerer, Obstschaalen, Blumenvasen, Statuen, Basreliefs, Medaillons und dergl.,

b. Quincailleriewaaren von Eisen und Stahl, als: Ringe, Tuchnadeln, Kreuze, Pettschafte, Uhrketten, Uhrhaken, Strickhaken, Stricknadeln, Leib- und Armbänder, Halsketten und dergl.,

c. feinerer Eisenkram, als: Corsettmaschinen, Corsettstangen, Carabinhaken, Crinolinreifen, Degen, Degenklingen, Degenscheiden, Feuerstahl, Fischangeln, Feuerzeuge, Feuerschaufeln, Messer und Gabeln, geschmiedete Knöpfe, Scheeren, Säbel, Stahlfedern, Schusterpfriemen, Stopf-, Segel-, Pack-, Spick-, Schnür- und Näh-Nadeln, Pfropfenzieher, Sporen, Steigbügel, Schnallen aller Art (ohne Unterschied, ob solche unpolirt, blank, lackirt, incrustirt oder plattirt sind), auch Pferdegebisse, Trensen, Geschirr-Ringe und dergl. mehr,

d. Eisenblechwaaren, gemalt, lackirt mit und ohne Plattirung, verzinnte eiserne Löffel, Kochgeschirre aus Eisenblech, Feuerungskasten gemalt, lackirt oder gefirnißt und dergl.

2. gröbere.

Aexte, Beile, Bohrer, Bügel-, Bolzen- und Plätteisen, ordinaire Brod- und Taschenmesser, Caffeebrenner, Cirkel, Comforten, Decimalwaagen, Durchschläge (Locheisen), Feilen, Geländer, Geldkisten, grobe Drathgewebe; Geldschränke, Gewichte, Gitter, Grapen, Hammer, Häckselmesser, Hobeleisen, Holzschrauben, Hufeisen, Ketten (mit Ausnahme der Schiffsketten), Kessel; grobe Leuchter, Maurerkellen, Meißel, Mistgabeln, Oefen, Ofenröhre, Pfannen, Raspen, Retorten, Riegel, Röhren von gewalzenem oder gezogenem Schmiedeeisen, Sägeblätter, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Sparhörner, Spaten, Stemmeisen, Striegel, Thürangeln, Thürbänder, Tiegel, Waagebalken, Wollscheeren und andere grobe Scheeren, Zugmesser, Zaunscheeren und dergl.

27. Feinere Leinwand aus Flachs und Hanf, gebleicht und ungebleicht, Leinengarn und Leinenwaaren aller Art.

28. Lichte aller Art.

29. Manufacturen aller Art, welche nicht anderweitig im Tarife benannt sind, und ohne Unterschied des Stoffes, aus welchem sie angefertiget worden.

30. Materialwaaren aller Art, soweit sie nicht sonst speciell genannt, resp. in anderen Abtheilungen angesetzt sind.

Digitized by Google

31. Papier, Schreib-, Post-, Noten-, Zeichen-, Bunt-, Druck-, überhaupt alles Papier (mit Ausnahme von Packpapier, Strohpapier und Maculatur.)
32. Pelzwerk und Pelzwaaren.
33. Porzellan aller Art ohne Unterschied.
34. Pulver (Schießpulver.)
35. Seide und Seidewaaren aller Art, ohne Unterschied.
36. Seife aller Art.
37. Spielkarten.
38. Spirituosen aller Art und ohne Unterschied der Stärke, ebenso Essenzen und Extracte aller Art.
39. Taback, roher in Blättern und Rollen, auch fabricirter jeder Art, als: Kautaback, Carotten, Rappé, Cigarren &c.
40. Tapeten von Papier und anderen Stoffen.
41. Teppiche aller Art.
42. Thee aller Art.
43. Uhren und Uhrentheile aller Art, auch Uhrgehäuse aller Art ohne Unterschied des dazu verarbeiteten Materials.
44. Wein aller Art ohne Unterschied, in Gebinden, Kisten, Flaschen, ebenso Obstwein (Cider) und andere künstlich erzeugte Weine, auch Weinhefen und Weincouleur.
45. Wollenwaaren aller Art ohne Unterschied der Bearbeitung und ihrer Bestandtheile, auch Wollengarn und Wollengewebe.
46. Zucker, roher und raffinirter aller Art, soweit der Rohzucker nicht bedingungsweise unter Abtheilung III., Nr. 35 fällt; Zuckerbackwerk und Zuckerwerk.

Dritte Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Zwölf Schillingen = ¼ Thaler Courant für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

1. Alaun.
2. Asche, Pottasche und andere Arten Asche.
3. Baumwolle, rohe und grobe baumwollene Waaren, Stouts in offener Verpackung.
4. Blei in Blöcken, Mulden, Rollen, auch altes Blei.
5. Braunstein.
6. Butter.
7. Ordinaire Droguen und zwar: Bolus, Chlorkalk, Kali, Schmirgel und Tripel, Blaustein oder Kupfervitriol, grüner Eisenvitriol, Zinkvitriol, Wienerkalk.
8. Eisenwaaren, als: eiserne Ambosse, eiserne Achsen, eiserne Nägel, Eisendrath, Eisenblech schwarz und verzinnt, Eisenplatten.

Digitized by Google

9. Farben, ordinaire Erdfarben, (Braunroth, Caput mortuum, Cölnische Erde, grüne Erde, Oker, Rothstein, Umbra), sowie Kienruß, Sumah, Waid, Wau.
10. Farbehölzer aller Art, in Stücken, gemahlen, geraspelt, sowie auch Farbewurzeln, Kräuter und Beeren.
11. Fayence (Steinzeug) lose oder in geflochtenen Körben verpackt.
12. Fett aller Art, als: Talg, Thran, Speck, Stearin, Wagen- und andere Schmiere, und dergl.
13. Fischbarden (ungespaltenes Fischbein.)
14. Flachs.
15. Fleisch, ausgeschlachtetes aller Art, frisch, gesalzen oder geräuchert.
16. Graupen und Grütze aller Art.
17. Hanf, Heede.
18. Hopfen.
19. Hörner (Büffelhorn, auch Hirschhorn und dergl.)
20. Käse aller Art.
21. Kork und Korkpfropfen.
22. Kupfer, Garkupfer, altes Kupfer, auch Kupferplatten und Kupferblech.
23. Leder aller Art, auch Corduan, Saffian und Maroquin und dergl. mehr.
24. Ordinaire Leinwand, als:
    Segeltuch und Segel, auch greise Sack- und Pack-Leinwand, Oel- und Presenningtücher und dergl.
25. Mobilien, hölzerne ohne Unterschied, ob roh, gebeizt, polirt, gepolstert, u. s. w., insoweit sie nicht zu den anderweitig besonders tarifirten gehören.
26. Maschinen und Maschinentheile aller Art, soweit sie nicht zu den feineren unter Nr. 24 der zweiten Abtheilung tarifirten Instrumenten gehören.
27. Mehl aller Art ohne Unterschied, auch das zur See und per Eisenbahn eingehende Brod (Schiffszwieback.)
28. Messing, unbearbeitetes, und altes zum Umarbeiten.
29. Metalle, unbearbeitete, soweit sie nicht anderweitig tarifirt.
30. Materialwaaren, welche nicht anderweitig besonders tarifirt worden.
31. Oele aller Art, sofern sie nicht zu den unter Nr. 15 zweiter Abtheilung tarifirten Parfümerien 2c. gehören.
32. Packpapier, Strohpapier und Maculatur.
33. Pappe mit Ausschluß der Dachpappe.
34. Reifer- und Reepschlägerarbeiten.
35. Reis aller Art.
36. Rohzucker, soweit er nachweislich zur Verarbeitung in inländischen Zuckersiedereien eingeführt wird.

Digitized by Google

37. **Sämereien** aller Art, **Klee, Timothee** und übrige **Grassämereien**, auch **Hanf-, Mohnsamen** und **Holzsämereien** (mit Ausnahme von Lein-, Rapp- und Rübsaat, welche zollfrei sind).
38. **Säuren** aller Art (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure 2c.).
39. **Stahl**, unverarbeiteter aller Art.
40. **Stockfisch** und übrige getrocknete Fische.
41. **Stahlmacherarbeiten** aller Art, auch **Stahlrohr.**
42. **Syrop** und **Melasse.**
43. **Tabackstengel** und **Tabacksgraus.**
44. **Wagenmacherarbeit**, ganze Wagen, oder einzelne Theile und deren Zubehör. Ebenso fertige Schlitten, oder einzelne Theile davon aller Art.
45. **Zinn** und **Zink**, unverarbeitetes in Blöcken, Stangen und Platten, auch altes zum Umarbeiten bestimmtes; ferner grobe Zinn- und Zinkwaaren (Badewannen, Röhren u. dergl.).

Vierte Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Vier Schillingen Courant für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

1. **Böttcherwaaren**, auch **Mulden** und **hölzerne Nägel.**
2. **Eisen in Stangen und Bünden**, auch Haakplaten (Haakschatten), Schiffsanker, Schiffsketten, Eisenbahnschienen und dazu gehörige Eisenbahnschienenstühle, grobe gußeiserne Röhren, Bomben, Granaten, Kugeln, Kanonen, überhaupt Alles, was aus dem ersten Roheisenguß producirt wird und keine Nachhülfe oder Politur erlitten hat, auch nicht zu den in zweiter Abtheilung besonders tarifirten groben Eisen-Kurzwaaren gehört.
3. **Felle** und **Häute** (soweit sie nicht zum Pelzwerk gehören), rohe aller Art.
4. **Haus-, Wirthschafts-, Acker-** und **Schiffsgeräthe**, soweit sie nicht anderweitig besonders tarifirt worden.
5. **Gesalzene Heringe** und **Dorsche.**
6. **Hohlglas**, ordinaires in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes) in loser Verpackung.
7. **Matten, russische Garnier.**
8. **Möbelhölzer**, unverarbeitete aller Art.
9. **Pech** aller Art.
10. **Salz**, auch **Salzsteine** und **Soda.**
11. **Spähne** für Buchbinder, Schuster, Schwertfeger, auch gespaltene Reisen.
12. **Theer** aller Art.

Fünfte

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Zwei Schillingen Cour. für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

1. Asphalt, Asphaltfilz.
2. Cement.
3. Dachfilz, Dachpappe, Dachschiefer.
4. Mineralwasser.
5. Runkelrüben, gedarrte und übrige gedarrte Rüben und Möhren.
6. Steinfilz.
7. Töpferwaaren und Ofenkacheln.

Sechste Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Einem Schilling Cour. für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

1. Coke.
2. Kalk, gebrannter, gebrannter Gyps, auch geschlemmte Kreide, Thon in Fässern.
3. Kleie.
4. Oelkuchen.
5. Roheisen.

Siebente Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Einem halben Schilling Cour. für den Zoll-Centner Brutto zu verzollen sind.

1. Braunkohlen.
2. Holzkohlen.
3. Steinkohlen.
4. Lohe.

Achte Abtheilung.

Gegenstände, welche mit Zwölf Schillingen Cour. für die Last von 40 Zoll-Centnern (oder bei Holz 80 Cubikfuß) zu verzollen sind.

1. Bauholz, beschlagenes aller Art, als: Balken, Bohlen, Bretter, Latten, Planken, Sparren, Rund-, Stab-, Windel- und Pumpenhölzer, soweit die Gegenstände nicht bedingungsweise nach Abtheilung I. Nr. 1 zollfrei eingeführt werden dürfen.
2. Behauene Steine aller Art, Fliesen, Mühl-, Schleif- und grobe Wetzsteine u. dgl.
3. Dachpfannen, Drains.
4. Thon, loos in Klumpen (nicht in Fässern).
5. Gypssteine, rohe.
6. Kreide, loos in Stücken (nicht in Fässern).
7. Feuerfeste Mauersteine, Klinker u. dergl.

Digitized by Google

Anlage B.

Verzeichniß der Zollstraßen.

I. Landstraßen.

1. Die Berlin-Hamburger Eisenbahn.
2. " Chaussee von Lübeck nach Dassow nebst den beiden Fuhrwegen von Travemünde über Privall und Ziegelkrug nach Dassow und über Kalkhorst nach Klütz.
3. " Landstraße von Schönberg nach Dassow.
4. " Landstraße von Schönberg nach Grevesmühlen.
5. " Chaussee von Schönberg nach Rehna.
6. " Landstraße von der Ratzeburg-Gadebuscher Chaussee ab nach Rehna.
7. " Chaussee von Ratzeburg nach Gadebusch.
8. " Landstraße von Mölln über Dutzow und Roggendorf nach Gadebusch.
9. " Landstraße von Ratzeburg über Marienstedt nach Zarrentin.
10. " Landstraße von Mölln nach Zarrentin.
11. " Landstraße von Büchen über Balluhn nach Zarrentin und Wittenburg.
12. " Landstraße von Büchen über Schwanheide nach Boizenburg.
13. " Chaussee von Lauenburg über Horst nach Boizenburg.
14. " Straße von Bleckede über die Elbe nach Boizenburg.
15. " Neuhaus-Lübtheen'er Landstraße.
16. " Straße von Dannenberg mittelst Fähre über die Elbe nach Dömitz.
17. " Landstraße von Lenzen über Polz nach Dömitz.
18. " Landstraße von Lenzen über Gorlosen ins Land.
19. " Chaussee von Perleberg über Warnow nach Grabow.
20. " Landstraßen von Perleberg und Puttlitz über Pampin, resp. nach Grabow, Neustadt und Parchim.
21. " Landstraße von Puttlitz nach Parchim.
22. " Landstraße von Puttlitz nach Lübz.
23. " Landstraße von Meyenburg nach Lübz.
24. " Chaussee von Pritzwalk und Meyenburg nach Plau.
25. " Landstraße von Wittstock und Freienstein resp. nach Plau und Röbel.
26. " Chaussee von Wittstock nach Röbel.
27. " Landstraße von Wittstock nach Mirow.
28. " Landstraße von Zechlin nach Rheinsberg über Starsow nach Mirow.
29. " Landstraße von Rheinsberg über Strasen und Ahrensberg nach Neustrelitz.
30. " Chaussee von Gransee nach Fürstenberg.

Digitized by Google

31. Die Landstraße von Lychen nach Fürstenberg.
32. „ Landstraße von Lychen nach Alt-Strelitz.
33. „ Landstraße von Lychen nach Feldberg.
34. „ Landstraße von Boizenburg nach Feldberg.
35. „ Landstraße von Fürstenwerder nach Feldberg.
36. „ Landstraße von Fürstenwerder nach Woldegk.
37. „ Chaussee von Prenzlau nach Woldegk.
38. „ Chaussee von Straßburg nach Woldegk.
39. „ Landstraße von Straßburg nach Friedland.
40. „ Landstraße von Pasewalk nach Friedland.
41. „ Chaussee von Anclam nach Friedland.
42. „ Landstraße aus Pommern über Schwanbeck nach Friedland.
43. „ Chaussee von Treptow nach Neubrandenburg.
44. „ Landstraße von Treptow nach Stavenhagen.
45. „ Chaussee von Demmin nach Stavenhagen.
46. „ Landstraße von Demmin nach Malchin.
47. „ Landstraße von Demmin nach Dargun.
48. „ Landstraße von Demmin nach Gnoien.
49. „ Chaussee von Triebsees nach Sülz.
50. „ aus Pommern über die Recknitzer Brücke nach Marlow führende Fahrstraße.
51. „ Chaussee von Dammgarten nach Ribnitz.
52. „ Straße von Ahrenshap auf dem Dars nach Altenhagen auf Fischland.

II. Wasserstraßen.

1. Die Ostsee, Landungsplätze: die Seehäfen Rostock mit Warnemünde und Wismar.
2. „ Trave und der Dassower Binnensee, Landungsplatz: Dassow.
3. „ Maurine, Landungsplatz: Dassow.
4. „ Elbe, Landungsplätze: Boizenburg und Dömitz.
5. „ Havel, Landungsplatz: Fürstenberg.
6. „ Peene und der Cummerower See, Landungsplätze: Malchin und Neukalen.
7. „ Recknitz, Landungsplätze: bei Sülz, Marlow und Ribnitz.
8. Der Ribnitzer Binnensee, Landungsplatz: Ribnitz.

Digitized by Google

Anlage C.

Verzeichniß
der Zollämter und Zollposten an den Landesgrenzen.

1.	Zollamt	zu	Dassow mit Zollposten am Privall.
2.	"	"	Grevesmühlen.
3.	"	"	Rehna mit Zollposten zu Roduchelsdorf.
4.	"	"	Gadebusch mit Zollposten zu Roggendorf.
5.	"	"	Zarrentin mit Zollposten zu Valluhn.
6.	"	"	Boizenburg mit Zoll-Expedition am Bahnhof, Zollposten zu Horst und Zollaufseher-Station zu Greven.
7.	"	"	Lübtheen.
8.	"	"	Dömitz.
9.	"	"	Grabow mit Zoll-Expedition am Bahnhof und Zollposten zu Gorlosen, am Chausseehause zu Warnow und zu Pampin.
10.	"	"	Parchim mit Zollposten zu Suckow.
11.	"	"	Lübz mit Zollposten zu Porepp.
12.	"	"	Plau mit Zollposten zu Wendisch-Priborn und Jaëbitz.
13.	"	"	Röbel mit Zollposten zu Neukrug.
14.	"	"	Mirow mit Zollposten zu Starsow und Strasen.
15.	"	"	Fürstenberg mit Zollposten zu Dannenwalde.
16.	"	"	Alt-Strelitz mit Zollposten zu Neubrück.
17.	"	"	Feldberg mit Zollposten zu Mechow und Fürstenhagen.
18.	"	"	Woldegk mit Zollposten zu Göhren.
19.	"	"	Friedland mit Zollposten zu Schönhausen, Rohrkrug und Schwanbeck.
20.	"	"	Neubrandenburg mit Zollposten zu Neddemin.
21.	"	"	Stavenhagen mit Zollposten zu Basepohl.
22.	"	"	Malchin.
23.	"	"	Neukalen.
24.	"	"	Dargun } mit Zollposten zu Brudersdorf.
25.	"	"	Gnoien } mit Zollposten zu Brudersdorf.
26.	"	"	Sülz mit Zollposten zu Langsdorf.
27.	"	"	Marlow.
28.	"	"	Ribnitz mit Zollposten am Chausseehause vor Dammgarten und zu Wustrow auf Fischland.
29.	"	"	Rostock mit Zollbureau zu Warnemünde.
30.	"	"	Wismar.

Digitized by Google

Anlage No. 3.

Zoll-Ordnung

für die

Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin

und

Mecklenburg-Strelitz,

mit Ausschluß des Fürstenthums Ratzeburg.

Mit Anlagen A., B., C., D. und E.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Revision überhaupt.

Alle vom Auslande kommenden Schiffe, Fahrzeuge, Fuhrwerke, Hand- und andere Karren, desgleichen alle Treiber, Reiter und Führer belasteter Thiere, die Kiepen- und Packenträger, auch gepäcktragende Fußreisende sind einer Revision Seitens der Zollbehörden unterworfen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Fahrposten, und für Personenwagen nur dann, wenn zollpflichtige Gegenstände auf denselben sich befinden, oder zu vermuthen sind.

Erfolgt die Meldung bei den Zollbehörden nicht freiwillig, nach Maaßgabe der speciellen Vorschriften in den folgenden §§., so werden die Betreffenden dazu angehalten. Ein Anhalten von Personenwagen soll jedoch nur unter der Voraussetzung dringenden Verdachts einer Zolldefraude stattfinden.

Personenwagen, auch Extraposten, welche nur oder hauptsächlich zum Waarentransport benutzt werden, sind wie gewöhnliche Fuhrwerke zu behandeln.

§. 2.

Alle nach Maaßgabe des Zollgesetzes zollpflichtigen Gegenstände, welche mit den sie begleitenden Legitimations-Papieren nicht übereinstimmen, oder auf einer von der vorgeschriebenen abweichenden Straße, beziehungsweise an anderen Orten, als den vorgeschriebenen Landungsplätzen, unter Umständen angetroffen werden, unter denen das Abweichen von den vorgeschriebenen Straßen, beziehungsweise das Landen außer den Landungsplätzen, nach dem Zollgesetze nicht erlaubt ist, werden in Beschlag genommen und an die nächste Zollbehörde zum weiteren zollamtlichen Verfahren abgeliefert, oder in anderer Weise für dieselbe sicher gestellt.

Bei mangelnden Legitimations-Papieren wird in gleicher Weise verfahren, übrigens unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen:

a. schon beim Uebergang über die Landesgrenzen müssen alle eigentlichen Frachtgüter, welche auf Schiffen, Fahrzeugen und Frachtfuhrwerken transportirt werden, von Frachtbriefen oder Connossements, alle übrigen

Digitized by Google

zollpflichtigen Gegenstände auf denselben, auch die Frachtgüter, welche die Führer für eigene Rechnung oder zum feilen Verkaufe mitbringen, von Specificationen begleitet sein;

b. zur Wahl der Betheiligten soll es dagegen stehen, ob sie die Ladungsmanifeste oder Verzeichnisse und die Declarationen, welche in den folgenden §§. werden vorgeschrieben werden, schon vom Auslande mitbringen oder erst bei der Zollbehörde des Eingangs anfertigen wollen, allemal aber sind sie bei dieser von dem Waarenführer zu unterzeichnen. Die dazu nöthigen gedruckten Formulare werden letzteren Falles den Declaranten einzeln und unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht.

Bei der Anfertigung dieser Declarationen werden die Zoll-Beamten, soweit es nöthig, behülflich sein;

c. nach der Abfertigung bei der Zollbehörde des Einganges dienen die zurückgegebenen dupla der Ladungsverzeichnisse und Declarationen zur Legitimation der Inhaber;

d. beim Verkehr mit der Post und auf der Eisenbahn kommen die besonderen Vorschriften zur Anwendung, welche weiter unten werden gegeben werden (cfr. §§. 27—34).

§. 3.

Generelle Revision.

Vom Auslande kommende Gegenstände, welche erst im Innern des Landes zur Schlußabfertigung und Verzollung gelangen, unterliegen bei den Zollbehörden des Einganges in der Regel nur einer generellen Revision (cfr. §§. 20 und 26). Dieselbe beschränkt sich hauptsächlich auf eine Prüfung der Legitimations-Papiere, resp. Ladungs-Documente und eine allgemeine Vergleichung derselben mit den Fuhrwerken und Fahrzeugen, resp. deren Ladungen; ein Ab- und Ausladen findet nur dann statt, wenn der Verdacht einer Defraude sich herausstellt.

Für Frachtgüter muß die beim Grenzzoll-Amte stattgehabte generelle Revision den später berührten, vor der Endstation belegenen Zollämtern auf Erfordern nachgewiesen, event. bescheiniget werden, daß die Zollzahlung bereits geschehen, oder die Ladung erst innerhalb der Landesgrenzen aufgenommen sei.

Eisenbahngüter und Postgüter sind, in Berücksichtigung des für sie geltenden besonderen Abfertigungs-Verfahrens der generellen Revision beim Eingange nicht unterworfen.

§. 4.

Specielle Revision.

Die specielle Revision findet allemal bei der tarifmäßigen Verzollung statt. Sie besteht in der Regel in einer Vergleichung der einzelnen Stücke und Colli und deren Bezeichnung mit den bezüglichen Angaben der Ladungs-Documente, auch den Declarationen der Empfänger, sowie bei den zollpflichtigen

Gegenständen in einem Probe-Wägen oder Messen einiger Stücke und Colli, sofern nicht die Richtigkeit des declarirten Gewichts oder Cubikinhalts schon aus der äußern Ansicht und der bezüglichen Erfahrung sich ergiebt; es steht jedoch den Zollbehörden frei, mit dem Wägen und Messen weiter vorzugehen, dasselbe, nach Befinden, selbst auf die ganze zollpflichtige Ladung der Schiffe, Fahrzeuge und Fuhrwerke zu erstrecken. — Eine Untersuchung des nicht zu Tage liegenden Inhalts der Colli findet nur dann statt, wenn der Verdacht einer falschen Declaration sich ergiebt und der in derselben bezeichnete Gegenstand nicht dem höchsten Tarifsatze unterliegt.

Es steht ferner zur Wahl der Zollbehörden, ob sie das declarirte oder das nach allgemeiner Erfahrung und Praxis anzunehmende, oder das bei vorgängigem, in Gegenwart des Empfängers vorzunehmendem Nachwägen ermittelte Gewicht, beziehungsweise den, wie vorgedacht anzunehmenden oder beim Nachmessen ermittelten Cubikinhalt der Verzollung zum Grunde legen wollen; andererseits steht es dem Empfänger frei, wenn er die Richtigkeit des declarirten oder des nach allgemeiner Erfahrung und Praxis anzunehmenden Gewichts- oder Cubikinhalts bezweifelt, ein Nachwägen oder Nachmessen zu veranlassen, und normirt dann einzig das beim Nachwägen ermittelte Gewicht, resp. der beim Nachmessen ermittelte Cubikinhalt. Die eigene Declaration muß der Empfänger jedoch allemal gegen sich gelten lassen.

Ein Zusammenpacken zollpflichtiger und zollfreier Gegenstände, sowie von verschieden tarifirten Gegenständen ist thunlichst zu vermeiden; hat es jedoch ausnahmsweise stattgefunden, so tritt die Untersuchung des Inhalts der Colli ein, sofern der Empfänger es nicht vorzieht, den Zollsatz der am höchsten tarifirten Gegenstände für den ganzen Inhalt zu erlegen.

Bei den Postgütern findet die specielle Revision nur ausnahmsweise statt, und wird wegen des bezüglichen Verfahrens, auch beim Zusammenpacken zollpflichtiger und zollfreier Postgüter, auf die unten folgenden speciellen Vorschriften verwiesen.

§. 5.

Geschäftszeit der Zollbehörden.

Zur Abfertigung der Zollpflichtigen sollen die Geschäftslocale der Zollbehörden in der Regel geöffnet sein:

a. in den fünf Wintermonaten October bis incl. Februar:
   Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr;

b. in den übrigen Monaten:
   Vormittags von 7—12 Uhr und Nachmittags von 2—8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr und besonderen Localverhältnissen muß erforderlichen Falls mit den Abfertigungen früher angefangen und später fortgefahren werden.

Digitized by Google

An Sonn- und Festtagen sind für gewöhnlich sämmtliche Geschäftslocale geschlossen.

Die Expedition der Reisenden und die Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden sogenannten Eilgüter, sowie der Postgüter ist außer den vorbezeichneten Geschäftsstunden, desgleichen an Sonn- und Festtagen, wiewohl für Eil- und Postgüter mit Ausschluß der Zeit des Gottesdienstes, zu beschaffen, und findet diese Vorschrift auch auf andere Fälle Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.

§. 6.

Reihenfolge der Abfertigung.

Die Abfertigung der Zollpflichtigen geschieht in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Einen Vorzug genießen jedoch die Fußgänger und Reiter und unter den Fuhrwerken die Personenwagen, unter diesen wieder die Extraposten.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Verfahren in den beiden Seehäfen.

§. 7.

Erlaubniß zum Löschen und Laden

Ohne Erlaubniß der Zollbehörde darf weder Etwas gelöscht, noch Etwas geladen, auch Nichts von einem Schiffe oder Fahrzeuge in das andere übergeladen werden. Das Verschließen oder Versiegeln der Schiffsräume Seitens der Zollbehörde bis zum Beginn der Entlöschung oder bei Unterbrechung derselben soll in der Regel unterbleiben, allerdings aber unter verdächtigen Umständen eintreten und ist, nach Befinden, auch ein Zollwächter an Bord zu senden.

Dieselben Maaßregeln bleiben für die Strecke von Warnemünde bis Rostock vorbehalten.

§. 8.

Verpflichtungen der Führer ankommender Fahrzeuge.

Jeder Führer eines ankommenden Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges hat innerhalb 24 Stunden beim Zollamte sich zu melden, und eine Declaration zu unterzeichnen, welche die genauere Beschreibung des Schiffes oder Fahrzeuges, den Namen, die Takelage, die Nationalität und die Trächtigkeit desselben, den Namen des Führers und den Abgangsort ausweiset.

Der Declaration ist ein, gleichfalls vom Führer des Schiffes oder Fahrzeuges zu unterzeichnendes Ladungs-Manifest in duplo anzuschließen, welches folgende Spalten enthält:

Digitized by Google

a. Nummer und Mark der Colli,
b. Stück- oder Collizahl,
c. Bezeichnung der Verpackung, bei mangelnder Verpackung des Maaßes,
d. Bezeichnung des Gegenstandes oder der Waare,
e. Gewicht.

Geht das Schiff oder Fahrzeug in Ballast, so ist dies auf der Declaration zu bemerken, auch die Versicherung hinzuzufügen, daß das Schiff oder Fahrzeug außer dem Schiffs- und Cajüten-Inventar, sowie den zur Ausrhedung gehörenden Gegenständen Nichts an Bord hat; entgegengesetzten Falls sind die außerdem an Bord befindlichen Gegenstände anzuzeigen.

§. 9.

Fortsetzung.

Beim Eintragen in das Ladungs-Manifest hat der Führer des Schiffes oder Fahrzeuges die folgenden Vorschriften zu beobachten:

a. die Waaren und sonstigen Gegenstände sind nach den einzelnen Empfängern zu sondern;
b. die Transitgüter sind von den für das Inland bestimmten Gütern getrennt aufzuführen, dabei der Bestimmungsort anzugeben, auch der empfangende Spediteur zu bezeichnen;
c. zuletzt ist das Passagiergut zu verzeichnen, auch dasjenige, was die Schiffsbesatzung mitbringt und nicht zum Schiffs- und Cajüten-Inventar oder zur Ausrhedung gehört;
d. Gegenstände gleicher Art und Collis gleichen Inhalts dürfen zusammengefaßt und nach ihrem Gesammtgewichte eingetragen werden;
e. bei Gegenständen, die nicht nach Stücken oder Collis zu verzeichnen, resp. ohne Verpackung verladen sind, ist thunlichst das Maaß (Scheffel, Keel 2c.) in die betreffende Spalte, auch das Gewicht in die Gewichtsspalte einzutragen;
f. beim Passagiergut, soweit es zollfrei ist, kann ein Eintragen des Gewichts unterbleiben;
g. als Gewicht ist das Mecklenburgische (Zoll-) Gewicht einzutragen, die Reduction vom ausländischen aber am Rande zu verzeichnen. Bei Gegenständen, die nach dem Cubikinhalte zu verzollen sind, ist dieser am Rande anzugeben, auch genauer (englisch, rheinisch 2c.) zu bezeichnen; das tarifmäßige Gewicht aber in die Gewichtsspalte einzutragen;
h. lauten die Connossements oder Frachtbriefe »an Ordre,« so ist dies an Stelle der Empfänger oder Spediteure einzutragen;
i. ist es dem Führer des Schiffes oder Fahrzeuges unbekannt, ob die Güter für den Import oder für den Transit bestimmt sind, so hat er

Digitized by Google

am Rande dies anzumerken, immer aber diese Güter im Ladungs-Manifest nach den unzweifelhaft für das Inland bestimmten Gütern aufzuführen.

Zur Erläuterung und beispielsweise sind in den

Anlagen A. und B.

eine Declaration und ein Ladungs-Manifest angeschlossen.

§. 10.

Verpflichtungen der Führer abgehender Fahrzeuge.

Jeder Führer eines abgehenden Schiffes oder Fahrzeuges hat gleichfalls beim Zollamte sich zu melden und eine Declaration zu unterzeichnen, wie sie für den ankommenden vorgeschrieben ist. Zugleich ist in der Declaration anzugeben, was und für wen geladen werden soll; eines besonderen Ladungs-Manifestes bedarf es dagegen nicht.

§. 11.

Verpflichtungen der Empfänger, Ablader und Spediteure.

Jeder Empfänger, Ablader und Spediteur hat über seinen Antheil an der Ladung eines ankommenden oder abgehenden Schiffes oder Fahrzeuges eine Declaration in simplo beim Zollamte einzureichen; desgleichen der Passagier eines ankommenden Fahrzeuges, wenn er zollpflichtige Gegenstände mit sich führt.

Für die Einrichtung und Ausfüllung der Declarationen gelten im Allgemeinen die für das Schiffs- (Ladungs-) Manifest ertheilten Vorschriften.

Verlangt der Empfänger über den bezahlten Zoll eine Quittung, so muß er die Declaration in duplo einreichen und wird dann auf dem zurückzugebenden duplum quittirt.

Ueber Güter, welche vorerst in eine Niederlage gehen, und über Gegenstände, welche zu resp. von Jahrmärkten und Ausstellungen oder zu resp. von einer Verbesserung und Reparatur, nach Maaßgabe des Zollgesetzes, zollfrei ein- oder zurückgebracht werden sollen, sind die Declarationen stets in duplo einzureichen.

Auf Erfordern haben die Empfänger der zum Import declarirten Gegenstände auch die bezüglichen Connossements, Frachtbriefe und Facturen vorzulegen.

§. 12.

Abfertigung.

Die Erlaubniß zum Entlöschen eines ankommenden Schiffes oder Fahrzeuges wird erst ertheilt, nachdem die sämmtlichen Declarationen der Empfänger oder Spediteure beim Zollamte eingegangen sind und für die zollpflichtigen Gegenstände der Zoll berichtiget ist, soll aber auf Verlangen auch nicht versagt werden, nachdem entweder der Zoll für die Säumigen erlegt worden, oder der Schiffer sich zur Ablieferung der betreffenden Waaren in eine unter Zollverschluß

stehende

Digitized by Google

stehende Niederlage erboten hat. In Fällen, wo die Connossements oder Frachtbriefe an Ordre lauten, liegt es dem Führer des Schiffes oder Fahrzeuges ob, den Empfänger oder Spediteur rechtzeitig zu ermitteln, oder aber denselben zu vertreten und findet letzteres auch dann statt, wenn der Empfänger nicht am Orte wohnt und keinen Commissionair am Orte hat; dem Schiffer ist jedoch auch gestattet, wenn er den Empfänger nicht ermitteln kann, das zollpflichtige Gut zur Niederlage zu bringen, ohne den Zoll dafür zu entrichten.

Ist es ungewiß, ob ein zollpflichtiger Gegenstand im Lande verbleiben soll, so wird er vorerst als Import-Artikel behandelt, oder er geht in eine Niederlage unter Zollverschluß.

Als Löschzettel dient das duplum des Ladungs-Manifestes; dasselbe wird, unter Anschluß der Declarationen der Empfänger und Spediteure, dem Zollaufseher am Strande zugefertiget und ist damit die Erlaubniß zum Löschen ertheilt.

§. 13.

Fortsetzung.

Bei abgehenden Schiffen oder Fahrzeugen dienen die Declarationen der Ablader und Spediteure als Ladezettel; sie werden successive, sowie sie eingehen, dem Zollaufseher am Strande zugefertiget und darf der declarirte Gegenstand alsdann verladen werden.

§. 14.

Nach vollendetem Löschen oder Laden werden die Lösch- und Ladezettel vom Zollaufseher am Strande, mit seinem Vermerk über den Befund, an das Zollamt zurückgeliefert.

Ergeben sich Abstimmigkeiten, welche den Verdacht einer Zoll-Defraude begründen, so hat der Zollaufseher unverzüglich dem Zollamte Anzeige zu machen, auch vorläufig den fraglichen Gegenstand sicher zu stellen.

Soweit die Transitogüter auf der Eisenbahn weiter befördert werden sollen, gehen die Lösch- und Ladezettel über den Bahnhof und hat der Zollbeamte daselbst sie, nach vorgängiger Visirung, resp. an das Zollamt oder an den Zollaufseher am Strande zu befördern.

Soll der Transit mittelst gewöhnlichen Frachtfuhrwerks geschehen, so kommen die in §. 21 über Anlegung des Zollverschlusses, Hinterlegung des Zoll-Depositum 2c. enthaltenen Abfertigungs-Vorschriften zur Anwendung.

§. 15.

Verkehr mit den inländischen Küsten der Ostsee.

Auf diejenigen Fahrzeuge, welche den nach dem Zollgesetze erlaubten Verkehr mit den inländischen Küsten der Ostsee vermitteln, sowie auf offene Fahrzeuge, welche zum Betriebe der Fischerei von den Seehäfen ausgehen und dorthin zurückkehren, finden die Bestimmungen in den vorstehenden §§. 8 — 14 keine

Digitized by Google

Anwendung, jedoch unterliegen diese Fahrzeuge einer angemessenen Beaufsichtigung und haben die Führer derselben, mit Ausnahme der Fischer und des Verkehrs der an der Ostsee belegenen Güter unter sich, bevor sie löschen oder laden, beim Zollaufseher am Strande sich zu melden.

In den Fällen des Landes-Vergleichs §. 368 dagegen, deren im Zollgesetz §. 12, Anmerk. b. gedacht ist, hat der betreffende Gutsbesitzer binnen 8 Tagen, und zwar von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff oder Fahrzeug an der Küste vor Anker gegangen ist, die Schiffs-Declaration nebst Ladungs-Manifest, wie solche §. 8 und 9 für den ankommenden Schiffer und eine Declaration, wie solche §. 11 für den Empfänger vorgeschrieben ist, sammt dem Betrage des tarifmäßigen Zolles dem Zollamte des zunächst belegenen Seehafens zu übermitteln.

Wird dieser Vorschrift nicht innerhalb der 8tägigen Frist genügt, so wird der Fall nach Maaßgabe des Zoll-Strafgesetzes als Defraude behandelt, auch unterliegen sonstige Ordnungswidrigkeiten den zollstrafgesetzlichen Bestimmungen.

II. Verfahren auf den übrigen Wasserstraßen.

§. 16.

Löschen und Laden unter Zoll-Aufsicht.

Abgesehen von den nach dem Zollgesetze zulässigen Ausnahmefällen, sowie von dem Falle, wenn der Zoll beim Eingange vollständig entrichtet worden, darf nur unter Zollaufsicht gelöscht und geladen oder von einem Fahrzeuge in das andere übergeladen werden.

Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf offene Fahrzeuge, welche innerhalb der Landesgrenzen den Verkehr vermitteln oder Fischerei betreiben; dagegen haben die Führer der gedeckten Fahrzeuge, welche von Landungsplätzen solcher Binnengewässer, die theilweise vom Auslande begrenzt sind, nach inländischen Küsten oder Ufern ausgehen, vor ihrem Abgange bei der Zollbehörde sich zu melden.

Ein Verschließen, Versiegeln oder Bewachen der Fahrzeuge findet, wie in den Seehäfen, nur ausnahmsweise statt.

§. 17.

Verpflichtungen der Führer der Fahrzeuge.

Jeder Führer eines vom Auslande kommenden Fahrzeuges hat bei der Zollbehörde am Landungsplatze des Einganges sofort nach seiner Ankunft und jedenfalls binnen 24 Stunden sich zu melden, auch eine Declaration und ein Ladungs-Manifest, letzteres in duplo, zu unterzeichnen, wie es für die in den Seehäfen ankommenden beladenen und ledigen Fahrzeuge (§. 8) vorgeschrieben ist. Für die Einrichtung und Ausfüllung der Declaration und des Ladungs-

Digitized by Google

Manifestes gelten im Uebrigen ebenfalls die dort (§. 8 und §. 9) ertheilten Vorschriften, jedoch sind:

a. in Fällen, wo das Fahrzeug für mehrere Orte geladen hat, die Gegenstände im Ladungs-Manifest zunächst nach den verschiedenen Orten und unter diesen nach den einzelnen Empfängern zu sondern;

b. über Transitogüter besondere Ladungs-Manifeste anzufertigen (cfr. §. 21).

Auch hat

c. jeder Führer eines in's Ausland gehenden Fahrzeuges bei der letzten Zollbehörde, welche er passirt, sich zu melden und wenn das Fahrzeug beladen ist, ein Ladungs-Manifest, jedoch nur in simplo, zu überreichen;

d. die Führer aller vom Auslande gekommenen Fahrzeuge und die der gedeckten Fahrzeuge, welche auf den Verkehr innerhalb der Landesgrenzen sich beschränken, haben bei jeder Zollbehörde des Orts, wo sie löschen oder zuladen wollen, vorgängig sich zu melden und ihre Frachtbriefe oder Specificationen zu produciren.

Aenderungen, welche während der Fahrt in der Person des Führers oder bezüglich des Bestimmungsortes etwa eintreten, sind allemal der nächsten Zollbehörde anzuzeigen, beziehungsweise nachzuweisen.

§. 18.

Verpflichtungen der Empfänger.

Jeder Empfänger eines vom Auslande gekommenen zollpflichtigen Gegenstandes hat bei der Zollbehörde des Empfangsortes eine Declaration einzureichen, bezüglich welcher im Wesentlichen die Bestimmungen zur Anwendung kommen, wie sie für die Empfänger in den Seehäfen (§. 11) vorgeschrieben sind.

Bei Einreichung der Declaration ist zugleich der Zoll zu entrichten, soweit dies nicht bereits an der Grenze geschehen ist.

Ueber alle importirten Gegenstände sind auf Erfordern die Facturen vorzulegen.

§. 19.

Controle beim Löschen und Laden.

Das Löschen wird durch die Ladungs-Manifeste und die Declarationen der Empfänger, das Zuladen durch die Frachtbriefe und Specificationen controlirt.

§. 20.

Abfertigung a. beim Import.

Kommt die ganze Ladung am ersten Landungsplatze bei der Zollbehörde des Einganges zur Verzollung, so wird auf beiden Exemplaren des Ladungs-Manifestes, sofern die verzollten Gegenstände weiter gehen, die geschehene Verzollung und, soweit die Gegenstände am Landungsplatze verbleiben, die richtige Löschung derselben vermerkt. Das eine Exemplar des Ladungs-Manifestes erhält der Führer des Fahrzeuges zurück, das andere Exemplar wird bei der Zollbehörde asservirt.

Digitized by Google

Kommt die Ladung nur theilweise bei der Zollbehörde des Einganges zur Verzollung, oder gehen sämmtliche Ladungsgegenstände unverzollt weiter, so wird, nach voraufgegangener zollamtlicher Revision der letzteren, auf beiden Exemplaren des Ladungs-Manifestes, die geschehene theilweise Verzollung, resp. die richtige Löschung bei den verzollten Gegenständen angemerkt, bei den übrigen unverzollten aber die Bemerkung eingetragen: „gesehen und unverzollt". Das eine Exemplar des Ladungs-Manifestes wird dann, nachdem zuvor, gemäß der Vorschrift in §. 12 sub 3 des Zollgesetzes die unverzollten, zur Schlußabfertigung im Innern declarirten Gegenstände unter Zollverschluß gelegt, oder Sicherheit für den darauf fallenden Zoll bestellt, oder beide Maaßregeln zur Ausführung gebracht worden, dem Führer des Fahrzeuges zurückgegeben, das andere Exemplar der Zollbehörde des nächsten Bestimmungsorts übersandt und in gleicher Weise weiter, bis zum letzten Bestimmungsorte, verfahren.

Werden im Inlande nach anderen Orten im Innern oder zum Export bestimmte Gegenstände zugeladen, so sind dieselben von der Zollbehörde, unter deren Aufsicht das Zuladen erfolgt, auf beiden Exemplaren des Ladungs-Manifestes nachzutragen und als zollfrei zu bezeichnen.

Alle Frachtbriefe und Specificationen über weiter gehende, resp. zugeladene Gegenstände sind zu stempeln.

§. 21.

b. beim Transit.

Bezüglich der Anlegung des Zollverschlusses an die bei dem Zollamte des Einganges angemeldeten Transitogüter und der Hinterlegung des Zolles für dieselben ist nach den Vorschriften in §. 15 sub b. des Zollgesetzes zu verfahren.

Sollen innerhalb der Landesgrenzen zu den Transitogütern noch andere, für das Ausland bestimmte, Güter zugeladen werden, so sind diese auf beiden Exemplaren des Ladungs-Manifestes nachzutragen, unter Zollverschluß zu bringen und ist, sofern es unverzollte, aus einer Niederlage (§. 35) genommene (Transito-)Güter sind, der tarifmäßige Zoll dafür zu hinterlegen.

Der geschehene Zollverschluß und der Betrag des für die Transitogüter hinterlegten Zoll-Depositums, minder nicht die bei Durchführung der letzteren einzuhaltenden Straßen und Zeiten sind auf beiden Exemplaren des Ladungs-Manifestes anzumerken. Das eine Exemplar desselben ist dem Führer des Fahrzeuges zurückzugeben, das andere der Zollbehörde des Ausganges zu übersenden. Sämmtliche Frachtbriefe und Specificationen, auch über die zugeladenen Gegenstände, sind zu stempeln.

Machen Nothfälle, wie sie im Zollgesetze vorgesehen sind, die Abnahme des Zollverschlusses unvermeidlich, so hat der Führer des Fahrzeuges von solchem Vorgange unter Nachweisung des Nothfalles der nächsten Zollbehörde sofort

Digitized by Google

Anzeige zu machen. Von dieser wird dann der Zollverschluß wieder angelegt, schließlich aber von der Zollbehörde des Ausganges abgenommen, auch von dieser das Zoll-Depositum für die Transitogüter bei richtigem Befund und gegen Quittung auf dem zurückzugebenden Ladungs-Manifeste an den Führer des Fahrzeuges zurückgezahlt.

Beim Uebergange der Transitogüter von der Wasser- auf die Landstraße und umgekehrt, gilt die Zollbehörde am Orte des Umladens resp. als Zollbehörde des Ausgangs und des Eingangs; von dem Führer des Fuhrwerks oder Fahrzeuges, auf welches die Transitogüter übergehen, wird das Zoll-Depositum wahrgenommen, dagegen dem abliefernden Führer das von ihm hinterlegte Depositum zurückgezahlt.

III. Verfahren auf den Landstraßen.

A. Beim Verkehr mittelst Fuhrwerks zu Pferde oder zu Fuß, mit Ausschluß des Eisenbahn- und Post-Verkehrs.

§. 22.

Verpflichtungen der Fuhrleute 2c. a. beim Ueberschreiten der Landesgrenze und bis zu der Zollbehörde des Einganges, auch des Bestimmungsortes.

Alle Führer und Träger zollpflichtiger Gegenstände dürfen nur während der Tageszeit — in den Monaten Januar, Februar, October, November und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, in den Monaten Mai, Juni und Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends — die Landesgrenzen überschreiten und haben sie dann ohne Aufenthalt ihren Weg bis zur nächsten Zollbehörde fortzusetzen; jedoch findet diese Bestimmung auf Reisende (in Personenwagen oder zu Pferde) auch dann keine Anwendung, wenn sie zollpflichtige Gegenstände mit sich führen, sie haben vielmehr ihre zollamtliche Abfertigung auch außer der gewöhnlichen Geschäftszeit der Zollbehörden zu erwarten.

Treten Nothfälle ein, welche einen Aufenthalt oder ein Umladen unvermeidlich machen, so haben die Betreffenden auf die nothwendige Zeit und die nothwendigen Maaßnahmen sich zu beschränken und bei der nächsten Zollbehörde von dem Vorgekommenen Anzeige zu machen; dasselbe gilt auch nach dem Passiren der ersten Zollbehörde in denjenigen Fällen, wo die Schluß-Abfertigung erst im Innern des Landes erfolgt.

Alle zollpflichtigen Gegenstände, welche **nicht** auf Frachtfuhrwerken transportirt werden, sind stets an der Grenze abzufertigen (cfr. §. 12, 2 des Zollgesetzes).

Beim Weitertransport der erst im Innern des Landes zur Verzollung gelangenden Gegenstände, sowie beim Transport der Transitogüter sind die vorgeschriebenen Straßen genau einzuhalten (§. 26).

Digitized by Google

Etwa eintretende Veränderungen in der Person der Führer oder in der Bespannung der Fuhrwerke, sowie bezüglich des Bestimmungsortes, sind stets der nächsten Zollbehörde anzuzeigen, beziehungsweise nachzuweisen.

§. 23.

b. bei den Zollbehörden des Einganges und ferner auch beim Export.

Alle vom Auslande kommenden Fuhrleute, Führer, Treiber oder Reiter belasteter Thiere, Karrenschieber, Packen- und Kiepenträger, sowie die Reisenden (auf Personenwagen oder zu Pferde), wenn sie zollpflichtige Gegenstände mit sich führen, haben bei dem Zollamte des Eingangs sofort nach ihrer Ankunft sich zu melden (cfr. §. 2).

Die Führer von Frachtfuhrwerken insbesondere haben die in §. 2 vorgeschriebenen Legitimationspapiere zu produciren, auch ein Verzeichniß ihrer Ladung, und zwar für jeden Wagen ein besonderes in duplo zu unterzeichnen, welches im Eingange den Namen des Führers und die Zahl der Pferde ausweiset und ferner die folgenden Spalten enthält:

a. Nummer des Frachtbriefes,
b. Mark und Nummer der Colli,
c. Stück- oder Colli-Zahl,
d. Bezeichnung der Verpackung, bei mangelnder Verpackung des Maaßes,
e. Bezeichnung des Gegenstandes oder der Waare,
f. Gewicht,
g. Empfangsort und Empfänger.

Für das Ausfüllen des Verzeichnisses gelten im Uebrigen die Vorschriften, welche für den Führer eines in den Seehäfen ankommenden Fahrzeugs (§. 9) aufgestellt worden; jedoch sind

a. in Fällen, wo das Fuhrwerk für mehrere Orte geladen hat, die Gegenstände nach den verschiedenen Orten zu sondern, auch
b. über die Transitogüter besondere Verzeichnisse anzufertigen.

Bezüglich des Zollverschlusses, auch des Hinterlegens des Zoll-Depositums kommen die Vorschriften im §. 21 zur Anwendung.

Zur Erläuterung ist ein Ladungsverzeichniß über Import-Artikel in der

Anlage C.

angeschlossen.

Ueber alle anderweitig eingehenden zollpflichtigen Gegenstände haben die Führer oder Träger derselben gleichfalls Declarationen in duplo zu unterzeichnen, jedoch genügt bei Reisenden, welche zollpflichtige Gegenstände mit sich führen, eine mündliche Declaration.

Liegt an der Zollstraße vor dem Zollamte ein Zollposten, so haben die Zollpflichtigen, mit Ausnahme der Reisenden auf Personenwagen oder zu Pferde, zunächst bei dem Zollposten sich zu melden und ihre Legitimationspapiere zu

Digitized by Google

producirten. Sie werden dann, je nach Verschiedenheit der Fälle und nach Maaßgabe der zollgesetzlichen Bestimmungen, weiter nach dem Zollamte des Eingangs dirigirt, oder es findet die Verzollung und Abfertigung beim Zollposten statt (cfr. §. 12 und 19 des Zollgesetzes).

Beim Zuladen im Innern des Landes und beim Uebergang unverzollter Import- oder Transitogüter von der Land- auf die Wasserstraße und umgekehrt kommen die Vorschriften §. 20 und 21 zur Anwendung.

Die per Frachtfuhrwerk auf einer Zollstraße nach dem Auslande gehenden Güter sind beim Zollamte des Ausganges anzumelden. Die Führer derselben haben ein Ladungsverzeichniß oder eine Declaration in simplo neben Vorzeigung ihrer Frachtbriefe zu überreichen.

§. 24.

Verpflichtungen der Empfänger.

Die Empfänger der eingeführten Gegenstände haben bezüglich der einzureichenden Declarationen, der Entrichtung des Zolles und der auf Erfordern vorzulegenden Facturen dieselben Vorschriften zu beobachten, welche beim Verfahren in den Seehäfen (§. 11) und auf den übrigen Wasserstraßen (§. 18) in Anwendung kommen.

Bei Gegenständen, welche für eigene Rechnung der Führer oder zum feilen Verkauf eingebracht werden, genügt jedoch die vom Führer unterzeichnete Declaration, bei den Reisenden die mündliche.

§. 25.

Disposition der Empfänger.

Alle zollpflichtigen Gegenstände gelangen erst nach vorgewesener, specieller Revision und Entrichtung des Zolles zur unbeschränkten Disposition der Inhaber oder Adressaten.

§. 26.

Abfertigung.

Bei allen Gegenständen, welche **nicht** auf Frachtfuhrwerken transportirt werden und demnach stets (§. 22) an der Grenze beim Zollamte, beziehungsweise Zollposten zur Abfertigung gelangen, ist die geschehene Revision und der richtige Befund, beziehungsweise die geschehene Verzollung auf beiden Exemplaren der Declaration zu vermerken und das eine Exemplar dem Führer oder Träger der Gegenstände zurückzugeben, das andere Exemplar zu asserviren. Den Reisenden, welche mündlich declariren, ist über die geschehene Meldung und Verzollung eine Bescheinigung zu ertheilen.

Bei Transporten auf **Frachtfuhrwerken** kommen die Abfertigungs-Vorschriften der §§. 20 und 21 zur Anwendung. Daneben sind in denjenigen Fällen, wo die Abfertigung ganz oder theilweise im Innern des Landes erfolgt,

Digitized by Google

und beim Transport von Transitogütern dem Fuhrmann die einzuhaltenden Straßen und Fahrzeiten vorzuschreiben, auch solche auf beiden Exemplaren des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

B. Beim Verkehr auf der Eisenbahn.

§. 27.

Allgemeine Vorschriften.

Alle auf der Eisenbahn vom Auslande ankommenden Gegenstände gelangen erst auf der Bestimmungs-Station zur Abfertigung, beziehungsweise zur Verzollung.

Die Frachtgüter werden nicht früher verabfolgt, als bis die Zollbehörde an der Bestimmungs-Station ihre Zustimmung dazu ertheilt hat, auch für die zollpflichtigen Importartikel der Zoll berichtiget ist.

Rücksichtlich der Transitogüter, welche auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn durch's Land gehen, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Diejenigen Transitogüter, welche nach einer Eisenbahn-Station im Lande und daselbst zum Weitertransport auf ein Fuhrwerk oder ein Fahrzeug übergehen, werden auf der Eisenbahn als Importartikel behandelt, die Ermittelung der Transito-Qualität erfolgt bei und vor dem Abgang von der Eisenbahn. Während des Transports auf der Eisenbahn findet ein Zollverschluß nicht statt, ist auch ein Zoll-Depositum nicht zu hinterlegen.

Die Auslieferung des Reisegepäcks, welches stets von einem Eisenbahn-Gepäckschein begleitet sein muß, erfolgt gegen Production des letzteren ohne zollamtliche Abfertigung zollfrei. Ohne Gepäckschein eingehende Reiseeffecten unterliegen der Zoll-Revision und nach Befinden der Verzollung.

Der Zollbehörde steht übrigens, wenn sie dringende Veranlassung dazu findet, das Recht zu, auch das mit Gepäckschein versehene Reisegepäck vor der Auslieferung an den Reisenden einer zollamtlichen Revision zu unterwerfen.

§. 28.

Verpflichtungen der Zugführer.

Der Zugführer jedes Bahnzuges hat beim Eingange auf der Grenzstation mit sich zu führen:

a. Declarations-Verzeichnisse, worin, den Eisenbahn-Frachtkarten entsprechend, sämmtliche eingehende Waaren, gleichviel, ob sie zollfrei oder zollpflichtig sind, nach Marke, Nummer, Collizahl, Inhalt und Gewicht aufgeführt stehen, und die, für jede Bestimmungs-Station im Inlande besonders, auf jeder ausländischen Abgangsstation, wo Gut nach Mecklenburg kartirt wird, ausgefertigt sind.

b. Von jeder Karten-Station eine Recapitulation der von dort abgehenden Declarations-Verzeichnisse, worin die Anzahl der Frachtbriefe und das Gewicht für jedes Declarations-Verzeichniß summarisch aufgeführt steht.

Auf

Digitized by Google

Auf der Grenzstation hat der Zugbeamte die sämmtlichen Recapitulationen und auf jeder Bestimmungs-Station im Inlande (auch auf der Grenzstation, soweit dieselbe es ist) die Declarations-Verzeichnisse über die vom Auslande kommenden nach dieser Station bestimmten Güter sofort nach seiner Ankunft daselbst dem Zollbeamten zu übergeben.

Zur Erläuterung sind Schemata zum Declarations-Verzeichnisse und der Recapitulation in den

Anlagen D. und E.

angeschlossen.

Bleibt gelegentlich ein Theil des vom Auslande einkommenden Guts auf einer vorausliegenden Station zurück, wovon dem auf der letzteren stationirten Zollbeamten allemal die Anzeige zu machen, so gehen dennoch die Declarations-Verzeichnisse bis an die Bestimmungs-Station durch, um hier der Zollbehörde zur vorschriftsmäßigen Benutzung bei demnächstigem Eintreffen des fraglichen Guts übergeben zu werden.

§. 29.

Verpflichtungen der Empfänger.

Die Empfänger der vom Auslande gekommenen Eisenbahn-Frachtgüter haben mit dem Einreichen der Declarationen, der Berichtigung des Zolls und dem Vorlegen der Facturen in gleicher Weise zu verfahren, wie es beim Verkehr mittelst Fuhrwerks (§. 24) vorgeschrieben ist.

Gehen Importartikel zum Weitertransport nach dem Bestimmungsort auf ein Fuhrwerk oder ein Fahrzeug über, so hat der Führer desselben den Empfänger zu vertreten und namentlich den Zoll zu berichtigen, falls sie nicht erst bei einem Steueramte im Innern zur Zollabfertigung gelangen sollen (cfr. §. 12. des Zollgesetzes sub 3 und 4).

§. 30.

Abfertigung.

Die Abfertigung der Importartikel geschieht in der Weise, daß die Eisenbahn-Frachtbriefe Seitens der Zollbehörde mit einem Passa versehen werden.

Gehen Transitogüter oder unverzollte Importartikel zur späteren Abfertigung auf ein Fuhrwerk oder Fahrzeug über, so haben deren Führer zunächst sich deshalb genauer auszuweisen, und wird dann weiter mit dem Hinterlegen des Zolldepositums, dem Anlegen des Zollverschlusses und dem An- und Abfertigen der Ladungs-Verzeichnisse in gleicher Weise verfahren, wie beim Eingang mittelst Fuhrwerks oder Fahrzeugs über die Landesgrenzen (cfr. §§. 21, 23, 29). Die bezüglichen Eisenbahn-Frachtbriefe sind dem Begleitscheine (Zollgesetz §. 12, sub 3) abgestempelt anzuschließen.

Digitized by Google

C. Bei Beförderung durch die Post.

§. 31.

Zollpflichtigkeit der Postgüter.

Alle vom Auslande kommenden Postgüter unter vier Pfund Gewicht gehen ohne Ausnahme zollfrei ein. Postgüter, wenn sie das Gewicht von vier Pfund erreichen oder übersteigen, unterliegen, sofern sie überhaupt zu den zollpflichtigen Gegenständen gehören, allemal dem höchsten Tarifsatze von 3 Pf. pro Pfund und bedürfen überall keiner Declaration. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Verzollung unbeachtet.

§. 32.

Zollfreie Postgüter.

Zollfreie Postgüter von vier Pfund incl. aufwärts müssen, soweit nicht die Adresse schon die folgenden Angaben enthält, von einer Declaration begleitet sein, welche ausweiset:

a. den Namen des Empfängers,
b. den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist,
c. Zeichen und Nummer desselben,
d. Gattung der darin enthaltenen Gegenstände,
e. Ort und Tag der Ausstellung,
f. den Namen des Versenders.

Fehlt diese Declaration oder ist sie nicht vorschriftsmäßig ausgestellt, so werden die Sendungen als zollpflichtig nach §. 31 behandelt.

§. 33.

Zollfreie und gemischte Sendungen, Transitgüter.

Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn zollpflichtige und zollfreie Gegenstände zusammen verpackt mit der Post eingehen.

Die Verzollung geschieht in diesen Fällen in der Regel nach Maaßgabe der begleitenden Declaration, und eine specielle Revision zollfreier und gemischter Sendungen findet nur dann statt, wenn sich der dringende Verdacht einer falschen Declaration herausstellt.

Auf Transitogüter finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; doch ist ein zollfreier Transit an sich zollpflichtiger Güter mit der Post nur unter der Voraussetzung zuläßig, daß er ganz bis zum Ausgange mit der Post erfolgt.

§. 34.

Abfertigung.

Der Zoll wird auf der Begleitadresse abgesondert vom Porto notirt und mit demselben zugleich wahrgenommen.

Digitized by Google

Eine Verweigerung der Bezahlung des Zolles wird als Weigerung der Annahme des Poststückes angesehen und letzteres an den Aufgabeort zurückgesandt.

Rückerstattungen an Zoll finden nur statt, wenn das fragliche Poststück uneröffnet zurückgebracht und bei amtlicher Recognition des Inhalts die begehrte Restitution für begründet erkannt wird.

IV. Verfahren bei den Niederlagen unter Zollverschluß und bei denjenigen Gegenständen, welche zu Jahrmärkten und zur Verbesserung oder Reparatur zollfrei vom Auslande ein- oder zurückgebracht werden sollen.

§. 35.

Ueber Gegenstände, welche vorerst unverzollt in eine Niederlage gehen sollen, ist eine Declaration **in duplo** bei der betreffenden Zollbehörde einzureichen, wie sie, nach Form und Inhalt, für die Empfänger in den Seehäfen (§. 11) vorgeschrieben ist.

Das **duplum** dieser Declaration wird dem Declaranten zurückgegeben, nachdem die Aufnahme in die Niederlage darauf vermerkt ist, und gegen Rücklieferung des **dupli** werden nach geschehener Verzollung, beziehungsweise für Transitogüter Hinterlegung des Zolles, die niedergelegten Gegenstände verabfolgt.

Werden dieselben successive aus der Niederlage entnommen und verzollt, so sind die verabfolgten Gegenstände auf dem **duplo** abzuschreiben; die Rücklieferung des letzteren geschieht erst beim Entnehmen des letzten niedergelegten Gegenstandes.

Alle weiteren bezüglichen Vorschriften bleiben den speciellen Reglements für die Niederlagen vorbehalten.

§. 36.

Werden zollpflichtige Gegenstände zu Jahrmärkten, zu öffentlichen Kunst-, Gewerbe- oder sonstigen Ausstellungen, oder zur Verbesserung resp. Reparatur im Inlande aus dem Auslande eingeführt, so ist über dieselben eine Declaration **in duplo** der Zollbehörde des Eingangs zu überreichen, wie es voraufgehend (§. 35) vorgeschrieben ist, zugleich ist in derselben der Zweck der Einführung anzugeben.

Der Declarant empfängt das **duplum** der Declaration zurück, nachdem der Eingangszoll von ihm erlegt und dessen Betrag auf dem **duplum** vermerkt

Digitized by Google

ist. Bei der Wiederausführung wird ihm gegen Abgabe des quittirten dupli von der Zollbehörde des Ausganges der bezahlte Eingangszoll zurückgezahlt, insoweit die eingeführten Gegenstände wirklich wieder ausgeführt werden.

§. 37.

Sollen zollpflichtige Gegenstände zu Jahrmärkten, zu öffentlichen Ausstellungen oder zur Verbesserung resp. Reparatur nach dem Auslande gebracht und zollfrei wieder eingeführt werden, so ist der Zollbehörde des Aus- oder des Abgangs eine Declaration in duplo zu überreichen, wie es voraufgehend (§. 36) vorgeschrieben worden, selbstverständlich mit der Modification, daß der Zweck der Ausführung anzugeben ist.

Der Declarant empfängt das duplum der Declaration zurück, nachdem die Zollbehörde des Aus- oder des Abgangsortes dieselbe mit den betreffenden Gegenständen verglichen, auch den richtigen Befund auf dem duplum vermerkt hat. Bei der Rückkehr aus dem Auslande passiren die Gegenstände dann frei, wenn die Zollbehörde des Eingangs sich von der Identität der aus- und eingeführten Gegenstände durch Vergleichung derselben mit dem duplo der Declaration überzeugt hat.

Anlage A.

Declaration.

Der Schiffer N. N., führend das Briggschiff N. N. unter (mecklenburgischer) Flagge, gemessen zu Last à Ctr. und kommend von N. N., meldet sich hiermit beim Zollamte zu Rostock (Wismar).

Das Ladungs-Manifest ist in duplo angeschlossen.

(Das Schiff geht in Ballast und führt außer dem Schiffs- und Cajüten-Inventar und der Ausrhedung Nichts am Bord.)

Rostock (Wismar), den

N. N.
Schiffer.

Digitized by Google

Anlage B.

Ladungs-Manifest

des Schiffes N. N., Schiffer N. N.,

von Newcastle nach Rostock (Wismar).

Der Colli Nr.	Der Colli Mark.	Stück- oder Colli-zahl.	Verpackung oder Maaß.	Gegenstand oder Waare.	Gewicht. Ctr.	Gewicht. Pfd.	Bemerkungen.
				1. für Kaufmann N. N.			
—	—	6	Keel	Steinkohlen	2544	—	1 englisch Ton = 2000 Pfund Zollgew., 21⅛ Tons = 1 Keel.
				2. für Kaufmann N. N.			
—	—	150	Stück	Stangeneisen	80	—	
40/44	P	5	Kisten	Eisennagel	5	—	
				3. für Kaufmann N. N.			
1/20	△	20	Fässer	Soda	190	—	
				4. für Kaufmann N. N.			
301/304	R	4	Körbe	Steinzeug	20	—	
—	—	1	Partie, lose	dto. circa	100	—	
				5. Transit nach Berlin Spediteur N. N.			
17/19	S	3	Colli	feine Stahlwaaren	1	50	
				6. Passagier N. N.			
—	—	2	Koffer	Reisegepäck	—	—	
				7. für Rechnung des Schiffers.			
—	△	1	Korb	Fayence	—	50	
—	—	2	Stück	Schweine, lebend	—	—	

Rostock (Wismar), den

N. N.
Schiffer.

Digitized by Google

Anlage C.

Ladungs-Verzeichniß

des Fuhrmanns N. N.

mit (4) Pferden.

Nr. des Frachtbriefes.	Der Colli Mark.	Der Colli Nr.	Stück oder Collizahl.	Verpackung oder Maaß.	Gegenstand oder Waare.	Gewicht. Ctr.	Gewicht. Pfd.	Empfangsort und Empfänger.
								1. Grevismühlen.
1.	*O*	1/2	2	Kisten	Lichte	1	—	Kaufmann N. N.
2.	*RM*	5	1	Korb	Wein	—	50	Gutsbesitzer N. N. zu N. N.
								2. Wismar.
3. {	▽	1/10	10	Oxhoft	Rum	55	—	} Kaufmann N. N.
	G	4	1	Gebinde	Spiritus	3	—	
4.	△	31/33	3	Fässer	Pottasche	20	—	Seifensieder N. N.
5.	*B*	—	1	Collo	Gemüse, frisches	—	25	Rentier N. N.

Dassow, den

N. N.
Fuhrmann.

Digitized by Google

Anlage D.

Declarations-Verzeichniß
für den Eingang in Mecklenburg
zur Frachtkarte Nr.

Von Hamburg nach Rostock.

Nr. des Frachtbriefes.	Mark.	Nummer.	Colli.	Inhalt.	Effectiv-Gewicht. Zoll-Centner.	Pfund.
1	O	1774	1 Ball.	Manufactur-Waaren . .	—	76
2	△ B	3473	1 Ball.	Band-Waaren	—	90
3	H G M		1 Coll.	Rauchfleisch	1	4
4	R	4	1 Roll.	Leder	—	56
5	△ Z	170	1 Coll.	Korksohlen	—	22
6	S S	1/4	4 Stck.	Kupferblech	1	11
7	△ O	5/14	10 Stck.	Caffee	16	—
8	o ▽	14/22	9 Krb.	Kandis	4	70
9	H M	1	1 Pck.	Canehl	1	03
10	C A M	57	1 Pck.	gebr. Säcke	1	01
11	schwarz Band roth Band		40 Stck.	Felle	22	97
12	R		100 Stck.	dto.	37	68
13	M B	1091/1100	10 Fß.	Guano	57	13
14	H W S	10/12	3 Sck.	Reis	4	71
15	A L W	130	1 Ball.	Wollengarn	1	35
16	S	10	1 Rg.	Drath	—	70
17	B	172	1 Fß.	Syrup	11	—
18	B R	22	1 Geb.	Wein	3	60
19	L A	4/10	7 Ton.	Heringe	21	—
20	H × S	1	1 Ton.	Taback	3	40
21	R	4	1 Kst.	kurze Waaren	—	13
22	S ▽ K	3	1 Kst.	Cigarren	2	18
23	L M P	17	1 Krb.	Droguen	—	49
24	M R	4	1 Geb.	Thran	2	24
25	M ⧖ A	4/9	4/6 Ton.	grüne Seife	3	18
26	A R	1/4	4 Bd.	Bandeisen	5	79
27	S S	9	1 Krb.	Gewürze	—	62
28	E P	9/11	3 Geb.	Essig	8	92
			204 Colli		216 Ctr.	4 Pfund.

Zweihundertundvier Colli. — Zweihundertsechszehn Ctr. vier Pfd.

Hamburg, den

Der Expedient:
N. N.

Digitized by Google

Anlage E.

Recapitulation

der Declarations-Verzeichnisse für den Empfang in Mecklenburg

von Hamburg

am . . . . mit Zug №

Frachtkarte №	Anzahl der Frachtbriefe	Gesammt-Gewicht. Centner.	Pfd.	nach Station	Bemerkungen.
100	2	15	30	Boizenburg	
251	5	40	10	Hagenow	
270	17	68	50	Schwerin	
265	22	173	20	Wismar	
231	10	64	30	Bützow	
259	23	194	44	Güstrow	
286	28	216	20	Rostock	
		772	4		

Digitized by Google

Anlage No. 4.

Gesetz,

betreffend

Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Strafbestimmungen.

§. 1.

Wer bei der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände die gesetzlichen Zollgefälle ganz oder theilweise entzieht, begeht eine Zoll-Defraude und soll, insofern für den besonderen Fall eine härtere Strafe im Gesetz nicht ausdrücklich festgesetzt worden, außer der Confiscation der Waaren und Sachen, woran die Contravention verübt worden, oder Erlegung deren Werthes, mit einer dem vierfachen Betrage der der Zoll-Casse entzogenen gesetzlichen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe, aushülflich verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, neben welcher überdem die einfache Abgabe nachzuzahlen, belegt werden.

Die Berechnung der zu erlegenden einfachen und vierfachen Abgabe beschränkt sich auf die Differenz der zur Verzollung angemeldeten und der in Wirklichkeit vorhandenen zollpflichtigen Waaren. Dasselbe gilt auch von der Confiscation, insofern die declarirte und die wirklich vorgefundene Waare von einerlei Gattung nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl zu bemessen ist.

§. 2.

Die nur im Falle des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe aushülflich eintretende Gefängnißstrafe darf nicht unter einem vollen Tage erkannt werden.

Ein Tag Gefängniß bei warmer Kost wird dem Geldbetrage von vierundzwanzig Schillingen Cour. gleich geachtet.

Zur Abkürzung der Gefängnißstrafe ist, wo nicht Gesundheitsrücksichten entgegenstehen, auf Gefängnißstrafe bei „Wasser und Brod“ zu erkennen. Zwei Tage einfaches Gefängniß sind in dieser Hinsicht einem Tage Gefängniß bei Wasser und Brod gleich zu achten. Der zur Haft bei Wasser und Brod Verurtheilte erhält an jedem dritten Tage und in jeder dritten Woche warme Kost.

§. 3.

In Wiederholungsfällen nach vorhergegangener Bestrafung des Defraudanten, gleichviel ob die Strafe früher gutwillig von ihm erlegt worden (cfr. §. 20.),

Digitized by Google

oder er durch rechtskräftiges Erkenntniß zu derselben verurtheilt worden, ist die für das neue Vergehen eintretende Geldstrafe im ersten Wiederholungsfalle bis zum sechsfachen, im zweiten Wiederholungsfalle bis zum achtfachen Betrage der einfachen Abgabe zu erhöhen. In allen weiteren Wiederholungsfällen ist die Geldstrafe allemal um das vierfache (im dritten Wiederholungsfalle also auf das zwölffache, im vierten auf das sechszehnfache u. s. w.) der einfachen Abgabe zu steigern.

Wenn beim dritten oder einem späteren Rückfalle Gefängnißstrafe eintritt, so darf solche nicht über sechs Monate erkannt werden, es ist in solchen Fällen vielmehr der Contravenient in entsprechende Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

§. 4.

Die in den §§. 1, 2 und 3 bestimmten Strafen der Defraude finden auch in nachfolgenden speciellen Fällen ihre Anwendung:

a. Wenn bei der Anmeldung an einem Zollamte oder Zollposten zollpflichtige Gegenstände, deren Angabe und Verzollung nach Vorschrift des Gesetzes hätte geschehen müssen, entweder gar nicht, oder in zu geringem Maaße oder in einer Gattung und Beschaffenheit, die eine geringere Verabgabung begründet haben würde, declarirt sind.

Bei Gewichts- oder Maaß-Differenzen soll eine Abweichung von nicht mehr als fünf Procent (soweit nicht für einzelne Waaren und Waaren-Transporte speciell eine höhere oder geringere Abweichung gesetzlich gestattet wird) gegen das in den Begleitpapieren angegebene Gewicht oder Maaß jedes einzelne Collo oder einer zusammen verwogenen oder vermessenen gleichnamigen Waarenmenge ungeahndet bleiben. Bei vorgefundenen größeren Differenzen findet jedoch in den desfallsigen Strafberechnungen ein Absatz jener fünf Procent nicht Statt.

b. Wenn zollpflichtige Gegenstände über die Landesgrenze außer der zum Transport über dieselbe erlaubten Zeit an den Zollämtern oder Zollposten, bei welchen eine Anmeldung derselben hätte erfolgen müssen, ohne eine solche vorübergeführt oder außer den gesetzlich bezeichneten Zollstraßen, auf verbotenen Nebenwegen unter Umständen betroffen werden, unter denen das Abweichen von den Zollstraßen nicht gestattet ist.

c. Wenn über die an der Grenze auf Begleitschein abgefertigten Transporte vor dessen Erledigung an dem Zollamte des Ausgangs oder Innern eigenmächtig verfügt worden.

d. Wenn die auf Begleitschein beim Grenzzoll-Amte zur Verzollung im Innern abgefertigten Transporte ohne solchen Begleitschein betroffen oder wenn sie mit den vorhandenen Begleitpapieren hinsichtlich der

Digitized by Google

Gattung oder Menge nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl nicht übereinstimmen.

e. Wenn Gegenstände, wofür die tarifmäßige Abgabe noch nicht entrichtet worden, ohne daß einer der gesetzlichen Ausnahmefälle vorliegt, an anderen, als den gestatteten Landungsplätzen ausgeladen werden und zwar hinsichtlich der ganzen unverabgabten Ladung, wenn auch nur erst eine theilweise Ausladung stattgefunden.

f. Wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben (Entrepot) ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt worden.

g. Wenn zum Durchgang auf Begleitschein abgefertigte Gegenstände bei dem Grenz-Ausgangs-Amte nicht eintreffen.

§. 5.

In Fällen, wo Jemand durch falsche oder verfälschte Ladungs- oder Legitimationspapiere der tarifmäßigen Abgabe sich entzogen oder zu entziehen versucht hat, findet außer der verwirkten Strafe der Defraude auch noch die gesetzliche Strafe wegen Fälschung Statt.

§. 6.

Ist mit der Defraude eine Widersetzlichkeit gegen die Zollbeamten verbunden, so tritt außer der Defraudenstrafe noch diejenige Criminalstrafe ein, mit welcher die Landesgesetze eine Auflehnung gegen öffentliche Beamte belegen.

§. 7.

Eine arbitraire Strafe bis 100 Thlrn., aushülflich entsprechendes Gefängniß nach §. 2., erfolgt:

a. wenn Jemand eigenmächtig den zollamtlichen Waarenverschluß abnimmt oder auf sonstige Weise unwirksam macht oder gestattet, daß solches durch Andere geschehe;

b. wenn Jemand abgabepflichtige Gegenstände der Revision oder Beschlagnahme entzogen und dadurch den Zollbeamten die Mittel zur Berechnung der verwirkten Strafe der Defraude benommen hat.

§. 8.

Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung eines im Zollgesetze oder der Zoll-Ordnung enthaltenen Verbots oder Vorschrift, worauf in den vorstehenden Bestimmungen der §§. 1 bis 7 eine besondere Strafe nicht gesetzt worden, ist mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Thlrn., aushülflich Gefängnißstrafe nach

Digitized by Google

§. 2, zu belegen. Bei Bestimmung der Rückfallsstrafe sind jedoch solche früher erkannten Ordnungsstrafen nicht zur Anrechnung zu bringen.

§. 9.

In allen Fällen, wo ein Waarenführer, welcher nach den Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zoll-Ordnung eine Sicherheit geleistet hat, sich nicht innerhalb 14 Tage nach Ablauf der in darüber ausgestellter Legitimation vorgeschriebenen Zeit bei dem bestimmten Zollamte meldet, auch nicht sofort zur Untersuchung gezogen werden kann, ist das erlegte Depositum oder die statt desselben bestellte Caution der Zollcasse von selbst verfallen.

Der Steuer- und Zoll-Direction bleibt jedoch vorbehalten, nach Befinden der Umstände die Restitution der Deposition oder die Löschung der Caution zu bewilligen.

§. 10.

Für die verwirkten Confiscations- und sonstigen Strafen haften zunächst die Gegenstände, hinsichtlich welcher eine Uebertretung der Zollgesetze begangen ist.

Der Verlust des Gegenstandes trifft den Eigenthümer, die Contravention mag von ihm selbst oder durch Andere begangen sein; in letzterem Falle verbleibt indessen der ihm etwa zustehende Regreß gegen den Contravenienten.

§. 11.

In Ansehung der außer der etwaigen Confiscation verwirkten Geldstrafe und veranlaßten Kosten haften:

1) Handel- und Gewerbetreibende für die Handlungen aller zu ihrem Hausstande gehörigen oder bei ihrem Gewerbe beschäftigten Personen, für letztere jedoch nur dann, wenn die Contravention in Beziehung auf den Gewerbe-Betrieb stattgefunden hat.
2) Sonstige Personen aber für die Contraventionen ihrer Ehegatten, Kinder, Angehörigen und Dienstboten nur insofern, als die Uebertretung von diesen in Ausführung ihnen übertragener Geschäfte begangen ist.

Der subsidiarisch Verpflichtete hat die Zahlung zu leisten, wenn der Contravenient selbst zahlungsunfähig ist, erst im Falle der Insolvenz des subsidiarisch Verhafteten ist Gefängnißstrafe an den Contravenienten zu vollziehen.

§. 12.

Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf die Zollverwaltung sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses über; dergleichen Waaren oder Sachen, können daher auch, wenn sie von dem

Digitized by Google

Zoll- oder Steuer-Amte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, sofort vindiciret werden.

§. 13.

Wenn mehrere Miturheber an einer Contravention Theil genommen haben, so hat ein jeder derselben die volle Geld- oder Gefängnißstrafe, welche außer der Confiscation nach dem Gesetze verwirkt ist, zu erleiden.

Gehülfen sind nach Maaßgabe ihrer Theilnahme an der Ausführung der Contravention mit einer Ordnungsstrafe bis zu Hundert Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen. Denselben Strafen unterliegen die Begünstiger und Hehler.

§. 14.

Die erhobenen Strafgelder, auch die durch Verkauf confiscirter Gegenstände aufgekommenen Gelder fließen zur einen Hälfte in die Zollcasse, zur andern in eine bei der Steuer- und Zoll-Direction zu berechnende Zoll-Straf-Casse. Letztere soll ausschließlich theils zu besonderen Remunerationen für die um die Wahrnehmung des Zoll-Interesses sich verdient gemacht habenden Zollofficianten, theils zu außerordentlichen Unterstützungen für dieselben, auch zu Gratificationen für andere Denuncianten verwendet werden.

B. Straf-Verfahren.

§. 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der zur Anzeige kommenden Zoll-Contraventionen liegt (soweit sie nicht auf kurzem Wege von der Zollbehörde ihre Erledigung findet, cfr. §. 20) in den Landstädten und Flecken den mit den Zoll- und Steuer-Aemtern, bei denen die Contravention zur Anzeige gekommen, an einem und demselben Orte befindlichen oder für denselben competenten Großherzoglichen Untergerichten ob, unter mehreren dergleichen an demselben Orte dem dazu vom Gouvernement denominirten. Ist an einem solchen Orte kein Großherzogliches Untergericht, so competirt das ordentliche Niedergericht des Ortes. In Rostock und Wismar fungirt das betreffende städtische Niedergericht vi commissorii generalis als ordentliches Zollgericht. Zollstrafsachen, mit denen andere Verbrechen oder Vergehen zusammentreffen, sind an das für letztere competente Gericht abzugeben. Im Uebrigen findet in Zoll-Contraventionssachen ein privilegirter Gerichtsstand nicht statt.

Digitized by Google

§. 16.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Ueberschreitung des Zollgesetzes geschieht durch die mit Wahrnahme des Zoll-Interesses speciell beauftragten Zollbeamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens und, wenn es erforderlich, auch der Transportmittel versichern müssen.

Ueber alle bei der Contravention vorkommende, auf Untersuchung und Bestrafung derselben Einfluß habende Umstände hat der Zollbeamte ein Denunciations-Protokoll, in welchem zugleich der Strafantrag, unter Anführung der Gesetzesstelle, wodurch solcher begründet wird, neben der Berechnung des Betrages der gesetzlichen Strafe enthalten sein muß, nach einem bestimmten Schema sofort aufzunehmen und unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden, bei dem nächsten Zoll- und Steuer-Amte einzureichen, gleichzeitig aber auch den Contravenienten von dem Strafbetrage in Kenntniß zu setzen.

Andere Denuncianten als Zollbeamte haben einem solchen die Contravention zur Betreibung der Sache anzuzeigen.

§. 17.

Ein persönliches Anhalten des Contravenienten, wozu die Civilbehörden auf Requisition des Zollbeamten mitzuwirken haben, darf nur dann stattfinden, wenn jener ein Ausländer oder unbekannt oder der Flucht verdächtig und nicht im Stande ist, sofort eine hinlängliche Sicherheit zu bestellen, die angehaltenen Gegenstände eine solche auch nicht gewähren.

§. 18.

Die angehaltenen Sachen, wenn sie nicht zur Constatirung der Contravention bei der Untersuchung unentbehrlich sind, müssen unverzüglich freigelassen werden, sobald der Contravenient hinreichende Sicherheit beschafft und, sofern er ein Ausländer ist, einen im Bezirke des zur Untersuchung competenten Gerichts ansässigen Bevollmächtigten zur weiteren Verhandlung seiner Sache gestellt hat.

§. 19.

In den Fällen, wo Sachen in Beschlag genommen sind, der Contravenient aber entwichen und sein Aufenthaltsort unbekannt, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a. Beträgt der muthmaßliche Werth derselben über 20 Thlr., so ist der unbekannte Denunciat durch öffentliche Ladung des Zollamtes, bei welchem die Beschlagnahme stattgefunden, zu einem nicht über vier Wochen hinauszusetzenden Termine, bei dem Nachtheile, daß sonst die fraglichen Sachen zum Besten der Zollcasse würden verkauft werden, zu citiren.

Für

Digitized by Google

Für diese Ladung genügt als Regel die einmalige Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigeblättern.

b. Bei Gegenständen unter 20 Thlrn. an Werth genügt die Vorladung des Denunciaten mit gleicher Frist und Verwarnung durch eine am Zollamte anzuschlagende Bekanntmachung.

Erscheint der Denunciat in beiden vorgenannten Fällen nicht vor dem Zollamte, so tritt ohne Weiteres Confiscation und Verkauf der fraglichen Gegenstände zum Besten der Zollcasse ein. Bei vorhandener Gefahr, daß die angehaltenen Gegenstände der Contravention vor Ablauf der obigen Fristen verderben, kann mit Zustimmung des competenten Zollgerichts deren Verkauf auch früher geschehen.

§. 20.

Das Zollamt hat nach Eingang des §. 16 gedachten Denunciations-Protokolls (falls es zur Vervollständigung resp. Berichtigung des darin gestellten Strafantrages nicht voraufgehend noch eine summarische Vernehmung des Denuncianten für nothwendig erachtet) dasselbe sofort bei dem competenten Zollgerichte zu übergeben, wenn der Denunciat sich nicht etwa vor dieser Uebergabe erbietet, die in Antrag gebrachte Strafe sofort der Zollcasse einzuzahlen und diesem Erbieten auch unverweilt nachkommt.

Geschieht dies und übersteigt der Betrag der Strafe (incl. Confiscationsstrafe) die Summe von funfzehn Thalern nicht, so ist damit die Sache abgethan. Handelt es sich dagegen um einen höheren Strafbetrag, so hat das Zollamt die über die fragliche Contravention erwachsenen Acten nebst Bescheinigung der eingezahlten Strafgelder an die Steuer- und Zoll-Direction einzusenden. Erachtet diese den Strafantrag den Gesetzen gemäß, so findet gegen den Contravenienten ein weiteres Verfahren nicht statt.

Für vorstehende Verhandlungen werden, wenn die Sache dabei ihre Erledigung findet, keinerlei Gebühren gestattet.

§. 21.

Erklärt der Denunciat sich zur sofortigen Erlegung der Strafgelder nicht bereit, gelangt mithin die Denunciation vom Zollamte an das Zollgericht, so hat dieses zur Verhandlung der Sache binnen kürzester Frist den Denuncianten wie Denunciaten, letzteren mit der ein- für allemal auszusprechenden Verwarnung: daß im Falle seines Ausbleibens die Contravention als von ihm eingestanden angesehen und demgemäß gegen ihn erkannt werden solle, — vorzuladen und nach summarischer Vernehmung beider einen Vorschlag zur sofortigen Beendigung der Sache zu machen, der sich entweder auf gänzliche Niederschlagung derselben oder auf Bezahlung der vollen in Antrag gestellten Strafe oder endlich

Digitized by Google

Erlegung eines geringeren Betrages, zugleich auch über den Kostenpunkt erstrecken muß.

In den Fällen, wo die Strafe 15 Thlr. nicht übersteigt (cfr. §. 20), ist auch allemal das Zollamt zur Theilnahme an dieser Verhandlung durch einen Stellvertreter einzuladen. Nimmt dann dieser, wie auch der Denunciat den Vorschlag an und erlegt letzterer Strafe und Kosten oder bestellt dafür Sicherheit, so ist damit die Sache abgethan. Bei erfolgender Ablehnung von einer Seite aber, gelangt sie zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung.

Letzteres tritt auch allemal ein, wenn der Denunciat überhaupt ungehorsamlich ausbleibt oder derselbe in den Fällen über 15 Thlr. Strafe den Vorschlag ablehnt. Sonst hat in den letzteren Fällen das Zollgericht Acta der Steuer- und Zoll-Direction einzureichen und diese nach Befinden den Vorschlag zu bestätigen oder das weitere gerichtliche Verfahren zu veranlassen.

§. 22.

Das Zollgericht hat zum Behufe der gerichtlichen Entscheidung sämmtliche aus den vorgebrachten Thatsachen zu entnehmenden Gründe für die Verurtheilung oder Freisprechung des Denunciaten von Amtswegen zu berücksichtigen. Ist durch das voraufgegangene Verfahren die Sache noch nicht hinlänglich zum Erkenntnisse instruirt, so hat das Zollgericht den wahren Thatbestand im summarischen Untersuchungs-Verfahren, ohne dabei auf die von den Parteien hervorgehobenen Beweismittel beschränkt zu sein, zu erheben.

Durch die auf eigener genauer Wahrnehmung beruhende Angabe eines gehörig beeideten Zollbeamten, welcher die Richtigkeit solcher Angabe auch nach vorheriger Vernehmung des Denunciaten auf seinen Diensteid versichert hat, kann, sofern nach dem gewissenhaften Ermessen des Zollgerichts keine erheblichen Bedenken entgegenstehen, der Beweis des objectiven und subjectiven Thatbestandes der Zoll-Contravention vollständig erbracht werden.

Dasselbe und unter denselben Voraussetzungen gilt auch für die eigenen, bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten gemachten Wahrnehmungen der Gendarmen resp. Districtshusaren und Fußgendarmen, wie der mit der Zoll-Aufsicht beauftragten Schleusenmeister an den Wasserstraßen, cfr. §. 20 des Zollgesetzes.

Bei gleichzeitiger Unterstützung durch Nebenumstände kann der Beweis des objectiven und subjectiven Thatbestandes der Zoll-Contravention auch vollständig erbracht werden:

1) Durch die beschworene Aussage eines unverdächtigen Zeugen;
2) Durch beeidigte Angaben der im Uebrigen glaubhaft erscheinenden Theilnehmer und Gehülfen, wenn der Angeschuldigte eine Person ist, zu der man sich der That versehen kann. Die Zulassung der Beeidigung in diesem Falle steht zum Ermessen des Gerichts.

Digitized by Google

Rechtsbeistände sind weder als solche, noch als Bevollmächtigte des Denunciaten bei diesem zollgerichtlichen Untersuchungs-Verfahren zulässig. Eine Anwendung des Stempels findet dabei nicht statt, bezüglich der Berechnung der Untersuchungskosten normirt die Sportel-Taxe der Niedergerichte.

§. 23.

Bleibt der Denunciat in dem zum gerichtlichen Verfahren angesetzten Termine ungehorsamlich aus, so ist das bei seiner Vorladung ausgesprochene Präjudiz (§. 21) wider ihn zu purificiren, es sei denn, daß das Zollgericht aus sachlichen Gründen entweder auf gänzliche Niederschlagung der Sache, oder zur näheren Instruirung derselben auf weitere Vorladung des Denunciaten erkennt.

Gegen die Purificirung des Präjudices bleibt Restitution nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zulässig.

§. 24.

Das Erkenntniß (welches sich auch über die den Contravenienten im Falle seiner Insolvenz treffende Gefängnißstrafe auszusprechen hat) sammt Entscheidungsgründen ist dem Denuncianten wie dem Denunciaten zu Protokoll zu eröffnen, letzterem daneben auch das Rechtsmittel mit der Nothfrist anzuzeigen, welches gegen dies Erkenntniß zur Hand genommen werden kann.

Wenn der Denunciat in dem zur Untersuchung der Sache angesetzten Termine nicht erscheint, so ist demselben das Erkenntniß unter Hinzufügung der bezeichneten Nothfrist zu insinuiren. Das Erkenntniß ist auch allemal dem Zollamte in Abschrift mitzutheilen.

§. 25.

Der Denunciat ist immer in die Kosten zu verurtheilen, wenn er wider das Zollgesetz gehandelt und dadurch die Denunciation veranlaßt hat, mag solches durch eine Zolldefraude oder durch einen Ordnungsfehler geschehen sein, mithin auch dann, wenn er wegen einer anscheinenden Defraude in Anspruch genommen ist, bei der Untersuchung sich aber ergeben hat, daß nicht diese, sondern nur ein Ordnungsfehler von ihm begangen und er deshalb in eine Ordnungsstrafe hat genommen werden müssen.

Dagegen ist, wenn Denunciat unschuldig befunden worden, die Zollverwaltung und endlich, wenn die Denunciation sich als frivol darstellt, der Denunciant zum Kostenersatz zu verurtheilen.

Hat der Denunciant bei Verfolgung der Contravention oder sonst im Laufe der Untersuchung baare Auslagen gehabt — wohin jedoch Reise- und Zehrungskosten innerhalb seines Dienstbezirks nicht zu rechnen —, so hat das Zollgericht die Erstattung der nothwendigen baaren Auslagen dem Denunciaten, wenn er schuldig erkannt worden, aufzuerlegen.

Digitized by Google

§. 26.

Alle Zoll-Contraventionen verjähren binnen sechs Monaten von dem Tage an, da die Contravention und deren Thäter zur Kenntniß der Zollbehörde gekommen. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf diese Kenntniß ein. Der Zollverwaltung bleibt jedoch auch nach Ablauf dieser Fristen das Recht der Ermittelung und Einziehung des der Casse entzogenen tarifmäßigen Zolles.

Wenn seit der Verbüßung der früheren Strafe (bei mehrmaliger Bestrafung seit Verbüßung der letzten) bis zur Begehung der neuen Contravention fünf Jahre verflossen sind, so fällt die Rückfallsstrafe weg.

C. Rechtsmittel.

§. 27.

I. Dem Denunciaten steht wegen des Verfahrens des Zollgerichts und wegen der Sachentscheidungen desselben, daher auch gegen die Contumacial-Erkenntnisse, wenn nicht auf eine höhere Strafe als Hundert Thaler oder entsprechendes Gefängniß erkannt worden ist, der Recurs an das Justiz-Ministerium, resp. die Landes-Regierung, zu. Doch bleibt dem Denunciaten frei, darauf anzutragen, daß der Recurs statt an das Justiz-Ministerium, resp. die Landes-Regierung, an die competente Justiz-Canzlei, in Rostock und Wismar an die dortigen Obergerichte geleitet werde.

1) Dieser Recurs muß, bei dem Nachtheile der Rechtskraft, binnen 8 Tagen von dem Tage der Publication oder Insinuation der Entscheidung (von zwölf Uhr Mittags an) bei dem Zollgerichte zur Registratur oder schriftlich, mit genauer Angabe der Beschwerden, eingelegt werden.

Der verspätete Recurs ist von dem Zollgerichte ohne Weiteres zurückzuweisen.

Gegen den Ablauf der Recursfrist findet keine Restitution statt.

2) Auf rechtzeitigen Antrag wird dem Recurrenten die Einsicht der Acten in Gegenwart des Registrators, oder Abschrift derselben, Beides gegen die Gebühr, zugestanden.

3) Das Zollgericht hat, binnen drei Wochen vom Tage der Einlegung des Recurses, die Acten, dem Befinden nach mit näherer Motivirung, berichtlich an das Justiz-Ministerium, resp. die Landes-Regierung, oder auf Antrag des Denunciaten an die competente Justiz-Canzlei, in Rostock und Wismar an die dortigen Obergerichte, einzusenden.

4) Die

Digitized by Google

4) Die Recurs-Entscheidung hat sich allemal auch auf die Kosten der Recurs-Instanz zu erstrecken.

5) Gegen die Entscheidung der Recurs-Instanz findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

II. Gegen Erkenntnisse des Zollgerichtes auf eine höhere Strafe als Hundert Thaler oder auf Zuchthausstrafe hat der Denunciat das Rechtsmittel der Revision.

1) Dieses führt die Sache zum zweiten Spruch an die Justiz-Canzlei, in deren Bezirk das Zollgericht liegt, in Rostock und Wismar an die dortigen Obergerichte.

2) Die Bestimmungen Nr. I., 1, 2, 3, 4 kommen auch hier zur Anwendung.

3) Innerhalb der unter Nr. I., 3 gedachten drei Wochen steht es dem Revidenten frei, eine Ausführung seiner vermeinten Beschwerden zur Registratur des Zollgerichts mündlich abzugeben, oder auch — jedoch ohne daß dazu die Hergabe der Kosten aus der Gerichtscasse oder die Bestellung eines Armensachwalts gefordert werden kann — schriftlich zu den Acten einzureichen.

III. Ein drittes Erkenntniß, welches dann von dem Oberappellations-Gerichte zu Rostock abzugeben ist, kann der Verurtheilte, nach Maaßgabe des §. 2, Abs. 2 der Verordnung vom 17ten, resp. 3ten Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminal-Erkenntnisse zum Nachtheile der Angeschuldigten und die Zahl der zulässigen Rechtsmittel im Criminal-Processe, nur dann beantragen, wenn das zweite Erkenntniß auf mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe gerichtet ist.

D. Vollziehung der Strafe.

§. 28.

Die Einziehung der gesammten Gelder, welche ein Contravenient in Gemäßheit eines gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses zu zahlen hat, liegt dem Zollamte ob und das Zollgericht hat auf dessen Anzeige, daß die Zahlung in Güte nicht erfolgt sei, die executive Beitreibung binnen 14 Tagen ohne weitere Verwarnung, eventualiter per requisitoriales zu verfügen.

Digitized by Google

Ergiebt sich bei der Beitreibung, daß der Condemnat ganz oder theilweise insolvent, so ist die für solche Fälle bestimmte Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken, cfr. jedoch §. 11.

Die eingehenden Untersuchungskosten fließen in eine beim Zollgericht besonders zu berechnende Casse, aus welcher die baaren Auslagen des Zollgerichts und die demselben etwa zu gewährende Remuneration zu bestreiten sind; reichen hiezu die einkommenden Beträge nicht aus, so ist das Fehlende von der resp. Landesherrschaft zu decken.

Digitized by Google

Anlage No. 5.

Vereinbarung

zwischen

der Allerhöchsten Landesherrschaft und der Stadt Rostock,

betreffend

den Eintritt der Stadt Rostock in das neue Zollsystem.

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann: daß Wir die, über den Eintritt der Stadt Rostock in das neue Mecklenburgische Zollsystem, zwischen dem von Uns verordneten Commissarius und den Deputirten Unserer Stadt Rostock sub dato Schwerin den 7ten März d. J. abgeschlossene und hieneben angeheftete Vereinbarung in ihren 14 Artikeln, nachdem dieselbe unterm 16ten April d. J. von Bürgermeister und Rath mit Zustimmung der repräsentirenden Bürgerschaft unter regulativmäßiger Unterschrift angenommen ist, nunmehr in allen ihren Punkten auch Unsererseits kraft dieses förmlich genehmigen, bestätigen und ratificiren. Demnach versprechen und geloben Wir, alle in der gedachten Vereinbarung festgesetzten Punkte gehörig in Ausführung bringen zu lassen und keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten, wogegen Wir ein Gleiches von Unserer Stadt Rostock, so viel an ihr ist, gewärtigen wollen.

Urkundlich unter Unserm Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Schwerin am 18ten April 1863.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen.

Ratification
der zwischen dem Großherzoglichen Commissarius und den Deputirten der Stadt Rostock über den Eintritt der letzteren in das neue Mecklenburgische Zollsystem am 7ten März 1863 abgeschlossenen Vereinbarung.

Digitized by Google

Vereinbarung

zwischen der Allerhöchsten Landesherrschaft, an einem, und der Stadt Rostock, am andern Theile, betreffend den Eintritt der Stadt Rostock in das neue Zollsystem.

Der Anschluß der Stadt Rostock an das auf dem Landtage des Jahres 1861 beschlossene Zollsystem bedingt die Ablösung der bisher von der Stadt Rostock bezogenen Handelssteuern und veranlaßt die Ablösung der Landesherrlichen Mahl- und Schlacht-Accise, erfordert auch die Beseitigung verschiedener städtischer Privilegien, insbesondere derjenigen, welche die Besteuerung des Rostocker Handelsverkehrs und die Theilnahme Fremder an demselben betreffen.

Nachdem nun die hierüber zwischen dem Großherzoglichen Staats-Ministerium einerseits, und Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock andererseits, in commissarisch-deputatischem Wege gepflogenen Verhandlungen durch die darauf erlassenen beiderseitigen Erklärungen, endlich die ständischen Verhandlungen und Beschlüsse des Landtages 1862 in allen Beziehungen zu einem Abschlusse geführt haben; so ist zwischen dem von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge Allerhöchst ernannten unterzeichneten Commissarius und den dazu eigends ernannten mitunterzeichneten Deputirten der Stadt Rostock nach sorgfältig gepflogener Berathung, unter Vorbehalt der Ratification von Bürgermeister und Rath nebst der repräsentirenden Bürgerschaft der Stadt Rostock, der ständi-

Digitized by Google

schen Genehmigung und der Allerhöchsten Confirmation von beiden Theilen, die folgende Vereinbarung vollzogen worden.

Art. 1.

Die Stadt Rostock tritt mit ihrem gesammten Gebiete, einschließlich des Fleckens Warnemünde, dem auf den Landtagen 1861 und 1862 beschlossenen Zollsysteme bei, und zwar vom 1sten October 1863 ab, als demjenigen Zeitpunkte, mit welchem dasselbe für beide Großherzogthümer Mecklenburg wird eingeführt werden.

Die rücksichtlich des Eingangszolles auf landesverfassungsmäßigem Wege zu Stande kommenden Landesgesetze, insbesondere das Zollgesetz, der Zolltarif, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz, erhalten für die Stadt Rostock c. p. volle Gültigkeit. Sie ist daher den Bestimmungen der gedachten Gesetze, gleich den anderen Landestheilen unterworfen und giebt rücksichtlich derselben ihre bisherige Sonderstellung auf.

Demgemäß soll aber auch die in einzelnen Beziehungen seither stattgehabte Gleichstellung der Einwohner des Rostocker Gebietes mit dem auswärtigen Kauf- und Handelsmann völlig aufhören und in keiner Art und Weise künftig wieder geltend gemacht werden.

Art. 2.

Die Stadt Rostock darf sich auf ihre Kosten durch einen Deputirten des Magistrats, dem jedoch nur ein votum consultativum zusteht, mit der Stadt Wismar jährlich abwechselnd, an der Revision und Visitation der Central-Zollbehörde in Schwerin betheiligen und erhält von allen Zusammenkünften der Visitations- 2c. Commission vorgängige Anzeige.

Art. 3.

Die Verwaltung des in Art. 1. gedachten Eingangszolles wird auch für Rostock eine rein Landesherrliche, ohne alle und jede Betheiligung der Stadt an derselben.

Die Zollabfertigung soll künftig sportelfrei geschehen, und kommen daher mit der Einführung des Eingangszolles in Wegfall die von den Schiffen nach dem Regiminal-Rescripte vom 22sten Februar 1820 und die nach den Gebühren-Taxen vom 2ten Julius und 2ten September 1829 erhobenen Accisegebühren, nebst den durch die städtische Verordnung vom 26sten Julius 1822 festgestellten Erlegnissen an die Thorschreiber.

Der Miethsvertrag aus der Convention vom 26sten April 1748 sub 6. g. tritt mit dem in Art. 1. angegebenen Zeitpunkte für beide Theile außer Kraft.

Digitized by Google

Es fallen ferner die bisher aus der Stadtcasse an die Landesherrlichen Accise-Beamten, mögen dieselben bei der Handels-Accise oder bei der Mahl- und Schlacht-Accise fungirt haben, geleisteten Zahlungen hinweg, und hat die Stadt zu deren Entschädigung und Pensionen keinerlei Beitrag zu leisten.

Art. 4.

Als ordentliches Zollgericht fungirt in Rostock das städtische Niedergericht vi commissorii generalis. Bezüglich der Rechtsmittel wider dessen Entscheidungen, wie der Gebühren und Remuneration desselben normiren die betreffenden Vorschriften des Zollstrafgesetzes.

Die Rechtsmittel-Instanz für das Rostocker Niedergericht ist das städtische Obergericht.

Art. 5.

Die Stadt Rostock verzichtet ohne Vorbehalt auf alle und jede an der Erhebung und Verwaltung der Landesherrlichen auf Waaren und Getreide aller Art, sei es beim Ein-, Aus- oder Durchgange zu Lande oder zur See, ruhenden Accise c. p. aus dem Erbvertrage vom 26sten April 1748 sub No. 6, aus dem Vergleiche vom 17ten März 1780, aus dem Erbvertrage vom 13ten Mai 1788, §§. 251 bis 269, aus der Accise-Rolle vom 28sten Junius 1748 und dem Accise-Reglement vom 12ten April 1749 und deren späteren Ergänzungen und Nachträgen, sowie sonst aus Verträgen, Reglements und Landesherrlichen Rescripten an Feststellung, Hebung und Verwaltung der Landesherrlichen Accise ihr zuständigen Berechtigungen.

Art. 6.

Im Uebrigen behalten die der Stadt Rostock für die 1748 erfolgte Abtretung der Accise zugesicherten Gegenleistungen, insbesondere diejenigen aus der Convention vom 26sten April 1748 sub 6. c. und 7., sowie dieselben durch die Convention vom 14ten März 1827 sub I. 1—7. näher regulirt sind, ihren unveränderten Bestand.

Durch den Umstand, daß die Zahlung der vorgedachten jährlichen Hebung von 14,400 Thalern Courant künftig aus gemeinsamen Landesherrlichen und ständischen Mitteln, und zwar bis auf Weiteres aus der allgemeinen Landes-Receptur-Casse in monatlichen Raten postnumerando erfolgt, soll übrigens das aus dem Erbvertrage von 1748 bezüglich dieser Hebung originirende Rechtsver-

Digitized by Google

hältniß zwischen dem Landesherrn und der Stadt Rostock weder aufgehoben, noch verändert werden.

Art. 7.

Die Stadt Rostock verzichtet auf die fernere Erhebung der von aus-, ein- und durchgehenden Waaren als Accisezulage, Dammzoll und Brückengeld bisher von ihr erhobenen Steuern und Zölle, entsagt mithin allen ihr solchen Betreffs aus dem Erbvertrage von 1788 (§. 281), den Vergleichen zwischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock resp. vom 27sten Junius 1793 und 18ten Julius 1811, sowie sonstigen Verträgen, Reglements ꝛc. ihr bisher zugestandenen Berechtigungen neben Aufhebung der von ihr resp. im Jahre 1781 und unterm 11ten Mai 1838 über Erhebung eines sog. Dammzolles publicirten Verordnung und Tarifen. Sie darf auch künftig zu keiner Zeit ohne voraufgegangene Landesherrliche und ständische Genehmigung eine den vorgedachten Hebungen ähnliche, überhaupt indirecte, allgemeine Steuer auf den Handelsverkehr (d. i. auf die eingehenden, ausgehenden und transitirenden Waaren) legen.

Art. 8.

Die Stadt Rostock verzichtet auf das bisherige Hafen- und Stapelrecht zu der Folge, daß sie die Benutzung ihres Hafens c. p. Jedermann, gegen Entrichtung der nur auf die Schiffe und nicht auf die Waaren zu legenden Hafen- und Schiffahrts-Abgaben, nach Maaßgabe des jeweilig Regierungsseitig approbirten Tarifs, gestattet. Sie entsagt mithin der ihr bezüglich Ausschließung Fremder von der Benutzung des Hafens nach dem Erbvertrage vom 13ten Mai 1788 (§. 138.) zuständigen Berechtigung.

Art. 9.

Weiter kommen künftig von dem im Art. 1 bezeichneten Zeitpunkte ab in Wegfall die in §. 139 des Erbvertrages vom 13ten Mai 1788 ausgesprochene Beschränkung Fremder rücksichtlich des selbstständigen Abschlusses von Handelsgeschäften in Rostock. Wegen des Detailhandels bleibt jedoch das jetzt geltende Recht bei Bestand.

Art. 10.

Die Stadt Rostock verzichtet auf die, im §. 275. des Erbvertrages vom 13ten Mai 1788 und in dem zwischen Ritter- und Landschaft und ihr unterm 27sten Junius 1793 abgeschlossenen Vergleiche ihr frei gelassene Einführung eine Sperrgeldes an den Thoren.

Digitized by Google

Art. 11.

Die Stadt Rostock übernimmt die Landesherrliche Mahl- und Schlacht-Accise zur eigenen Erhebung gegen die vereinbarungsmäßig an den Landesherrn zu zahlende jährliche Aversionalsumme.

Dagegen wird der Stadt Rostock zugestanden, an Stelle der bisherigen städtischen Zulage auf die Schlacht- und Mahl-Accise, wie auch zur Deckung etwaniger Ausfälle bei der Erhebung des vorgedachten an die Landesherrliche Casse zu zahlenden jährlichen Aversionals und zur Bestreitung der Erhebungskosten, einen Zuschlag bis zu höchstens zweiundzwanzig Thalern Courant für je hundert Köpfe der Bevölkerung Rostocks von allen daselbst, in der Stadt, den Vorstädten und innerhalb der Stadtfeldmark domicilirenden selbstständigen Personen ohne Unterschied des Gerichtsstandes (mit Ausnahme der Consuln, insoweit sie die Exterritorialität genießen, und den zur Commandantur, Garnison und Gendarmerie im activen Dienste gehörigen Personen) für die Bedürfnisse der Stadtcasse so lange in directem Wege zu erheben, als es nach dem Ermessen der Stadt erforderlich sein wird.

Das solche neue directe städtische Abgabe betreffende Regulativ bedarf jedoch in Rücksicht auf die der Stadt-Jurisdiction nicht unterworfenen Personen (s. g. Eximirte), soweit dieselben dabei betheiligt sind, der Landesherrlichen Genehmigung, auch wird den Letztern eine Betheiligung bei der Enquotirung zu dieser Personalsteuer zugestanden.

Art. 12.

Die Stadt Rostock behält nicht nur die in Art. 6 gedachte jährliche Hebung von 14,400 Thalern, sondern es wird außerdem, mit Rücksicht auf die nach diesem Vertrage aufzugebenden städtischen Hebungen, Rechte und Privilegien, der Stadt Rostock als eine nach ihrem Ermessen für die allgemeinen Stadtbedürfnisse zu verwendende Entschädigung zugestanden:

1) eine aus gemeinsamen Landesmitteln zu entrichtende, unter keinerlei Vorwand abzumindernde oder vorzuenthaltende jährliche Aversionalsumme von Fünf und zwanzig Tausend Thalern Mecklenb. Courant (30 Rthlr. auf ein Zollpfund fein Silber gerechnet), deren Zahlung bis auf anderweitige Vereinbarung in monatlichen Raten postnumerando aus der allgemeinen Landes-Receptur-Casse geschehen soll;

2) die Berechtigung, von den in Rostock und Warnemünde befindlichen Kauf- und Handelsleuten, welche (cfr. Art. 6) der ordentlichen Landes-Contribution »vom Handel« nicht unterworfen, eine ordentliche fixe Handelssteuer, nach Analogie der für die Landstädte landesgesetzlich festgestellten Handels-Classensteuer-Sätze, zum Besten der Stadtcasse zu erheben.

Digitized by Google

heben. Es bedarf jedoch ein desfallsiges Regulativ der vorgängigen Landesherrlichen Genehmigung.

Fremde, die nur in Rostock Handelsverkehr betreiben, z. B. die fremden Victualienschiffer, sind von der ordentlichen Handels-Classen-steuer frei.

Art. 13.

Im Uebrigen behalten die Gerechtsame der Stadt Rostock, insoweit sie durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert sind, ihren unveränderlichen Bestand, insbesondere gilt dies von den herkömmlichen Gebühren, welche Fremde in- und außerhalb Jahrmarkts für ihren Geschäftsbetrieb an die Stadt zu erlegen haben, darunter Marktstättegelder.

Art. 14.

Die Bestimmungen dieses Vertrages treten mit dem Tage der Einführung des neuen Zollsystems, dem 1sten October 1863, in Kraft, und werden auch von gleichem Zeitpunkte ab die in Art. 6 und 12 bezeichneten an die Stadt Rostock zu leistenden Zahlungen berechnet.

Zur Urkunde, daß Vorstehendes so verabredet, verglichen und festgesetzt worden, haben Eingangsgedachte diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und mit ihren Siegeln besiegelt.

So geschehen Schwerin, den 7ten März 1863.

E. Meyer, Dr.	H. Mann, Dr.	E. Pätow.
Geheimer Ministerialrath.	Syndikus.	Senator.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Wir Bürgermeister und Rath Seiner Königlichen Hoheit des allerdurchlauchtigsten Großherzogs erbunterthänigen Stadt Rostock genehmigen, mit Zustimmung der repräsentirenden Bürgerschaft, die vorstehende, am 7ten März dieses Jahres zu Schwerin von dem Großherzoglichen Herrn Commissarius und den Stadt-Deputirten vollzogene Vereinbarung in allen ihren Bestimmungen, ohne allen

Digitized by Google

Vorbehalt, und versprechen für uns und unsere Nachkommen dieselbe in allen Punkten auf das getreueste erfüllen zu wollen.

Dessen zur Urkund ist die stadtverfassungsmäßige Unterschrift und die Beidruckung des Stadtsiegels verfügt.

So geschehen Rostock am 16ten April 1863.

Aug. Rusch,
Rathssecretair.

Adolph Langfeld,
Senior des I. Quartiers.
Jul. Eberstein,
Vice-Senior des I. Quartiers.
W. Petersen,
Secr. des I. Quartiers.

(L. S.)

Gottfr. Schmidt,
Senior des II. Quartiers.
W. Zelt,
Vice-Senior des II. Quartiers.
Hans Ledder,
Secr. des II. Quartiers.

Digitized by Google

Anlage No. 6.

Vereinbarung

zwischen

der Allerhöchsten Landesherrschaft und der Stadt Wismar,

betreffend

den Eintritt der Stadt Wismar in das neue Zollsystem.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann: daß Wir die, über den Eintritt der Stadt Wismar in das neue Mecklenburgische Zoll-System, zwischen dem von Uns verordneten Commissarius und den Deputirten Unserer Stadt Wismar, sub dato Schwerin den 19ten März d. J. abgeschlossene und hieneben angeheftete Vereinbarung in ihren 10 Artikeln, nachdem dieselbe unterm 11ten April d. J. von Bürgermeister und Rath mit Zustimmung des bürgerschaftlichen Ausschusses mittelst gehöriger Unterschrift angenommen ist, nunmehr in allen ihren Punkten auch Unsrerseits kraft dieses förmlich genehmigen, bestätigen und ratificiren. Demnach versprechen und geloben Wir, alle in der gedachten Vereinbarung festgesetzten Punkte gehörig in Ausführung bringen zu lassen und keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten, wogegen Wir ein Gleiches von Unsrer Stadt Wismar, so viel an ihr ist, gewärtigen wollen.

Urkundlich unter Unserm Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Schwerin am 13ten April 1863.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen.

Ratification,
der zwischen dem Großherzoglichen Commissarius und den Deputirten der Stadt Wismar über den Eintritt der letzteren in das neue Mecklenburgische Zollsystem am 19ten März 1863 abgeschlossenen Vereinbarung.

Digitized by Google

Vereinbarung

zwischen der Allerhöchsten Landesherrschaft einerseits, und der Stadt Wismar andererseits, betreffend den Eintritt der Stadt Wismar in das neue Mecklenburgische Zollsystem.

Nachdem die Verhandlungen zwischen dem unterzeichneten Landesherrlichen Commissarius und den dazu eigends ernannten mitunterzeichneten städtischen Deputirten über den Eintritt der Stadt Wismar c. p. in das neue, auf den Landtagen der Jahre 1861 und 1862 festgestellte Zollsystem durch die schließliche Erklärung des Magistrats vom 28sten Februar d. J. zum Abschluß gelangt sind, zugleich die Abfassung eines förmlichen Vertrages beschlossen ist; so ist von dem obgedachten Commissarius und den Deputirten der Stadt Wismar nach sorgfältig gepflogener Berathung, unter Vorbehalt der Ratification der Stadt Wismar, der ständischen Genehmigung und der Allerhöchsten Confirmation von beiden Theilen, die nachfolgende Vereinbarung vollzogen worden.

Art. 1.

Die Stadt Wismar unterwirft sich mit ihrem gesammten Gebiete dem auf den Landtagen 1861 und 1862 beschlossenen Zollsystem, und zwar vom 1sten October 1863 ab, als demjenigen Zeitpunkte, mit welchem dasselbe für beide Großherzogthümer Mecklenburg wird eingeführt werden.

Die rücksichtlich des Eingangszolles auf landesverfassungsmäßigem Wege zu Stande kommenden Landesgesetze, insbesondere das Zollgesetz, der Zolltarif, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz, erhalten für die Stadt Wismar c. p. volle Gültigkeit. Sie ist daher den Bestimmungen der gedachten Gesetze gleich den anderen Landestheilen unterworfen und giebt rücksichtlich derselben ihre bisherige Sonderstellung auf.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Stadt Wismar darf sich auf ihre Kosten durch einen Deputirten des Magistrats, dem jedoch nur ein **votum consultativum** zusteht, mit der Stadt Rostock abwechselnd, an der Revision und Visitation der Central-Zollbehörde in Schwerin betheiligen und erhält von allen Zusammenkünften der Visitations-Commission vorgängige Anzeige.

Wird hiedurch der Stadt schon Gelegenheit gegeben, von den Aenderungen in der Zollgesetzgebung Kenntniß zu nehmen, welche in der Visitations-Commission zur Vorbereitung verfassungsmäßiger Verhandlung werden berathen werden, so sollen derselben doch auch noch, so lange sie in den ständischen Verband nicht aufgenommen sein wird, die bezüglichen an den Landtag zu bringenden Vorlagen rechtzeitig mitgetheilt werden, um ihre etwanigen Wünsche zur Erwägung und eventuellen Vertretung derselben dem Staats-Ministerium vortragen zu können.

Art. 3.

Die Verwaltung des im Art. 1 gedachten Eingangszolles wird auch für Wismar eine rein Landesherrliche, ohne alle und jede Betheiligung der Stadt an derselben. Dagegen verpflichtet sich die Stadt, an und eventuell in ihrem Hafen die Stationirung Landesherrlicher Zollwachen zu gestatten, als worüber, was das Speciellere betrifft, die Großherzogliche Zollbehörde in Wismar mit der städtischen Localbehörde sich zu benehmen hat, auch den Requisitionen der sämmtlichen Großherzoglichen Zollbehörden stets und unweigerlich Folge zu geben.

Die Zollabfertigung soll künftig sportelfrei geschehen. Alle und jede bisher für die Landesherrliche Licentcasse und für die Licent-Officianten an Geld und Naturalien, unter den Namen Ungeld, Armengeld u. s. w., von den Schiffen erhobenen Abgaben kommen in Wegfall.

Art. 4.

Als das ordentliche Zollgericht fungirt in Wismar das städtische Niedergericht **vi commissorii generalis**. Bezüglich der Rechtsmittel wider dessen Entscheidungen, sowie der Gebühren und der Remuneration desselben normiren die betreffenden Vorschriften des Zollstrafgesetzes.

Die Rechtsmittel-Instanz für das Wismarsche Niedergericht ist das städtische Obergericht.

Art. 5.

Die Stadt Wismar verzichtet ohne Vorbehalt:

a. auf die fernere Erhebung einer eigenen Accise von ein-, aus- und durchgehenden Waaren und auf alle ihr in solchem Betracht gemachten Zu-

Digitized by Google

geständnisse oder von ihr in Anspruch genommenen Befugnisse, insbesondere auf die Verleihungs-Acte vom 8ten Februar 1636 und deren Bestätigung im Huldigungs-Recesse vom 14ten Junius 1653;

b. auf die fernere Erhebung eines Hafengeldes von der Waare;

c. auf die fernere Erhebung eines Damm-, Straßen- und Thorsperrgeldes, und darf auch künftig zu keiner Zeit, ohne voraufgegangene ausdrückliche Landesherrliche und ständische Genehmigung, an Stelle der vorstehend sub **a**, **b** und **c** bezeichneten Abgaben ähnliche, überhaupt indirecte allgemeine, den Handelsverkehr (die Waaren) und damit auch den fremden Mann treffenden Steuern erheben.

Art. 6.

Die Stadt Wismar verzichtet auf das Recht der ausschließlichen Benutzung des Hafens durch Wismarsche Bürger, gestattet vielmehr künftig die Benutzung ihres Hafens c. p. Jedermann, gegen Entrichtung der nur auf die Schiffe und nicht auf die Waaren zu legenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben, nach Maaßgabe des jeweiligen Regierungsseitig approbirten Tarifs.

Art. 7.

Die Stadt Wismar verzichtet ferner auf

die ihr zuständigen, die Beschränkung Fremder in selbstständiger Abschließung von Handelsgeschäften in Wismar bedingenden Berechtigungen, namentlich auf das Stapelrecht, mithin auf die Vorschrift in Art. 53 der Wismarschen Bürgersprache vom 11ten Mai 1610: »Auch soll kein Gast mit Gaste außerhalb der freien Märkte kaufschlagen«;

das Recht, Auflagerung von Getreide und Waaren für Rechnung Fremder in Wismar zu verbieten;

das Recht, Fremden den Verkauf von seewärts oder zu Lande in Wismar eingebrachten Waaren in öffentlicher Auction zu untersagen, wiewohl mit der Einschränkung, daß zu Auctionen von landwärts eingebrachten Waaren Fremde die Genehmigung des Magistrats zuvor nachzusuchen haben, gegen deren Verweigerung der Recurs an das Ministerium offen bleibt;

auch entsagt sie

aller ferneren Bevorzugung und Begünstigung des Wismarschen Handels, insbesondere dessen Handels mit Schweden, bezüglich des letzteren namentlich auch dem s. g. Niederlags- und Transitrechts.

Art. 8.

Der Stadt Wismar wird für die nach diesem Vertrage von ihr aufzugebenden städtischen Hebungen, Rechte und Privilegien als eine nach ihrem Er-

Digitized by Google

messen für die Bedürfnisse der Stadt, des Hafens ꝛc. zu verwendende Entschädigung zugestanden:

1) eine aus gemeinsamen Landesmitteln zu entrichtende, unter keinerlei Vorwand abzumindernde oder vorzuenthaltende jährliche Aversionalsumme von Sechszehn Tausend Thalern Mecklenburg. Courant (30 Thlr. auf ein Zollpfund fein Silber gerechnet);

2) als temporäre Beihülfe zu der von ihr zu übernehmenden Pensionirung der nach Einführung des neuen Steuer- und Zollsystems nicht weiter zu verwendenden städtischen Accise-Beamten und Diener, während der ersten zehn Jahre à Jahr Tausend Thaler Mecklenburg. Courant, und soll die Zahlung ad 1 und 2, bis auf anderweitige Vereinbarung, in monatlichen Raten postnumerando aus der allgemeinen Landes-Receptur-Casse portofrei geschehen. Ferner soll

3) der Stadt Wismar die Berechtigung zugestanden sein, von den dort befindlichen Kauf- und Handelsleuten, unabbrüchig deren Verpflichtung zur Zahlung der edictmäßigen außerordentlichen Handelssteuer, eine ordentliche fixe Handelssteuer, nach Analogie der für die Landstädte landesgesetzlich festgestellten Handels-Classensteuer-Sätze, zum Besten der Stadtcasse zu erheben; es bedarf jedoch ein desfallsiges Regulativ der vorgängigen Landesherrlichen Genehmigung.

Endlich

4) cessirt mit dem Aufhören der städtischen Accise (Art. 5) auch die von derselben bisher zur Landesherrlichen Casse zu erlegen gewesene Recognition von jährlich 466 Thalern 32 ßl. Courant.

Art. 9.

Im Uebrigen behalten die Gerechtsame der Stadt Wismar, insoweit sie durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert sind und sie solche zu behaupten vermag, ihren unveränderlichen Bestand. Insbesondere gilt dies von der ihr zuständigen eigenen Erhebung einer Mahl- und Schlachtsteuer und darf folgeweise diese Steuer auch von allem in Wismar zum dortigen Consum, gleichviel woher, eingeführten Mehl, Malz und Schroot, sowie von gebackenem Brod und geschlachtetem Fleische wahrgenommen werden.

Art. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages treten mit dem Tage der Einführung des neuen Zollsystems, dem 1sten October 1863, in Kraft, und werden auch von demselben Zeitpunkte ab die in Art. 8, sub 1 und 2 bezeichneten, an die Stadt Wismar zu leistenden Zahlungen berechnet.

Digitized by Google

Zur Urkunde, daß Vorstehendes so verabredet, verglichen und festgesetzt worden, haben Eingangsgedachte diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und mit ihren Siegeln besiegelt.

So geschehen Schwerin, den 19ten März 1863.

E. Meyer, Dr.,	C. W. Süsserott, Dr.,	A. Haupt,
Geheimer Ministerialrath.	Senator.	Senator.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar genehmigen, mit Zustimmung des bürgerschaftlichen Ausschusses, die vorstehende über den Eintritt Wismar's in das neue Mecklenburgische Zollsystem am 19ten vorigen Monats zwischen dem Großherzoglichen Herrn Commissarius und unsern Deputirten abgeschlossene Vereinbarung in allen ihren Bestimmungen und haben zur Urkunde dessen die gegenwärtige Ratificationsacte durch Unterschrift des worthabenden Bürgermeisters, sowie Beidruckung des Stadtsiegels und Contrasignatur des Stadtsecretairs vollziehen lassen.

So geschehen zu Wismar, den 11ten April 1863.

G. C. Mann.

(L. S.)

F. Gahrtz,
Stadtsecretair.

Digitized by Google

Anlage No. 7.

Gesetz,

betreffend

die Erhebung einer directen Steuer,

an Stelle der aufzuhebenden indirecten

landstädtischen Mahl- und Schlachtsteuer.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 1.

Die in §. 47 des landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs sub IV., V. und VI. und in den Anmerkungen ad Cap. 4, 5 und 6 der Steuer-Einnehmer-Instruction (Anlage VII. des LGGEV.) enthaltenen Bestimmungen über Anlegung, Erhebung und Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer in den Landstädten, auch die Vorschriften der §§. 56, 57 und 58 des LGGEV., soweit sie auf Untersuchung und Bestrafung der Mahl- und Schlachtsteuer-Defraudationen zu erstrecken, treten mit dem 1sten October 1863 außer Kraft; von gleichem Zeitpunkte an cessiren auch sämmtliche zur Zeit von den Großherzoglichen Steuer-Behörden über vorgenannte Steuern mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums abgeschlossenen Fixirungs-Vereinbarungen.

§. 2.

An Stelle der in §. 1 gedachten indirecten landesherrlichen Mahl- und Schlachtsteuer und der bezeichneten Steuer-Vereinbarungen tritt vom vorgedachten Tage ab eine directe Steuer, deren jährlicher Gesammt-Betrag für jede einzelne Landstadt nach festen, im §. 3 dieses Gesetzes bestimmten Sätzen berechnet wird und von derselben im Ganzen aufzubringen ist.

§. 3.

Die von den Bewohnern einer Landstadt c. p. und denjenigen, welche auf einem Gebiete wohnen, deren Bewohner bisher diese Steuer zur Steuerstube solcher Stadt zahlten, statt der bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer hinfüro für den zum Haus- und Wirthschaftsbedarf gehörigen Consum an Mahlwerken aller Art, Futterschroot und Schlachtfleisch und von den Bäckern, Brauern, Mehlhändlern rc. außerdem von ihrem Gewerbe nach Verschiedenheit des Umfanges in jedem (vom 1sten Julius bis letzten Junius darauf folgenden Jahres laufenden) Etatjahre zur landesherrlichen Steuer-Casse im Ganzen aufzubringenden directen Steuern sollen betragen in jeder Landstadt:

1*

Digitized by Google

a. für die ersten 1500 Einwohner auf je 100 Köpfe
»zwanzig Thaler«,

b. „ die folgenden 1000 Einwohner (von 1501—2500)
»dreißig Thaler«,

c. „ die folgenden 1000 Einwohner (von 2501—3500)
»vierzig Thaler«,

d. „ die folgenden 8500 Einwohner (von 3501—12000)
»funfzig Thaler«,

e. „ jede weitere Einwohnerzahl auf je 100 Köpfe
»sechzig Thaler«.

In Anrechnung auf diese Steuersätze haben die Schlachter in den Landstädten, neben der auf jeden von ihnen für seinen Haus- und Wirthschaftsbedarf repartirten Steuer, an Stelle der bisherigen Scharrenschlachtsteuer eine Fixsteuer für ihr Gewerbe zu erlegen, die im Uebrigen den Orts-Regulativen zu überlassen ist, jedoch mit der Maaßgabe, daß als durchschnittlichen Minimal-Beitrag des Einzelnen angenommen wird:

a. in jeder Landstadt bis 1500 Seelen
»vier Thaler«,

b. in jeder Landstadt von 1501 bis 2500 Seelen
»fünf Thaler«,

c. in jeder Landstadt von 2501 bis 3500 Seelen
»sechs Thaler«,

d. in jeder Landstadt von 3501 bis 12000 Seelen
»sieben Thaler«,

e. in jeder Landstadt über 12000 Seelen
»acht Thaler«.

Eine Herabsetzung der für die Schlachter bestimmten Minimal-Steuersätze darf nur mit besonderer ministerieller Genehmigung geschehen.

§. 4.

Die specielle Vertheilung der nach §. 3 von jeder Landstadt im Ganzen aufzubringenden Steuer unter die zahlpflichtigen Contribuenten, die Erhebung, Berechnung und Ablieferung derselben geschieht, auf Grund der unter Genehmigung des Ministeriums des Innern für jede Stadt darüber zu erlassenden Regulative, in welchen auch ein Maximalsatz für die Gewerbesteuern festzustellen ist, von den Magistraten auf Kosten und Gefahr der Stadt.

Digitized by Google

Verheirathete Militairs und Gendarmen werden von solchen Local-Regulativen nicht ergriffen, wohl aber eigene Militair-Bäckereien, wenn solche eingerichtet werden sollten.

§. 5.

Die Ausmittelung der Bevölkerungszahl jeder Landstadt, Zwecks Anlegung der von derselben im Ganzen alljährlich aufzubringenden Steuer, geschieht alle drei Jahre und bleibt für diesen Zeitraum maaßgebend, dergestalt, daß die darnach für das erste Etatjahr (§. 3) solcher dreijährigen Steuerperiode ermittelte Einwohnerzahl auch für die nächstfolgenden beiden Jahre bezüglich der darnach festzustellenden Steuersumme normirt.

Zu dem Ende haben die Magistrate die Zählung aller in ihrer Stadt, den Vorstädten und auf sonstigem städtischen Gebiete wohnhaften Personen zu Martini eines jeden, einer Steuerperiode voraufgehenden Jahres vorzunehmen, und der solcherweise ermittelten städtischen Bevölkerung die etwa vorhandenen, in §. 3 bezeichneten, auf außerstädtischem Gebiete wohnenden, zur Orts-, Mahl- und Schlachtsteuer contribuirenden Personen hinzuzurechnen. Sie haben die von ihnen angefertigten Bevölkerungslisten spätestens bis zum 1sten März des nächstfolgenden Jahres an die Steuer- und Zoll-Direction abzuliefern.

In den mit ständigen Garnisonen belegten Landstädten kommt bei Aufzählung ihrer Einwohner auch die in einem Anhange der Bevölkerungsliste summarisch anzugebende Zahl der zur Garnison gehörigen Militairs in Anrechnung, deren Steuerquantum durch entsprechende Enquotirung der Bäcker, Brauer, Schlachter ꝛc. mit aufzubringen ist, und bei dessen Berechnung immer nur der höchste Abtheilungs-Steuersatz für je 100 Köpfe der eignen Bevölkerung der betreffenden Landstadt zu Grunde zu legen ist, selbst dann, wenn letztere durch Hinzurechnung des garnisonirenden Militairs die Bevölkerungszahl der nächsthöheren Steuer-Abtheilung erreichen sollte.

§. 6.

Aus dem Resultate der Revision der im voraufgehenden Paragraphen gedachten Bevölkerungslisten ergiebt sich die, nach Maaßgabe des Gesetzes während der nächstfolgenden dreijährigen Steuerperiode von der bezüglichen Landstadt pro Jahr im Ganzen aufzubringende Steuersumme.

Bei Ausrechnung der letzteren soll als Regel gelten, daß 50 Köpfe der Bevölkerung und darunter gar nicht, über 50 bis 100 dagegen für ein volles Hundert in Anrechnung zu bringen sind.

§. 7.

Reclamationen gegen die geschehene Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Contribuenten (§. 4) sind zunächst bei dem Magistrate, und wenn Recla-

Digitized by Google

mant sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können glaubt, in letzter Instanz bei dem Ministerium des Innern im Wege des Recurses einzubringen, bei dessen Entscheidung es unabänderlich bewendet.

Sowohl die Reclamation als demnächst der Recurs eines Enquotirten sind an eine 14tägige Frist vom Zeitpunkte der öffentlichen Bekanntmachung, oder, wo solche nicht stattfindet, der geschehenen Benachrichtigung desselben an, gebunden.

Der reclamirende Contribuent ist jedoch verpflichtet, inzwischen den auf ihn repartirten Steuerbetrag, vorbehältlich einer etwanigen ganzen oder theilweisen Rückerstattung, bei Vermeidung der in dem Regulative für Säumungsfälle angedrohten Strafe, zur Verfallzeit zu entrichten.

Alle Steuerpflichtigen sind ohne Rücksicht auf ihren Gerichtsstand dem Executionszwange des Magistrats unterworfen.

§. 8.

Den Magistraten ist es gestattet, neben der nach Vorschrift dieses Gesetzes zur landesherrlichen Casse aufzubringenden Steuersumme bis zu 25 Procent derselben für Zwecke der landstädtischen Steuer-Erhöhungs-Casse und zur Ablieferung an dieselbe gleichzeitig von den Contribuenten mit zu erheben. Sie sollen daher berechtigt sein, zu solchem Zwecke, wie auch zur Deckung etwaniger durch Abgang einzelner Contribuenten oder erfolglose Execution gegen säumige Zahler, innerhalb eines Steuerjahres erwachsenden Steuer-Ausfälle (soweit solche Steuer-Abgänge durch Hinzutritt neuer steuerpflichtiger Personen und Geschäfte nicht etwa ausgeglichen werden möchten), der nach §. 6 ermittelten Gesammt-Steuersumme eine entsprechende Quote zuzuschlagen und zu erheben.

Die durch solchen Steuer-Zuschlag über den vorgedachten Bedarf in dem einzelnen Steuerjahre aufgekommene Summe darf zu anderen Communalzwecken nicht verwandt, muß vielmehr den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Contribuenten bei Repartition der Steuer zu Gute gerechnet werden. Specielle Bestimmungen über das hierbei einzuhaltende Verfahren sind in den betreffenden Steuer-Regulativen nach Maaßgabe der Orts-Verhältnisse zu treffen.

§. 9.

Die Ablieferung der von einer Landstadt nach §. 3 innerhalb eines Steuerjahres aufzubringenden Steuer Seitens des Magistrats geschieht in Quartal-Raten postnumerando an die landesherrliche Ortssteuercasse und muß spätestens

Digitized by Google

a. für das erste (Michaelis-) Quartal am 15ten October,
b. „ „ zweite (Weihnachts-) Quartal am 15ten Januar,
c. „ „ dritte (Oster-) Quartal am 15ten April und
d. „ „ vierte und letzte (Johannis-) Quartal am 31. Julius
jeden Jahres vollständig beschafft sein.

Spätestens bis zum 15ten November jeden Jahres ist eine beglaubigte Abschrift des Hebungs-Registers des voraufgegangenen Steuerjahres (in welchem auch die Berechnung der im §. 8 gedachten Steuer-Zuschläge als Anhang aufzunehmen ist) bei dem Ministerium der Finanzen von dem Magistrate einzureichen.

§. 10.

Für die Erhebung und Berechnung der durch dies Gesetz regulirten Steuer erhalten die Magistrate eine Entschädigung von Drei Procent der aus ihrer Stadt aufzubringenden und abgelieferten Steuersumme.

§. 11.

Mühlenbann- und Mahlzwangs-Rechte, wo dergleichen noch bestehen, werden durch dies Gesetz nicht alterirt oder aufgehoben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage No. 8.

Vereinbarung

wegen Umwandlung der Schlacht- und Mahlsteuer in den Landstädten Stargardschen Kreises.

1.

Mit dem 1sten October 1863 hört die Erhebung der Schlacht- und Mahlsteuer in den Landstädten des Stargardschen Kreises gänzlich auf.

2.

Dagegen

a. verzichtet die Landschaft Stargardschen Kreises auf die fernere Auszahlung der erbvergleichsmäßigen s. g. Bauhülfsgelder, sowie

b. auf Auszahlung der Vigesimen von der landstädtischen ordentlichen Contribution auch hinsichtlich derjenigen Positionen, welche von dieser Contribution fernerhin noch bei Bestand bleiben, und endlich

c. auf die Erhebung des Thorsperrgeldes,

und sie übernimmt

Digitized by Google

d. die Berichtigung derjenigen Summen, welche bisher von Sr. Königlichen Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz sowohl für das Domanium als für die Landstädte zu den ordentlichen Recessarien in den Summen von 1166 Thlr. 32 ßl. Pr. Courant und 1060 Thlr. 28 ßl. 8 pf. Pr. Courant jährlich in den Landkasten einzubringen waren.

3.

Da mit der Einführung der neuen Steuer- und Zollverfassung viele der jetzt angestellten Steuerbeamten werden pensionirt werden müssen, so willigen Stände Stargardschen Kreises darin, daß Sr. Königlichen Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz zur Berichtigung solcher Pensionen eine jährliche Zahlung von bis zu 3500 Thlrn. Pr. Courant aus der Central-Steuercasse zu Neubrandenburg gewährt werde. Die Summe mindert sich je nach dem Bedürfnisse ab, sobald an solchen Pensionen nicht mehr die vollen 3500 Thlr. Pr. Courant zu zahlen sein werden, und wird den Ständen vor der ersten desfallsigen Zahlung aus der Central-Steuercasse ein Verzeichniß der betreffenden Pensionisten zugestellt.

4.

Die Landstädte Stargardschen Kreises sollen dagegen berechtigt sein, nach Analogie des wegen Umwandlung der Schlacht- und Mahlsteuer in den Städten Mecklenburgischen und Wendischen Kreises vereinbarten Gesetzes eine Steuer für ihre privativen städtischen Zwecke zu erheben mit der Unterscheidung jedoch, daß die in jeder Stadt zu erhebende Summe nicht von der Bevölkerungszahl, sondern davon abhängig sein soll, was jede Stadt nach dem zwischen den Städten des Stargardschen Kreises vereinbarten Subrepartitionsmodus zur Deckung des Ausfalls der Bauhülfsgelder und zur Berichtigung der für die Landesherrschaft übernommenen Recessarien-Gelder, sowie zur Deckung des Ausfalls gebraucht, den dieselbe durch Wegfall des städtischen Zuschusses zu der Schlacht-, Mahl- und Handlungssteuer, sowie durch den Verzicht auf die Vigesimen von der Schlacht- und Mahlsteuer und den noch bei Bestande bleibenden Positionen der ordentlichen erbvergleichsmäßigen landstädtischen Contribution erleidet.

Wegen Erhebung dieser Steuer werden in jeder Stadt landesherrlich zu genehmigende Regulative erlassen, in denen insbesondere auch jedem Betheiligten der Recurs wegen zu hoher Heranziehung zu den nach dem Obigen aufzubringenden Steuern an den Magistrat und weiter an die hohe Landes-Regierung frei gelassen werden soll.

Digitized by Google

5.

Mit Einführung der neuen Steuer- und Zoll-Verfassung werden den Städten die Steuer-Thorbuden, soweit dieselben städtisches Eigenthum gewesen, sowie etwanige sonstige städtische Grundstücke, welche die Thorschreiber bisher in Benutzung gehabt haben, zu freiester Disposition zurückgegeben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage No. 9.

Vereinbarung

zwischen

der Allerhöchsten Landesherrschaft und der Stadt Rostock,

über

Fixirung der Landesherrlichen und städtischen Mahl- und Schlacht-Accise in Rostock.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard, Herr 2c. 2c.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann: daß Wir die, über Fixirung der Landesherrlichen und städtischen Mahl- und Schlacht-Accise in Rostock **sub dato** Schwerin den 7ten März d. J. abgeschlossene und hieneben angeheftete Vereinbarung in ihren 7 Artikeln, nachdem dieselbe unterm 16ten April d. J. von Bürgermeister und Rath mit Zustimmung der repräsentirenden Bürgerschaft unter regulativmäßiger Unterschrift angenommen ist, nunmehr in allen ihren Punkten auch Unsererseits kraft dieses förmlich genehmigen, bestätigen und ratificiren. Demnach versprechen und geloben Wir, alle in der gedachten Vereinbarung festgesetzten Punkte gehörig in Ausführung bringen zu lassen und keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten, wogegen Wir ein Gleiches von Unserer Stadt Rostock, so viel an ihr ist, gewärtigen wollen.

Urkundlich unter Unserm Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Schwerin am 18ten April 1863.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

J. v. Oertzen.

Ratification
der zwischen dem Großherzoglichen Commissarius und den Deputirten der Stadt Rostock über Fixirung der Landesherrlichen und städtischen Mahl- und Schlacht-Accise in Rostock am 7ten März 1863 abgeschlossenen Vereinbarung.

Digitized by Google

Vereinbarung

zwischen der Allerhöchsten Landesherrschaft einerseits, und der Stadt Rostock andererseits, über Fixirung der Landesherrlichen und städtischen Mahl- und Schlacht-Accise in Rostock.

Nachdem die zwischen dem Geheimen Ministerialrath Dr. Meyer, als Allerhöchstbestellten Commissarius, an einem Theile, sowie dem Syndicus Dr. Mann und dem Senator Pätow, als Deputirten der Stadt Rostock, am andern Theile, in Betreff der Fixirung der Landesherrlichen und städtischen Schlacht- und Mahlsteuer in Rostock getroffene vorläufige Vereinbarung d. d. Schwerin am 17ten März 1862 durch die darüber gepflogenen weiteren Verhandlungen, namentlich die Erklärungen von Bürgermeister und Rath zu Rostock vom 25sten März 1862 und 3ten Februar 1863 und durch die darauf bezüglichen Erlasse des Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 5ten April 1862 und 9ten Februar 1863 nunmehr in allen Beziehungen bis zum Abschlusse formellen Vertrages gelangt ist, haben Eingangsgedachte die nachstehende Vereinbarung, unter Vorbehalt der in stadtverfassungsmäßiger Form zu ertheilenden städtischen Ratification und der schließlichen Allerhöchsten Confirmation, getroffen und vollzogen.

Art. 1.

Die für die Landesherrliche Accise und für die städtische Accise-Zulage erhobene Mahl- und Schlachtsteuer

- a. von Korn zur Mühle (Brodmehl, Futterschroot, Malz und Schroot zu Bier und Branntwein 2c.) und vom Scharren-Schlachten,
- b. die s. g. Back-Accise der Vorstädte,

Digitized by Google

c. die bisherige Eingangs=Abgabe vom fremden Mahlwerk Bier und Branntwein, sowie
d. die auf dem städtischen Aerarium erhobene Hausschlacht=Steuer, überhaupt alle und jede nach jetzigem indirecten Modus zur Hebung gelangende Landesherrliche Mahl= und Schlacht=Accise, nebst der städtischen Zulage darauf, fallen vom 1sten October 1863 ab als dem Tage fort, an welchem die Erhebung des neuen Eingangszolles beginnen wird.

Art. 2.

An Stelle der in Artikel 1 gedachten Steuern von der Consumtion und von den Brennereien und Brauereien zu Rostock tritt von dem im Artikel 1 gedachten Zeitpunkte an eine directe Steuer, welche in der durch Artikel 5 näher regulirten Weise und Höhe zur Hebung gelangt.

Art. 3.

Die Steuer wird im Wege des Stadtregiments als Personal=Steuer Allen, welche als selbstständige Personen in der Stadt, ihren Vorstädten und innerhalb der Stadtfeldmark domiciliren, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, und als Gewerbesteuer den Bäckern, Schlächtern, Brennern, Brauern, Müllern, Mehlhändlern, Gast= und Schenkwirthen, Conditoren und Kuchenbäckern ꝛc. auferlegt.

Diese Steuer bildet das Aequivalent für den Wegfall der im Artikel 1 gedachten Steuern.

Von dieser neuen Steuer sind nur eximirt:

a. Die Consuln, insoweit sie die Exterritorialität genießen,
b. die zur Commandantur, Garnison und Gendarmerie im activen Dienst gehörigen Personen, und
c. die Rostocker Anstalten zur Verpflegung armer Personen, wie z. B. das Stadtkrankenhaus, das St. Katharinenstift, das Arbeitshaus, sowie das Alexandrinenstift.

Bei der Exemtion des Militairs ist vereinbaret, daß dessen Bedarf an Fleisch und Brod von Rostocker Gewerbtreibenden entnommen werde, insbesondere also eigene Militairbäckereien nicht errichtet werden sollen.

Art. 4.

Die der Stadt=Jurisdiction nicht unterworfenen Einwohner (s. g. Eximirte) tragen auf gleichen Fuß, wie die Bürger, zu der neuen Steuer bei.

Das diese neue Steuer betreffende Regulativ bedarf jedoch mit Rücksicht auf die s. g. Eximirten, soweit dieselben dabei betheiligt sind, der Landesherrlichen Genehmigung. Ferner wird den Letzteren eine Betheiligung bei der Enquotirung zu der im Artikel 3 gedachten Personal=Steuer zugestanden.

Digitized by Google

Art. 5.

Die Erhebung der directen Mahl- und Schlachtsteuer geschieht künftig nach Maaßgabe der jeweiligen, in der Stadt, ihren Vorstädten und auf der Stadtfeldmark befindlichen Bevölkerung in folgender Weise:

a. für Wegfall der jetzigen Landesherrlichen Mahl- und Schlacht-Accise, einschließlich des Antheils, welchen davon die Brennereien und Brauereien aufgebracht haben, zahlt die Stadt Rostock künftig für je hundert Köpfe ihrer Bevölkerung rein und ohne allen Abzug acht und dreißig Thaler (38 Thaler) Courant in Quartal-Raten postnumerando an die näher zu bezeichnende Landesherrliche Casse.

b. Der Stadt Rostock wird die Berechtigung zugestanden, neben der vorstehend sub a. gedachten Landesherrlichen Quote, zur Entschädigung für den Wegfall der Accise-Zulage 2c., wie auch zur Deckung etwaiger Ausfälle bei der Erhebung und zur Bestreitung der Erhebungskosten einen Zuschlag bis zu höchstens zwei und zwanzig Thalern (22 Thalern) Courant für je hundert Köpfe der Bevölkerung für die Stadtcasse zu erheben.

c. Die letztjährige obrigkeitliche Volkszählung vor dem Eintritt dieser neuen directen Steuer normirt auf die ersten fünf Jahre für den ad a. und b. aufzubringenden Betrag; nach Ablauf dieser fünf Jahre normirt wiederum die jüngste obrigkeitliche Volkszählung für die nächstfolgenden fünf Jahre u. s. w. für die Zukunft in fünfjährigen Perioden; die ständige Garnison wird dabei mitgezählt. Die Volkszählung geschieht zu Martini des betreffenden Jahres.

Art. 6.

Mühlenfabrikate aller Art, Bier und Branntwein, vom Auslande importirt, geben nur den jeweiligen landesgesetzlichen Eingangszoll und gehen aus den Landstädten in Rostock frei ein.

Bezüglich der Einführung von Landbranntwein und Mühlenfabrikaten, sowie von Brod und frisch geschlachtetem Fleische zum feilen Verkauf vom platten Lande (Domanium und Ritterschaft) gelten die betreffenden Bestimmungen der zwischen der Ritter- und Landschaft einerseits und der Stadt Rostock andererseits abgeschlossenen, auch Landesherrlich confirmirten Vereinbarung vom 16/17ten December v. J.

Fremde Müller dürfen mit ihren Pungenwagen in Rostock nicht verkehren.

Art. 7.

Der Miethsvertrag aus der Convention vom 26sten April 1748 sub 6 g. in Betreff der Accise-Localitäten erlischt für beide Theile mit dem im Artikel 1

Digitized by Google

angegebenen Zeitpunkte. Bei dessen Eintritt sollen die Wohnungen der Thorschreiber und Mühlenschreiber sofort der Stadt zur freiesten Disposition zurückgegeben werden.

Dagegen überläßt die Stadt Rostock

a. die drei Strandaufseher-Wohnungen auf dem Schnickmanns-, Burgwall- und Mönchenthore, mit dem beim Burgwallthore befindlichen s. g. Strand-Inspector-Comptoir, sowie

b. die s. g. Accisebude auf dem Burgwalle und das s. g. Neuehaus im Erdgeschosse des Rathhauses,

und zwar auf funfzehn, vom Eintritt des im Artikel 1 gedachten Zeitpunktes an zu berechnende Jahre, der Großherzoglichen Zollverwaltung für die Zwecke derselben zur miethsfreien Benutzung gegen die Verbindlichkeit der Großherzoglichen Zollverwaltung, die gedachten Localitäten, und zwar bei den Strandaufseher-Wohnungen die ganzen Thorgebäude auf ihre alleinigen Kosten im baulichen Stande zu erhalten und nach Ablauf der vorgedachten Jahre an die Stadt zur freiesten Disposition zurückzugeben. Die Stadt ist im Falle eintretender Reparaturunfähigkeit oder eines Brandschadens nicht zur Wiederherstellung, und im Falle etwaniger Meliorationen nicht zum Ersatz verbunden; dagegen steht aber auch der Großherzoglichen Zollverwaltung die Rückgabe aller oder einzelner vorgedachter Localitäten jeder Zeit frei.

Zur Urkunde, daß Vorstehendes so verabredet, verglichen und festgesetzt ist, haben Eingangsgedachte diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und mit ihren Siegeln besiegelt.

So geschehen Schwerin, den 7ten März 1863.

E. Meyer, Dr.	H. Mann, Dr.	E. Pätow,
Geheimer Ministerialrath.	Syndikus.	Senator.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Wir Bürgermeister und Rath Seiner Königlichen Hoheit des allerdurchlauchtigsten Großherzogs erbunterthänigen Stadt Rostock genehmigen, mit Zustimmung der repräsentirenden Bürgerschaft, die vorstehende, am 7ten März dieses Jahres zu Schwerin von dem Großherzoglichen Herrn Commissarius und den Stadt-Deputirten vollzogene Vereinbarung in allen ihren Bestimmungen, ohne allen

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 9. Neustrelitz den 12. Juni. **1863.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1863 wird eine Aufbringung von Zwei Thalern Cour. für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 16. Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1. Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock den 15. Mai 1863.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.

v. Meerheimb. v. Rieben. v. Stralendorff. v. Graevenitz. v. Stenglin.

Digitized by Google

(6.) In Folge der Versetzung des Landvogtei-Mitgliedes und Justizamts-Assessors Franz Boccius in Schönberg haben des Großherzogs Königliche Hoheit den bisherigen zweiten Assessor Iwan Seip daselbst wiederum zum dritten Mitgliede cum voto bei der Großherzoglichen Landvogtei und zum ersten Assessor cum voto bei dem Großherzoglichen Justizamte alldort, sowie den Stadt- und Amtsgerichts-Assessor Wilhelm Saur zu Stargard zum zweiten Assessor cum voto bei dem gedachten Justizamte zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 26. Mai 1863.

(7.) Dem Doctor der Medicin Friedrich Arndt aus Schlagsdorf ist nach bestandener medicinalordnungsmäßiger Prüfung heute die Concession zur unbeschränkten Ausübung der medicinischen Praxis in den hiesigen Landen ertheilt worden.

Neustrelitz den 28. Mai 1863.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 10. Neustrelitz den 17. Juni. **1863.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Da die Patent-Verordnung vom 23. December 1858 wegen des Verkehrs auswärtiger Handlungstreibender in den hiesigen Landen und deren Modification vom 28. Januar 1860 in Gemäßheit des Publicandums vom 9. Januar 1863 mit dem 30. September d. J. ihre Kraft verliert, so verordnen Wir im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Landständen in Betreff des künftigen Handels-Verkehrs gedachter Ausländer, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Jeder Ausländer, welcher in Unseren Landen in der Art Handelsgeschäfte treiben will, daß er, ohne Waaren selbst bei sich zu führen, ausländische Producte und Fabrikate oder Erzeugnisse der Kunst und Literatur (Subscribentensammler) nach Proben oder Charten oder auf andere Art persönlich anbietet, um sie im Lande abzusetzen, ist, neben Befolgung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften, namentlich in Betreff der Reisepässe, auch deren Visirung, verpflichtet, entweder vor seinem Eintritte ins Land bei Einsendung eines Signalements, oder am ersten Orte, in welchem er Aufenthalt macht, unter persönlicher Gestellung bei einer der weiterhin in §. 2 genannten Behörden, einen Gewerbschein zu lösen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt ob den Reisenden inländischer Kaufleute, wenn sie zugleich für Handelshäuser des Auslandes Geschäfte machen wollen, oder, wenn sie im Auslande wohnen, etablirt oder als Commis engagirt sind.

Will ein Reisender dieser Art jedoch seiner Angabe nach, keine Geschäfte im Lande machen, sondern dasselbe nur durchreisen, so unterliegen seine Proben und Charten, sofern er nicht ohne Aufenthalt durchreiset, am ersten Orte wo er sich aufhält, beziehungsweise seinem Wohnorte, sowie dem Ausgangs-Zoll-Amte, den Vorschriften über transitirende Gegenstände, nach §. 15B des Zollgesetzes und §. 21 der Zoll-Ordnung, und zieht die Versäumung derselben eine Strafe von 5 — fünf — Thalern Cour. nach sich.

§. 2.

Die Gewerbscheine werden von Unserm Cammer- und Forstcollegio hieselbst und im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in den Landstädten, Seestädten und Flecken von den Zoll- resp. Steuer- und Zoll-Aemtern mit Gültigkeit für gesammte Großherzoglich Mecklenburgische Lande Schwerinschen und Strelitzischen Antheils ausgestellt.

§. 3.

Der Gewerbschein berechtigt den Inhaber, seine Proben und Charten wirklichen Kauf- und Handelsleuten vorzulegen und Bestellungen darauf entgegenzunehmen; auch ist ihm gestattet, bei Fabrikanten und Handwerkern in den Städten und Flecken solche ausländische Producte und Fabrikate, welche diese als Material zum Betriebe ihres Gewerbes brauchen oder welche, wenn sie einen offenen Gewerbsladen halten, in diesem von ihnen geführt werden — aber auch nur solche Artikel — zu verreden und darauf Bestellungen anzunehmen.

Reisenden Weinhändlern steht der Verkehr mit Gastwirthen, jedoch nur in den Städten und Flecken frei.

Das Vorlegen von Proben, sowie jedes Anpreisen und Verreden bei Privatpersonen in den Städten und auf dem Lande oder Annahme von mündlichen oder schriftlichen Bestellungen von diesen bleibt dem Reisenden (mit alleiniger Ausnahme

Digitized by Google

der s. g. Subscribentensammler cfr. §. 1) bei einer Strafe von 50 — fünfzig — Thalern Cour. — für jeden Contraventionsfall verboten.

Gleiche Strafe trifft denselben auch dann, wenn er an Fabrikanten und Handwerkern andere als die vorbezeichneten zum speciellen Gewerbs- und Handelsbetriebe derselben nicht gehörige Artikel anbietet oder darauf Bestellungen annimmt.

§. 4.

Der Gewerbschein muß auf die Dauer des Aufenthalts an einem Orte bei dem resp. Steuer- und Zoll-Amte deponirt werden, und darf der Reisende, bevor dies geschehen ist, bei einer Strafe von 10 — zehn — Thalern Cour. keine Geschäfte an dem Orte machen, auch ist derselbe auf Erfordern zur persönlichen Gestellung vor solcher Behörde unbedingt verpflichtet.

Bei der Abreise wird der Gewerbschein von der obengedachten Behörde unentgeltlich visirt und dann zurückgegeben.

§. 5.

Für die Gewerbscheine ist eine Abgabe von resp. 40 — vierzig — und 30 — dreißig — Thalern Gold zu entrichten.

Eine Abgabe von 40 — vierzig — Thalern Gold erlegen die vorbezeichneten Reisenden, welche mit Wein und Colonial-Waaren, sowie die, welche mit Seiden- und Wollen-Waaren oder auch nur zum Theil aus solchen Stoffen bestehenden Fabrikaten handeln.

Die Abgabe von 30 — dreißig — Thalern Gold wird von allen denen entrichtet, welche sonstige Waaren verreden wollen.

§. 6.

Der solchergestalt gelösete Gewerbschein ist auf ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

Wird demnächst die Prolongation nachgesucht, so muß für jedes fernere Jahr die entsprechende Abgabe von Neuem entrichtet werden. Tritt während des Jahres, für welches ein auswärtiges Handelshaus einen Gewerbschein durch seinen Reisenden gelöset hat, in der Person des letzteren eine Veränderung ein, so ist die Substituirung eines anderen Individuums gestattet und soll diesem, nach gehöriger Legitimation und gegen Zurücklieferung des vorigen, auf dessen noch rückständige Dauer ein neuer Gewerbschein kostenfrei ausgestellt werden.

§. 7.

Der Gewerbschein wird jedesmal mit bestimmter Angabe der Art des Geschäftes ausgestellt und verfällt Jeder, welcher bei dazu vorhandener Verpflichtung überall keinen Gewerbschein gelöset oder ohne solchen betroffen wird, ebenso wie der, welcher andere als darin bezeichnete Waaren verredet, in eine Strafe von 50 — fünfzig — Thalern Cour. für jeden Contraventionsfall.

Digitized by Google

§. 8.

Sämmtliche durch dies Gesetz angedroheten Geldstrafen werden von Unseren Zoll- und Steuer-Aemtern erkannt und wahrgenommen und im Falle der Contravenient sie nicht zahlen oder Sicherheit dafür nicht leisten kann, in Gefängnißstrafe verwandelt, und zwar in dem Maaße, daß für jede fünf Thaler Strafe eine Haft von 48 — acht und vierzig — Stunden eintritt. Die Gefängnißstrafen werden in den Städten von dem Magistrate, in den Flecken von der dortigen Obrigkeit auf Requisition der resp. Zoll- und Steuer-Behörden, eventuell nach vorgängiger Untersuchung über die wirkliche Unfähigkeit der Condemnaten zur Zahlung oder Sicherheits-Bestellung vollstreckt.

Das Handelshaus, in dessen Geschäften der Reisende contravenirte, bleibt übrigens für die von letzterem verwirkte und nicht etwa durch Gefängniß abgelösete Geldstrafe, sowie für die Untersuchungskosten subsidiarisch verhaftet, dergestalt, daß nicht nur etwaige Forderungen desselben im Lande mit Beschlag belegt und zum schuldigen Betrage eingezogen werden können, sondern auch für Reisende derselben Firma vor Berichtigung der Strafe und Kosten ein neuer Gewerbschein nicht ausgestellt wird.

§. 9.

Neben den Zoll- und Steuer-Behörden werden gesammte Orts- und Polizei-Behörden hiermit angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau zu wachen; auch soll insbesondere noch einem jeden Denuncianten, welcher einen Contraventionsfall dergestalt nachweiset, daß die gesetzliche Geldstrafe wahrgenommen werden kann, von der wirklich zur Einziehung gelangten Summe dieser Strafe die Hälfte zugesichert sein.

§. 10.

Diese Verordnung soll gleichzeitig mit Einführung des neuen Zollgesetzes und zwar mit dem 1. October 1863 in gesetzliche Kraft treten und ihre Dauer sich vorläufig auf drei Jahre beschränken.

Damit auch solche zu Jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir selbige durch den hiesigen Officiellen Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung, die Berliner und Lübecker Zeitungen bekannt zu machen befohlen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 21. Mai 1863.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Bülow.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 11. Neustrelitz den 26. Juni. **1863.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Zur Vermeidung der Gefahren, welche mit der Benutzung von Dampfmaschinen verbunden sind, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Zur Erzeugung von Wasserdämpfen, deren Spannkraft den Druck der Atmosphäre übersteigt, dürfen in Unseren Landen nur solche Dampfkessel benutzt werden, die eine für einen gefahrlosen Betrieb erforderliche Beschaffenheit haben, und mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen zur Erkennung und Abwendung von Gefahren versehen sind.

§. 2.

Auf jedem Dampfkessel muß der Ort und das Jahr der Verfertigung und der Name des Fabrikanten oder der Firma, sowie auch die höchste bei dem Betriebe beabsichtigte Spannung der zu erzeugenden Dämpfe an einer bei der Montirung, resp. Einmauerung desselben freibleibenden Stelle deutlich angegeben sein. Ebenso ist bei jedem Dampfkessel die deutliche Angabe der Linie des niedrigsten Wasserstandes erforderlich.

§. 3.

Jeder Dampfkessel muß aus gutem Material und tüchtig angefertigt und auch vor der Einmauerung oder bei frei bleibenden Kesseln vor der Ingangsetzung einer Festigkeitsprobe unterzogen worden sein und bei derselben sich als brauchbar erwiesen haben.

Bei dieser Probe muß der Dampfkessel bis auf einen Druck geprüft worden sein, welcher das Dreifache des dem Druck der beabsichtigten höchsten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes beträgt.

Bei Kesseln mit Siederöhren (Locomotivkesseln) genügt die Probe auf einen Druck, welcher das Zweifache des dem Druck der beabsichtigten höchsten Dampfspannung entsprechenden Gewichts beträgt.

Die Festigkeitsprobe wird von obrigkeitlich, unter Beachtung der Vorschrift in §. 11 berufenen Kunstverständigen, wenn die erforderlichen technischen Hülfsmittel (hydraulische Presse, Manometer) zur Hand sind, vorgenommen werden. Die Verfertiger von Dampfkesseln haben daher, wenn sie dieselben am Erzeugungsorte prüfen lassen wollen, sich dieserhalb an ihre Ortsobrigkeit — in den Städten die Magisträte — zu wenden.

Rücksichtlich ausländischer neuer Dampfkessel soll es in der Regel genügen, wenn ein gehörig beglaubigtes Attest darüber beigebracht wird, daß der Dampfkessel am Erzeugungsorte einer Festigkeitsprobe nach Maßgabe der obigen Vorschriften über die Größe des anzuwendenden Drucks unterzogen und dabei brauchbar befunden worden ist. Dabei versteht es sich von selbst, daß das beigebrachte Attest jeden

Digitized by Google

Zweifel rücksichtlich der Identität des Kessels ausschließen muß, und daß es der competenten Obrigkeit überlassen bleibt, in geeigneten Fällen eine Nachprüfung anzuordnen.

§. 4.

An jedem Dampfkessel müssen vorhanden, resp. mit demselben verbunden sein:

1. zwei Sicherheitsventile, deren jedes einen solchen Querschnitt der Ausströmungsöffnung hat, daß der bei der beabsichtigten Dampfspannung und der gegebenen Heizfläche durch das lebhafteste Feuer entwickelte Dampf vollständig entweichen kann. Diese Ventile müssen so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die auf dem Kessel nach §. 2 angegebene höchste Spannung der Dämpfe erfordert;
2. mehr als eine zuverlässige Vorrichtung zum Erkennen des jedesmaligen Wasserstandes im Kessel;
3. eine zuverlässige Vorrichtung zur Erkennung der Spannkraft der Dämpfe im Kessel;
4. eine gut construirte und sicher wirkende Speisevorrichtung von solcher Leistungsfähigkeit, daß das bei dem lebhaftesten Feuer verdampfte Wasser vollständig ersetzt werden kann.

Diese Vorrichtungen müssen, wie überhaupt der ganze Kessel, so lange derselbe im Betriebe bleibt, stets in gutem und gangbarem Zustande erhalten werden und ist ein Dampfkessel, an welchem eine dieser Vorrichtungen unwirksam geworden ist, als zu einem gefahrlosen Betriebe nicht geeignet zu betrachten. Insbesondere darf während des Betriebes kein Sicherheitsventil über das sub 1 bezeichnete zulässige Maaß belastet oder das Spiel desselben in anderer Weise erschwert werden.

§. 5.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle so weit unter dem niedrigsten Wasserstande nach §. 2 liegen, daß ein Glühendwerden der Kesselwände oberhalb oder in der Nähe dieser Linie nur im Falle einer groben Fahrlässigkeit bei Abwartung des Kessels möglich ist.

§. 6.

Dampfkessel, in denen die Dampfspannung zwei Atmosphären übersteigt, oder deren Rauminhalt mehr als 350 Cubikfuß beträgt, dürfen innerhalb oder unterhalb bewohnter oder als Werkstätten dienender Räume nicht aufgestellt werden, sondern müssen, wenn sie nicht zur Aufstellung im Freien bestimmt sind, in besonderen Ge-

Digitized by Google

bäuden (Kesselhäusern) placirt werden. Diese Häuser sind, wo sie an feuergefährlichen Orten, in unmittelbarer Nähe von anderen Gebäuden oder öffentlichen Straßen stehen, mit massiven Umfassungswänden zu versehen und, wo sie nicht mehr als 100 Fuß von nachbarlichen Wohngebäuden oder öffentlichen Straßen entfernt sind, nur mit leichten Dächern ohne vollständige Balkenlage zu bedecken. Die an ein anderes Gebäude anstoßende Seite des Kesselhauses, sowie auch die an der Grenze eines benachbarten Grundstücks stehende, oder nach einem öffentlichen Wege gekehrte Seite muß aus einer Mauer bestehen, welche mindestens um die Hälfte stärker ist, als die freistehenden schwächeren Umfassungswände.

Zwischen den Umfassungsmauern des Kesselgebäudes und dem Feuerungs- und Rauchgemäuer des Kessels muß ein freier Raum von wenigstens zwei Fuß verbleiben.

§. 7.

Der zum Kesselhause gehörende Schornstein soll in der Regel gemauert, in einer der Weite und Höhe entsprechenden Stärke und ohne alle Berührung mit Holzwerk oder anderen brennbaren Gegenständen aufgeführt werden und die First des höchsten innerhalb 100 Fuß Entfernung liegenden fremden Gebäudes um 20 Fuß überragen, mindestens aber mit Ausnahme isolirter Anlagen 50 Fuß hoch sein.

§. 8.

Wer eine stehende Dampfkessel-Anlage beabsichtigt, hat dies vor Anfang des Baues unter Vorlegung des Bauplans in zwei Exemplaren mit den zur Beurtheilung der Kessel-Anlage erforderlichen Zeichnungen nebst Beschreibung der Obrigkeit des Aufstellungsortes des Dampfkessels anzuzeigen, welche nach Prüfung desselben unter Zuziehung von Kunstverständigen (§. 11) in Beihalt der Bestimmungen in §. 1—7, sowie der etwa bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften wegen feuergefährlicher Anlagen, eventualiter die Genehmigung ertheilt.

§. 9.

Der genehmigte Bauplan darf ohne Zustimmung der competenten Ortsobrigkeit nicht abgeändert werden.

Nach Beendigung des Baues hat dieselbe die Anlage im Zusammenhalt mit dem genehmigten Plan genau zu revidiren, und wenn sich dabei findet, daß der Plan nicht befolgt worden ist, die nöthigen Abänderungen, eventualiter die Beseitigung der Anlage zu verfügen.

§. 10.

Wenn zu der beabsichtigten Anlage ein Kessel verwandt werden soll, welcher der Festigkeitsprobe nach §. 3 noch nicht unterzogen worden ist, so darf derselbe

Digitized by Google

nicht eher eingemauert werden, als bis solche Festigkeitsprobe stattgefunden und der Kessel sich dabei als brauchbar bewiesen hat.

§. 11.

Die Wahl der Kunstverständigen (§. 8.) bleibt dem Ermessen der competenten Obrigkeit überlassen, doch hat sie mindestens zwei zu bestellen, von denen jeden Falls einer ihr zuvor als zur Vornahme dieser Prüfung qualificirt von Unserer Landes-Regierung bezeichnet sein muß, welche zu dem Ende geeignete Männer denominiren wird.

Wenn die Kunstverständigen sich über das abzugebende Erachten nicht einigen können, so ist von der Obrigkeit das Obererachten anderer Kunstverständiger einzuholen.

Die Kosten der obrigkeitlichen, resp. technischen Prüfung fallen, wie auch bei den übrigen nach Maßgabe dieses Gesetzes sich vernothwendigenden obrigkeitlichen, resp. technischen Prüfungen von Dampfkesseln oder Dampfmaschinen, dem Unternehmer des Betriebes zur Last.

§. 12.

Bei jedem Umbau einer bereits bestehenden, resp. nach §. 8 genehmigten Dampfkessel-Anlage finden die Vorschriften in §§. 8—11 ebenfalls Anwendung. Auch muß in solchem Falle, sowie nach jeder Hauptreparatur des Kessels, bei welcher derselbe von dem Kesselgemäuer entfernt und demontirt worden ist, eine neue Festigkeitsprobe des Kessels nach §. 3 stattfinden.

§. 13.

Wenn Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte selbst auf ihrem Gebiete eine stehende Dampfkessel-Anlage oder den Umbau einer solchen beabsichtigen, so finden zwar die obigen formellen Vorschriften wegen Nachsuchung und Ertheilung obrigkeitlicher Genehmigung keine Anwendung. Dagegen sind die materiellen Bestimmungen in §§. 1—7 resp. in §§. 8—12 dieser Verordnung gleichmäßig zu beobachten, und ist durch ein unter Zuziehung von Kunstverständigen nach §. 11 in gehöriger Form aufgenommenes, die vorgenommene Prüfung in ihren Einzelheiten nachweisendes Protokoll vor der Ingangsetzung des Dampfkessels zu constatiren, daß solches geschehen ist.

§. 14.

Transportable Dampfmaschinen oder Locomobilen dürfen, wenn sie den allgemeinen Vorschriften für Dampfkessel in §§. 1—5 genügen, wofür die Besitzer der-

Digitized by Google

selben verantwortlich bleiben, auch ohne vorgängige obrigkeitliche Genehmigung in einer Entfernung von wenigstens 400 Fuß von Gebäuden, öffentlichen Wegen und fremden Eigenthümern gehörenden brennbaren Gegenständen im Freien aufgestellt und zur Verrichtung landwirthschaftlicher oder anderer an und für sich nicht feuergefährlicher Arbeiten in Betrieb gesetzt werden.

Doch ist die Obrigkeit des Aufstellungsortes berechtigt, über die Beschaffenheit der angewandten Maschine zu cognosciren und nach Befinden die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um einen gefahrlosen Betrieb zu sichern.

§. 15.

Wer in geringerer als der in §. 14 angegebenen Entfernung von Gebäuden u. s. w. eine Locomobile im Freien aufstellen und auf kürzere oder längere Zeit in Betrieb setzen will, hat dazu vorher die Erlaubniß der Obrigkeit des Aufstellungsortes der Maschine zu erwirken.

§. 16.

Diese Erlaubniß soll nach eingeholtem Erachten von Kunstverständigen, deren Wahl nach §. 11 zu geschehen hat, nur ertheilt werden, wenn die zu verwendende Locomobile den Anforderungen in §§. 1—5 genügt und außerdem folgende Einrichtungen hat:

1. die Locomobile muß mit einem vollständig wirksamen Funkenfänger, und
2. mit einem gehörig großen Aschenkasten von Eisen versehen sein, welcher so mit Wasser gefüllt werden kann, daß die während des Betriebes herabfallenden Brennmaterialienstücke ganz vom Wasser bedeckt werden;
3. am Boden muß unmittelbar vor der Heizthüre der Locomobile eine gehörig vorspringende Blechplatte angebracht sein.

Dagegen ist eine neue Festigkeitsprobe des Dampfkessels in der Regel nicht erforderlich, wenn seit Anstellung der letzten nach §. 3 genügenden Probe noch nicht vier Jahre verflossen sind, und die Locomobile nach Angabe ihres Besitzers seitdem keiner Haupt-Reparatur unterzogen worden ist. Auch bedarf es der Zuziehung von Kunstverständigen nicht, wenn eine solche vor nicht länger als zwei Jahren nachweislich stattgefunden und zu Bedenken gegen die zu verwendende Locomobile keine Veranlassung gegeben hat.

§. 17.

Die Inhaber einer solchen obrigkeitlichen Erlaubniß sind verpflichtet, bei dem Betriebe innerhalb der in §. 14 bestimmten Entfernung von Gebäuden u. s. w. die

Digitized by Google

nachstehenden Vorschriften zu befolgen, resp. für die Befolgung derselben durch die mit der Abwartung der Dampfmaschine beauftragten Leute Sorge zu tragen.

1. Der Aschenkasten unter dem Roste muß mit Wasser angefüllt sein.
2. Zur Heizung dürfen nur Steinkohlen oder Cokes benutzt werden.
3. Neben der Locomobile muß ein geräumiges, mit Wasser gefülltes Gefäß aus Eisenblech zum Ablöschen brennender Kohlen, Cokes oder Schlacken bereit stehen; auch müssen mindestens zwei mit Wasser gefüllte Löscheimer zur Hand sein.
4. Die Locomobile darf an eigene Gebäude mit Steindach oder anderer feuersicherer Bedachung nicht näher als bis auf 20 Fuß, an eigene Gebäude, welche mit Stroh oder anderem leicht Feuer fassenden Material gedeckt sind, sowie an Korn-, Stroh- oder Heumiethen nicht näher als bis auf 50 Fuß herangebracht werden.

   Diese Entfernungen sind auf das Doppelte zu erhöhen, wenn Nachbargebäude vorhanden und solche von den eigenen Gebäuden nicht durch einen wenigstens 50 Fuß breiten Zwischenraum getrennt sind.

   In keinem Falle darf die Locomobile in geringerer Entfernung als 100 Fuß von Nachbargebäuden aufgestellt werden.
5. Die Stelle auf welcher die Locomobile steht, ist auf 20 Fuß nach jeder Richtung von Stroh, Dünger und anderen leicht brennbaren Stoffen frei zu halten.
6. Soll die Locomobile in der Nähe von Gebäuden von einer Stelle zur anderen transportirt werden, so muß zuvor das im Heizraume etwa befindliche glühende Brennmaterial ausgelöscht werden.
7. Ebenso ist unmittelbar nach beendetem Gebrauch der Locomobile jedesmal das Brennmaterial sogleich auszulöschen und der Zug durch gleichzeitiges Zustellen eines Schornsteinschiebers abzusperren.
8. Wenn der Funkenfänger (§. 16 sub 1) nicht mehr vollständig wirksam ist, sowie auch bei eintretender stürmischer Witterung, muß der Betrieb mittelst der Locomobile in der Nähe von Gebäuden u. s. w. sofort eingestellt und dieselbe nach 7 unschädlich gemacht werden.

§. 18.

Wenn Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte selbst auf ihrem Gebiete eine Locomobile in der Nähe von Gebäuden u. s. w. in Betrieb zu setzen beabsichtigen, so ist das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines solchen Betriebes nach §. 16 in der durch §. 13 für die Anlage feststehender Dampfmaschinen vorgeschriebenen Art zu constatiren, und sind bei dem Betriebe selbst die Vorschriften in §. 17 gleichmäßig zu befolgen.

Digitized by Google

§. 19.

Die zum Selbsttransport mittelst Dampfkraft eingerichteten Locomobilen oder die Locomotiven unterliegen, was ihre Aufstellung und Verwendung in der Nähe von Gebäuden, öffentlichen Wegen oder fremden Eigenthümern gehörenden brennbaren Gegenständen zur Verrichtung landwirthschaftlicher oder anderer industrieller Arbeiten betrifft, den Vorschriften in §§. 14—18. Anlangend aber den Selbsttransport dieser Maschinen mittelst Dampfkraft, so ist derselbe in den Straßen der Städte, Flecken und übrigen Ortschaften, sowie auf Chausseen und anderen öffentlichen Wegen nur unter den in §§. 20—22 folgenden Voraussetzungen statthaft.

§. 20.

Wer die Straßen der Städte und die übrigen im §. 19 genannten öffentlichen Wege mit einer von Dampfkraft getriebenen Locomotive befahren will, bedarf dazu in jedem einzelnen Falle der speciellen Erlaubniß der Obrigkeiten, auf deren Gebiete die zu durchfahrende Strecke liegt.

§. 21.

Diese Erlaubniß darf nur ertheilt werden, wenn

1. die Locomotive nach dem Urtheil wenigstens zweier, obrigkeitlich bestellter Kunstverständiger allen nach §. 16 an eine Locomobile zu machenden Anforderungen genügt, und wenn nach dem Urtheil derselben Kunstverständigen
2. die Locomotive sich leicht und sicher lenken und anhalten läßt; auch außerdem in den Fällen, wo es sich um das Befahren einer Chaussee handelt, daß
3. die nicht zur Lenkung der Locomotive, sondern zum Tragen der Last bestimmten Räder den gesetzlichen Vorschriften über die Felgenbreite und sonstige Beschaffenheit der Räder von Lastfuhrwerken zum Befahren der Chaussee entsprechen, und insbesondere ein etwa hervortretender Rand, mittelst dessen dieselben bei übrigens genügender Felgenbreite die Chaussee berühren, nicht unter vier Zoll breit ist.

§. 22.

Der Besitzer resp. Führer der Locomotive ist außerdem während des Transports derselben mittelst Dampfkraft auf den in §. 19 bezeichneten Wegen, und so lange sie zu diesem Zwecke glühendes Brennmaterial im Heizraum enthält, zur Befolgung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Die Bestimmungen in §. 17 sub 1, 7 und 8 finden auch auf den Transport der Locomotiven mittelst Dampfkraft Anwendung.
2. Die Heizung darf während des Transports nur mit Cokes geschehen.

Digitized by Google

3. Die Schnelligkeit der Fortbewegung darf höchstens 30 Ruthen in der Minute betragen und muß beim Passiren bewohnter Orte oder frequenter Wege bis auf das Maaß von 20 Ruthen in der Minute verringert werden.
4. An die Locomotive dürfen mit Ausnahme der Arbeitsmaschinen, welche durch dieselbe in Betrieb gesetzt werden sollen, keine anderen Fuhrwerke angehängt werden.
5. Die Brücken in den Wegen und Chausseen dürfen nicht mit der Locomotive und dem ihr angehängten Werke gleichzeitig belastet werden.

   Das Verbindungsmittel derselben muß daher bei dieser Passage in solcher Länge angewandt werden, daß das nachfolgende Werk die Brücke erst erreicht, wenn das voraufgehende dieselbe schon verlassen hat.
6. Der Führer der Locomotive ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Fuhrwerke oder Reiter auf den befahrenen Wegen den Maschinenzug ohne Nachtheil passiren können, und durch das Scheuwerden der Pferde keine Gefahr entstehe.

   Er muß daher allen Fuhrwerken ausbiegen und für deren Vorüberfahrt die Maschine vollständig in Ruhe setzen, bevor das nachfolgende oder begegnende Fuhrwerk bis auf 10 Ruthen Entfernung nahe gekommen ist. Auf schmalen für eine Ausbiegung nicht geeigneten Wegen ist ein Vorläufer voranzuschicken, welcher das entgegenkommende Fuhrwerk bis zur Annäherung der Maschine an einer paßlichen Stelle zurückhält.

   Wenn Zug- oder Reitpferde auf den passirten Wegen oder in deren Nähe vor der Maschine scheu werden, so ist dieselbe sofort anzuhalten und die Entfernung der scheuenden Thiere oder deren genügende Beherrschung abzuwarten.
7. Eine Dampfpfeife darf an der Maschine während des Transports nicht ertönen, sondern es muß dafür, wenn nöthig, eine Glocke angewendet werden.
8. Der Führer der Locomotive ist endlich verpflichtet, bei dem Transporte die etwaigen besonderen Anordnungen der Obrigkeit der zu passirenden Strecke zu befolgen.

§. 23.

Wenn eine Locomotive mittelst Selbsttransports durch Dampfkraft eine Chaussee-Hebestelle passirt, so ist von derselben und den angehängten Arbeitsmaschinen das volle tarifmäßige Chausseegeld für durchgehendes Lastfuhrwerk in der Art zu entrichten, daß je 20 Centner der Last, als welche hiebei das Gewicht der Locomotive und der ihr angehängten Werke angenommen wird, für ein Zugthier gerechnet werden.

Findet der Transport einer Locomotive oder einer gewöhnlichen transportablen

Digitized by Google

Dampfmaschine (Locomobile) durch Zugthiere statt, so kommen die gesetzlichen Vorschriften für Lastfuhrwerke in Anwendung.

Doch gilt auch in diesem Falle das ganze Gewicht der Locomotive, resp. der Locomobile und der angehängten Werke als die Schwere der Ladung.

Kann der Führer der Locomotive, resp. der Locomobile über dieses Gewicht keine glaubhafte Bescheinigung produciren, so unterwirft er sich rücksichtlich des zu entrichtenden Chausseegeldes der Beurtheilung des Chausseegeld-Einnehmers.

§. 24.

Der Besitzer der Locomotive ist zum Ersatze aller ungewöhnlichen Schäden verpflichtet, welche durch den Selbsttransport der Maschine an den passirten Wegen und deren Umgebung erweislich entstanden sind, ohne daß dawider eine Berufung auf die gefährliche Natur des gebrauchten Transportmittels Statt hat.

Auch ist derselbe, resp. der Führer der Maschine sowohl bei solchem Transporte, als auch wenn derselbe durch Zugthiere bewirkt wird, den Bestimmungen der Chaussee-Polizei-Ordnung unterworfen. Dasselbe gilt vom Transporte gewöhnlicher transportabler Dampfmaschinen.

§. 25.

Wollen Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte selbst innerhalb ihres Bezirks die in §. 20 bezeichneten Wege durch eine Locomotive mittelst Dampfkraft befahren lassen, so ist das Vorhandensein der Voraussetzungen in §. 21 sub 1—3 in derselben Weise vorher zu constatiren, wie solches in §. 13 und §. 18 für ähnliche Fälle vorgeschrieben ist, und finden auf solchen Betrieb sodann die Bestimmungen in den §§. 22—24 gleichfalls Anwendung.

§. 26.

1. Wer eine stehende Dampfkessel-Anlage in Betrieb setzt, ohne den Vorschriften in §. 8, resp. in §. 13 genügt zu haben, ist mit einer polizeilichen Strafe von 100 Thlr. zu belegen.
2. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher eine Locomobile in geringerer als der in §. 14 angegebenen Entfernung von Gebäuden, öffentlichen Wegen und fremden Eigenthümern gehörenden brennbaren Gegenständen im Freien aufstellt und in Betrieb setzt, ohne den Vorschriften in §. 15, resp. §. 18 genügt zu haben; ferner auch denjenigen, der eine Locomotive ohne vorgängige Erfüllung der Vorschriften in §. 20, resp. 25 auf den in §. 20 bezeichneten Wegen mittelst Dampfkraft sich bewegen läßt.
3. Wer den obrigkeitlich genehmigten Bauplan der Anlage einer stehenden Dampfmaschine nicht befolgt, sondern bei der Ausführung ohne obrigkeitliche Genehmigung davon abweicht, ist zur Abänderung, event. Wegräumung der Anlage verpflichtet (§. 9) und ist polizeilich mit einer Geldbuße von 25 Thlr. zu belegen.

   Diese Strafe ist zunächst über den Baumeister, außerdem aber auch über

Digitized by Google

den Bauherrn zu verhängen, wenn die Abweichung von dem genehmigten Bauplane mit dessen Wissen geschehen ist.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der gegen die Vorschriften in §. 12 contravenirt, oder der Obrigkeit in dem Falle des §. 16 eine seit der letzten Kesselprobe vorgenommene Hauptreparatur des Dampfkessels nicht anzeigt.

4. Contraventionen gegen eine der Vorschriften in §. 17 sub 1—8, und in §. 22 sub 1—3 werden das erste Mal nach dem Maaße der bewiesenen Fahrlässigkeit und hervorgerufenen Gefahr mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thlr., im Wiederholungsfalle von 20 bis 100 Thlr. bestraft.

5. Bei Contraventionen gegen eine der Vorschriften in §. 22 sub 4—8 ist nach dem Maaße der Verschuldung auf eine polizeiliche Strafe von 2 bis 10 Thlr., in Wiederholungsfällen von 5 bis 50 Thlr. zu erkennen.

6. Wenn der Besitzer eines Dampfkessels die zu einem gefahrlosen Betriebe erforderlichen Vorrichtungen (§. 4) nicht in gutem und gangbarem Zustande erhält, und den Betrieb gleichwohl fortsetzt, so ist er mit 25 bis 200 Thlr. zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher die Abwartung eines Dampfkessels übernommen hat (Kesselwärter), wenn er die zum gefahrlosen Betriebe des Kessels erforderlichen Verrichtungen unterläßt, oder die Sicherheitseinrichtungen unwirksam macht, oder einen in gefahrlosem Zustande nicht befindlichen Kessel, während ihm solcher Zustand bekannt ist, im Betriebe erhält.

In allen diesen Fällen tritt für den Unvermögensfall aushülflich entsprechende Gefängnißstrafe ein. Ist mit der Contravention zugleich ein Verbrechen begangen, so wird dasselbe noch besonders gerichtlich bestraft.

Auch bleiben die Contravenienten für den durch die begangene Contravention angerichteten Schaden verhaftet.

§. 27.

Die in §. 26 angedroheten Strafen treffen in den Fällen, wo die Contraventionen nicht von dem Besitzer der Dampfmaschine selbst oder dem Unternehmer des Betriebes derselben, sondern von den dabei angestellten Leuten begangen sind, auch den Besitzer, resp. Unternehmer, wenn die Contravention mit seinem Vorwissen stattgefunden hat, oder er es erweislich an der nöthigen Sorgfalt bei der Einrichtung und Beaufsichtigung des Betriebes hat fehlen lassen. Auch ist derselbe aushülflich in allen Fällen zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Contravenienten unvermögend sind.

§. 28.

1. Zur *polizeilichen* Untersuchung und Bestrafung der in §. 26 gedachten Contraventionen sind, mit alleiniger Ausnahme der nachstehend unter 2 erwähnten Fälle, die Polizei-Obrigkeiten des Wohnortes der Contravenienten oder desjenigen Ortes, wo die Contravention begangen ist, competent und regelt sich die Zuständigkeit unter beiden im einzelnen Falle durch die Prävention.

Digitized by Google

2. Sollten aber wider Erwarten Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte den Vorschriften dieser Verordnung auf ihrem Gebiete selbst entgegenhandeln, so wird Unsere Justiz-Canzlei hiedurch angewiesen, auf desfallsigen fiscalischen Antrag, oder nach vorausgegangener Excitation des Fiscals zu verfahren, und mit den in §. 26 angedroheten Strafen gegen die Contravenienten einzuschreiten.

§. 29.

Solche Dampfkessel-Anlagen und transportablen Dampfmaschinen, welche bei Publication dieser Verordnung in Unseren Landen bereits im Betriebe sind, ohne daß bei ihnen alle Voraussetzungen der §§. 2—5 zutreffen, können zwar unter Verantwortlichkeit ihrer Besitzer für allen durch dieselben entstehenden Schaden, auch ferner im Betriebe bleiben, dieselben unterliegen aber im Falle eines Umbaues oder einer Hauptreparatur, sowie nach Ablauf der für die Wiederholung einer Festigkeitsprobe bei transportablen Dampfmaschinen und Locomotiven vorgeschriebenen Fristen (§. 16 und 21), welche in diesem Falle vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an zu rechnen sind, den oben gedachten Vorschriften, und finden auch auf solche Dampfmaschinen die übrigen sie betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung sogleich Anwendung.

Finden die competenten Ortsobrigkeiten an einer bereits im Betriebe befindlichen Dampfkessel-Anlage oder transportablen Dampfmaschine solche Mängel, welche von der längeren Fortsetzung des Betriebes Gefahr besorgen lassen, so haben sie die Besitzer zur Beseitigung der Mängel anzuhalten und in dringenden Fällen den Betrieb bis zur Herstellung eines gefahrlosen Zustandes des Kessels oder der Maschine zu sistiren.

§. 30.

Das in dieser Verordnung vorkommende Fußmaaß ist das rheinländische oder preußische. Die Ruthe ist zu 12 solcher Fuß gerechnet.

Bei Angabe der Spannung der Dämpfe in Atmosphären ist eine Atmosphäre gleich 14 Pfund Landesgewicht für eine Fläche von 1 Quadrat-Zoll rheinländisch zu rechnen, und sind die etwa in anderen Gewichts- und Maaßeinheiten angegebenen Spannungen nach diesem Verhältniß zu reduciren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungssiegel.

Gegeben Neustrelitz den 28. Mai 1863.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Bülow.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 12. Neustrelitz den 8. Juli. **1863.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung, betreffend die Stempelung, den Debit und die Benutzung von Spielkarten, unterm 1. Juni d. J. erlassen und in Nr. 24 des Regierungsblattes vom 20. Juni für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin publicirt ist, so wird hiermit bekannt gemacht, daß nach jener Verordnung in Bezug auf alle aus dem hiesigen Großherzogthume in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 1. October d. J. an ausgehende Spielkarten-Sendungen das hiesige Großherzogthum dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gegenüber als Ausland zu betrachten ist, solche Sendungen daher

Digitized by Google

nur an die Adresse der Allgemeinen Landes-Receptur- und Stempel-Direction in Rostock zulässig sind, und etwaige Contraventionen gegen diese Bestimmung, neben Confiscation der Karten, am Transportanten und Empfänger der letzteren, und zwar eventualiter an beiden neben einander, mit fünf Thalern Cour. für jedes Spiel werden bestraft werden.

Selbstverständlich ist Gewerbtreibenden hiesigen Großherzogthums jeder eigene Verkauf und Vertrieb von Spielkarten im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin untersagt.

Neustrelitz den 25. Juni 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Bülow.

(2.) Die auf Grund der mit dem heutigen Tage in Kraft tretenden siebenten Ausgabe der **Pharmacopoea Borussica** veranstaltete neue Auflage der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1863, welche in Berlin im Verlage von Rudolf Gärtner erschienen ist, soll vom heutigen Tage an auch in den Apotheken des hiesigen Landes ausschließlich in Anwendung gebracht werden. Die Apotheker haben sich deshalb diese Taxe auf ihre Kosten forderſamst anzuschaffen und ausschließlich nach derselben die von ihnen verfertigten Recepte zu berechnen. Zugleich wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Nr. 3 der allgemeinen Bestimmungen jener Taxe die Bewilligung jeglichen Rabattes bei Lieferungen von dispensirten Arzneien fortan gänzlich wegfällt.

Neustrelitz den 1. Juli 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Bülow.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der in Gnaden erfolgten Verabschiedung des bisherigen siebenten Lehrers Ernst Keil am Gymnasio Carolino hieselbst den seitherigen interimistischen Hülfslehrer Theodor Zahn zum siebenten ordentlichen Lehrer und den Pfarramts-Candidaten Carl Wendt aus Neubrandenburg zum interimistischen Hülfslehrer an jener Anstalt von Johannis d. J. an zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 10. Juni 1863.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem auf der Ackerparcelle Nr. 14 der Woldegker Feldmark von dem Oeconomen Fritz Meinke aus Bargensdorf zu erbauenden Gehöfte den Namen „Carolinenhof" beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 12. Juni 1863.

(3.) Der Rechtscandidat August Waldästel aus Neubrandenburg ist nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiden Eigenschaften am 23. d. Mts. beeidigt worden.

Neustrelitz den 25. Juni 1863.

(4.) Der bisherige Lehrer an der hiesigen Mädchenschule Franz Runge ist am 3ten Sonntage nach Trinitatis, den 21. Juni d. J., als Pastor zu Fürstenberg der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz den 1. Juli 1863.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 13. Neustrelitz den 5. August. **1863.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 10.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen, daß Wir in Gemäßheit der auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin ertheilten ständischen Bewilligung zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Bundes-Contingents auf das Etatsjahr vom 1. Juli 1863 bis dahin 1864 vereinbarten Beitrags und der Landes-Beihülfe zu den Chaussee-

und Wasserbauten nach Inhalt des mit Unseren getreuen Ständen vereinbarten Contributions-Modi nunmehr nachstehende Beiträge vermittelst des gegenwärtigen Edicts Landesherrlich ausgeschrieben und eingefordert haben wollen:

Erster Abschnitt.

Von den Domainen und ritterschaftlichen Gütern, sowie von den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern.

	Cour. Thlr.	ßl.
1. a) die Gutsbesitzer jeden Standes und Geschlechts, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbräucher sein, geben von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter	15	—
Sie befreien dadurch sich, ihre Frauen und unversorgten Kinder.		
b) die Pfarr-Hufen geben die Hälfte mit	7	24
c) das Gut Kl.-Miltzow steuert für Eine ritterschaftliche Hufe, also	15	—
Sowohl in den Domainen, als ritterschaftlichen und übrigen vorgenannten Gütern tragen bei:		
2. Die Bauern		
a) in Unsern Domainen:		
ein Voll-Bauer	15	—
ein Dreiviertel-Bauer	11	12
ein Halb-Bauer	7	24
ein Viertel-Bauer, Cossat oder Colonist	3	36
ein Achtel-Bauer	1	42

Die Pfarr-Bauern bezahlen, nach Verhältniß der Größe ihres Ackerwerks, gleich den Domanial-Voll-, Dreiviertel-, Halb-Bauern und Cossaten.

Pfarr-Coloni zahlen die Hälfte.

Von den auf dem Stadtfelde Unserer Residenzstadt Neustrelitz belegenen vierzig Acker-Parcellen wird die Steuer gleich der von zwölf Halb-Bauern in den Domainen entrichtet.

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
b) in den ritterschaftlichen und andern Gütern:		
der Voll-Hüfener	7	24
der Halb-Hüfener	3	36
der Viertel-Hüfener	1	42
der Achtel-Hüfener	1	12
Dieser Beitrag kommt dem Gutsherrn zu Gute, ist jedoch in den Steuer-Dessignationen ante lineam aufzuführen.		
Die Pfarr-Bauern geben nach Verhältniß ihres Ackerwerks, zu dem eines Voll-, Halb-, Viertel- und Achtel-Hüfeners, gleich selbigen.		
Coloni zahlen die Hälfte.		
Die Steuer, welche der Pfarr-Bauer oder Colonus entrichtet, kommt jedoch dem Prediger nicht zu Gute.		
3. Die Lehn- oder Freischulzen,		
a) aus den Aemtern Stargard und Feldberg	18	36
b) aus dem Amte Strelitz	15	—
c) aus dem Amte Mirow resp. 15 Thlr., 12 Thlr. 24 ßl., 10 Thlr. u.	7	24
4. Kleine Eigenthümer, sowie Erbpächter in den Domainen und in den ritterschaftlichen Gütern steuern:		
A. insoweit das Anrecht an den Grund und Boden vor dem 1. Januar 1813 erworben ist, von jedem Scheffel Aussaat .	—	$2\frac{1}{2}$
B. insoweit das Anrecht später erworben, von dem Grundgelde oder Canon, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des etwa bezahlten Kauf- oder Erbstand-Geldes, das Doppelte, was ein Domanial- oder ritterschaftlicher Gutspächter zahlt, also von jeden 100 Thlrn. Gold	2	4
von jeden 100 Thlrn. Cour.	1	42
Außerdem steuern diese sub B. Bezeichneten von den Wohnungen, wenn solche zu der eigenthümlichen oder Erbpachtstelle gehören, und das Grundgeld, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des Erbstand-Geldes,		
a) nicht volle 40 Thlr. Gold beträgt, das, was für eine Büdnerwohnung entrichtet wird, also	—	30
b) wenn es nicht volle 40 Thlr. Cour. beträgt	—	27
c) wenn die, nach Vorstehendem, zu ermittelnde Summe sich auf 40 bis 60 Thlr. Gold excl. beläuft	1	12
d) wenn sie sich auf 40 bis 60 Thlr. Cour. excl. beläuft .	1	6

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	fl.
e) wenn der ganze Betrag dieser Summe 60 Thlr. Gold oder mehr ergiebt	2	24
f) wenn er 60 Thlr. Cour. oder mehr ergiebt	2	12
Müller, Schmiede und Krüger sind jedoch von der Versteuerung derjenigen Wohnungen, die sie als solche inne haben, ausgenommen, da sie in diesen Beziehungen besonders steuern.		
Die auf Erbpacht sitzenden Bauern in den Domainen oder ritterschaftlichen Gütern werden nicht von den vorstehenden Bestimmungen mit ergriffen.		
Von der Meierei Buschhof wird, wie von 2 Domanial-Voll-Bauern also . . . . gesteuert.	30	—
5. Die erbsitzenden Müller,		
a) als Besitzer einer holländischen Windmühle von einem Mahlgange	8	36
von jedem Mahlgange darüber	6	12
b) als Besitzer einer Wassermühle von einem Mahlgange	8	36
von jedem Mahlgange darüber	6	12
c) als Besitzer einer Bockmühle	5	—
Wenn die vorstehend ad a), b) und c) benannten Mühlenbesitzer noch einen Graupengang haben, für diesen Erwerbszweig	2	24
Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird nichts entrichtet.		
d) Besitzer einer Roß- oder Tretmühle	2	24
e) Besitzer einer Gyps- oder Oelmühle	12	24
Wird das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle betrieben, so sind davon . . . . zu entrichten.	6	12
f) Der Besitzer einer Papiermühle, der nur aus einer Bütte arbeitet	12	24
für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	6	12
Von der Krappmühle, Pertinenz des ritterschaftlichen Gutes Chemnitz, wird die Steuer durch das Amt Stargard erhoben.		

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
g) Besitzer einer Schneidemühle	6	12
h) Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang	6	12
Ein Müller, der zwar eine Fürstliche Mühle in Zeit- oder Erbpacht hat, aber für eine Stadt mahlet, steuert außer seiner, zu dem Domanial-Modo angeschlagenen Steuer, für jeden Mahlgang	2	24
Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
6. Für eine Grütz-Querre	2	24
7. Die erbsitzenden Krüger,		
a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben	7	24
b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen haben	5	—
c) mit geringerer Nahrung	2	24
8. Die erbsitzenden Schmiede nach Verhältniß ihrer Nahrung 5 Thlr., 3 Thlr. 36 ßl. und	2	24
9. Die erbsitzenden Häuschenleute oder Büdner, insofern sie nicht von Nr. 4 dieses Edicts ergriffen worden sind, für eine jede, ihnen im Grundbriefe verschriebene Wohnung	—	30
und zahlen selbige dennoch für jede vermiethete Wohnung	—	7½
überdem aber auch noch besonders von ihrem Gewerbe nach der weiteren Bestimmung dieses Abschnitts.		
Haben die vorstehend genannten Müller, Krüger, Schmiede, Häuschenleute und Büdner Acker in Zeitpacht, so steuern sie für jeden Scheffel Aussaat	—	2
10. Alle Gutspächter, ohne Unterschied des Standes, zahlen von der contractmäßigen Pacht-Summe für jede 100 Thlr. Gold	1	2
für jede 100 Thlr. Cour.	—	45
Dasselbe zahlen sie, wenn sie Pfarr- oder Kirchen-Ländereien in Pacht haben.		
Ist der Erb- oder Zeitpächter der Kirchen- oder Pfarr-Ländereien der Gutsbesitzer, so zahlt er ebenfalls von 100 Thlrn. Gold Pacht	1	2
von 100 Thlrn. Cour. Pacht	—	45

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
ist jedoch in dem Falle, daß er contractlich die Pfarr-Hufen-Steuer zu berichtigen hat, berechtigt, diese Steuer von der Pacht-Steuer in Abzug zu bringen.		
Eine gleiche Steuer entrichten andere Pächter von Pfarr- und Kirchen-Ländereien, wenn diese Pachtung ihr Hauptgewerbe ist, und sie mithin nicht in die Kategorie der Nr. 9 in fine genannten Personen gebracht werden können.		
Wird die Pacht ganz oder zum Theil in Naturalien entrichtet, so werden diese nach den, bei dem ritterschaftlichen Credit-Vereine grundleglich gemachten Ansätzen zu Gelde berechnet. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Unterschied zwischen Haupt- und Afterpächter der Landgüter zur Befreiung von Beiträgen nicht in Betracht kommt, sondern ein jeder von seiner Pacht-Summe für sich beiträgt.		
11. Die Pachtmüller, und zwar		
a) die Pächter einer Wasser- und holländischen Windmühle von einem Mahlgange	6	12
von einem jeden Mahlgange darüber	3	36
b) als Pächter einer Bockmühle	3	36
Wenn die vorstehend ad a) und b) benannten Mühlenpächter noch einen Graupengang haben, für diesen Erwerbszweig . .	1	12
c) als Pächter einer Roß- oder Tretmühle	1	12
d) als Pächter einer Oelmühle	6	12
Ist das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle zu betrachten	3	6
e) als Pächter einer Schneidemühle	3	6
f) alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange	3	36
Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird jedoch nichts gegeben.		
Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
12. Schmiede, die keine eigenthümliche Schmiede haben	2	24
bei besonders schlechter Nahrung	1	12

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
13.	Pachtkrüger,		
	a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben	6	12
	b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben	3	36
	c) mit geringerer Nahrung	1	12
14.	Pachtfischer,		
	A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
	a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben	1	12
	b) mit Gehülfen	2	24
	B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
	a) bis zu 100 Thlrn. Gold Pacht incl.	3	36
	b) bis zu 100 Thlrn. Cour. Pacht incl.	3	18
	c) von jeden 100 Thlrn. Gold, welche mehr erlegt werden, noch	1	2
	d) von jeden 100 Thlrn. Cour., welche mehr erlegt werden, noch	—	45
	Fischerknechte oder Gehülfen, auch Fischkarrer, steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen auf dem Lande.		
	Haben die von 11 bis 14 incl. Genannten auch eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach Nr. 4.		
	Für jeden Scheffel Aussaat Zeitpacht-Ackers zahlen sie	—	2
15.	Pachtgebende Tabackspflanzer von jeden 25 Thlrn. Gold ihrer Pacht	—	25
	von jeden 25 Thlrn. Cour. ihrer Pacht	—	22½
	Die Tabackspflanzer, welche nach Antheil pflanzen, wenn sie zur letzten Tabacksernte zu ihrem Antheil über 100 []Ruthen bepflanzt haben	—	30
	Alle übrigen aber	—	20
	Bei obiger Besteuerung wird auf alle ihre sonstigen etwanigen Verhältnisse keine Rücksicht genommen, sondern sie steuern für diese außerdem noch.		
16.	Holländer und Schäfer von dem contractmäßigen Pacht-Quantum für jede 25 Thlr. Gold	—	12½
	für jede 25 Thlr. Cour.	—	11¼

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
	Schäfer und Schäferknechte,		
	A. auf Lohn,		
	a) von 75 Thlrn. und darüber	3	36
	b) über 50 und unter 75 Thlr.	2	24
	c) über 30 bis 50 Thlr.	1	12
	d) bis 30 Thlr.	—	30
	B. wenn solche Antheil an der Schäferei haben, von jedem Schaafe ihres Antheils	—	2½
	C. wenn denselben eigene Schaafe zu halten gestattet ist, von jedem Schaafe	—	2½
	Sind mehrere dieser Letzteren und sonstiger Nahrungsbetriebe in einer Person vereinigt, so wird für jeden derselben besonders gesteuert.		
17.	Wund-Aerzte, wie auch gelernte Roß- und Vieh-Aerzte, auch Viehverschneider	1	42
18.	Examinirte und concessionirte Hebammen	—	30
19.	Alle Handwerker auf dem Lande, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben	1	42
	gewährt ihnen ihr Handwerk wenig Nahrung	—	40
	Schulmeister ohne Handwerk	—	40
20.	Theerschweler von jedem Brande, welchen sie im letztverflossenen Jahre gemacht haben	—	40
	und ist über die Zahl der Brände im Domanio eine Bescheinigung von dem competenten Forstbeamten, in der Ritterschaft von dem Gutsbesitzer beizubringen.		
21.	Ziegler und Kalkbrenner,		
	a) mit guter Nahrung	3	36
	b) mit schlechter Nahrung	1	42
	Hat ein Ziegler zwei Ziegeleien, so giebt er	5	—
	Hat er neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er	3	36

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
22.	Kohlen- und Pottaschbrenner, auch Salpetersieder	1	42
	Diese Steuer wird auch entrichtet, wenn das Gewerbe auch nur als Nebengewerbe, jedoch zum Debit betrieben wird.		
23.	Branntweinbrenner, die für ihre eigene Rechnung brennen . . .	2	24
24.	Mulden- und Stabholzhauer, Spanreißer und Pfeifenmacher, Zementirer, Säger, Decker, Brunnen- und andere Gräber, auch Musikmacher, Fisch-, Asch- und Theerfahrer, überhaupt alle solche Leute, deren Nahrung und Handthierung sich weder unmittelbar auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Gutes beziehet, noch auch zu einem eigentlichen Handwerke zu rechnen ist	1	42
	gewähret ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung	—	40
25.	Frachtfahrer auf dem Lande, wenn solche mit 2 Pferden Fracht fahren	2	24
	für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht fahren	—	40
26.	Pferdehändler auf dem Lande,		
	a) wenn selbiger die Messen bezieht	20	—
	b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen . . .	15	—
	c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen . .	10	—
	d) alle übrigen Pferdehändler, wie auch Vieh- und Schweinehändler	5	—
	e) Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken und einen unbedeutenden Verkehr treiben	2	24
	Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem Modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
	Haben die unter Nr. 16 bis 26 incl. Benannten eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach Nr. 4 für jeden Scheffel Aussaat, den sie in Pacht oder sonst in Nutzung haben	—	2
27.	Glashüttenmeister	20	—
	Vicemeister	3	36
	Glasmacher	1	32
	Haben die Glasmacher während der letzten sechs Monate kein Glas gemacht, so zahlen sie	—	40

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	fl.
	Hat der Glashüttenmeister, oder haben seine Leute Acker in Cultur, so bezahlen sie für jeden Scheffel Aussaat	—	2
28.	Mühlenbescheider	2	24
	Mühlenbursche	1	42
	Alle übrigen Handwerksgesellen, wenn dieselben acht Wochen lang im Lande gearbeitet haben	—	40
29.	Ledige Manns- und Frauenspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	—	40
30.	Kessel- und Sensenträger für sich	2	24
	und für jeden Jungen besonders	—	30
	deren Gesellen, sowie Kesselflicker	1	12

Da diese gewöhnlich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlage in den Krügen und Dörfern und nur auf gewisse Zeit haben, so wird die Steuer von ihnen nach den Bestimmungen des vierten Abschnitts §. 3 wahrgenommen, es wäre denn, daß sie ihren stetigen Wohnsitz in einer Stadt Unserer Lande, oder in einem Gute nachweisen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden.

In solchem Falle befreiet der gegen Quittung geleistete Beitrag sie von weiteren Nachforschungen, jedoch muß die Quittung auf Gesellen und Jungen mitgerechnet sein, wenn solche davon liberirt sein sollen.

		Thlr.	fl.
31.	Wirthschafter,		
	a) wenn sie über 100 Thlr. erhalten	6	12
	b) erhalten sie 75 bis 100 Thlr. incl.	3	36
	c) ein Unterschreiber, welcher 50 Thlr. und darüber bekommt	2	24
	d) wenn er unter 50 Thlr. erhält	1	12

Vorstehende Ansätze gelten auch von den Söhnen, welche bei ihren Eltern genannte Functionen verrichten, wenn sie auch keine fixirte Besoldung erhalten und sie zahlen demnach

	Thlr.	fl.
als Wirthschafter besonderer Güter	6	12
als erster Wirthschaftsschreiber	3	36
als Unterschreiber	1	12

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
32.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsels,		
	a) wenn selbige über 100 Thlr. Gehalt erhalten	3	36
	b) haben selbige 75 bis 100 Thlr. incl.	2	24
	c) unter 75 Thlr.	1	12
33.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern	—	40
34.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum Modo der Exemtorum steuern, Privat-Secretaire, Haus-Officianten und Köche	1	12
35.	Sprach-, Tanz- und Musiklehrer, falls sie nicht schon in den Städten als dort domiciliirend ergriffen werden	2	24
36.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	40
37.	a) Knechte	—	20
	b) Halb- oder Mittelknechte	—	15
38.	Alle confirmirte Jungen und Mädchen	—	10
	stehen sie im Dienst und haben einen Lohn über 10 Thlr. . . .	—	15
39.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, sowie Holzwärter in den Domainen, welche über 30 Thlr. Gehalt erhalten, auch Jäger und Gärtner in den ritterschaftlichen Gütern, welche Deputat erhalten .	1	12
40.	Holzwärter in den Domainen, welche bis 30 Thlr. Lohn erhalten, Statthalter, Vorhäker und andere Deputatisten, welche nicht in besonderen Steuer-Ansätzen aufgeführt sind	—	40
41.	Einlieger, Tagelöhner, Häker, Hirten ꝛc.	—	30
42.	Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Nebenzöllner, als solche, wenn sie zu ihrem Antheil 10 bis 20 Thlr. haben . .	—	30
	die über 20 Thlr. einnehmen	1	12
43.	Amtsreiter, Polizei- und Gerichtsdiener, auch Chausseewärter . .	—	40

In der Residenzstadt Neustrelitz und zu Mirow wird wie in den Landstädten gesteuert; zu Feldberg aber nur insofern, als der Steuer-Modus für die Landstädte angewandt werden kann, sonst nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts.

Alle in diesem Abschnitte genannte Personen zahlen von Zinsen und Renten, wie solches unten in dem Abschnitte der Exemtorum näher bestimmt worden.

Digitized by Google

Anmerkungen.

a) Ein Pächter mehrerer einzelner Bauerhöfe bezahlt von jedem besonders den Beitrag.

b) Ist der Receptor und Berechner der Steuer selbst Pächter, so muß zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansatzes seiner Pacht-Summe ein Attest des Verpächters, wie viel Pacht Ersterer zu entrichten hat, der Specification beigelegt werden, wie denn überhaupt die Pächter verpflichtet sind, bei ihrer Steuerzahlung eine Bescheinigung bei der colligirenden Behörde darüber beizubringen, wie viel Pacht sie entrichten müssen, um hiernach die Steuer wahrzunehmen. Gegenstand der Steuer ist diejenige Pacht, welche für das Contractsjahr zu entrichten ist, in welchem das Edict verkündigt wird.

c) Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle andern Stiftungen, welche die **privilegia piorum corporum** genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreit; die Pächter oder Miether dieser Grundstücke erlegen aber nach Nr. 10 dieses Abschnittes die edictmäßige Steuer.

Zweiter Abschnitt.

Von den Städten.

I. Vom Grund-Eigenthum.

		Cour. Thlr.	ßl.
1.	Die Häuser, sie mögen catastrirt sein oder nicht, werden nach der Zahl ihrer Fenster, welche nach der Straße gerichtet sind, classificirt, und wird gezahlt von Häusern:		
	a) welche bis 3 Fenster incl. haben	—	15
	b) mit 4 oder 5 Fenstern	—	30
	c) mit 6 oder 7 Fenstern	1	12
	d) mit 8 oder 9 Fenstern	1	42
	e) mit 10 bis 13 Fenstern incl.	2	24
	f) welche 14 oder mehr Fenster haben	3	36

Bei Eckhäusern werden jedoch nur die Fenster gezählt, welche auf der Hauptseite des Hauses befindlich sind, insofern

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
nicht etwa der eine Flügel wegen eines besonderen Einganges als ein besonderes Haus zu betrachten ist.		
Bewohnbare Hinterhäuser und Gartenhäuser steuern	—	30
Wenn diese Häuser, auf allen Seiten zusammengenommen, nur 6 Fenster und darunter haben, steuern sie	—	15
Die Kirchen, sowie die den Städten zugehörigen zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sind von dieser Steuer nicht ergriffen.		
2. Von jedem Scheffel Aussaat eigenthümlichen Ackers, er mag jährlich besäet werden oder in Schlägen liegen	—	2
3. Von jedem Scheffel Aussaat Pacht- oder Antheils-Acker	—	1¼
4. Von 100 []Ruthen Wiesen, welche zweimal gemähet werden . .	—	1
5. Von 100 []Ruthen Wiesen, die nur einmal gemähet werden . .	—	¾
In den Städten, wo keine Vermessung der Wiesen bis jetzt stattgefunden hat, wird nach Fudern Heu, und zwar		
von einem vierspännigen Fuder	—	2½
von einem zweispännigen Fuder Heu	—	1¼
gesteuert, wobei die Fuderzahl, nach welcher in dem letzten Jahre die ordinaire Contribution erhoben worden ist, zur Norm dient.		
Bei dieser Steuer von Acker und Wiesen ist es gleichgültig, ob der Besitzer selbige selbst nutzet oder verpachtet hat.		

II. Von Gehalt, Pensionen, Zinsen und Renten.

1. Die in den Städten wohnenden und vom Gehalte lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wohin auch die Bürgermeister, Syndici, Rathsherren und Rathmänner gehören, zahlen, insofern sie nicht unter Nr. III wie folget, ergriffen werden, von ihren Gehalten gleich den Großherzoglichen Dienern.

2. Alle von dem städtischen Modo Ergriffenen geben von ihren Pensionen, Zinsen und Renten nach Bestimmung der Steuer vom Gehalt ꝛc. im Abschnitte der Exemtorum.

Digitized by Google

III. Von Personen.

		Cour. Thlr.	ßl.
1.	Abschreiber	—	40
2.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsels,		
	a) wenn selbige über 100 Thlr. Gehalt erhalten	3	36
	b) haben selbige 75 bis 100 Thlr. incl.	2	24
	c) unter 75 Thlr.	1	24
3.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern	—	40
4.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum Modo der Exemtorum steuern, Post- und Privat-Secretaire, Haus-Officianten und Köche	1	12
5.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	40
6.	Knechte,		
	a) welche entweder Extrapost- oder Lohnfuhren verrichten, und dadurch oder durch ihr Verhältniß überhaupt Gelegenheit zu besonderem Nebenverdienste haben	—	40
	b) ohne dieses besondere günstige Verhältniß	—	20
	c) Mittel- oder Halbknechte	—	15
7.	Alle confirmirten Jungen und Mädchen	—	10
	stehen sie im Dienst und haben über 10 Thlr. Lohn	—	15
8.	Knechte und Mägde, die dienen können und nicht wollen	—	40
9.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, sowie Holzwärter, Jäger und Gärtner, welche Deputat erhalten	1	12
10.	Tagelöhner, Hirten 2c.	—	30
11.	Schulhalter und Schulhalterinnen	—	40
12.	Schullehrer und Privatlehrer, Musik-, Sprach-, Zeichnen- und Tanzmeister, auch dergleichen Lehrerinnen, wenn selbige nicht zum Modo der Exemtorum steuern	2	24
13.	Schauspieler und Schauspielerinnen, sowie sonst zum Theaterpersonale gehörende Personen,		
	a) wenn sie monatlich 30 Thlr. oder darüber erhalten	2	24

Digitized by Google

		Conr. Thlr.	ßl.
—	b) wenn sie monatlich über 15 Thlr. erhalten	1	12
—	c) erhalten sie monatlich 15 Thlr. oder weniger	—	30
14.	Thorwärter, Raths-, Stadt-, Gerichts- und Polizeidiener	—	40
15.	Examinirte und concessionirte Hebammen	1	32
	gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung	—	40

IV. Vom Handel, Profession und Gewerbe.

		Thlr.	ßl.
1.	Ein Kaufmann, ohne Unterschied, ob derselbe mit Landes-Producten oder andern Waaren handelt, ob dieser Handel für eigne Rechnung getrieben werde, oder Speditions- oder Commissions-Handel sei,		
	a) wenn solcher nach den Verhältnissen des hiesigen Landes einen bedeutenden Handelsverkehr treibt	25	—
	b) mit geringerem Verkehr	15	—
	c) mit unbedeutendem Verkehr	5	—
	— Treibt ein Kauf- und Handelsmann noch eine Handthierung neben seinem Handel, so bezahlt er dafür besonders.		
2.	Thierärzte und Viehverschneider . . 5 Thlr., 3 Thlr. 36 ßl. und	2	24
3.	Ein Buchhändler	15	—
4.	Pferdehändler,		
	a) wenn selbiger die Messen bezieht	20	—
	b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen . .	15	—
	c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen . .	10	—
	d) alle übrigen Pferdehändler	5	—
5.	Viehhändler	5	—
6.	Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken	2	24
	Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem Modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
7.	Ein Apotheker,		
	a) wo mehrere practisirende Aerzte sind	20	—

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
	b) wo ein practisirender Arzt ist	15	—
	c) wo kein practisirender Arzt ist	5	—
	Handelt der Apotheker mit Wein oder Material-Waaren, so giebt er außer dieser Steuer auch noch die Hälfte des für die Kaufleute oben unter Nr. 1 a) b) c) bestimmten Steuersatzes.		
8.	Ein Messerhändler, Leinewand-, Glas- und Olitätenkrämer, sowie ein blos mit Haakwaaren handelnder Häker,		
	a) mit bedeutendem Verkehr	5	—
	b) mit unbedeutendem Verkehr	1	42
9.	Ein Buchhalter oder Disponent einer Handlung	3	36
10.	Ein Comptoir-Bedienter	2	24
11.	Ein Provisor	2	24
12.	Ein Handlungsdiener, Apothekergehülfe und Küper	1	42
13.	Lotterie-Collecteurs	3	16
14.	Handlungs- und Apotheker-Lehrlinge	—	30
15.	Kessel- und Sensenträger für sich	2	24
	und für jeden Jungen besonders	—	30
	deren Gesellen, sowie Kesselflicker	1	12
16.	Scheerenschleifer und Rattenfänger	1	42
17.	Ein Jude,		
	a) mit einem bedeutenden Handel	25	—
	b) mit einem geringem Verkehr, aber doch offenen Laden	15	—
	c) ohne offenen Laden, aber doch mit gutem Verkehr	12	24
	d) mit mittelmäßigem Verkehr	7	24
	e) mit geringem Verkehr	3	36
	f) mit schlechtem Verkehr und jeder Judenknecht	1	12
	Diejenigen Juden, deren Gewerbe sich nicht in die oben angeführten Rubriken bringen läßt, müssen so steuern wie andere mit ihnen gleiches Gewerbe treibende Stadt- und Landbewohner.		
18.	Ein Stadtmusikant, für jede Stadt seiner Aufwartung	1	42

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
19.	Besitzer einer Oel- oder Gypsmühle	12	24
	betreiben sie diese nur als Nebengewerbe	6	12
20.	Die städtischen Pachtmüller, und zwar		
	A. Der Pächter einer Wasser- oder holländischen Windmühle:		
	a) von einem Mahlgange nach Verhältniß seiner Nahrung 7 Thlr. 24 ßl. bis	8	36
	b) von dem zweiten Mahlgange	6	12
	c) von dem dritten	5	—
	und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Thlr. 12 ßl. weniger.		
	B. Der Pächter einer Bockmühle	5	—
	C. Alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange	5	—
	Wenn die vorstehend ad A. B. C. benannten Mühlenpächter noch einen Oelgang oder Graupengang haben, für jeden dieser Erwerbszweige	2	24
	Für einen Gang zum Walken, sowie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
21.	Ein Müller, welcher eine eigene Wasser- oder holländische Windmühle oder städtische Erbpachtmühle hat,		
	a) für jede Mühle mit einem Mahlgange	10	—
	b) für den zweiten Gang	7	24
	und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Thlr. 12 ßl. weniger.		
	Wenn die vorstehend benannten Mühlenbesitzer noch einen Oelgang haben	6	12
	Haben sie noch einen Graupengang, für diesen Erwerbszweig	2	24
	Für einen Gang zum Walken, sowie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
22.	Ein Papiermüller, der nur aus einer Bütte arbeitet	12	24
	für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	6	12
23.	Ein Schneidemüller	6	12
	wenn sie nur Pachtmüller sind, zahlen sie	3	36

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
24.	Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang	5	—
	Die sieben Windmüller in Woldegk, jeder für jeden Gang	3	36
	Hat einer der sub 19, 20, 21, 22, 23 und 24 bezeichneten Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
25.	Mühlenbescheider	2	24
26.	Ein Mühlenbursche	1	42
27.	Eine Grütz-Querre	2	24
28.	Ein Tabacksfabrikant	10	—
	mit ganz geringem Verkehr	5	—
	Diese Beiträge befreien nicht von der Steuer für sonstige Nahrungsbetriebe.		
29.	Buchdrucker, nach Verhältniß ihrer Nahrung . . . 5 Thlr. bis	7	24
30.	Cichorien-, Amidams-, Siegellack-, Wachs- und Karten-Fabrikanten	5	—
31.	Ein Conditor	5	—
32.	Ein Seifensieder	7	24
	mit geringerem Verkehr	3	36
33.	Leder-Fabrikanten und Lohgerber, die einen beträchtlichen Verkehr haben	15	—
	Lohgerber mit geringerem Verkehr,		
	a) mit einem Gesellen	5	—
	b) mit einem Burschen	2	24
	c) ohne Gesellen oder Burschen	—	40
34.	A. Schiffer, die eigene Schiffe haben, und zwar		
	a) größere	1	32
	b) kleinere	—	40
	B. Lohnschiffer,		
	a) auf größeren Fahrzeugen	—	40
	b) auf kleineren	—	30
35.	Schlächter,		
	a) mit gutem Verkehr	10	—

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	fl.
	b) mit mittelmäßigem Verkehr	5	—
	c) mit geringerem Verkehr	2	24
	d) mit ganz geringem Verkehr	—	40
36.	Wundärzte	6	12
	dieselben mit geringerer Praxis	3	36
	Barbiere mit guter Nahrung	3	36
	mit geringerer Nahrung	1	12
37.	Sattler, Stellmacher und Buchbinder,		
	a) mit gutem Verkehr	5	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	2	24
	c) mit geringem Verkehr	—	40
38.	Hutmacher,		
	a) mit gutem Verkehr	5	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
39.	Schneider,		
	a) mit guter Nahrung	5	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
	jedoch soll hierher nicht jeder Schneider gehören, welcher keinen Gesellen hält.		
40.	Restaurateurs und Garköche	5	—
	haben sie schlechte Nahrung	2	24
41.	Färber, Schlösser, Bohr- und Kupferschmiede,		
	a) mit guter Nahrung	6	12
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
42.	Goldschmiede, Orgelbauer und Uhrmacher,		
	a) mit Gesellen	5	—

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	fl.
	b) ohne Gesellen, aber doch sonst mit mäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
43.	A. Grob- und Nagelschmiede,		
	a) mit mehreren Gesellen	5	—
	b) mit einem Gesellen	1	12
	c) ohne Gesellen	—	40
	B. Schwerdtfeger, Tischler, Klempner, Nadler, Büchsenmacher, Stuhlmacher, Drechsler, Töpfer und Böttcher,		
	a) mit mehreren Gesellen	3	36
	b) mit einem Gesellen	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
44.	Schuster, Beutler und Glaser,		
	a) mit mehreren Gesellen	3	36
	b) mit einem Gesellen	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
45.	Kürschner,		
	a) mit guter Nahrung	3	36
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
46.	Maurer- und Zimmermeister,		
	a) die über 12 Gesellen haben	6	12
	b) die über 6 Gesellen haben	3	36
	c) bis zu 6 Gesellen	2	24
	d) ohne Gesellen	—	40
	und zahlen sie außerdem für ihre Lehrburschen nach Nr. 52.		
47.	Pumpenmacher, Reifschläger, Segelmacher, Theerwraker, Thurmdecker, Leineweber, Feilhauer, Blumenmacher, Putzmacherinnen und alle diejenigen, welche keinen bestimmten Betrieb haben, und daher in keine besondere Rubrik gebracht werden können, nach Ermessen		
	von	—	40
	bis	3	36

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
48.	Ziegler und Kalkbrenner,		
	a) mit guter Nahrung	3	36
	b) mit schlechter Nahrung	1	42
	Hat ein Ziegler neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er	3	36
49.	Kohlen- und Pottaschbrenner, auch Salpetersieder	1	42
50.	Wittwen der Handwerker, die das Handwerk fortsetzen, zahlen gleich den übrigen Meistern, jedoch wird bei Bestimmung der Größe ihres Verkehrs ein Geselle nicht mit in Anrechnung gebracht.		
51.	Jeder Handwerksgeselle zahlet außerdem noch für sich, wenn derselbe acht Wochen lang im Lande gearbeitet hat	—	40
52.	Die Meister jedes Gewerks zahlen für jeden Lehrburschen . . .	—	10
53.	Ein Ackersmann entrichtet	—	30
	worauf die von ihm zu erlegende Steuer vom Pacht-Acker, sowie vom Vieh in Anrechnung zu bringen ist.		
	Wer wegen eines andern Betriebes eine Personal-Steuer entrichtet, ist von der Steuer als Ackersmann befreiet.		
54.	Frachtfahrer und Fuhrleute,		
	a) welche dieses Geschäft als Hauptgewerbe treiben, und zwar		
	1. solche, die sich 2 Pferde halten	2	24
	2. für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht oder für Lohn fahren	—	40
	b) die, welche das Fuhrwerk als Nebengewerbe treiben, zahlen . .	1	12
	c) ganz kleine Fuhrleute, als Sand- ꝛc. Fahrer	—	30
55.	Der Besitzer einer Abdeckerei, der andere Städte und Aemter mit abwartet	7	24
	der Pächter einer solchen	5	—
	wenn der Besitzer derselben auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt	5	—
	der Pächter	2	24
	jeder Abdecker	1	12

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
56.	Ein Schornsteinfeger, der auch andere Ortschaften mit abwartet	2	24
	für jede Stadt seines Districts aber noch außerdem	1	12
	ein Schornsteinfeger, der nur in seinem Wohnorte arbeitet	2	4
	für jeden Gesellen zahlt überdem der Meister noch	—	30
	und für jeden Burschen	—	10
	Außerdem muß jeder Geselle für sich nach Nr. 51 steuern.		
	Die sub Nr. 53 und 54 aufgeführten Personen bezahlen ihre Steuer an die Receptur-Behörde ihres Wohnortes.		
57.	Handelsgärtner	3	36
	hat er nur geringe Nahrung	1	42
58.	Bleicher,		
	a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben	2	24
	b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe	—	40
59.	Dämmer,		
	a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben	1	12
	b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe	—	40
60.	Der Pächter der Stadtburg oder sonstiger zu Stadtrecht liegender Grundstücke von 100 Thlrn. Gold Pacht	1	2
	von 100 Thlrn. Cour. Pacht	—	45
	Hierbei findet eben dasjenige statt, was im ersten Abschnitte unter Nr. 10 überhaupt und vom Afterpächter bemerkt worden.		
	Die Afterpächter derselben, als Holländer, Schäfer 2c. von jeden 25 Thlrn. Gold Pacht	—	12½
	von jeden 25 Thlrn. Cour. Pacht	—	11¼
61.	Gastwirthe, welche einen		
	a) den Landesverhältnissen gemäß bedeutenden Verkehr haben	20	—
	b) mit mittlerem Verkehr	10	—
	c) mit geringerem Verkehr	5	—
	Ein Gastwirth, der Wein schenkt und ein Weinlager hält, muß wenigstens von dem Ansatze sub b ergriffen werden.		
62.	Herbergirer und Schenkwirthe	2	24
63.	Marqueurs oder Aufwärter im Gasthofe	—	40

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
64.	Ein aufwartender Bursche	—	20
65.	a) Bäcker, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1. October 1862 bis zum 1. October 1863 zur Mühle gesandt haben .	—	7½
	b) Hausbäcker steuern wie andere Bäcker von dem Getreide, welches sie zur Mühle gesandt haben. Erreicht diese Steuer aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 5 Thlrn., 2 Thlrn. 24 ßl. und von 40 ßl. Cour., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
66.	Brauer und Branntweinbrenner, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1. October 1862 bis zum 1. October 1863 verbrauet oder verbrannt haben	—	11¼
	Von den Steuerstuben sind zu diesem Behuf sowohl ad 65 als ad 66 die specificirten Extracte des genannten Jahres den Stadt-Magistraten auf deren Anforderung spätestens binnen 3 Tagen unentgeltlich mitzutheilen, und von diesen, neben den Specificationen, bei der Central-Steuer-Directions-Behörde einzureichen.		
	Erreicht ihr Steuer-Ansatz aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 5 Thlrn., 2 Thlrn. 24 ßl. oder 40 ßl. Cour., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
	Kartoffel-Branntweinbrenner	6	12
	Diejenigen Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner, welche zum ordinairen Steuer-Modus eine Aversional-Steuer entrichten, sollen von dem zu entrichtenden Aversionale zu der außerordentlichen Steuer zahlen, von 100 Thlrn. Gold 25 Thlr. Cour., von 100 Thlrn. Cour. 22 Thlr. 24 ßl. Cour.		
67.	Mülzer	3	36
68.	Pachtfischer,		
	A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
	a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben	1	12
	b) mit Gehülfen	2	24

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
a) bis zu 100 Thlrn. Gold Pacht incl.	3	36
b) bis zu 100 Thlrn. Cour. Pacht incl.	3	18
c) von jeden 100 Thlrn. Gold, welche mehr erlegt werden, noch	1	2
d) von jeden 100 Thlrn. Cour., welche mehr erlegt werden, noch	—	45

Fischerknechte, Gehülfen und Fischkarrer steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen.

V. Vom Vieh.

1. Für einen Ochsen	—	5
2. Für eine Kuh	—	3¾
3. Für ein Pferd, welches zum Ackerbau, Post- und Frachtfahren und überhaupt zum Erwerbe gebraucht wird, sowie auch für ein Dienstpferd	—	5
4. Für Kutsch- und Reitpferde	—	30
5. Für ein Schaf oder einen Hammel	—	¾
6. Für eine Ziege	—	5

Anmerkungen.

1. Bei der Steuer von Grundstücken und vom Vieh kommt es nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers an, und eben so wenig darauf, ob die Grundstücke unter des Magistrats, oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten — in der Stadt oder vor der Stadt — belegen, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören, oder davon abgesondert, ob sie auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind. Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle andern Stiftungen, welche die Privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether solcher Grundstücke erlegen aber die edictmäßige Steuer.

2. Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführten Personen geben nach dem Maaßstabe derjenigen Classe, worunter sie gehören.

3. Hat Jemand mehr als einen Nahrungsbetrieb, so bezahlt er für jeden besonders, jedoch ist dies nicht auf verschiedene Artikel und Species eines und desselben Nahrungsbetriebes zu deuten.

Digitized by Google

4. Die Alterleute jedes Gewerks sind verpflichtet, auf Erfordern des Magistrats, demselben ein gewissenhaft abgefaßtes Verzeichniß der bei jedem Meister ihres Gewerks arbeitenden Gesellen, auch von allen in der Stadt wohnenden und ihr Gewerbe treibenden Meistern und Wittwen, welche Gesellen halten, einzureichen und sind diese Verzeichnisse den bei der Central-Steuer-Directions-Behörde einzusendenden Designationen beizufügen.

5. Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und noch unversorgte Kinder befreiet.

6. Unter den obigen Rubriken, mit alleiniger Ausnahme von liegenden Gründen und vom Vieh (Cap. I und V), sind die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insofern sie dabei nicht bürgerliche Nahrung treiben, nicht begriffen, sondern für die Abgaben derselben normirt der folgende Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Von den Eximirten aus dem Civil= und Militairstande, auch Hofbedienten, Geistlichen und Gelehrten in der Residenzstadt Neustrelitz, imgleichen in den Landstädten Unsers Herzogthums, zu Mirow und Feldberg und auf dem Lande.

A. Von Gehalten.

Wirkliche Hof- und Civilbediente, Unser Superintendent und Consistorialräthe als solche, Militairpersonen, Kirchen- und Schulbediente, sowie Alle, welche Gehalte beziehen, zahlen, mit Ausnahme der weiter unten genannten Personen, von ihren jährlichen bestimmten Gehalten, so weit solche in dem Normaljahre vom 1. October 1862 bis zum 1. October 1863 fällig geworden, von je 100 Thlrn. Gold — 2 Thlr. 24 ßl. Cour., von je 100 Thlr. Cour. — 2 Thlr. 12 ßl. Cour.

B. Von Zinsen, Renten und Pensionen.

Alle diejenigen, welche Zinsen, Renten und Pensionen zu erheben haben, zahlen von diesen ihren Geld-Einnahmen von je 100 Thlrn. Gold — 2 Thlr. 24 ßl. Cour., von je 100 Thlrn. Cour. — 2 Thlr. 12 ßl. Cour. (cfr. Abschnitt 4, §. 8).

Jedoch sind diejenigen davon befreiet, welche unter 50 Thlr. an Zinsen, Renten oder Pensionen einnehmen und weiter keinen Nahrungs-Erwerb haben.

Digitized by Google

C. Von Personen.

		Cour. Thlr.	ßl.
1.	Präpositi, Senioren und Prediger der Stadt- und Landpfarren,		
	a) erster Classe	18	36
	b) zweiter Classe	12	24
	c) dritter Classe	9	18
	d) vierter Classe	6	12
	e) fünfter Classe	3	36
	Obgenannte geistliche Personen haben bei der respective im vierten Abschnitte unter den „allgemeinen Grundsätzen“ angegebenen Receptur-Behörde durch eine Bescheinigung Unsers Consistorii darzuthun, zu welcher der obgenannten fünf Classen, nach Beschaffenheit ihrer Pfarren, sie gehören.		
	Diejenigen Prediger, welche Pfarr-Hufen oder andern steuerbaren Acker als Amts-Einkommen benutzen, sollen berechtigt sein, die von diesen Hufen oder diesem Acker selbst bezahlte Steuer von ihrer Classen-Steuer in Abzug zu bringen, oder, wenn letztere nicht so hoch als erstere sein sollte, von der Classen-Steuer entfreiet sein.		
2.	Küster, ohne Unterschied, ob sie zugleich Schulmeister sind, und ein Handwerk treiben, oder nicht	1	12
3.	Das Intelligenz-Bureau in Neustrelitz	6	12
4.	Praktische Aerzte	12	24
	mit ganz schlechter Praxis	5	—
5.	Advocaten	10	—
	mit ganz schlechter Praxis	2	24
	Diese Abgabe befreiet sie nicht von ihrer etwanigen sonstigen Personal- oder ihrer Gehalts-Steuer, wenn sie ein Amt bekleiden.		
6.	Immatriculirte Notarien,		
	a) mit guter Praxis	3	36
	b) mit ganz schlechter Praxis	1	12
7.	Candidati juris et theologiae,		
	wenn selbige Hauslehrer, oder letztere als Collaboratoren, oder Adjuncten der Prediger angestellt sind,		

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
	a) bei einem Gehalte über 100 Thlr.	3	36
	b) bei einem Gehalte von 75 bis 100 Thlrn. incl.	2	24
	c) bei einem Gehalte unter 75 Thlr.	1	12
8.	Ingenieure und Landmesser,		
	a) mit einträglichen Geschäften	3	36
	b) mit unbedeutenden Geschäften	1	12
9.	Steuer-Einnehmer, die auf Antheil gesetzt sind,		
	a) in den Städten Neustrelitz und Neubrandenburg (in Neubrandenburg jedoch nur der erste Steuer-Einnehmer)	10	—
	b) in Friedland und Strelitz.	7	24
	c) in Woldegk und Stargard	5	—
	d) in Fürstenberg und Mirow und der zweite Steuer-Einnehmer in Neubrandenburg	2	24
	e) in Wesenberg	1	12
10.	Steuerdiener, Schirrmeister, Thor- und Mühlenschreiber	1	12

Anmerkungen.

1. Die Wittwen der Geistlichen und Schullehrer entrichten von den Hebungen des Gnadenjahres und ihrem Wittwen-Gehalte keine Steuer. Eben so steuern die Invaliden nicht von ihrer Pension. Die im activen Militairdienste stehenden Soldaten genießen, selbst wenn sie beurlaubt sind, Befreiung von der außerordentlichen Steuer, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befreiung nicht auf die Soldaten der Reserve, wenn diese nicht eingestellt sind, sowie nicht auf die Steuer von liegenden Gründen, Zinsen und Renten, und überhaupt nicht auf selbstständiges eigenes Gewerbe ausgedehnt werde.

2. Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — auf dem Lande wie in den Städten und alle andern Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, geben von ihrer Einnahme aus Grundstücken und von ihren Capitalien überall keine Steuer.

3. Die städtischen Cämmereien zahlen von ihren Einnahmen aus Aeckern, Wiesen und Vorwerken, insofern selbige nicht schon anderweitig von dem städtischen Modo ergriffen sind, von je 100 Thlrn. Gold 1 Thlr. 12 ßl. Cour., von je 100 Thlrn. Cour. 1 Thlr. 6 ßl. Cour.

4. Sämmtliche in diesem Abschnitte genannten Personen befreien durch obige Beiträge zu gleicher Zeit auch ihre Frauen und unversorgten Kinder.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbetreibenden bezahlen an jedem Orte, nach Maßgabe ihres Gewerbes, besonders, wenn das Edict selbst nicht speciell eine andere Bestimmung enthält.

§. 2.

Die Wittwen und Erben, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer Ehemänner und Erblasser fortsetzen, steuern nach Vorschrift des Edicts und nach Maßgabe ihres Gewerbes.

§. 3.

Um in zweifelhaft scheinenden Fällen allen Streit über die Befugniß der Obrigkeiten zur Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt: daß die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung ihn in dem Augenblicke und an dem Orte trifft, wann und wo das Einforderungs-Edict erhoben wird, insofern er nicht durch eine Bescheinigung nachweiset, daß er bereits an einem andern Orte gezahlt habe.

§. 4.

Durch den gewissenhaft und mit summarischer Anführung der Gründe zu ertheilenden und einzureichenden obrigkeitlichen Schein werden personae miserabiles von der Steuer befreiet.

§. 5.

Zinsen und Renten, welche aus dem Auslande bezogen werden, sind eben so und in derselben Art dieser Steuer unterworfen, als wenn sie vom Inlande bezogen werden.

§. 6.

Was vorstehend von der Abgabe von Zinsen gesagt worden, gilt natürlich auch von den Zinsen der Minorennen und der commünen Erbschaftsmassen, insoweit die Minorennen und Erben nicht außerhalb Landes wohnen.

Digitized by Google

§. 7.

Alle im vorstehenden Edicte auferlegte Personal-Steuer soll von dem Steuerpflichtigen selbst getragen werden, daß also z. B. die Kaufleute nicht für ihre Handlungsbedienten, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Dienstleute 2c., sondern Handlungsdiener, Gesellen, Dienstleute 2c. selbst bezahlen sollen.

§. 8.

Die Steuer von Zinsen und Renten, welche von den in dem Jahre vom 1. October 1862 bis zum 1. October 1863 empfangenen Zinsen und Renten zu entrichten ist, wird den verschiedenen Receptur-Behörden offen in baarer Summe und unter Beifügung einer versiegelten, mit dem Namen des steuernden Rentenier versehenen Fassion übergeben. Diese Fassion muß das specificirte Verzeichniß der Capitalien des Steuernden, mit der Angabe des Zinsfußes und der Benennung derjenigen Capitalien, von welchen die Zinsen ausgeblieben, nebst der namentlichen Aufführung derjenigen, bei welchen solche Activa sich angelegt befinden, enthalten und den, wegen etwaniger eigener Schulden des Capitalisten, zu machenden Abzug nachweisen, bei welcher Nachweisung der Passivorum aber ebenfalls die Creditoren namentlich aufgeführt sein müssen.

Sämmtlichen Receptur-Behörden wird hierdurch die Verpflichtung aufgelegt, Jedem, von dem sich auch nur vielleicht erwarten läßt, daß er Zinsen und Renten einnehme, die in den Anlagen A und B enthaltenen Fassions-Formulare vorzulegen, zu deren gewissenhafter Ausfüllung, sowie zur Unterschrift Jeder gehalten ist.

Von selbigen ist eine hinlängliche Anzahl Exemplare abgedruckt worden, und kann jede Receptur-Behörde so viele Exemplare, als selbige bedarf, von dem Secretair der Central-Steuer-Directions-Behörde gegen Quittung abfordern.

Die Receptur-Behörden sollen unter keinem Vorwande befugt oder berechtigt sein, diese Fassionen zu eröffnen, wohl aber sollen sie gehalten sein, wenn sie im vorkommenden Falle an der Richtigkeit der bezahlten Steuer-Summe zweifeln, die Gründe ihres Zweifels geradezu der Central-Steuer-Directions-Behörde vorzutragen. Diese Behörde allein soll aber befugt sein, die versiegelten Fassionen zu eröffnen, wenn sie solches für nothwendig erachtet, und dann, nach dem Befunde, Nachforschungen und Befragungen anzustellen, auch nöthigenfalls den Steuernden zur Verantwortung zu ziehen.

Die Eröffnung der Fassionen darf von keinem einzelnen Mitgliede der Central-Steuer-Directions-Behörde allein, sondern nur nach einem gemeinsamen Beschlusse, in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder, geschehen, wobei festgesetzt und der gedachten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, daß der Inhalt der ge-

Digitized by Google

dachten Fassionen ein heiliges Geheimniß bleiben, und jede Bekanntmachung des so erforschten Vermögensstandes vermieden werden müsse. Diese Fassionen aber, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet worden, oder gegen welche nichts einzuwenden gewesen, sollen und müssen sogleich verbrannt werden.

Die Central-Steuer-Directions-Behörde wird hierdurch auf ihren resp. Dienst- und Vasallen-Eid dahin angewiesen, dieser Vorschrift die getreueste und gewissenhafteste Folge zu leisten.

§. 9.

Wenn gleich an mehreren Orten dieses Edicts gesagt worden, daß Ehefrauen und unversorgte Kinder durch die Steuer des Familienvaters befreit werden, so wird doch hier als allgemeiner Grundsatz festgesetzt, daß, wenn die Frau oder die unversorgten Kinder für sich steuerbares Vermögen besitzen, dieses als zu dem steuerbaren Vermögen des Familienvaters gehörig anzunehmen sei.

§. 10.

Alle nach den vorliegenden Ansätzen aufkommenden Beiträge werden von den Obrigkeiten der Debenten, namentlich in den Domainen Unsers Herzogthums mit Einschluß von Mirow und Feldberg, von den competirenden Beamten; in den ritterschaftlichen, städtischen, Cämmerei- und Deconomie-Gütern von den Guts-Obrigkeiten, insoweit nicht die Erhebung der Steuersätze, welche durch Ergebnisse des Normaljahres vom 1. October 1862 bis zum 1. October 1863 bedingt werden, eine Ausnahme nöthig macht, binnen sechs Wochen; in der Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate und in den Landstädten von Bürgermeister und Rath binnen zwölf Wochen nach Insinuation des Edicts erhoben, und müssen mit doppelt abgefaßten, von den competenten Obrigkeiten oder deren Stellvertretern gehörig zu unterschreibenden richtigen Specificationen, in welchen alle Familienväter namentlich aufzuführen und die bei denselben sich befindenden steuerpflichtigen Gesellen, Dienstboten, Lehrlinge rc. unmittelbar bei diesen anzugeben sind, nebst Anlagen in den nächsten darauf folgenden vierzehn Tagen der Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg eingesandt werden.

§. 11.

Von den Eximirten weltlichen Standes werden die edictmäßigen Beiträge in Unserer Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate daselbst, der durch ein besonderes Commissorium dazu beauftragt worden, in den Domainen und zu Mirow und Feldberg von Unsern Beamten, in den ritterschaftlichen und andern Landgütern von der Gutsherrschaft, in den Landstädten von Bürgermeister und Rath erhoben

Digitized by Google

und mit den vorbeschriebenen besonderen Specificationen und Anlagen an die Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg abgeliefert.

Was die Geistlichkeit sowohl in den Städten als auf dem Lande, sowie zu Mirow und Feldberg betrifft, so werden die Local-Receptur-Behörden andurch angewiesen, von denen in ihrem Receptur-Bezirke wohnenden Predigern, Schul- und Kirchenbedienten die edictmäßigen Beiträge in der bestimmten Zahlungsfrist gleichfalls einzufordern und mit doppelten Specificationen gleichfalls an die Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg einzusenden.

§. 12.

Die Einforderung geschieht gleich nach Insinuation des Edicts. Erfolgt die Zahlung dann nicht, so rückt nach achttägiger Verwarnung die wirkliche Execution ein, wozu ein **Executoriale generale** hiermit ertheilt wird.

§. 13.

Von keiner Receptur-Behörde sollen und dürfen Subcollectur-Kosten weder von den Beitragspflichtigen genommen, noch an den Einsendungen abgezogen werden.

§. 14.

Zur Erreichung möglichster Ordnung, sowie zur Erzielung einer allgemeinen Uebersicht über das ganze Steuerwesen wird hiermit und Kraft dieses eine Central-Steuer-Directions-Behörde constituirt, welche aus Unserm Commissario und ritter- und landschaftlichen Deputirten besteht.

Dem Rendanten dieser Behörde werden von den verschiedenen Receptur-Behörden die Gelder und Specificationen nebst Anlagen eingeliefert, und quittirt derselbe vollgültig über deren Empfang.

Die eingegangenen Gelder werden den der Central-Steuer-Directions-Behörde und deren Rendanten mitgetheilten Instructionen gemäß verwendet. Diese Behörde revidirt die eingegangenen Steuer-Specificationen, erläßt die etwa nöthigen Verfügungen an die Receptur-Behörden, erwirkt nöthigenfalls **Executoriales**, und führt überhaupt die General-Controle über die edictmäßige Erhebung und Einlieferung der Steuern.

§. 15.

Die Mitglieder der Central-Steuer-Directions-Behörde legen, in Vorschrift der derselben ertheilten Instruction, respective an Uns und an ihre Constituenten Rechnung ab.

Digitized by Google

Bei entstehenden Mißverständnissen, Differentien und Beschwerden, wollen Wir die Erhebung der Beiträge von den Behörden, durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnung, ohne die dringendsten Beweg-Ursachen, nicht hemmen, noch aussetzen, in einem solchen Falle aber die darüber verhandelten Acten der Central-Steuer-Directions-Behörde zur Prüfung und erachtlichen Bericht-Erstattung zustellen lassen.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein Jeder seine vorgeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der auf des Säumigen Kosten und Schaden unfehlbar ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist prompt entrichten solle.

An dem geschiehet Unser allergnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir dieses Einforderungs-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 15. Juli 1863.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Bülow.

Digitized by Google

Ich Endesunter[...]tbr. 1863 auf selbige eingenommen:

A[...]n von dem vorgedachten Capital.

Gold.				Cour.				
№ des Cap.	Name des Debitors.	Capital.	[...]lich [...]ngene [...]sen.	№ des Cap.	Name des Debitors.	Capital.	Zinsfuß.	Wirklich eingegangene Zinsen.

	Gold.	Cour.
. .		
. .		
. .		

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 14. Neustrelitz den 6. August. **1863.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 11.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Da die auf das regelmäßige künftige Etatsjahr bezüglichen Zeit- und Fristbestimmungen des Handels-Classensteuergesetzes vom 15. Mai d. J. in den §§. 4 und 7 für den Zeitraum vom 1. October 1863 bis zum 1. Juli 1864 nicht zur Anwendung kommen können, so verordnen wir zur Hebung etwaniger deßfallsiger Zweifel

Digitized by Google

im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter ständischer Berathung was folgt:

1. Für die Bestimmung der Abtheilung, in welche jede Stadt und jeder Flecken nach §. 4 des Handels-Classensteuergesetzes gehört, normirt auf den Zeitraum vom 1. October 1863 bis 1. Juli 1864 die betreffende im diesjährigen hiesigen Staatskalender Seite 180 bis 190 verzeichnete Einwohnerzahl.
2. Die durch §. 7 des Handels-Classensteuergesetzes vorgeschriebenen Nachweisungen über die demselben unterliegenden Personen und Firmen jedes Ortes sind für diesmal und zwar spätestens bis zum 1. September d. J. Unserm Cammer- und Forst-Collegio einzureichen, welches wegen deren Revision das Geeignete verfügen wird.
3. Die erste für die Handels-Classensteuer vorgeschriebene dreijährige Periode läuft darnach dann vom 1. Juli 1864 bis zum 30. Juni 1867 und treten für dieselbe alle darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 25. Juli 1863.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Der Justizamts-Auditor, Advocat Dr. Carl Piper zu Schönberg ist in der von dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichte zu Rostock mit ihm angestellten Prüfung zum Richteramte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz den 8. Juli 1863.

Digitized by Google

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Friedrich Adolf Heinrich Baron **le Fort** auf Papendorff bei Lassan in Neuvorpommern zu AllerhöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 17. Juli 1863.

(3.) Der Syndicus Präfcke zu Neubrandenburg ist in der von dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichte zu Rostock mit ihm angestellten Prüfung zum Richteramte qualificirt befunden worden.
Neustrelitz den 23. Juli 1863.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von den Bürger Prieguitzschen Eheleuten zu Wesenberg an Kindes Statt angenommenen Schiffer Wilhelm Hähnel aus Fürstenberg den Familiennamen „Prieguitz" beizulegen geruhet.
Neustrelitz den 25. Juli 1863.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landrentmeister, auch Secretair und Cassenberechner bei der Großherzoglichen Geheimen Commission Johann Christian Zander hieselbst in Veranlassung seiner heutigen 50jährigen Dienstjubelfeier und zur Anerkennung seiner langen und besonders treuen Dienstleistungen zum Finanzrath allergnädigst zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 5. August 1863.

(6.) Dem Pächter Julius Odebrecht zu Rödlin ist heute wegen des von ihm erkauften Lehngutes Boltenhof der Lehnbrief ertheilt worden.
Neustrelitz den 14. Juli 1863.

(7.) Der nach Schönbeck versetzte Pastor Hermann Meyer, bisher zu Fürstenberg, ist am Sonntage, den 5. d. Mts. — Dom. 5. p. Trin. — in der Kirche zu Schönbeck als Pastor zu Schönbeck, Lindow und Brohm der Kirchenordnung und Observanz gemäß introducirt worden.
Neustrelitz den 23. Juli 1863.

Digitized by Google

Digitized by Google


Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 15. Neustrelitz den 14. August. **1863.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 12.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Die nahe liegende Möglichkeit der Wiederkehr der asiatischen Cholera veranlaßt Uns, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, für Unsere gesammten Lande mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, das Nachstehende hierdurch zu verordnen:

Digitized by Google

§. 1.

Ist die asiatische Cholera an einem Orte zum Ausbruche gekommen, wenngleich zunächst nur vereinzelt, so ist hiervon sofort der Ortsobrigkeit — in den Städten dem Magistrate, — dem zuständigen Districts-Physicus und Unserer Landes-Regierung Anzeige zu machen.

1. Die Verpflichtung zu der Anzeige bei der Ortsobrigkeit haben nicht allein die sämmtlichen Medicinal-Personen und die Todtenkleiderinnen hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen Fälle, sondern auch die mit den Erkrankten zusammenwohnenden Angehörigen derselben, in deren Ermangelung die sonstigen denselben zur Seite stehenden Personen oder sonstigen Hausgenossen, welche von der Krankheit Kenntniß erhalten haben. Es genügt, daß die Anzeige von Einem der Genannten gemacht worden ist.

   In den Dörfern, in welchen Schulzen bestehen, sind die Anzeigen der Privatpersonen bei den Schulzen zu machen, welche dieselben ohne Verzug an die vorgesetzte Ortsobrigkeit zu befördern haben.

2. Die Anzeige an die Districts-Physici ist von den Ortsobrigkeiten und den Medicinal-Personen zu machen, die Anzeige an die Landes-Regierung von den Ortsobrigkeiten und den Districts-Physicis.

3. Die Ortsobrigkeit hat, so weit es dessen noch bedarf, das Vorhandensein der asiatischen Cholera ärztlich festzustellen.

   Bestätigt es sich, so hat sie dasselbe in den am Orte oder dem nächstbelegenen Orte erscheinenden Localblättern oder Zeitungen, unter näherer Bezeichnung der Zeit und des Ortes des Ausbruchs, zur Warnung des Publicums sofort öffentlich bekannt zu machen.

   Die Gutsobrigkeiten haben auch die Gutsnachbaren unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4. Bleibt es zweifelhaft, ob die stattgehabte Erkrankung der asiatischen Cholera, der einheimischen Cholera, der Cholerine, Brechruhr, Cholera-Diarrhoe, angehörte, so sind die bezeichneten Anzeigen auch in diesem Falle entsprechend zu machen.

   Der öffentlichen Bekanntmachung, Nr. 3 Abs. 2, der zweifelhaften Fälle bedarf es nicht.

5. Die Anzeige an die Ortsobrigkeit, Nr. 1, Nr. 4, ist auch bei den, nach dem ersten Ausbruche sich später ereignenden Erkrankungen zu machen.

Digitized by Google

§. 2.

Nach dem, wenn auch zur Zeit nur vereinzelten Ausbruche der asiatischen Cholera hat

I. die Ortsobrigkeit die sorgfältigste Revision aller auf den örtlichen Gesundheitszustand nachtheilig einwirkenden Verhältnisse vorzunehmen und für die schleunigste Entfernung aller eine gesundheitsschädliche Ausdünstung verursachenden Unreinlichkeiten aus der Nähe der menschlichen Wohnungen, daher insbesondere aus Häusern, Hausgärten, Höfen, Latrinen, Cloaken, Tüschen, Abzugs-Canälen, Rinnsteinen, von den Straßen und öffentlichen Plätzen, sowie für die Erhaltung der möglichsten Reinlichkeit in allen betreffenden Beziehungen Sorge zu tragen.

II. Der Vertrieb von choleraschädlichen Nahrungsmitteln und Getränken, insbesondere von unreifem Obste, von Pflaumen aller Art, von Gurken, Melonen, von sauerem Bier und anderen verdorbenen Getränken, ist sofort zu untersagen und sorgfältig zu verhindern.

Das feilgebotene unreife Obst, die feilgebotenen verdorbenen Getränke sind, neben der nachdrücklichen Bestrafung der Contravenienten, zu confisciren und zu vernichten. Die Obrigkeit hat die Biervorräthe der Brauer, Gastwirthe, Krüge und Schenklocale in dieser Beziehung fleißig zu visitiren.

III. Bis zu dem gänzlichen Erlöschen der Krankheit sind keine Tanzvergnügungen in den öffentlichen Localen, keine Erntebiere und andere dergleichen leicht zur Unmäßigkeit veranlassenden Lustbarkeiten, keine Jahrmärkte, Schützenfeste, Musikfeste und andere derartige Zusammenkünfte zu gestatten.

IV. Die vorstehenden Maßregeln, Nr. I, II, III, sind auch schon dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Seuche, ohne an dem Orte selbst bereits zum Ausbruche gekommen zu sein, nur in dessen Umgegend besteht.

Nicht minder haben die Ortsobrigkeiten von denselben auch bei epidemischer einheimischer Cholera, Cholerine, Brechruhr, Cholera-Diarrhoe, geeignete Anwendung zu machen.

§. 3.

I. Sobald die asiatische Cholera an einem Orte epidemisch geworden ist, sind alle Erkrankungen, bei welchen es irgend wie zweifelhaft bleibt, ob sie derselben oder einer anderen Krankheitsform angehören, etwa nur Einleitungen zu derselben oder geringere Grade derselben sind und dergleichen, hinsichtlich der Vorschriften dieser

Digitized by Google

Verordnung als die wirkliche asiatische Cholera zu nehmen. Jedoch ist in dergleichen zweifelhaften Fällen mit der Absperrung des Hauses und der Einwohner nur dann zu verfahren, wenn solche nach ärztlichem Ermessen zweckmäßig und nothwendig erscheinen sollte.

Ueber die Frage, ob die Cholera an einem Orte als epidemisch zu betrachten, entscheidet die Ortsobrigkeit in Grundlage ärztlichen Erachtens, eventuell die Landes-Regierung.

II. So lange die asiatische Cholera an einem Orte epidemisch ist, hat die Ortsobrigkeit darauf zu halten, daß der nicht nothwendige persönliche Verkehr der Ortseinwohner mit den Einwohnern anderer Orte vermieden werde. Desgleichen haben die Obrigkeiten der anderen Orte dafür zu sorgen, daß solcher Verkehr unterbleibe.

Jedoch darf der regelmäßige erlaubte Geschäftsverkehr der noch nicht erkrankten Personen weder von der einen noch von der anderen Seite beschränkt werden.

Insbesondere sind:

1. Den Handwerksgesellen aus Orten, wo die Cholera besteht, keine Wanderbücher nach Orten, wo sie nicht besteht, oder zur Durchreise durch solche Orte, zu ertheilen oder zu visiren. Von Orten, wo die Cholera besteht, anlangende Handwerksgesellen sind, sofern ihr Gesundheitszustand dies gestattet, dahin zurückzuweisen oder den entsprechenden Sicherungsmaßregeln zu unterwerfen.
2. Von und nach Orten, wo die Cholera besteht, dürfen keine Extrazüge der Eisenbahnen für das Publikum veranstaltet und bis zu dem gänzlichen Erlöschen der Seuche keine Personen in die Detentions-, Straf-, Irren- und Heilanstalten eingeliefert werden.
3. Auch dürfen von solchen Orten kommende Personen nicht zu den Unterrichtsanstalten der Orte, an welchen die Cholera nicht besteht, zugelassen werden.

III. An der Cholera erkrankte oder solcher Erkrankung auch nur verdächtige Personen, daher auch Alle, welche sich in zweifelhaften Zuständen der in dem §. 1 Nr. 4 bezeichneten Art befinden, dürfen von den Ortsobrigkeiten nach ihrem Heimathsorte, an welchem die Krankheit nicht besteht, nicht transportirt werden.

Sonst ist der Transport solcher Erkrankten, selbst mit ihrem Willen, nur dann gestattet, wenn ihr Gesundheitszustand dies ohne Gefahr und Nachtheil erlaubt.

Wo der Transport aus dem einen oder dem anderen Grunde unzulässig ist, haben die Ortsobrigkeiten die Erkrankten nur ihrer Heimathsbehörde zur späteren Wahrnehmung der Kosten anzuzeigen.

Digitized by Google

Die Erstattung der Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten für ortsfremde, an der Cholera erkrankte Personen kann von der Heimathsbehörde nicht blos von dem Zeitpunkte an, wo die Anzeige von der Erkrankung der betreffenden Behörde gemacht worden ist, sondern unbedingt verlangt werden.

IV. An der Cholera Erkrankte oder derselben Verdächtige, Nr. III, dürfen in öffentliche und Privat-Krankenanstalten, in welchen sich an anderen Krankheiten Leidende befinden, nicht aufgenommen werden. Erkranken die in solchen Krankenanstalten befindlichen Personen an der Cholera, so müssen sie aus denselben unverzüglich entfernt und anderweitig sicher untergebracht werden. In diesem Falle ist sofort die gründliche Desinfection ihres bisherigen Locals, der von ihnen benutzten Betten, Wäsche, Kleidungsstücke und Geschirre vorzunehmen.

§. 4.

Der Gesundheitszustand der von Orten, an welchen die asiatische Cholera epidemisch ist, kommenden Fluß-Schiffe und Flöße ist, selbst wenn auch in dem Hafen-Orte die Cholera besteht, vor ihrer Zulassung in den Hafen und ehe den auf ihnen Befindlichen gestattet wird von Bord zu gehen, von der Ortsbehörde unter ärztlichem Beistande sorgfältig zu untersuchen.

1. Diese Untersuchung hat sich nicht allein auf den gegenwärtigen Gesundheitszustand der gedachten Personen, sondern auch auf den Gesundheitszustand während der Reise zu erstrecken. Sie ist auch darauf zu richten, ob etwa zweifelhafte Fälle der in §. 1 Nr. 4 erwähnten Beschaffenheit außer der asiatischen Cholera vorgekommen sind.
2. Zeigt sich der Gesundheitszustand nach diesen sämmtlichen Richtungen befriedigend, so steht dem Einlaufen des Schiffes oder Floßes und der Landung der mit ihm Angekommenen nichts entgegen, wenn seit der Abreise des Schiffes oder Floßes von dem bezeichneten Orte vierzehn Tage verlaufen sind. Sonst kann dem Schiffe oder Floße zwar das Einlaufen gestattet werden, die an Bord Befindlichen dürfen dasselbe aber entweder bis zu dem Ablaufe jener vierzehn Tage nicht verlassen, oder sie müssen so lange am Lande einer sicheren Quarantaine unterworfen werden.

   In beiden Fällen ist vor ihrer Entlassung ihr Gesundheitszustand noch einmal ärztlich zu untersuchen.
3. Ergiebt sich dagegen, daß an der Cholera Erkrankte, oder an derselben Verstorbene, oder auch nur zweifelhafte Fälle, §. 1 Nr. 4, an Bord sind oder während der Reise waren, so ist das gesammte, auf dem Schiffe oder Floße befindliche Personal an Bord oder an einem sicheren Orte

Digitized by Google

einer Quarantaine von vierzehn Tagen, von dem Tage seiner Ankunft an, zu unterwerfen, wobei wie unter Nr. 2 zu verfahren.

Die Kleider, die Wäsche und die Geschirre der erkrankt Gewesenen, deren sie sich während der Krankheit bedient haben, sind vor deren Verabfolgung zu reinigen und zu desinficiren. In gleicher Weise ist mit den betreffenden Schiffslocalen, Betten und Utensilien zu verfahren, dem Befinden nach mit dem ganzen Schiffe.

Haben die Schiffe und Flöße Orte, an welchen die asiatische Cholera herrscht, nur passirt, so sind sie als unverdächtig zu betrachten und zu behandeln, wenn glaubhaft angenommen werden kann, daß sie an jenen Orten in keinen verdächtigenden persönlichen Verkehr getreten sind.

§. 5.

I. Die Häuser, Gehöfte u. s. w., in welchen die asiatische Cholera zum Ausbruche kommt, sind, auf dem Lande wie in den Städten und Flecken, sofort thunlichst in der Art abzusperren, daß Niemand außer den unerläßlich nothwendigen Personen, wie den Aerzten, Krankenpflegern, Geistlichen, der Obrigkeit u. s. w., der Zutritt zu denselben gewährt und ihren Bewohnern das Verlassen derselben nur mit obrigkeitlicher Genehmigung unter Anwendung ausreichender Sicherheitsmaßregeln gestattet werden darf.

Wird das Haus, Gehöft u. s. w. von verschiedenen Familien bewohnt, so ist, so lange die Erkrankung nur in dem einen oder andern dieser Wohnlocale besteht, die Absperrung auch innerhalb des Hauses, Gehöfts u. s. w., unter den betreffenden Wohnlocalen zur Ausführung zu bringen. Die abgesperrten Häuser, Gehöfte, Wohnlocale u. s. w. sind außen mit einer Warnungstafel mit der Inschrift »Cholera« zu versehen.

II. Die bezeichneten Absperrungen sind jedoch nur in so weit auszuführen und fortzusetzen, als ihr Zweck, die Verhinderung oder Beschränkung der Weiterverbreitung der Krankheit, es erfordert.

1. Läßt sich daher durch Aufnahme der Erkrankten in ein anderes Local, namentlich in das Cholera-Krankenhaus, §. 6 Nr. I, Hülfe schaffen, so bedarf es der Absperrung nur bis zu der erfolgten Desinfection, beziehungsweise bis dahin, daß die übrigen Bewohner des Hauses, Gehöftes u. s. w., oder das Haus, Gehöft u. s. w. selbst in seiner localen Beschaffenheit nicht mehr als verdächtig zu betrachten ist.
2. Läßt sich durch Entfernung der übrigen Bewohner aus dem Hause, Gehöfte u. s. w. und anderweitige gesicherte Unterbringung derselben helfen, so bedarf es der Absperrung nur bis zu vollbrachter Desinfection nach

Digitized by Google

der eingetretenen Genesung oder dem Ableben der Erkrankten, sofern nicht die unter Nr. 1 am Ende beregten Rücksichten nach ärztlichem Erachten eine längere Fortsetzung der Absperrung nothwendig machen.

III. Die bezeichnete Absperrung ist nicht allein so lange anzuwenden, als die Cholera an einem Orte nur vereinzelt auftritt, sondern es ist mit derselben auch noch dann fortzufahren, wenn die Krankheit bereits epidemisch geworden ist, so lange die Absperrung bei der eintretenden weiteren Verbreitung der Seuche noch ausführbar erscheint.

Sie kann den Umständen nach auch auf ganze Straßen und Bezirke des Ortes nach dem Ermessen der Ortsobrigkeit angewendet werden.

§. 6.

I. Die Obrigkeiten der Städte und Flecken haben, unter Zuziehung der Districtsphysici, beziehungsweise der Ortsärzte, für die Dauer der Seuche besondere Cholera-Krankenhäuser einzurichten und dieselben mit den für diesen Zweck erforderlichen Utensilien, Krankenwärtern und Krankenwärterinnen, so wie dem sonstigen entsprechenden Dienstpersonal zu versehen.

1. Die Häuser müssen möglichst isolirt und in angemessener Entfernung von anderen menschlichen Wohnungen belegen sein.
2. Sie müssen ausschließlich diesem Zwecke dienen. So lange sich Cholerakranke in ihnen befinden und bis zu ihrer demnächst erfolgten Desinfection dürfen weder andere Personen ihre Wohnung in ihnen haben, noch dürfen dieselben so lange zugleich zu anderen Betrieben benutzt werden.
3. In die Cholera-Krankenhäuser sind vorzüglich diejenigen Erkrankten aufzunehmen:
   a) welche zur Vermeidung oder Beschränkung der Absperrung oder der weiteren Verbreitung der Krankheit aus ihren Wohnungen oder aus den sonstigen Krankenhäusern entfernt werden;
   b) welche keine andere oder keine geeignete Pflegestätte haben, daher namentlich solche, die wegen zu engen Zusammenwohnens mit anderen Gesunden oder Kranken, wegen des Mangels eines sonst geeigneten Locals, an Betten und sonstigem Bedarf, oder der erforderlichen Pflege, in ihren Wohnungen nicht belassen werden können.

II. Es ist Bedacht darauf zu nehmen, daß es an den genügenden Mitteln und Einrichtungen zum Transporte der Kranken und der Leichen, an der genügenden Zahl von Pflegern und Pflegerinnen auch derjenigen Erkrankten, die in ihren Wohnungen bleiben, nicht fehle und daß ein den Verhältnissen entsprechender Vorrath von Särgen bereit stehe.

Digitized by Google

III. Die bezeichneten Einrichtungen und Vorkehrungen dürfen nicht bis zu dem erfolgten Ausbruche der Krankheit verschoben werden, sondern sie sind schon dann zu treffen, beziehungsweise vorzubereiten, wenn der Ausbruch zufolge anderer Ereignisse, wie ihres Ausbruchs an anderen Orten des Landes oder der Nachbarländer, in näherer oder fernerer Aussicht steht.

IV. Auch auf dem Lande, insbesondere in den Dörfern und Gütern, sind, so weit irgend thunlich, besondere Locale für die Aufnahme und Pflege der Erkrankten nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. I, III einzurichten.

Nicht minder haben die Ortsobrigkeiten auch auf dem Lande die Vorschrift Nr. II zu befolgen.

V. In den Orten, in welchen sich keine Apotheken befinden, hat die Ortsobrigkeit unter ärztlichem Beirath einen den Verhältnissen entsprechenden Vorrath der gegen die Cholera anzuwendenden Schutzmittel und Arzeneien, desgleichen der Desinfectionsmittel zu halten und eine oder mehrere Personen mit deren entgeldlichen oder unentgeldlichen Abgabe und mit der Anweisung zu ihrer richtigen Anwendung zu beauftragen.

§. 7.

I. Die Verpflichtung zur Anmeldung der Erkrankungen bei der Ortsobrigkeit, §. 1 Nr. 5, besteht auch, nachdem die Krankheit sich an einem Orte weiter ausgebreitet hat, fort.

Jedoch haben die Aerzte in diesem Stadium nur noch in den Städten und Flecken weitere Anmeldungen zu machen, und zwar dadurch, daß sie alle vier und zwanzig Stunden eine tabellarische Uebersicht der von ihnen behandelten Cholerafälle, aus welcher der Tag der Erkrankungen, die Zahl der Erkrankten, deren Namen, Alter, Stand und Gewerbe, die Form und der Verlauf der Krankheit — nach den Gesichtspunkten der Genesung, des erfolgten Todes, der fortgesetzten Behandlung — zu ersehen sind, der Ortsbehörde zu überreichen haben.

Auf Verlangen sind sie verbunden, in anzustellenden Conferenzen das Speciellere mündlich vorzutragen.

II. Sobald die Cholera zum Ausbruche gekommen ist, hat die Ortsobrigkeit, entweder selbst oder durch geeignete Mittels-Personen, von dem Zustande und der Lage der Erkrankten, insbesondere Derer aus der niederen Volksclasse und der Hülfsbedürftigen, von Amtswegen Kenntniß zu nehmen und denselben, so weit es dessen bedarf, die erforderliche ärztliche Hülfe und sonstige Pflege und Wartung unverzüglich angedeihen zu lassen, beziehungsweise deren Transport in das Krankenhaus, den Umständen nach selbst wider deren oder ihrer Angehörigen Willen mit polizeilicher Hülfe, zu bewirken.

Digitized by Google

1. Die Ortsobrigkeit hat dafür zu sorgen, daß, nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses, Speiseanstalten eingerichtet werden, aus welchen den Bedürftigen die entsprechenden Speisen und Getränke auf Kosten der Armenpflege verabreicht werden.

2. Den Apothekern sind die an Arme verabreichten Arzeneien aus den Mitteln der Armenpflege zu erstatten.

III. Die Ortsobrigkeit hat darüber zu wachen:

1. Daß in den Localen, in welchen sich Erkrankte befinden, möglichst reine Luft und Reinlichkeit erhalten werde.

   Die Excremente der Erkrankten müssen sofort in bedeckten oder verschlossenen Behältern, nachdem sie desinficirt worden, an einen Ort entfernt werden, von wo aus sie nicht mehr schaden können.

   Dieselben dürfen nicht einfach auf den Hof oder eine Dungstätte, oder gar auf die Straße oder in den Rinnstein gethan werden, sondern es ist für sie, in Ermangelung einer anderen Vorrichtung, an einem geeigneten Orte eine Grube zu graben, in welcher sie sofort mit Erde bedeckt werden.

2. Daß die Locale, in welchen Cholerakranke sich befunden oder gestorben sind, die betreffenden Betten, Bett-, Leib- und sonstige Wäsche, Kleider und Geschirre unverzüglich sorgfältig gereinigt und desinficirt, und bis dies geschehen, nicht anderweitig benutzt werden.

3. Daß die Latrinen und ähnlichen Vorrichtungen in allen Häusern, in welchen sich Diarrhoe- oder Cholerakranke befinden und in den Nachbarhäusern derselben, auch wenn diese selbst von der Krankheit noch frei sind, desgleichen in allen Gebäuden, deren Latrinen von einer größeren Anzahl von Menschen benutzt werden: Casernen-, Detentions-, Kranken- und Pflege-Anstalten, Gefängnissen, Wirthshäusern, Herbergen, Schulen, Theatern, Bahnhöfen u. s. w. täglich gehörig desinficirt werden.

   In denjenigen Gebäuden, deren Latrinen u. s. w. regelmäßig von von auswärts kommenden Fremden benutzt werden, wie den Wirthshäusern, Herbergen, Bahnhöfen u. s. w., muß mit dieser Desinfection schon begonnen werden, sobald es bekannt wird, daß die Cholera an Orten herrscht, von welchen Fremde in jene Häuser zu kommen pflegen.

   Zu der Desinfection der Latrinen u. s. w. in allen übrigen Wohnungen hat die Ortsobrigkeit dringend aufzufordern.

4. Daß mit den Leichen der an der Cholera Verstorbenen und ihrer Beerdigung nach den Vorschriften des §. 11 verfahren werde.

Digitized by Google

IV. Die Ortsobrigkeit hat eine gedruckte Belehrung und Anweisung über das Verhalten während der Cholera unentgeltlich zu vertheilen.

§. 8.

Die Desinfectionen sind in Gemäßheit der in der Anlage A. befindlichen Desinfections-Ordnung und der Bestimmung dieser Verordnung auszuführen.

Im Allgemeinen kann die Ausführung derselben den Betheiligten, den Kranken-Wärtern und Wärterinnen überlassen werden.

Die Aerzte sind verbunden, dieselbe in dem Bereiche ihrer ärztlichen Wirksamkeit anzuordnen und Anweisung dazu zu geben, auch wo ihnen Unterlassungen oder Mängel derselben, die auf ihre Weisung nicht alsbald erledigt werden, bemerkbar geworden, der Ortsobrigkeit Anzeige davon zu machen.

Wo sich jedoch in dieser, oder einer anderen Veranlassung ergiebt, daß die Desinfection nicht gehörig ausgeführt wird oder werden kann, oder wo den obwaltenden Verhältnissen nach im Voraus auf eine gehörige Ausführung derselben nicht mit Sicherheit zu rechnen ist, wie in der niederen und bedürftigen Volksclasse, desgleichen in den Fällen des §. 4, §. 7 Nr. III, 3 hat die Obrigkeit dieselbe durch besondere instruirte und verpflichtete Desinfectoren, den Umständen nach unter polizeilicher Hülfe ausführen zu lassen.

Die Desinfectionsmittel sind an die Bedürftigen unentgeltlich zu verabreichen.

§. 9.

I. In den Städten und, soweit es nöthig und angemessen erscheint, auch in den Flecken, in welchen die asiatische Cholera eine entsprechende Verbreitung erlangt hat, hat die Ortsobrigkeit darauf Bedacht zu nehmen, eine, aus obrigkeitlichen Personen, Aerzten — unter welchen sich der am Orte befindliche Districts-Physicus befinden muß — und geeigneten Bürgern oder Einwohnern gebildete Gesundheits-Commission einzusetzen, welche sich, unter der Oberleitung und Controle der Ortsobrigkeit, vorzugsweise mit der Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften dieser Verordnung und mit der Erwägung, Beschließung und Ausführung aller sonst zweckdienlichen Maßregeln zu beschäftigen hat.

1. Dieselbe bildet die für diese Angelegenheit allein zuständige Ortsbehörde unter dem Magistrate, beziehungsweise Amte, und ist berechtigt, in allen betreffenden Beziehungen, unbeschadet der Oberleitung und Ueberwachung der Ortsobrigkeit, selbstständig zu beschließen und zu handeln.
2. Es steht zum Ermessen der Gesundheits-Commission die Ausführung einzelner Zweige ihres Berufes anderen geeigneten Personen unbeschränkt oder nach Bezirken zu übertragen, deren Ueberwachung ihr obliegt.

Digitized by Google

3. Dieselbe muß ihren Sitz in einem bestimmten Locale haben, in welchem, so lange und so weit es dessen bedarf, auch während der Nacht, das eine oder andere Mitglied derselben dauernd anwesend ist, um die betreffenden Meldungen und Hülfsgesuche, die sofort in ein Journal zu notiren sind, entgegen zu nehmen, das Entsprechende ohne Verzug anzuordnen und das Verfügte in dem Journal zu bemerken.
4. Die Einsetzung der Gesundheits-Commission, ihr Local und die bezeichneten Bezirkseinrichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

II. In den Dörfern und auf den Gütern sind, so weit es erforderlich und thunlich erscheint, dieselben Functionen unter der Oberleitung und Ueberwachung der Ortsobrigkeit, von der letzteren bestimmten geeigneten Personen zu übertragen, welche sich der Leitung der betreffenden Gesundheitspflege zu unterziehen haben und stets zur Stelle sein müssen.

§. 10.

I. Alle Apotheker des Landes sind, bei Vermeidung einer in jedem einzelnen Contraventionsfalle zu erlegenden Strafe von fünf Thalern, verbunden, so lange die Cholera an einem Orte besteht, auf die Rückseite der Signaturen der Arzeneien eine Copie der ärztlichen Verordnung, resp. des Recepts setzen zu lassen.

II. Den Apothekern wird unter Hinweisung auf §. 34 der Medicinal-Ordnung der Verkauf und die Reiteratur heftig wirkender und gefährlicher Mittel, z. B. aller Opiate, ohne ärztliche Verordnung nochmals bei nachdrücklicher Strafe verboten.

III. Die Kaufleute haben sich des Vertriebes sogenannter Choleramittel, Choleratropfen und dergleichen bei nachdrücklicher Strafe neben Confiscation und Vernichtung der Waare gänzlich zu enthalten.

§. 11.

I. Wo die asiatische Cholera ausbricht, hat die Ortsobrigkeit unverzüglich ein besonderes Local zur Aufnahme der Leichen der an der Cholera Verstorbenen — Leichenhaus, Leichenkammer — einzurichten.

II. Die bezeichneten Leichen müssen spätestens binnen vierundzwanzig Stunden in das Leichenhaus abgeführt werden, wenn sie nicht innerhalb derselben Frist beerdigt werden.

Es steht jedoch zum Ermessen der Obrigkeit, in allen geeignet erscheinenden Fällen, insbesondere wo die Leichen in den Sterbehäusern nicht genügend isolirt

Digitized by Google

untergebracht werden könnten, dieselben schon binnen drei Stunden, nach hergestellter Gewißheit des Todes, abführen zu lassen.

Der Transport der Leichen ist in dazu bereit zu haltenden Särgen, nicht in Tragkörben zu beschaffen.

III. In der Regel müssen die bezeichneten Leichen binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden nach dem Ableben beerdigt werden, nachdem vorher die Gewißheit des wirklich erfolgten Todes, wo Bedenken obwalten durch ein ärztliches Zeugniß, unzweifelhaft hergestellt worden ist.

Die Leichen, deren sonst übliche Reinigung und Einkleidung zu unterlassen, sind in den Kleidern, in welchen sie verstorben, nachdem sie nach Maßgabe des §. 7 der Desinfections-Ordnung desinficirt und in das Laken, auf welchem sie liegen, eingeschlagen worden, in den Sarg zu legen.

IV. Die Beerdigung erfolgt mittelst stillen Begräbnisses, daher ohne Trauergeläute, Gesang und Gefolge, auch ohne Ausstellung, thunlichst in der späteren Abendzeit oder in der Frühe des Morgens.

Versammlungen von Leichengefolge im Sterbehause, sogenannte Trauergelage und Grabgeleite sind verboten. Nur den nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind die Letzteren gestattet.

Alle Choleraleichen müssen in der Erde begraben werden. Die Beisetzung derselben in Grabgewölben oder Kapellen ist nicht gestattet.

V. Die zuständige Kirchhofsverwaltung hat auf Requisition der Obrigkeit für das Vorhandensein ausreichender Gräber Sorge zu tragen.

An denjenigen Orten, an welchen sich kein Kirchhof befindet, müssen die Leichen der daselbst an der Cholera Verstorbenen bei eintretender größerer Sterblichkeit, zur Vermeidung des Leichentransports nach den zuständigen Kirchhöfen und deren Ueberfüllung mit solchen Leichen, an einem anderen geeigneten, von der Obrigkeit zu bestimmenden, von dem competirenden Prediger zu weihenden Platze zur Erde bestattet werden.

VI. Jeder Transport der Leiche eines an der Cholera Verstorbenen in eine andere Parochie als die des Sterbeortes ist untersagt.

Nach dem Erlöschen der Cholera-Epidemie ist ein Transport solcher Leichen in eine andere Parochie oder in Grabgewölbe und Kapellen nur mit Genehmigung der Landesregierung unter den von derselben vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln erlaubt.

Die Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind, wenn sie nicht eine anderweitige strafbare Beschaffenheit haben, mit Geldbußen von fünfundzwanzig bis hundert Thalern, aushülflich verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, medicinalpolizeilich zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 12.

Die Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, so weit für dieselben nicht bereits in dem §. 10 Nr. I, §. 11 Nr. VI Abs. 3 besondere Strafen vorgeschrieben sind, werden mit angemessenen Geldbußen bis zu hundert Thalern, aushülflich verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, medicinalpolizeilich geahndet.

Sollten wider Erwarten ortsobrigkeitliche Behörden oder Personen dieser Verordnung entgegenhandeln, oder sich in der Erfüllung der ihnen nach derselben obliegenden Pflichten nachlässig oder säumig erzeigen, so hat Unsere Justiz-Canzlei auf desfallsigen fiscalischen Antrag oder nach vorausgegangener Excitation des Fiscals gegen dieselben zu verfahren und mit Geldstrafen bis zu hundert Thalern und darüber — beziehungsweise der in dem §. 11 Nr. VI Abs. 3 vorgeschriebenen Geldstrafe — oder in sonst geeigneter Weise einzuschreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz den 27. Juni 1863.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) **v. Bülow.**

Digitized by Google

Anlage A.

Desinfections-Ordnung
in Bezug auf
die Cholera.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Ortsobrigkeit hat die Desinfection anzuordnen, zu leiten und zu überwachen und die Kosten derselben wenigstens zunächst und soweit sie vorwiegend durch das allgemeine Interesse erfordert wird, dauernd zu bestreiten.

§. 2.

Die Ausführung der Desinfection ist, soweit sie nicht den Betheiligten selbst und den Krankenwärtern und Wärterinnen unter ärztlicher Leitung überlassen werden kann, einer genügenden Anzahl zuverlässiger Personen zu übertragen, die zu diesem Zwecke besonders instruirt und zur Befolgung des in dieser Desinfections-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens verpflichtet werden (Desinfectoren). Diese haben die einzelnen Acte der Desinfection selbst vorzunehmen oder, wo dies genügt, der Umgebung der Kranken dazu die erforderliche Anleitung zu geben.

Digitized by Google

II. Fortlaufende Desinfection.

§. 3.

Im Krankenzimmer ist für reine, öfters erneuerte, mäßig warme Luft Sorge zu tragen.

§. 4.

1. Die Excremente jedes Diarrhoe- und Cholerakranken, und zwar sowohl die Darmentleerungen und der Urin, als das Erbrochene, sind in Geschirren von glacirtem Thon, Porcellan, Glas, Metall oder Gummi, nicht aber in hölzernen aufzufangen, sogleich nach ihrer Entleerung mit einer ihnen an Menge gleichkommenden Portion Eisenvitriollösung zu vermischen und so schnell als möglich aus dem Krankenzimmer zu entfernen, dann aber in eine zu diesem Zweck besonders angelegte Grube, oder in die Dunggrube oder wo auch diese fehlt, in den Abtritt, keinenfalls aber auf den Hof, die Straße oder in den Rinnstein zu schütten.

2. Ist etwas von den Excrementen auf unbedeckte Körperstellen des Kranken oder auf die Bettstelle oder andere hölzernen Möbeln oder auf den Fußboden gekommen, so ist es sofort mit Lappen oder Löschpapier rein aufzuwischen und diese Gegenstände entweder sofort zu verbrennen, oder wie die Excremente selbst zu behandeln. Die gereinigte Stelle des Fußbodens ist überdies noch mit gepulvertem Chlorkalk zu bestreuen.

3. Ist die Bekleidung oder das Bett des Kranken mit den Excrementen beschmutzt worden, so sind die betroffenen Stücke soweit als möglich durch andere zu ersetzen und dann unverzüglich je nach ihrer Art auf eine der in §. 10 angegebenen Weisen zu desinficiren oder sofern dies nicht ausführbar ist, zu vertilgen.

4. Dasselbe gilt von der Bekleidung der die Kranken wartenden Personen. Sind die Hände derselben mit den Excrementen verunreinigt, so haben sie sich mit Chlorkalklösung zu waschen.

§. 5.

In den Häusern, in welchen sich Diarrhoe- oder Cholerakranke befinden und in den Nachbarhäusern derselben, auch wenn diese selbst noch frei von der Krankheit sind, sowie in allen Gebäuden, welche von einer größeren Anzahl Menschen bewohnt oder besucht werden, als: Casernen, Gefängnissen, Krankenanstalten, Wirthshäusern und Herbergen, Schulen, Theatern, Bahnhöfen u. s. w. muß vom ersten Beginn bis zum Erlöschen der Cholera in jeden Abtritt, Abtrittskübel oder Nachtstuhl täglich eine nach der Zahl der Personen, welche denselben benutzen, zu bestimmende Menge

Digitized by Google

Eisenvitriollösung eingeschüttet werden. Auf je 5 Personen (einschließlich der Kinder) ist pro Tag eine Weinflasche voll zu rechnen.

§. 6.

Dungstätten und Abtrittsgruben, welche zu den in §. 5 bezeichneten Häusern und Gebäuden gehören oder welche ihrer sanitätspolizeiwidrigen Beschaffenheit wegen einer Desinfection augenblicklich bedürfen, sind täglich mit einer concentrirten Eisenvitriollösung aus einer Gießkanne möglichst gleichmäßig zu überbrausen. Auf je 10 Kubikfuß Inhalt der Grube ist 1 Pfd. Eisenvitriol (in 4 Pfd. Wasser gelöst) zu rechnen.

§. 7.

Die sogenannte Einkleidung der Leiche hat zu unterbleiben. Vielmehr ist die Leiche in der Bekleidung, die der Sterbende trug, zu belassen, sofort nach erlangter Gewißheit des Todes mit der Laming'schen Mischung gleichmäßig und dicht zu bestreuen und in das Laken, auf welchem sie liegt, einzuschlagen. In dieser Einpackung ist sie sodann auch in den Sarg zu legen.

§. 8.

In den Leichenkammern ist eine fortwährende Chlor-Atmosphäre zu unterhalten durch Bestreuen des Fußbodens mit Chlorkalk, welches alle 24 Stunden erneuert wird.

III. Schluß-Desinfection.

§. 9.

1. Nach der Entfernung des Kranken oder der Leiche wird die Krankenstube, in der alle Gegenstände, welche sich bis dahin in ihr befanden, mit Ausnahme des blanken Metallgeräthes, zu belassen und möglichst auseinander zu legen sind, einer starken Chlorräucherung ausgesetzt. Zu dem Zwecke ist bei verschlossenen Fenstern, Thüren und Ofen eine nach der Größe des Zimmers zu bemessende Menge Chlorkalk, in mehrere erhöht gestellte irdene Schaalen vertheilt, mit der doppelten Menge Salzsäure zu übergießen und sodann das Zimmer 6 Stunden hindurch geschlossen zu halten. Dies Verfahren wird nach Ablauf von 6 Stunden noch ein Mal wiederholt. Der Desinfector hat sich durch ein vor Mund und Nase gehaltenes feuchtes Tuch gegen das Einathmen der Chlordämpfe zu schützen.

Digitized by Google

2. Nach Entfernung der Chlordämpfe durch Lüftung werden Bettstücke, Kleidungsstücke, Leib- und Bettwäsche zum Zweck ihrer weiteren Reinigung fortgeschafft, die Mobilien mit Seifenwasser oder sofern sie nicht polirt, lackirt oder mit Oelfarbe angestrichen sind, mit Lauge und Seifenwasser abgewaschen, der Fußboden mit Lauge gescheuert und wo möglich die Wände neu geweißt.

3. Schließlich ist das Zimmer noch mehrere Tage hindurch zu lüften, ehe es wieder bewohnt werden darf.

§. 10.

1. Alles Leinenzeug und weiße Baumwollenzeug, welches der Kranke als Bett- und Leibwäsche und als Kleidungsstücke oder sonst wie in Gebrauch gehabt hat, wird zuerst mit Chlorkalklösung befeuchtet und sodann mit Lauge und Seife gewaschen.

2. Wollene Decken und aus weißem oder blauem Flanell oder ähnlichem wollenen Stoff gemachte Kleidungsstücke werden mit Seife gewaschen. Sind sie aus dem in §. 4 sub 3 angegebenen Grunde vor der Schlußdesinfection aus dem Krankenzimmer entfernt worden, so müssen sie vor dem Waschen einer sechsstündigen Chlorräucherung unterliegen.

3. Pelzwerke und Kleidungsstücke von Seide und solchen Stoffen, deren Farbe die Einwirkung des Chlors nicht verträgt, werden der mehrstündigen Einwirkung einer sehr erhöhten Temperatur ausgesetzt und dann 6—8 Tage hindurch gelüftet.

4. Lederne Bekleidungsstücke werden mit Chlorkalklösung gewaschen und wann sie fast getrocknet sind, mit Oel oder Fett eingeschmiert. Lackirtes Leder braucht nur mit Seifenwasser abgewaschen zu werden.

5. Federbetten, Matratzen und Strohsäcke werden resp. aufgetrennt und ihr Inhalt herausgenommen, die Federn und Haare mehrere Stunden hindurch einer erhöheten Temperatur in stark geheizten Räumen ausgesetzt, Seegras und Stroh dagegen vertilgt, die entleerten Inlette und Strohsäcke mit Lauge und Seife gewaschen. Uebrigens gilt für diese Effecten der Schlußsatz sub 2.

6. Alle werthlosen Gegenstände oder solche, welche eine gründliche Reinigung nicht zulassen, sind durch Vergraben oder Verbrennen unschädlich zu machen.

IV. Desinfections-Mittel.

1. Eisenvitriollösung. Die gewöhnlich anzuwendende wird aus 1 Theil Eisenvitriol auf 8 Theile Wasser bereitet. Die concentrirtere (§. 6) besteht aus 1 Theil Eisenvitriol und 4 Theilen Wasser.

Digitized by Google

2. Laming'sche Mischung. Dieselbe wird bereitet, indem man 5 Gewichtstheile Eisenvitriol in 15 Theilen Wasser löst, mit dieser Auflösung Sägespäne stark anfeuchtet, und letzteren sodann noch 1 Theil gebrannten Kalk, nachdem derselbe zuvor zu Staub gelöst ist, beimengt.

An Orten, wo Gasanstalten bestehen, sind diese zu verpflichten, die ihnen ohnehin unentbehrliche Mischung vorräthig zu halten.

3. Chlorkalklösung: 1 Loth Chlorkalk auf 1 Pott Wasser.

4. Chlorräucherung: 8 Loth Chlorkalk mit 16 Loth Schwefelsäure übergossen, genügen zu einer sechsstündigen Chlorräucherung für einen Raum von 3000 Kubikfuß.

Digitized by Google

Digitized by Google



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 16. Neustrelitz den 23. August. **1863.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) In Verfolg der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai d. J. zur Ratification und Publication der Vereinbarung und Gesetze wegen Veränderung des Steuer- und Zollwesens wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der beiden Allerdurchlauchtigsten Landesherren die gemeinschaftliche Großherzoglich Mecklenburgische Steuer- und Zoll-Direction in Schwerin nach Maßgabe der am gedachten Tage publicirten Vereinbarung über Veränderungen im

Steuer- und Zollwesen vom 18., resp. 23. April d. J. schon jetzt constituirt ist und zum Vorstande dieser Behörde der Steuer-Director Schultze in Schwerin, zu Räthen bei derselben aber der Steuerrath Beetz daselbst und der Steuerrath Boccius, bisher in Schönberg, von den Allerhöchsten Landesherren resp. berufen und bestellt sind.

Neustrelitz den 7. August 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Da nach Anzeige des Großherzoglich Mecklenburgischen Gouvernements zu Schwerin von hiesigen Behörden bei Ertheilung des Visa's an diesseitige und ausländische Gesellen zum Eintritt in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin die Bestimmung des §. 10, Nr. 3 der dortseitigen, die Wanderbücher betreffenden Verordnung vom 21. Juni 1841, dahin lautend:

„Zur Ertheilung der Wanderbücher an solche ausländische Gesellen, welche ohne vollgültige Wanderbücher ins Land kommen, sind nur die Ortsbehörden der Grenz-Städte und Flecken: Grevesmühlen, Dassow, Rehna, Gadebusch, Zarrentin, Wittenburg, Boizenburg, Lübtheen, Dömitz, Grabow, Neustadt, Parchim, Lübz, Plau, Malchow, Röbel, Waren, Penzlin, Stavenhagen, Malchin, Dargun, Gnoien, Sülz, Marlow, Ribnitz, sowie Rostock und Wismar für die zur See Eingehenden competent, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in welchen durchreisende Handwerksgesellen erst dann ein Wanderbuch zu nehmen verpflichtet sind, wenn sie wirklich Arbeit gefunden.

Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen sind sämmtliche ausländische Handwerksgesellen ohne alle Ausnahme verpflichtet, sich bei ihrem Eintritt in das Land zuvörderst bei der Ortsbehörde einer der vorbenannten Grenzorte zu gestellen und ihre Legitimationspapiere zu deren Prüfung vorzulegen.

Werden ausländische Handwerksgesellen im Inlande betroffen, welche sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit nicht vollständig auszuweisen vermögen, so werden sie, ohne Rücksicht darauf, ob sie sonst verdächtig sind oder nicht, ohne Weiteres mittelst beschränkter Reiseroute und Zeit auf denjenigen Grenzort zurück dirigirt, welchen sie nach der gemachten Tour bei ihrem Eintritt zuerst hätten berühren müssen und, falls sie

Digitized by Google

dieser Weisung nicht Folge leisten, durch Ueberweisung an das nächste Domanialamt auf vorschriftsmäßige Weise in das Landarbeitshaus transportirt."

häufig unbeachtet gelassen ist, so werden die betreffenden diesseitigen Behörden auf die vorstehende Bestimmung hierdurch aufmerksam gemacht und angewiesen, die aus den hiesigen in die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Lande einwandernden ausländischen Handwerksgesellen zunächst nur nach einem der in dem citirten §. 10, Nr. 3 genannten Grenzorte zu visiren.

Neustrelitz den 11. August 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(3.) Das im §. 8 des Zollgesetzes vom 15. Mai d. J. in Bezug genommene amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem mit dem 1. October c. zur Anwendung kommenden Zoll-Tarif für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ist jetzt gedruckt und geheftet für den Preis von 14 ßl. in der Registratur der unterzeichneten Großherzogl. Landes-Regierung hierselbst zu haben.

Neustrelitz den 20. August 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Thun kund und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann: daß Wir den von der General-Versammlung des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow in Betreff der Erweiterung der Zwecke des Vereins auf die Versicherung von Gebäuden unterm 17. März d. J. beschlossenen, mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schweriner Confirmation vom 4. April a. c. im Druck Uns vorgelegten hierneben angehefteten Nachtrag zu den unterm 15. April 1862 von Uns confirmirten Statuten jenes Vereins, so viel aus Landesherrlicher Macht und Gewalt geschehen kann und mag, wissentlich und wohlbedächtig also und dergestalt bestätigen, daß dieser Nachtrag seinem ganzen Inhalte nach in Unseren Landen verbindliche Kraft haben soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Kissingen, den 23. Juni 1863.

Friedrich W. G. H. v. M.

(L. S.)

Bestätigung
des Nachtrags vom 17. März 1863 zu den Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

v. Bülow.

Druck von Fr. Werner in Bützow.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir den von der jüngsten General-Versammlung des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow in Betreff der Erweiterung des Vereins auf die Versicherung von Gebäuden beschlossenen, Uns vorgelegten Nachtrag zu den unterm 25. Mai 1860 confirmirten revidirten Statuten, sowie derselbe sich in seinen zehn Artikeln hier angeheftet und in gleichlautender Ausfertigung zu den Acten Unsers Ministerii des Innern zurückbehalten findet, kraft dieses also und dergestalt, daß er seinem ganzen Inhalte nach in Unsern Landen verbindliche Kraft haben soll, so viel aus Landesherrlicher Macht geschehen kann und mag wissentlich und wohlbedächtig bestätigen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 4. April 1863.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Confirmation
eines Nachtrags zu den Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow.

W. v. Oertzen.

Druck von Fr. Werner in Bützow.

Digitized by Google

Nachtrag

zu

den Statuten des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow

vom 25. Mai 1860.

Artikel I.

Mit allerhöchster Genehmigung wird der Versicherungs-Verein für Mobiliar-Gegenstände hiemit vom 2. September 1863 Mittags auch auf die Versicherung von Gebäuden erstreckt, und sind alle Gebäude auf ländlichen Grundstücken und den städtischen Gehöften, die mindestens 300 Fuß außerhalb der Ringmauern der Städte und eben soweit von den Vorstädten und den städtischen Scheunen entfernt liegen, in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, sowie im Fürstenthum Ratzeburg receptionsfähig, insofern sie nicht bestehenden Versicherungs-Vereinen verpflichtet sind.

Artikel II.

Für die Gebäude-Versicherung normiren die Statuten des Vereins mit ihrem ganzen organischen Inhalt, insoweit die einzelnen Bestimmungen sich nicht lediglich auf Mobiliar-Gegenstände beziehen, und in diesem Nachtrag nicht Modificationen statuirt sind.

Artikel III.

Die Reception von Gebäuden geschieht

entweder durch den Districts-Director oder dessen Substituten unter Assistenz eines Mitgliedes, welches mit mindestens 10/m. Thlrn. versichert ist, oder den höheren weltlichen oder geistlichen Beamten angehört;

Digitized by Google

oder durch zwei Vereinsmitglieder, welche mit mindestens 10/m. Thlrn. versichert sind, oder den höheren weltlichen oder geistlichen Beamten angehören, und die Police an Eidesstatt vollziehen, und als richtig anerkennen;

oder auch durch Ein Mitglied, welches mit mindestrns 10/m. Thlrn. versichert ist, und einen Sachverständigen, welche Beide an Eidesstatt die Richtigkeit der Versicherung bestätigen.

Die Einsassen des Domanii und die Hintersassen der Ritterschaft haben ein Attest ihrer Obrigkeit beizubringen

„daß abseiten derselben so wenig gegen die Versicherung an sich, als gegen die Höhe derselben Bedenken obwalten."

Zwecks der Reception hat der Versichernde einen genauen Situationsplan nach

Anlage A.

vorzulegen, auf welchem die Länge, Breite und Höhe der Gebäude, auch die der Stockwerke, die Bauart und Bedachung, die Benutzung derselben und die Feuerstellen angegeben worden.

Dieser Situations-Plan sowie die Versicherungssumme ist bei der Reception sorgfältig zu prüfen, und nach erfolgter Regulirung und Bestätigung der Police **in triplo** an das Secretariat einzureichen.

Artikel IV.

1) Auszuschließen sind diejenigen Gebäude, welche nach Ermessen der Direction als besonders feuergefährlich erscheinen.

2) Revision, Retaration und dem Befinden nach sofortige Tilgung steht der Direction jeder Zeit frei.

3) Fundament-, Kellergewölbe, Brandmauern und massive Ringmauern können von der Versicherung ausgenommen werden, im Uebrigen ist jedes Gebäude in seiner Gesammtheit zu versichern.

4) Bock- und sonstige Mühlen, holländische Jungfern und andere holländische Windmühlen wie auch Dampfmühlen werden nur nach billiger Taxe aufgenommen, und bleibt rücksichtlich solcher Gebäude allemal eine Super-Revision und Aenderung der Direction vorbehalten.

5) Gebäude mit Strohbedachung und russischen Röhren sind zwar vorläufig aufzunehmen, müssen aber bis zum 2. März 1865 mit feuerfester Bedachung versehen oder von den russischen Röhren entfreiet werden, von welcher Zeit ab mithin die Aufnahme solcher Gebäude nicht mehr zuläßig ist.

Digitized by Google

6) Die Gebühren-Taxe §. 21 sub III 4 A. der Statuten fällt weg, wenn der Versichernde mit seinem Mobiliar oder den Gebäuden bereits Vereinsmitglied ist.

Artikel V.

Die Beitragspflicht wird bestimmt nach Quoten der Versicherungssumme, und zwar

I. bei Gebäuden mit feuerfesten Dächern
- a) mit massivem Ring . . . . $^4/_8$tel
- b) mit massivem Ring ohne Versicherung der Mauern . . . . $^5/_8$ „
- c) mit Fachwerk und mit 10 Fuß Entfernung von Strohdachgebäuden $^5/_8$ „
- d) ad c in Ermangelung dieser Entfernung . . . . $^4/_4$ „
- e) in Verbindung von Feuerstellen, Stallung für Vieh (jedoch Federvieh ausgeschlossen) oder Gelaß für ungedroschenes Getreide, Heu oder Stroh unter demselben Dach ad a und c . . . . $^5/_4$ „
- f) in solcher Verbindung aber mit Trennung der Stallung vom Wohnlocal durch eine Brandmauer von unten bis in die Spitze des Daches . . . . $^3/_4$ „

II. bei Gebäuden mit Strohdach oder Rohrbedachung und ohne Feuerstellen:
- a) mit massivem Ring . . . . $^4/_4$ „
- b) mit massivem Ring ohne Versicherung desselben . . . . . $^5/_4$ „
- c) mit Fachwerk . . . . $^5/_4$ „
- d) mit Fachwerk geklehmt . . . . $^6/_4$ „

III. bei Gebäuden mit Strohdach oder Rohrbedachung und mit Feuerstellen:
- a) mit massivem Ring . . . . $^5/_4$ „
- b) mit massivem Ring ohne dessen Versicherung . . . . $^6/_4$ „
- c) mit Fachwerk . . . . $^6/_4$ „
- d) geklehmt . . . . $^7/_4$ „

Artikel VI.

1) Die Taxation eines Brandschadens geschieht durch den Districts-Director mit zwei Vereinsmitgliedern, welche mindestens mit 10 mille versichert sind, und nach Ermessen des Districts-Directors unter Zuziehung zweier beeidigter Sachverständiger nämlich eines Maurers und eines Zimmermeisters.

2) Der Schade wird nach Quoten des versicherten Gebäudes bestimmt, wenn derselbe nicht geringer ist, als $^1/_{16}$tel,

3) Beträgt der Schade nicht ein Sechszehntel, so tritt eine Special-Taxe ein.

4) Da jeder Beschädigte zwecks Wiederherstellung vollständigen Ersatz erhalten, aber nicht bereichert werden soll, so kommt in Zweifelsfällen bei einer Quotentaxe

Digitized by Google

die zwischen beiden Quoten liegende zum Ansatz, und bei einer Special-Taxe der Durchschnitt zur Berechnung.

5) Die übrig gebliebenen beschädigten Materialien kommen bei einem durch Brand herbeigeführten Schaden für den Versicherten nicht in Anschlag, sondern werden ihm für die Aufräumung zu Gute gerechnet.

Artikel VII.

1) Die Auszahlung der Entschädigungsgelder geschieht möglichst bald, nachdem dieselben durch das Directorium festgestellt worden, wenn das Recht des Beschädigten keinem rechtlichen Bedenken mehr unterliegt, und nachdem mindestens 14 Tage vor der Zahlungszeit davon unter Angabe der Größe der Entschädigungssummen die Anzeige bei der Obrigkeit des Versicherten gemacht worden, und ein Einspruch derselben nicht erfolgt oder dieser zurückgenommen ist.

2) Die Entschädigungsgelder für abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude sind ausschließlich zum Wiederaufbau, respective zur Reparatur dieser Gebäude bestimmt, und dürfen anderweitig nicht verwandt, namentlich weder cedirt, noch in Concurs- und Erbschaftsfällen getheilt werden.

3) Die Bestimmungen §. 57 und 68, 6 wegen böswilliger und fahrlässiger Brandstiftung kommen nur insoweit zur Anwendung, als die Entschädigungsgelder zur vollständigen Befriedigung der auf dem Grundstücke haftenden Forderungen nicht erforderlich sind; sie dürfen vielmehr in solchen Fällen nicht vorenthalten, und müssen gegen Cession der Rechte der Hypotheken-Gläubiger gezahlt werden.

Artikel VIII.

1) Abbruch, Neubau oder Veränderungen, die einen Einfluß auf die Versicherungs- und Beitragssummen haben, sind rechtzeitig beim Secretariat anzumelden, widrigenfalls Ordnungsstrafen bis zu 50 Thlrn. vom Directorio erkannt werden können, auch bei etwanigen Brandschäden ein entsprechender Abzug, im Falle der fehlenden Nachweisung über die Identität gänzliche Versagung der Entschädigung, den Säumigen trifft.

2) Brennt ein Gebäude total ab, stürzt es gänzlich ein, oder wird es vollständig abgebrochen, so erlischt die desfallsige Versicherung, mit Vorbehalt der Beitragspflicht für das laufende Semester.

Treten dagegen solche Veränderungen an einem Gebäude nur theilweise ein, so bleibt die Police von Bestand, und vernothwendigen sich sodann die ad. 1 so eben gedachten Nachholungen.

Während des Baues wird die Versicherung auch hinsichtlich einzelner Theile eines Gebäudes einstweilen zugelassen.

Digitized by Google

Artikel IX.

Bei jeder Gebäude-Versicherung sind die nach Größe derselben erforderlichen Löschgeräthschaften stets in untadelhafter Beschaffenheit zu halten, und zwar nach folgender Norm:

a) bei einer Versicherung von 8000 Thlrn. und darüber
   6 Feuereimer, welche ausdrücklich für diesen Zweck bestimmt und nicht von Holzstäben gemacht sind,
   2 große Feuerleitern,
   2 große Feuerhaken,
   2 kleine Feuerhaken,
   2 Feuerküfen auf Schleifen oder Rädern;

b) bei einer Versicherung von 4000 Thlrn. inclusive bis 8000 Thlrn. die Hälfte der obigen Löschgeräthschaften, von denen aber das Feuerküfen fehlen darf, wenn in der Gemeinde, wozu der Versichernde gehört, mindestens 2 Feuerküfen vorhanden sind;

c) bei einer Versicherung unter 4000 Thlrn.:
   1 Feuereimer,
   1 Feuerhaken,
   1 Leiter.

Haben die Löschgeräthschaften erweislich ganz oder theilweise gefehlt, so erleidet der Versicherte im Falle eines Brandes einen von der Direction im Verhältnisse der fehlenden Stückzahl bis zu 4 **Procent** zu bestimmenden Abzug der Entschädignng. Sind die fehlenden Geräthe deshalb nicht angeschafft, weil sie im Orte anderweitig reichlich vorhanden, so soll der Regel nach diese Strafbestimmung nicht Platz greifen.

Die Beamten des Vereins haben hierauf bei allen Receptionen, Abschätzungen und sonstigen Gelegenheiten zu wachen und dem Befinden nach zu berichten.

Artikel X.

Für die Anwendung von Dampfmaschinen und Locomobilen normiren die zu erwartenden gesetzlichen Bestimmungen.

Güstrow, den 17. März 1863.

Die Direction.

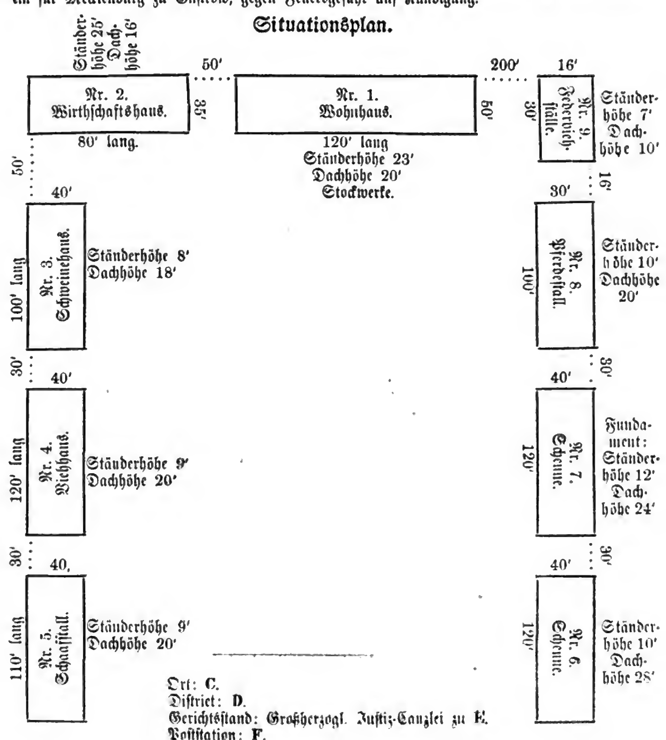
Digitized by Google

Anlage A.

Polize №

Der Gutsbesitzer B. auf C. versichert seine Gebäude bei dem Feuer-Versicherungs-Verein für Mecklenburg zu Güstrow, gegen Feuersgefahr auf Kündigung.

Situationsplan.



Ort: C.
District: D.
Gerichtsstand: Großherzogl. Justiz-Canzlei zu E.
Poststation: F.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1) Die Kathen, Ställe und sonstigen Dorfgebäude werden in einem ähnlichen Situationsplane zusammengestellt und numerirt.

2) Von der Versicherung können ausgenommen werden:

a) Fundamente,

b) Kellergewölbe,

c) Brand- und Ringmauern.

3) Bei gleichzeitiger Mobiliar-Versicherung heißt es vorstehend:

„Beschreibung und Versicherung der Gebäude und des beweglichen Vermögens,“ und wird hinsichtlich des letzteren zu den betreffenden Nummern der Gebäude das Nöthige hinzugefügt.

Nro. des Situationsplans	Beschreibung und Versicherung der Gebäude.	Versicherungs-Summe Courant		Beitrags-	
		ℛ︎	β	ℛ︎	β
Nr. 1.	Das Wohnhaus mit massivem Ring und Steindach, 2 Etagen hoch, wird versichert ohne Fundament und Kellergewölbe aber inclusive der Ringmauern zu . . . . Beitrag 1/2				
Nr. 2.	Das Wirthschaftshaus, 1 Etage hoch, vorne massiv, die anderen Außenwände von Fachwerk mit Mauersteinen und das Dach mit Steinen gedeckt. Es wird mit den Fundamenten versichert zu Beitrag 5/8				
Nr. 3.	Das Schweinehaus, 2 Etagen hoch, hat einen massiven Ring und ist mit Dachpappe gedeckt. Die in demselben befindliche Dämpferei befindet sich in einem, von den Ställen durch eine massive Mauer abgesonderten, gewölbten Raume Es wird exclusive der Fundamente und Wölbung versichert zu . . . . . Beitrag 3/4				
Nr. 4.	Das Viehhaus. Der Ring ist massiv, bis auf die aus Fachwerk mit Mauersteinen bestehenden beiden Giebel. Das Dach ist mit Stroh gedeckt, und wird das Gebäude exclusive der Fundamente versichert zu . . . . Beitrag 5/4				
Nr. 5.	Der Schafstall. Der Ring ist von Fachwerk mit Mauersteinen, das Dach mit Rohr gedeckt. Es wird versichert zu . . . Beitrag 5/4				
Nr. 6.	Die Scheune. Der Ring ist geklehmt, das Dach von Stroh, und wird versichert zu . . . . Beitrag 6/4				
Nr. 7.	Die Scheune. Der Ring ist Pisee, das Dach mit Rohr gedeckt, und das Gebäude wird exclusive des Fundaments versichert zu Beitrag 4/4				
	Latus				

Digitized by Google

Nro. des Situationsplans.	Fortsetzung.	Versicherungs-Summe Courant ℛ	β	Beitrags- ℛ	β
	Transport				
Nr 8.	Der Pferdestall. Der Ring ist von Fachwerk mit Mauersteinen, das Dach mit Steinen gedeckt. Er wird versichert zu . .				
	Beitrag 5/8				
Nr. 9.	Die Federviehställe. Der Ring ist massiv, das Dach mit Schiefer gedeckt. Sie werden versichert zu				
	Beitrag 1/2				
Nr. 10.	Der Kathen von Fachwerk mit Steindach				
	Beitrag 5/8				
Nr. 11.	Ein Stall von Fachwerk mit Steindach				
	Beitrag 5/8				
Nr. 12.	Ein Kathen, massiv mit Steindach				
	Beitrag 4/8				
	u. s. w. u. s. w. Summa				

B. Gutsbesitzer.

Die Unterschriebenen versichern hiemit an Eidesstatt die Richtigkeit des vorstehenden Verzeichnisses.

So geschehen zu C. am

N. N. N. N.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 17. Neustrelitz den 20. September. **1863.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Die Großherzogliche Landes-Regierung bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß gemäß Allerhöchster Landesherrlicher Bestimmung in Ausführung des §. 15 des Gesetzes vom 15. Mai d. J., betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, Behufs Ausübung der vom 1. October d. J. an gesetzmäßig in Wirksamkeit tretenden, den competenten Großherzoglichen Untergerichten obliegenden Zollgerichtsbarkeit in Rücksicht auf die daselbst sich befindenden mehreren Landesherrlichen Untergerichte:

Digitized by Google


Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 18. Neustrelitz den 28. September. **1863.**

Inhalt.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptmanne a. D. Friedrich Stuckert zu Feldberg in seiner Eigenschaft als Postverwalter alldort mit Rücksicht auf sein hohes Lebensalter den Abschied von Michaelis d. J. an zu ertheilen geruhet.

Neustrelitz den 4. September 1863.

(2.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Postmeister Theodor Strübing zu Friedland in Berücksichtigung seiner vorgerückten Jahre den erbetenen Abschied von Michaelis d. J. an zu ertheilen geruhet.

Neustrelitz den 13. September 1863.

Digitized by Google

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Veranlassung der bevorstehenden Veränderungen im Steuer- und Zollwesen die nachstehenden Steuer- und Zoll-Beamten:

1. den Steuer-Einnehmer und Hauptzoll-Berechner von Löben und
2. den Mühlenschreiber Gäthke in Fürstenberg,
3. den Steuer-Einnehmer und Hauptzoll-Berechner Säffow,
4. den Mühlenschreiber Schmarbeck,
5. den Thorschreiber Jonas und
6. den Chausseegeld-Einnehmer Lehmann als Thorschreiber, sämmtlich in Strelitz,
7. den Steuer-Einnehmer und Hauptzoll-Berechner Strübing und
8. den Mühlen- und Thorschreiber Behnke in Friedland,
9. den Mühlenschreiber Holz,
10. den Mühlenschreiber Schüßler und
11. den Thorschreiber Kasbaum in Neubrandenburg,
12. den Mühlen- und Thorschreiber Jenkel in Woldegk und
13. den Thorschreiber Müller in Wesenberg

vom 1. October d. J. ab mit Pension in Gnaden zu entlassen geruhet.

Neustrelitz den 13. September 1863.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben

1. den Postmeister Nürnberg in Mirow zum Postmeister und Steuer-Einnehmer in Friedland;
2. den Postsecretair Kraatz in Neubrandenburg zum Postmeister in Mirow;
3. den Postsecretair Rütz hieselbst zum Postverwalter in Feldberg;
4. die Senatoren Marggraf in Stargard und Düsing in Wesenberg zu Postverwaltern und Steuer-Einnehmern daselbst und
5. die Postmeister Otto in Strelitz und Uterhark in Fürstenberg zugleich auch zu Steuer-Einnehmern

vom 1. October d. J. ab zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 13. September 1863.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Veranlassung der mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit tretenden neuen Zollgesetzgebung

1. die Steuer-Einnehmer Eggers in Neustrelitz, Burchard in Neubrandenburg, Nürnberg in Friedland, Kober in Woldegk, Marggraf in Star-

Digitized by Google

gard, Otto in Strelitz, Uterhark in Fürstenberg, Düsing in Wesenberg, sowie den Postmeister Krahtz in Mirow und den Postverwalter Rütz in Feldberg zugleich auch zu Zoll-Einnehmern, sowie

2. die Steuerdiener Warncke in Neustrelitz, Wildt in Neubrandenburg, Michael in Friedland, Mühlenbock in Woldegk, Behncke in Stargard, Crolly in Strelitz, Franck in Fürstenberg und Scheel in Wesenberg zugleich auch zu Zoll-Aufsehern daselbst;

3. den bisherigen Thorschreiber Ollrogge in Neubrandenburg zum Zoll-Aufseher in Mirow, den bisherigen Mühlenschreiber Bartell in Neubrandenburg zum Zoll-Aufseher in Feldberg und

4. den Steuerdiener Grabow in Neustrelitz, Mühlenschreiber Laartz in Fürstenberg, Husaren Engelhardt in Neustrelitz, Thorschreiber Riepke in Strelitz, Conducteur Lange in Strelitz, Thorschreiber Lütcke in Woldegk, Thorschreiber Maack in Friedland, Husaren Bombe in Neustrelitz, Steuerdiener Bischoff in Friedland und Thorschreiber Hanck in Neubrandenburg zu Zoll-Aufsehern auf den Zollposten resp. zu Strasen, Starsow, Dannenwalde, Neubrück, Mechow, Göhren, Schönhausen, Rohrkrug, Schwanbeck und Neddemin

zu ernennen geruhet. Auf dem Zollposten zu Fürstenhagen ist bis zur definitiven Besetzung der dortigen Zollaufseherstelle eine interimistische Verwaltung angeordnet worden.

Neustrelitz den 13. September 1863.

(6.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den bisherigen Landvogtei- und Justizamts-Auditor Dr. juris Karl Piper in Schönberg von Michaelis dieses Jahres an zum Assessor cum voto consultativo bei der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hierselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 12. September 1863.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Castellans Battefeld den bisherigen Mundkoch Ernst Martin Dallach hieselbst von Michaelis d. J. an zum Castellan des Schlosses in Neubrandenburg wiederum zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 15. September 1863.

Digitized by Google

Digitized by Google



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 19. Neustrelitz den 7. October. **1863.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Da von den nach §. 11 der Verordnung vom 28. Mai d. J., betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln und transportablen Dampfmaschinen, zur Vornahme der Festigkeitsprobe dieser Betriebswerke obrigkeitlich zu bestellenden Kunstverständigen jedenfalls einer zuvor als zur Vornahme jener Prüfung qualificirt von Großherzoglicher Landes-Regierung bezeichnet sein muß, so werden

1. für das hiesige Herzogthum,
   - a) der Professor Dr. Roloff an der hiesigen Realschule,
   - b) der Großherzogliche Baumeister Pfitzner hieselbst,

Digitized by Google

2. für das Fürstenthum Ratzeburg,
a) der Realschul-Director Dr. Wittmütz in Schönberg,
b) der Großherzogliche Baumeister Rickmann in Schönberg,
als zu dem Ende geeignete Kunstverständige hierdurch denominirt.
Neustrelitz den 28. September 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bülow.

(2.) Nach der von uns beschafften Repartition der auszuloosenden Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1842 haben die Ausloosungs-Bezirke des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz an Recruten zu stellen:

	Combattanten.		Non-combattanten.		Zur Deckung des event. Ausfalls.	
das Großherzogliche Amt Feldberg	21	Mann,	2	Mann,	2	Mann,
das Großherzogliche Amt Mirow	18	"	1	"	1	"
das Großherzogliche Amt Stargard	24	"	2	"	3	"
das Großherzogliche Amt Strelitz	17	"	2	"	1	"
das Großherzogliche Cabinetsamt	3	"	—	"	—	"
die Residenzstadt Neustrelitz	17	"	1	"	2	"
die Ritterschaft	38	"	3	"	3	"
die Vorderstadt Neubrandenburg	16	"	1	"	1	"
die Stadt Friedland	12	"	1	"	1	"
die Stadt Woldegk	6	"	1	"	—	"
die Stadt Strelitz	7	"	1	"	1	"
die Stadt Fürstenberg	6	"	1	"	—	"
die Stadt Stargard	4	"	—	"	—	"
die Stadt Wesenberg	3	"	—	"	1	"
	192	Mann,	16	Mann,	16	Mann.

Neubrandenburg den 29. August 1863.

Die Recrutirungs-Behörde.
W. v. Oertzen. H. v. Oertzen. Wegener.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 20. Neustrelitz den 18. October. **1863.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 13.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die engen s. g. russischen Schornsteinröhren in Gebäuden, welche mit Rohr oder Stroh gedeckt sind, für feuergefährlich erkannt worden, so verordnen Wir auf den Antrag Unsers Baudepartements hiermit:

Digitized by Google

daß solche feuergefährliche Schornsteine in den Domainen Unsers hiesigen Herzogthums in Gebäuden, welche mit Rohr oder Stroh gedeckt sind, ferner nicht angelegt, und die in solchen Gebäuden noch vorhandenen derartigen Schornsteine binnen zwei Jahren von Zeit der Publication dieser Verordnung an beseitigt oder die bezüglichen Gebäude binnen gleicher Frist mit feuerfester Bedachung versehen werden sollen.

Unsere Domainen-Aemter haben auf die Befolgung dieser Verordnung zu halten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 6. October 1863.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) **v. Bülow.**

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen allgemeinen Landtag auf den 18. künftigen Monats November in der Stadt Sternberg anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtiget sind, erlassen.

Neustrelitz den 3. October 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bülow.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg
ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 18. November d. J. in Sternberg eröffnet werden soll.

Digitized by Google

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 17. November d. J., in Sternberg einzufinden, und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefüget ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen, und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht; so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz den 3. October 1863.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

v. Bülow.

Capita proponenda.

1) Die ordinäre Landes-Contribution.
2) Die Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents 2c. 2c., so wie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Töpfermeister Wilhelm Schlund in Feldberg arrogirten Bertha Fülkell daselbst den Familiennamen „Schlund" beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 16. September 1863.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postschreiber Wilhelm Vietzens in Neubrandenburg zum Postsecretair daselbst und den Postschreiber Georg Richter allhier zum zweiten Secretair beim hiesigen Hof-Post-Amte zu befördern geruhet.

Neustrelitz den 7. October 1863.

Digitized by Google

Digitized by Google





Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 21. Neustrelitz den 1. November. **1863.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Da vorausgegangenen Erkundigungen zufolge anzunehmen ist, daß die im letzten Winter in der Priegnitz bei Freienstein ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh längst erloschen, so wird das durch die Bekanntmachung vom 2. März d. J. — Officieller Anzeiger von 1863 Nr. 4 S. 16 — angeordnete Verbot der Einführung von Rindvieh rc. aus der Priegnitz über die diesseitige Landesgrenze wieder aufgehoben und der deßfallsige Verkehr über die diesseitige Landesgrenze mit der Priegnitz wieder völlig frei gegeben.

Neustrelitz den 13. October 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bülow.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerpräsidenten und Oberlandforstmeister Friedrich Carl von Grävenitz hieselbst auf sein Ansuchen unter gnädigster Anerkennung seiner 51 Jahre lang geleisteten treuen und ausgezeichneten Dienste mit Pension in den Ruhestand zu versetzen geruhet.

Neustrelitz den 15. October 1863.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen zweiten Regierungsregistrator Friedrich Franck zum ersten Registrator beim Großherzoglichen Staatsministerium und der Großherzoglichen Landesregierung zu befördern und den Advocaten und Notar Heinrich Meyer hieselbst zum Registratur-Gehülfen bei diesen beiden Behörden zunächst auf das Jahr von Michaelis 1863 bis dahin 1864 zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 15. October 1863.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des Kammerpräsidenten von Grävenitz den bisherigen Kammerrath, Oberjägermeister Friedrich von Voß hieselbst zum Kammerdirector mit dem Directorio im Großherzoglichen Kammer- und Forst-Collegio und im Großherzoglichen Bau-Departement zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 17. October 1863.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Kammer-Assessor Kammerherrn Carl von Engel hieselbst zum Kammerrath zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 17. October 1863.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammer-Assessor und bisherigen Kammer- und Jagdjunker August von Plessen hieselbst zum Kammerherrn und Forstmeister zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 17. October 1863.

Digitized by Google

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Auditeur Dr. jur. Otto Dunkelberg beim Großherzoglichen Bundes-Contingente den nachgesuchten Abschied in Gnaden zu ertheilen und denselben zugleich zum Hofrath zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 17. October 1863.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Tischlermeister Behrendt zu Carpin arrogirten unverehelichten Christiane Dorothea Elisabeth Richter daselbst den Familiennamen »Behrendt« beizulegen geruhet.
Neustrelitz den 22. October 1863.

(8.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oeconomen Wilhelm Voß vom hiesigen Wildhofe zum Zoll-Aufseher zu Fürstenhagen zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 24. October 1863.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 22. Neustrelitz den 29. November. **1863.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Von der Königlichen Holsteinschen Regierung zu Ploen ist unterm 21. October d. J. die Einfuhr von Hornvieh aus allen außerhalb der Zollgrenze belegenen in- und ausländischen Orten in das Herzogthum Holstein bis auf Weiteres verboten und sind Uebertretungen dieses Verbots mit Geldstrafen bis zu 100 Thlr. Dänischer Reichsmünze, eventuell entsprechender Gefängnißstrafe bedrohet worden; dem Verbote zuwider eingeführte Thiere sollen, sofern nicht im einzelnen Falle die betreffende Polizeibehörde die Zurückbringung derselben über die Grenze für ausreichend erachtet, getödtet und verscharret werden.

Digitized by Google

Zur Nachricht und Nachachtung für die diesseitigen Landesangehörigen wird das vorstehende Verbot hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 12. November 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bülow.

III. Abtheilung.

(1.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Bürger Wilhelm Grell in Friedland antragsmäßig zu gestatten geruht, den von ihm seither geführten Namen seines Pflegevaters, des verstorbenen Schneidermeisters Grell, als Familiennamen fortführen und sich ausschließlich »Grell« nennen zu dürfen.

Neustrelitz den 23. October 1863.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Bürger Witt in Strelitz arrogirten Sophie Friederike Albertine Wilhelmine Bruse daselbst den Familiennamen »Witt« beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 26. October 1863.

(3.) Der Advocat Adolph Lorentz in Strelitz ist in der vor dem Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichte in Rostock von ihm bestandenen Richterprüfung zum Richteramte besonders qualificirt befunden worden.

Neustrelitz den 11. November 1863.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem auf der Ackerparcelle Nr. 96 der Woldegker Feldmark an der Helpter Grenze von dem Ackersmann Carl Schütt in Woldegk erbaueten Wirthschaftsgehöfte den Namen »Carlsfelde« beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 12. November 1863.

Digitized by Google

(5.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben nach dem Ableben des Wildmeisters Louis Voß den bisherigen Unterförster Voigt zu Neuhof zum Wildmeister und Aufseher des hiesigen Thiergartens von Weihnachten d. J. an zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 17. November 1863.

(6.) Der Rechtscandidat Hermann Götze aus Grünow ist nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiden Eigenschaften am 29. d. M. beeidigt worden.

Neustrelitz den 31. October 1863.

(7.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Ludwig Berlin aus Friedland auf Grund der von ihm bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz den 31. October 1863.

Digitized by Google

Digitized by Google



Officieller  Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 23. Neustrelitz den 20. December. **1863.**

I n h a l t.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Fügen, respective unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen, welche von diesem Unsern Edicte ergriffen werden, hiemit zu wissen:

Digitized by Google

Nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Sternberg die ordentliche Contribution für das Etatsjahr von Johannis 1863/64 landesverfassungsmäßig Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, hat diese zur Erlegung solcher Steuer, unter Ueberreichung eines Contributions-Modus zu Unserer Landesherrlichen Genehmigung und unter den seitherigen Bedingungen und Modalitäten, jedoch mit den Abänderungen, welche in den Bestimmungen über den städtischen Contributions-Modus, die Bauhülfsgelder und Necessarien rc. durch die Vereinbarung zwischen den beiden Mecklenburgischen Landesherren und den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft aller drei Kreise zum Engeren Ausschusse über die Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere, mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände, respective vom 18., 23. u. 30. April 1863, nebst Anlagen, eingetreten sind, sich willig und bereit erklärt, auch die Publication des Contributions-Edicts beantragt.

Mit der ordentlichen Landes-Contribution sind auch die ordentlichen Necessarien, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 2 Thlr. 11 ßl. 4 Pf. Cour. und von der steuerpflichtigen Pfarr-Hufe 1 Thlr. 5 ßl. 8 Pf. Cour. erhoben werden sollen.

Diesemnach werden in den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern zu steuern haben:

Ein Baumann	12 Thlr.	32 ßl. Preuß. Cour.
Ein Halbpflüger	6 „	16 „ „
Ein Cossate	3 „	8 „ „

Die Hufen-Steuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufen-Kataster erhoben und mit neun Thalern N⅔, jetzt 10 Thlr. 24 ßl. Cour., erlegt, auch von den obgedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten dieses Jahres in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten dieses und zu Fastnacht künftigen Jahres an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, bezahlt werden.

Daneben steuern die in den bezeichneten Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden selbstständigen Leute zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution, zufolge der Erbvergleichsmäßigen Norm und der Verordnung vom 13. Juni 1829, folgendergestalt:

	Gold. Thlr.	ßl.
1. Die Glashütten-Meister oder Vice-Meister	20	—
2. Die Glashütten-Gesellen	4	—

Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obenbenannte.

Digitized by Google

		Gold. Thlr.	fl.
3.	Die Kessel- und Sensenträger	6	—
	deren Gesellen	2	—
	deren Jungen	1	—
4.	Ein Handwerksmann	2	24
5.	Ein Papiermacher	4	—
6.	Die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide- rc., Pacht- oder Erbmüller	3	—
7.	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner	3	—
8.	Theerschweler	3	—
9.	Salpetersieder	3	—
10.	Mulden- und Stabholzhauer	3	—
11.	Spanreißer	3	—
12.	Lementirer	3	—
13.	Säger	3	—
14.	Decker	3	—
15.	Teich- und andere Gräber	3	—
	wenn diese, von Nr. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben.		
16.	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerke	2	—
17.	Eine Grütz-Querre, welche nicht auf ritterschaftlichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	—
18.	Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	—
19.	Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	—
20.	Die Pachtfischer	2	—
21.	Die Pensionarien von ihrem Eigenthume, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	—
22.	Die Holländer	5	—
23.	Die Pachtschäfer	3	—
24.	Die Kruglagen-Inhaber	2	24

Digitized by Google

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1. Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren in einer und derselben Person verbundenen, Erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten; daher denn auch beispielweise:
   a) der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei, oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b) ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal, oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c) ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d) die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2. Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.
3. Pächter adeligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4. Pächter, die zugleich einen Domanial-Hof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Kammer-Steuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig, sowie auch Pächter, deren Pachthof aus gelegten Bauerhöfen besteht, die Steuer nach der Norm zu berichtigen haben.
5. Pächter der Pfarr-Ländereien, imgleichen Pachtschäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarr-Ländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarr-Hofe bestehen, oder von solchem Umfange sind, daß sie einer katastrirten ritterschaftlichen Hufe gleichgeachtet werden können, die volle Pensionarien-Steuer. Von Pächtern oder Colonen der Pfarr-Ländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Digitized by Google

Gutsbesitzer, welche Pfarr-Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarr-Ländereien aber zu einem andern Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionarien-Steuer, nach den vorstehenden Bestimmungen, verpflichtet, jedoch findet auch hier die allgemeine, sub 3 erwähnte Entfreiung der Pächter adeligen Standes statt.

6. Erb-Pächter und Zeit-Pächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nexus gewesener oder noch befindlicher Ländereien, sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie im Besitze und Cultur haben, 160 bonitirte Scheffel nicht übersteigen.

	Gold. Thlr.	fl.
Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter 300 Scheffel in Erb- oder Zeitpacht, so erlegen sie	3	—
Bei dem Besitze von 300 Scheffeln bis zu nicht voll 450 Scheffeln	5	—
Haben sie 450 Scheffel und darüber, jedoch nicht voll 600 Scheffel	7	24
Von 600 Scheffeln und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien	10	—

7. Bestehen die in Erb- oder Zeit-Pacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen nicht über 600 bonitirte Scheffel, so ist Derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von der Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . 10 — zu erlegen.

8. Treibt Derjenige, welcher Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht hat, wegen deren er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, durch welches er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze, daß diese Steuer eine Kopf-Steuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

9. After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Erlegung der Steuer nach der Norm verbunden.

Digitized by Google

10. Diejenigen, welche Halbe- oder Viertel-Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufen-Steuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11. Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufen-Steuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12. Müller, Schäfer, Krüger und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, was zur Hufen-Steuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13. Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14. Setz-Schäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setz-Schäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge, oder auch, als Surrogat, Geld eingeschossen hat, um darnach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 (sechszig) und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15. Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16. Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohn-Müller, jedoch auch nur diese vier gedachten Arten der Lohn-Leute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pacht-Herrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern als für ihre Gutsherrschaft, oder für die Guts-Pächter, Arbeiten verrichten dürfen.

17. Tabacks-Planteurs, die zur Tabacks-Pflanzung nicht über 600 (sechshundert) Quadrat-Ruthen in Pacht haben, sind steuerfrei; haben sie aber

Digitized by Google

mehr als 600 Quadrat-Ruthen in Pacht, so müssen sie, ebenso als Tabacks-Spinner und Pfeifenmacher, die Steuer nach der Norm bezahlen.

18. Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen diese Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacks-Planteurs sind.

19. Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern in currenter, gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termine in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorgeschriebener richtiger Specification, an Unsere Rentei entrichtet werden, dergestalt, daß die Einzahlung der um Weihnachten dieses Jahres zu erhebenden Nebensteuer und die Einreichung der vorschriftsmäßigen doppelten Specification an den Landkasten, mit Ablauf des Antoni-Termins künftigen Jahres unfehlbar beschafft sein müssen.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei Demjenigen, was in dem Eingangs gedachten Erbvergleiche vom 18. April 1755, vom §. 47 bis 61 und vom §. 64 bis 68, zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, sowie bei der oben erwähnten, zwischen beiden Landesherren und den getreuen Ständen getroffenen, unterm 18., 23. u. 30. April 1863 vollzogenen Vereinbarung nebst Anlagen über einige Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere, mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach solchem Vergleiche aufkommende Contribution nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Kammer wahrgenommen.

Im Uebrigen sollen in Ansehung Unserer Domainen die §§. 69, 70, 71 des mehr angezogenen Erbvergleichs hiemit wörtlich wiederholt sein.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den städtischen und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten gehet, so wird Uns doch

Digitized by Google

dieselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten beiden Terminen, gleich der ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorbeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 8. December 1863.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Kardorff.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hiedurch gemeinkündig gemacht:

daß die von den diesseitigen Steuer- und Zollbehörden an die gemeinschaftliche Steuer- und Zollkasse in Schwerin abzusendenden Schreiben und Geldsendungen

an die Großherzoglich Mecklenburgsche General-Zollkasse daselbst

zu adressiren sind und diese Schreiben und Sendungen ebenso, wie alle Postsendungen an die gemeinschaftliche Großherzogliche Steuer- und Zoll-Direction in Schwerin nur frankirt bei den Posten angenommen werden.

Neustrelitz den 1. December 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

(2.) In der neuesten Königlich Preußischen Arzneitaxe für 1863, welche im hiesigen Lande durch die Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. — Officieller Anzeiger von 1863 Nr. 12 S. 50 — Gesetzeskraft erlangt hat, befindet sich eine unrichtige Preisbestimmung. Es muß nämlich S. 42 Zeile 22 und 23 der Taxe statt:

Unguentum Zinci 1 Drachme — Sgr. 5 Pf.
1 Unze 2 Sgr. 8 Pf.

heißen:

Unguentum Zinci 1 Drachme — Sgr. 8 Pf.
1 Unze 4 Sgr. 4 Pf.

Zur Nachricht und Nachachtung wird die vorstehende Berichtigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

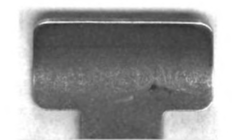
Neustrelitz den 9. December 1863.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google